Öffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung.

Dargestellt auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Landes-Universität Rostock

vorgelegt

von

Friedrich Lübstorff.

ROSTOCK.
1910.

Öffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung.

Dargestellt auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Landes-Universität Rostock

ACAD. LIBRARY MISS.

vorgelegt

von

Friedrich Lübstorff.

ROSTOCK.
1910.

Referent: Professor Dr. Richard Ehrenberg.

Diese Arbeit bildet einen Teil der Untersuchung, welche unter dem gleichen Titel als drittes Ergänzungsheft des von Professor Dr. R. Ehrenberg herausgegebenen „Archivs für exakte Wirtschaftsforschung“ erscheinen wird.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Das Problem und seine bisherige wissenschaftliche Behandlung . . 1
II. Neue Methoden der Behandlung 16
III. Das Material 18
IV. Neue Formulierung unseres Problems 19

Erster Abschnitt.

Die Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Rostock . . 23
Vorbemerkungen 23

Erstes Kapitel.

Entwicklung der Ritterschaftlichen B.V.G. bis zum Jahre 1886 27

I. Allgemeine Grundlagen 27
Zweck 27. Umfang der Gesellschaft 28. Mitgliedschaft 29. Versicherungsgegenstand 30. Sonderrechte 30.

II Verfassung und Verwaltung 32
Innere Verwaltung: Direktorium 33. Allgemeiner Landtag 35. Landkasten-Revisions-Committe 35. Beamte 36. Äußere Verwaltung 37. Gesamtorganismus 39. Verwaltungskosten 40.

III. Technik des Betriebs 42
1. Versicherungsfähigkeit 42. Versicherungsunfähigkeit 43. Bedingte Versicherungsfähigkeit 47. Erfordernisse des Versicherungsantrags 50. Berechnung der Beiträge 54. Umlageverfahren 55. Gefahrenklassen 56. Beitragszahlung 70. Dauer des Versicherungsverhältnisses 73. Rücklagen 74. Rückversicherung 76.
2. Schadensersatz: Verfahren der Regulierung 76. Taxnormen 78. Definitive Feststellung der Entschädigung 79. Auszahlung der Entschädigung 80. Ihre Verwendung 81.

Seite

IV. Betriebsergebnisse und ihre Ursachen 82
1. Versicherungsbestand; Beiträge, Schäden 82—87.
2. Ursachen 87.
(Anlagen I, II, III.)

Zweites Kapitel.

Reorganisation der Ritterschaftlichen B.V.G. im Jahre 1886 . 95

Verlauf und Grundzüge der Reorganisation 95

I. Allgemeine Grundlagen 102
Zweck 102. Umfang 102. Gegenstand 102. Mitgliedschaft 103. Privilegien 104.

II. Verfassung und Verwaltung 105
Direktorium 105. Revisionsbehörde 107. Aufsichtsbehörde 107. Generalversammlung 107. Beamte 109. Äußere Organisation 111. Verwaltungskosten 114.

III. Technik des Betriebs 115
1. Versicherungsfähigkeit 115. Versicherungsunfähigkeit bzw. bedingte Versicherungsfähigkeit 116. Erfordernisse des Versicherungsantrags 117. Aufnahmeverfahren 122. Bestimmung des Versicherungspreises 123. Zahlungsmethode 129. Fondsbildung 132. Rückversicherung 133.
2. Schadensersatz 134: Verfahren der Regulierung 134. Taxgrundsätze 135. Feststellung der Entschädigung 137. Auszahlung der Entschädigung 137.
Gesamttechnik 138.

Drittes Kapitel.

Entwicklung der Ritterschaftlichen B.V.G. seit dem Jahre 1886 140

I. Allgemeines 140

II. Betriebsstatistik 145
Bruttoprämie 145. Nachschuß 148. Gesamtschäden 149. Bruttoschäden 150. Rückversicherung 152. Nettostatistik 154. Nachschüsse 155. Verwaltungskosten 156. Geschäftsgewinn 157. Kapitalergebnisse 157. Gesamtgewinn und seine Verteilung 157. Reserven 159.

III. Verwertung der Erfahrungen 159
1. Versicherungsfähigkeit 160. Erfordernisse des Antrags 160. Technik des Schadensersatzes 161: Taxnormen 161, Auszahlung der Entschädigung 162.
2. Klassifikation der Risiken und Prämientarif 163: Bruttoschäden 163. Brandschäden-Ursachen 166, Blitzschäden 169. Prämiensätze 170 und Tarifwerk 171.
(Anlagen I und II.)

Einleitung.

I. Das Problem und seine bisherige wissenschaftliche Behandlung.

Es läßt sich kaum bestreiten, daß sich in den letzten Jahren die Angriffe gegen die privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften außerordentlich gesteigert haben. Immer mehr machen sich in einzelnen deutschen Bundesstaaten Bestrebungen geltend, welche auf eine Verstaatlichung des gesamten Feuerversicherungswesens hinzielen.

Tritt man den Gründen näher, die für diese Strömung als ausschlaggebend zu erachten sind, so findet man einmal eine zum Teil abfällige Beurteilung des auf dem Erwerbsprinzip beruhenden Feuerversicherungsbetriebs und zweitens die Erwartung, daß eine Staatsanstalt den Versicherungsnehmern wesentliche Vorteile zu bringen vermöge. Vor allem begegnet man sowohl in den Parlamenten wie in der öffentlichen Meinung Klagen über die Ringbildung der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften und Beschwerden wegen angeblich willkürlicher und übermäßig hoher Prämien, rigorosen Verhaltens der Gesellschaften und mangelnden Versicherungsschutzes. Andererseits erhofft man von dem staatlichen Versicherungsbetriebe günstigere Prämien und Bedingungen, glattere Schadenregulierung und vollkommene Befriedigung jedes Versicherungsbedürfnisses.

In Deutschland, welches uns hier lediglich interessiert, hat eine größere Anzahl Staaten im achtzehnten Jahrhundert an Stelle der älteren primitiven genossenschaftlichen öffentliche Feuerversicherungsanstalten, in der Regel mit Zwangsbeitritt, zuerst hauptsächlich zu

dem Zwecke geschaffen, den Brandbettel zu beseitigen und den Realkredit zu heben. Angesichts dessen mußte darüber hinweggesehen werden, ob die Anstalten nach Anlage, Betrieb und Finanzierung ihrer Aufgabe gewachsen waren.

Erst als der Unternehmungsgeist und die Kapitalorganisation sich entwickelten, als die vielen kleinen deutschen Wirtschaftsgebiete zu einem einzigen großen Gebiete mehr und mehr zusammenwuchsen, konnte das private Feuerversicherungswesen an der Weckung und Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses sich kräftig beteiligen und seine eigenartigen Vorzüge geltend machen. Die privaten Erwerbsgesellschaften wußten sich durch das Prinzip der Gefahrverteilung, der Individualisierung der Risiken und der festen Prämien außerordentlich an die Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete anzupassen und dadurch ganz unvorhergesehene Erfolge zu erzielen. Demgegenüber sah sich die preußische Regierung in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts veranlaßt, den Immobiliarversicherungszwang der provinziellen und vieler kommunaler Sozietäten aufzuheben.

Seitdem waren die letzteren im Interesse ihrer Existenz bestrebt, ihren Geschäftskreis auch auf die Mobiliarversicherung auszudehnen und den Weg der Reform, wenn auch nur sehr langsam zu beschreiten.

Dieser namentlich um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts einsetzende Interessenkampf ist es, welcher in Deutschland das Problem einer Verstaatlichung der Feuerversicherung in Fluß gebracht und seitdem dauernd beeinflußt hat.

Dabei wurde begreiflicherweise nicht gerade objektiv verfahren. Erwies sich z. B. in einem Gebiete die öffentliche Feuerversicherung wirtschaftlich überlegen, so galt dies ihr und ihren Anhängern als Argument für den staatlichen Betrieb; unterlag sie dagegen, so hatte sie zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit um so mehr Veranlassung, mit allen Mitteln für ihre staatliche Bevorzugung einzutreten. Ähnlich argumentierten in umgekehrtem Sinne die privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften. Aus Rücksichten der Konkurrenz waren die Vertreter jedes Prinzips seit jeher bestrebt, dessen tatsächliche und vermeintliche Vorzüge den Mängeln des anderen in möglichst hellem Lichte gegenüberzustellen.

Seinem Ursprunge entsprechend, wurde der Streit der Meinungsverschiedenheiten anfänglich lediglich zwischen den Gesellschaften des einen und des anderen Prinzips selbst geführt.

Auf seiten der Privatgesellschaften ging die Bewegung gegen die Sozietäten von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, schon damals einem der größten Erwerbsinstitute, aus. Unter dem Namen ihres Leiters Knoblauch erschienen für die Deutschen Handelstage in Frankfurt und Berlin 1865 bzw. 1868 zwei ausführliche Denkschriften, deren erste „Die Fehler und Mängel des Feuerversicherungsrechts in den deutschen Bundesstaaten“ aus der Feder des einige Monate im Dienste der Gesellschaft tätigen Eugen Richter stammt und deren zweite sich auf historische Nachweise und Ergänzungen seitens des Direktors Berndt bezieht. Beide Schriften befassen sich vornehmlich mit verwaltungsrechtlichen Fragen, die damals hinsichtlich der privaten Versicherung schwebten. Sie haben also für das Problem, ob öffentlicher oder privater Betrieb, nur insofern Bedeutung, als sie sich gegen jede staatliche Bevormundung und in Konsequenz dessen gegen den Zwang einiger Sozietäten richteten. Wenngleich sich Knoblauch bei jener Beleuchtung der Zustände des öffentlichen Feuerversicherungsrechts ungemein sachkundig zeigt und kaum etwas behauptet, ohne eine Fülle unwiderleglicher Beweise beizubringen, so ist er als Leiter der Magdeburger Gesellschaft auch hier Partei, und dies um so mehr durch seine Verbindung mit jenem großen Parlamentarier.

Weit schärfer noch tritt der Standpunkt des Interessenten in den von der Gesellschaft herausgegebenen „Mitteilungen“, sowie in zahlreichen Zeitungsartikeln hervor, in denen Knoblauch sich gegen die Angriffe der preußischen Sozietäten auf das private Feuerversicherungswesen wendet. In dieser Hinsicht fand er bereits Anfang der siebziger Jahre eine tatkräftige Stütze im Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, welcher sich in seinem „Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen“ mit Schärfe gegen alle Anfeindungen zu verteidigen suchte und es seinerseits nicht unterließ, auf die Mängel der Sozietäten, ihrer Organisation und Technik hinzuweisen, freilich ohne den Vorzügen der öffentlichen Feuerversicherung genügende Beachtung zu schenken.

Der Standpunkt des Erwerbsprinzips fand seine einseitige Vertretung in einem Teile der Versicherungsfachpresse, welcher nur zu leicht Gefahr lief, in leidenschaftlicher Polemik die Gegensätze zu verschärfen.

Unmittelbar nachdem sich die Bewegung gegen die öffentliche und zugunsten einer verwaltungsrechtlichen Regelung der privaten Feuerversicherung zu den ersten tatsächlichen Angriffen auf die

Sozietäten zugespitzt hatte, begannen der Vorstand des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, von Hülsen und dessen Sekretär H. Brämer, in ihrem seit 1868 erscheinenden Organ, den „Mitteilungen", sowie in der „Zeitschrift des kgl. preußischen Statistischen Bureaus" die wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Vorzüge der öffentlichen vor der Erwerbsversicherung darzutun. Die wichtigste dieser Arbeiten ist die von beiden Autoren gemeinsam verfaßte Abhandlung über „Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" [1]) vom Jahre 1874. Diese Schrift verdient unsere Aufmerksamkeit ganz besonders. Hinsichtlich ihres Umfanges und ihres wissenschaftlichen Gehalts müssen wir sie für das bedeutendste literarische Ergebnis des Kampfes in den sechziger und siebziger Jahren halten, dem auf der Gegenseite für jene Zeit kaum etwas Ebenbürtiges gegenübersteht.

Doch ist auch die Hülsen-Brämer'sche Arbeit, welche die öffentliche Feuerversicherung vom historischen und praktischen Standpunkte aus vertritt, eine Parteischrift, ihre wirtschaftspolitische Auffassung in der Behandlung der entscheidenden Fragen eine einseitige. Dies soll hier kurz nachgewiesen werden.

In ihren Erörterungen über Umfang und Aufgaben der Feuerversicherung betrachten Hülsen-Brämer als eine der hauptsächlichsten Lasten der öffentlichen Anstalten ihre Verpflichtung zur Annahme aller an sie gerichteten Versicherungsanträge für Gebäude (S. 3). Dieses Argument trifft für eine große Anzahl Sozietäten zu, soweit es sich auf den Kreis der einmal als versicherungsfähig anerkannten Risikengruppen bezieht. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die Zahl der grundsätzlich nicht versicherungsfähigen Gebäudearten nicht durch die von Hülsen-Brämer zugestandenen „einzelnen Ausnahmen hinsichtlich gewisser gewerblicher Betriebe" gedeckt erscheinen kann. Denn die meisten Sozietäten sahen sich frühzeitig gezwungen, den Umfang der Aufnahme-Fähigkeit ganz erheblich einzuschränken. Daneben behielten sich manche Anstalten von vornherein die Befugnis vor, jedes ihnen mißliebige Risiko auszuschließen. Für beide Fälle wird unsere Untersuchung mannigfache Belege bringen.

---

[1]) In der Zeitschrift des Kgl. preußischen Statistischen Bureaus. Ergänzungsheft IV. Berlin 1874.

Aus dem angeblichen Annahmezwang, weiter aus der Unmöglichkeit jeglicher Unsolidität, aus der unbestreitbaren gemeinnützigen Tätigkeit für die Bau- und Löschverhältnisse und die Sicherung des Realkredits, sowie aus dem für jene Zeit wohl vielfach zutreffenden Argument, daß der Versicherungsvertrag der Sozietäten weniger verklausuliert sei als derjenige der Erwerbsgesellschaften, aus diesen Momenten ziehen Hülsen-Brämer (S. 4) den Schluß, daß „die öffentlichen Anstalten in vollkommenerer Weise als jede Privatgesellschaft allen Anforderungen entsprechen, welche das Gemeinwesen an ein wohlgeregeltes Feuerversicherungswesen zu stellen berechtigt ist".

Das Unzureichende dieser Folgerung erhellt schon daraus, daß sie eine Beachtung der tatsächlichen Leistungen der Privatfeuerversicherung gänzlich vermissen läßt.

So wenig wie der Nutzen des Annahmezwanges der Sozietäten, so wenig ist auch die von Hülsen-Brämer behauptete Schädlichkeit des Erwerbsprinzips im einzelnen bewiesen worden (S. 5). Vollends einseitig aber zeigt sich die Schrift, wenn sie (S. 5) hervorhebt, daß der Hauptzweck der Aktiengesellschaften unzweifelhaft der sei, ihren Aktionären, Direktoren usw. möglichst hohe Gewinne zu verschaffen. Steht schon die weitere Beweisführung, daß dieser Umstand an sich gleichgültig wäre, wenn die Gesellschaften trotzdem den wirtschaftlichen Aufgaben des Feuerversicherungswesens Genüge leisteten, in Widerspruch mit dem von Hülsen ausgegangenen geflügelten Worte, daß der Unfall nicht als Grundlage für Dividenden dienen dürfe, so entbehrt die S. 5 ausgesprochene schwerwiegende Behauptung, die Gesellschaften würden dem Versicherungsbedürfnisse nicht gerecht, des Beweises vollkommen. Denn letzterer ist nicht damit geführt, daß dies in ihrer Natur als Erwerbsgesellschaften liege, sondern bedarf zum mindesten eingehender statistischer Belege.

Eine Klarstellung der Leistungen beider Kategorien von Versicherungsanstalten ist freilich auch versucht worden; doch sie leitet (S. 7) und zwar mit Hilfe der hier nichts sagenden Massenstatistik aus den „hohen" Gewinnen und der unbestreitbar teureren Verwaltung der Aktiengesellschaften auch notwendig einen höheren Versicherungspreis ab; ein Verfahren, das, wie wir später des näheren zeigen werden, nicht angängig ist.

Vielleicht noch schärfer kommt die einseitige Auffassung der Autoren zum Ausdruck, wenn sie (S. 22 ff.) die Berechtigungen und Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Anstalten im einzelnen gegeneinander abwägen, wenn sie (S. 24) von zwei ganz verschiedenen,

in ihren Zwecken diametral entgegengesetzten Arten von Instituten sprechen und die bedeutende Ausbreitung des Geschäfts der Aktiengesellschaften mit deren „allgemein stattfindendem hausierenden Aufsuchen von Versicherungen“ und einem „Scharfsinn auf große Gewinne“ erklären (S. 25).

Der von den Gesellschafts- bzw. Verbandsorganen geführte Streit hatte sehr bald zur natürlichen Folge, daß auch weitere Kreise sich in wachsendem Maße mit dem Problem der Verstaatlichung der Feuerversicherung zu beschäftigen begannen. Damit stellte sich gleichzeitig die Gefahr ein, daß man sich bei Beurteilung der schwebenden Fragen gar zu leicht von politischen Strömungen der einen oder der anderen Art beeinflussen ließ. Diese Tatsache kommt in einem großen Teile der Versicherungsfachzeitschriften und der periodischen Tagespresse deutlich zum Ausdruck.

Um so schwieriger mußte es von vornherein für den Theoretiker sein, unbeirrt durch den Kampf der Interessen zu einem objektiven Urteil über jene entscheidenden Fragen zu gelangen und den Weg zu finden, auf dem allein auch eine ruhige und ehrliche Versicherungspolitik denkbar ist.

In der wissenschaftlichen Behandlung des Problems steht unter den Nationalökonomen nach Bedeutung und zeitlicher Folge an erster Stelle Adolph Wagner, und zwar in seiner Studie „Der Staat und das Versicherungswesen“ (1881). Wagner hat sein Verhältnis zu der bis dahin erschienenen Fachliteratur auf S. 12—16 seiner Schrift selbst gekennzeichnet. Hier hebt er hervor, daß er die wesentlichste Förderung in betreff der Anwendung seiner prinzipiellen Auffassung auf das Spezialgebiet der Versicherung, zumal der Feuerversicherung, der mustergültigen Arbeit von Hülsen-Brämer verdanke, daß er ihr sowie den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ manches spezielle Argument und Material entnommen habe. Es dürfte eine irrige Ansicht Wagner's sein, wenn er meint, daß jene Schrift, so vortrefflich sie ihre Sache auch führt, mit größter Fachkenntnis das Problem behandle und für jeden in der Frage nicht persönlich Interessierten überzeugend wirken müsse. Vielmehr ist die Übernahme der Hülsen-Brämer'schen Argumente als Beweismaterial geeignet, auch in der Studie „Der Staat und das Versicherungswesen“ eine gewisse Voreingenommenheit zugunsten der öffentlichen Feuerversicherung zu erzeugen, und dies um so mehr, als Wagner wenigstens in dieser Schrift den Kritiken der privaten

Fachpresse jeglichen Wert abstreitet, woran der scharfe Ton eines Teils der letzteren freilich selbst mit schuldig ist.

Wagner formuliert das Problem dahin, ob das Versicherungswesen, besonders die Feuerversicherung, in einem Kulturvolke wie dem deutschen aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisationsform, aus der wesentlich privatrechtlichen in die öffentlich-rechtliche Stellung hinübergeführt werden solle.

Nach einem Analogieschluß vom Münz-, Kommunikationswesen und anderen Einrichtungen auf eine gewisse Vermutung der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit einer gleichen oder ähnlichen Gestaltung für das Versicherungswesen, beginnt Wagner seine Beweisführung für die Verstaatlichung, indem er mit großer Sorgfalt und unverkennbarem Streben nach Objektivität die nach seiner Auffassung wesentlichen Merkmale der einen und der anderen Betriebsform einander gegenüberstellt. Er zählt zunächst unterschiedslos zu den Vorzügen jeder Gegenseitigkeit das Zufallen des Gewinns an die Versicherten, die Vermeidung bedenklicher Praktiken aus geschäftlicher Tendenz und die billigere Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses, freilich ohne für die Richtigkeit namentlich des letzteren Arguments auch nur die geringsten Beweise beizubringen (S. 19). In den Erwerbsgesellschaften erkennt er zwar als unbestreitbare privatökonomische und technische Glanzseiten die ganze Kraft und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des „assoziierten Privatkapitals“ an, wie sie ein intelligentes, nur auf Gewinn sehendes Verwaltungspersonal entwickeln könne; ja er hält bei gleicher Rechtsstellung eine Überlegenheit der Aktiengesellschaften für nicht unwahrscheinlich (S. 19/20). Dagegen sieht Wagner in dem Agentur- und Provisionswesen und seinen Folgen, in dem „hausierenden Anwerbewesen“, in der Erschwerung der richtigen Einsicht in die Vertragsbedingungen, sowie in ähnlichen Momenten tiefe volkswirtschaftliche und sozialpolitische Schattenseiten (S. 20). Vor allem aber seien privatwirtschaftlich zweckmäßige Gestaltung, energische Leitung, Ausnutzung der Arbeitskräfte und Sparsamkeit der Verwaltung keineswegs identisch mit volkswirtschaftlicher Vorzüglichkeit und Überlegenheit des ganzen Erwerbs-Versicherungswesens; denn unvermeidlich sei eine ungeheure Vergeudung von Arbeitskräften und Kapitalien für die ganze Volkswirtschaft, eine ungemeine Zersplitterung des Betriebs (S. 22). Hieraus leitet Wagner die Notwendigkeit einheitlicher und planmäßig geregelter Einrichtung für ein großes Verkehrsgebiet ab und sieht in dieser Möglichkeit den prinzipiellen

Vorzug des öffentlichen selbst vor dem Versicherungswesen der privaten Gegenseitigkeit. Demgegenüber ständen alle Vorzüge der privaten Gesellschaften zurück, sogar derjenige der durch die Risikoverteilung bedingten größtmöglichen Sicherheit der Leistungsfähigkeit (S. 24).

Die Argumentation Wagner's läuft also wie z. T. schon die Hülsen-Brämer'sche auf die Kostenfrage hinaus. Doch indem sie letztere anschneidet, beginnt ihre Einseitigkeit. So erheblich die durch das Agenturwesen bedingten Geschäftskosten der Erwerbsversicherung auch sind, bedeuten sie nicht ohne weiteres eine volkswirtschaftliche Vergeudung, wenn sie zur Ermäßigung der Prämien durch Ausdehnung des Geschäfts und zugleich zu einer zweckdienlich individualisierenden Behandlung der Risiken führen. Gerade die absolute Höhe des vom Versicherten zu zahlenden Versicherungspreises, ferner die Anpassung des Betriebs an alle Arten des Versicherungsbedürnisses und die gerechte Bewertung aller Arten von Risiken dürften, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, den wichtigsten Teil des Problems bilden. Eine hierauf gerichtete Untersuchung ist aber von Wagner nicht einmal in Erwägung gezogen worden, wie denn überhaupt die tatsächlichen Leistungen der Feuerversicherungs-Gesellschaften von ihm nicht geprüft worden sind.

An die Frage nach der Zweckmäßigkeit eines gut geregelten öffentlichen Feuerversicherungswesens knüpft Wagner sodann die weitere nach der Möglichkeit eines solchen. Er glaubt bei Beantwortung von vornherein aus dem Wesen und der Technik der Versicherung, sowie aus dem Wesen des öffentlichen Betriebs gewisse Schlüsse für das ganze Gebiet und für einzelne Zweige ableiten zu müssen und zu dürfen, wobei dann für die Anwendung auf die Praxis die Zeit- und Ortsverhältnisse mit berücksichtigt werden könnten (S. 27). Hinsichtlich des Versicherungswesens im ganzen meint Wagner, ohne sachliche Belege zu bringen, daß die Aufgaben der ganzen Technik und Ökonomie von öffentlichen Organen gleich gut zu lösen seien wie von privaten. Auch weist er auf die Kostenersparung hin, die durch die Verbindung mit anderen öffentlichen Tätigkeiten entsteht, ohne aber die hieraus andererseits sich ergebenden nachteiligen Folgen in Erwägung zu ziehen. Ferner eigne sich von allen Zweigen gerade die Feuerversicherung ihrem ganzen Wesen und ihrer technischen Eigentümlichkeit nach am meisten für den öffentlichen Betrieb, ihr Übergang zu dieser Organisationsform sei

schon wegen der bewährten allseitigen Tüchtigkeit unserer öffentlichen Verwaltung erwünscht (S. 28—31).

Daß allen diesen rein theoretischen Erörterungen nur ein bedingter praktischer Wert beizumessen ist, gibt Wagner selbst (S. 27) durch die Worte zu, auch hier sei durch die (von ihm bis heute unterlassene) Untersuchung der Erfahrungen möglichst die Probe auf die Richtigkeit jener gezogenen Schlüsse zu machen.

Schließlich leitet Wagner im Laufe seiner Erörterung über eine zweckmäßige organische Verbindung der Versicherung mit der Abwehr und Unterdrückung der Gefahr als „inhärenten Fehler" der Erwerbsgesellschaft deren natürliches Streben nach einer möglichst großen Differenz zwischen Prämie und Schaden ab; er weist aber wiederum nicht nach, ob sich die theoretisch recht wohl annehmbaren nachteiligen Folgen eines solchen Strebens im Versicherungspreis wirklich bemerkbar machen.

Das Schlußurteil über „Der Staat und das Versicherungswesen" könnte also etwa folgendermaßen lauten: Wagner hat das Verdienst, die Frage der Überführung des Versicherungswesens aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisation zum ersten Male allgemein, prinzipiell und zwar außerordentlich klar behandelt zu haben. Er geht aus von bestimmten theoretischen Voraussetzungen, vom prinzipiellen Wesen der verschiedenen Organisationsformen, und leitet aus ihnen klar und mit sichtlichem Streben nach Objektivität seine Argumente zugunsten der öffentlichen Feuerversicherung ab. So streng wissenschaftlich die ganze Beweisführung durchgeführt worden ist, so leidet sie doch an zwei wesentlichen Mängeln. Einmal ist sie, schon in der Wahl ihres Materials, nicht ganz frei von Voreingenommenheit für die Sozietäten, wenngleich wir Wagner nicht, wie von anderer Seite geschehen, den Vorwurf machen wollen, daß er das Versicherungswesen lediglich als Mittel benutze, um die Richtigkeit seiner staatssozialistischen Anschauungen zu beweisen. Vor allem aber vermissen wir in der ganzen Studie eine genaue Kenntnis und hinreichende Würdigung der Erfahrungen, welche der öffentliche und private Betrieb des Versicherungswesens tatsächlich ergeben hat.

Wagner's Schrift veranlaßte nicht nur eine heftige Polemik seitens der Fachpresse der privaten Gesellschaften, sondern gab auch einen Anstoß zur weiteren wissenschaftlichen Behandlung des Problems.

Auf Seiten der privaten Gegenseitigkeit suchte als erster A. Emminghaus in seiner kleinen Arbeit „Staats-Versicherung“ (1881) die Wagner'sche Beweisführung zu widerlegen.

Emminghaus mißt, indem er sich gegen die Zulässigkeit des oben genannten Analogieschlusses wendet, diesem eine weit größere Bedeutung zu, als sie im Sinne Wagner's liegt, wenn dieser den Hinweis auf die Analogie der Entwicklung in mehr oder weniger verwandten Gebieten nur als Vermutung einer Zweckmäßigkeit für das Versicherungswesen, d. h. lediglich als den Beginn einer solchen Beweisführung angesehen wissen will. — Emminghaus wirft Wagner sodann vor, daß er in dem u. E. als einheitliches Ganzes anzusehenden zweiten Abschnitte seiner Studie noch nicht die „inhärenten“ Mängel der Erwerbsversicherung nachweise, sondern nur nebensächliche Schattenseiten. Dies mit Unrecht; denn wie wir sahen, gelangt Wagner (und zwar in diesem Abschnitte) durchaus konsequent zu dem dem heutigen Zustande anhaftenden bedeutsamen Mangel an „planmäßig geregelter, einheitlich geleiteter, zweckmäßig zentralisierter“ wirtschaftlicher Tätigkeit für ein gewisses Verkehrsgebiet; er übersieht nur bei Beurteilung dieses auf den Kostenpunkt hinauslaufenden Teilproblems die tatsächlichen Wirkungen auf den Versicherungspreis. — Auch die von Emminghaus mit Recht hervorgehobenen ökonomischen und technischen Vorzüge der Privatversicherung leugnet Wagner keineswegs. — Das von Emminghaus zurückgewiesene Argument, durch die Verstaatlichung entgehe man der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens, dürfte auch von Wagner nicht als wichtig gedacht sein und ist darum von uns unberücksichtigt gelassen worden.

Verständlicher sind die Einwände von Emminghaus gegen den angeblichen Annahmezwang der Sozietäten und gegen den von Wagner „prinzipiell“ verlangten sozialen Prämienausgleich; nur begnügt sich jener in seiner „Staats-Versicherung“ damit, diese Argumente wie auch den Vorwurf der Gewinnsucht auf eine kommunistische Lebensanschauung Wagner's zurückzuführen, nicht aber dieselben durch Tatsachen zu widerlegen.

Emminghaus bleibt, obgleich ihm die reichen Erfahrungen des größten deutschen Gegenseitigkeitsbetriebs zur Seite stehen, in dieser Schrift nur allzu sehr an der Oberfläche des Problems. Er knüpft mehr an Nebenpunkten der Wagner'schen Beweisführung an, ohne den wissenschaftlichen Gehalt der letzteren im Kern zu erfassen.

Eine andere Behandlung erfuhr unser Problem durch Schäfer in seiner Arbeit „Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, insbesondere der Mobiliarversicherung“ (1884). Er legt seiner Kritik die Zweiteilung zugrunde, welche Wagner in seiner Schrift (S. 4) macht, indem er die Verstaatlichung durch die tieferen, in der Natur dieses wirtschaftlichen Gebiets liegenden Gründe einerseits und durch die inhärenten Mängel der jetzigen Einrichtung des Versicherungswesens andererseits zu rechtfertigen sucht. Schäfer erblickt mit Recht in der Vielgestaltigkeit des Versicherungswesens einen ganz besonderen Segen, weil nur durch sie ein Anschmiegen an die verschiedensten provinziellen und lokalen Verhältnisse, an die Bedürfnisse der verschiedenen Stände und Industriezweige erreicht werde (S. 27). Hieraus folgert er, unter Heranziehung von Beispielen aus der Lebensversicherungspraxis, für das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, daß ein Maximum von Effekt nicht vom Staatsbetrieb, ein Minimum von Kraftaufwand gleichzeitig nicht vom öffentlichen Beamtenkörper ausgeübt werden könne. So überzeugend Schäfer's Darlegungen wirken, lassen sie doch offenbar den Kern des Wagner'schen Gedankens verkennen, wenn sie jene Vergeudung von Arbeitskräften und Kapitalien auf „unzweckmäßig eingerichtete Versicherungsgesellschaften“ beziehen (S. 27) statt auf die gedachte „planmäßig geregelte, einheitlich geleitete und zweckmäßig zentralisierte wirtschaftliche Tätigkeit“ nämlich einer einzigen Gesellschaft für ein bestimmtes Gebiet. Die Erfahrungen und ziffernmäßigen Ergebnisse einer solchen Anstalt im Vergleich zu denjenigen der über ganz Deutschland arbeitenden Erwerbsgesellschaften für das gleiche Gebiet bleiben eben in beiden Schriften unberührt.

Nach weiterer Argumentation gegen die Berechtigung des Ausgleichs der Prämien, glaubt Schäfer den „Grundfehler der Wagner'schen Erörterungen“ darin enthüllen zu können, daß sie die Versicherung als ein Volksbeglückungsmittel, dessen Verallgemeinerung notwendig sei, auffaßten, während in Wahrheit die Versicherung ein Geschäft sei, welches viele gar nicht machen können, auch nicht wollen und im allgemeinen Interesse nicht sollen, ein um so gewagteres Geschäft, als in fast allen Versicherungszweigen der Schaden, für welchen von dem einen Kontrahenten Ersatz versprochen sei, von dem anderen willkürlich herbeigeführt werden könne (S. 37). Mit dieser Argumentation, in der er Wagner Überschätzung der volkswirtschaftlichen Leistungen der Versicherung einerseits und Unterschätzung der aus dem „Handelsgeschäft“ für den Versicherer

resultierenden Gefahr andererseits vorwirft, wie auch in seiner weiteren Polemik gelangt Schäfer fast nirgends über eine rein theoretische Auffassung des Problems hinaus.

Während die beiden letztgenannten Schriftsteller vorwiegend eine kritische Betrachtung der Wagner'schen Studie vom Standpunkte der Privatversicherung beabsichtigen, baut R. Dehmel seine „Prüfung der Gründe für den ausschließlich öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung" (1886) auf ein umfänglicheres Schriftenmaterial aus der Theorie und Praxis öffentlicher und privater Gesellschaften auf. Sich beschränkend auf die gegebenen Verhältnisse, will er die Gründe für die Aufhebung des privaten Betriebs auf ihre Richtigkeit vom rechtlichen, praktischen und sozialen Gesichtspunkte prüfen.

Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle auf den historischen und rechtlichen Teil näher einzugehen; auch dürfte es genügen, aus dem praktischen Teil die Widerlegung der angeblichen Annahmepflicht der Sozietäten und den Nachweis ihrer Unfähigkeit zur umfassenden Gefahrverteilung nur zu erwähnen. Vielmehr liegt der Kern der Dehmel'schen Untersuchung in dem Abschnitte „Soziales", der der wirtschaftlichen Seite des Problems gewidmet ist und mit der Frage der Wohlfeilheit der Verwaltung zu argumentieren beginnt (S. 35). Dehmel erklärt die Billigkeit der öffentlichen Verwaltung durch die Beschränkung auf kleinere Territorien, durch eine fast ausschließliche Übernahme einfach zu behandelnder Objekte und durch die Benutzung des staatlichen oder kommunalen Beamtenpersonals für den Betrieb. Mit Recht weist er aber gleichzeitig auf die großen Mißstände hin, die jener erste Faktor in sich schließt, ferner auf die eventuelle Unzulänglichkeit des schematischen behördlichen Apparates, sowie auf den Umstand, daß die Statistiker der Sozietäten nicht beachten, was Staat und Kommunen zu ihren Verwaltungskosten beischießen, indem sie ihnen die Arbeitskraft ihrer Beamten zur Verfügung stellen. Es gelingt Dehmel sogar, an einigen Beispielen nachzuweisen, daß die Verwaltungskosten solcher Sozietäten, die sich in ihrem beschränkten Gebiet die gleiche Aufgabe wie die Privatinstitute gestellt haben, denselben Umfang wie bei letzteren erreichen (S. 38). Freilich treffe dies im allgemeinen nicht zu, zumal wenn man stark im Auslande engagierte Aktiengesellschaften mit naturgemäß teurerer Verwaltung zum Vergleiche heranziehe.

Dehmel warnt mit Recht davor, über die kostspieligere Verwaltung der Privatversicherung, deren Arbeitsfeld im ganzen ein

durchaus anderes als das der öffentlichen sei, so allgemein gefaßte, aus unvergleichbaren Größen abgeleitete Urteile zu fällen, wie es im allgemeinen zu geschehen pflege.

Die gleiche Mahnung richtet er an diejenigen, welche aus dem niedrigeren Durchschnittsprämiensatz der Sozietäten auch deren größere Wohlfeilheit im Versicherungspreis ableiten, ohne die grundsätzliche Verschiedenheit der Risikenbestände und ihrer Bewertung zu berücksichtigen. Durch einen Vergleich einer Anzahl öffentlicher Anstalten mit der Magdeburger F.V.G. weist er die billigeren Preise der letzteren für die einzelnen Gefahrenklassen nach (S. 44).

In dieser Anbahnung eines genaueren vergleichenden Verfahrens, in der grundsätzlichen Beschränkung des Vergleichs auf wirklich unmittelbar vergleichbare Größen, sehen wir einen entschiedenen Vorzug der Dehmel'schen Untersuchung gegenüber der Art, in welcher der u. E. wichtigste Teil des ganzen Problems, die Frage der Kosten und des Versicherungspreises, zuvor behandelt worden war.

Demgegenüber treten die beachtenswerten Einwände Dehmel's für die Berechtigung der Gewinndividenden (S. 47), für die Kulanz der Schadenregulierung (S. 50), für den privaten Schutz des Realkredits (S. 59) u. a. m. zurück und brauchen hier nicht weiter diskutiert zu werden. Alle sonstigen Gründe für eine Verstaatlichung, wie Spekulationssucht des Kapitals auf das Unglück der Mitmenschen und ähnliche Auslassungen hält Dehmel für einer wissenschaftlichen Untersuchung fernliegend und bezeichnet zum Schluß das bei uns historisch entwickelte gemischte System für die Feuerversicherung als sehr vorteilhaft.

Nach der Reaktion der privaten Feuerversicherung auf die Wagner'sche Verstaatlichungstheorie, vor allem nach Dehmel's Arbeit vom Jahre 1886, ist das Problem „öffentlicher oder privater Betrieb" lange Zeit hindurch keiner wissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden.

In der sachlichen Darstellung der Gebr. Brämer „Das Versicherungswesen" (1894) tritt die prinzipielle Erörterung wohl absichtlich mehr zurück; sie enthalten sich hier eines eigenen Urteils über die Zweckmäßigkeit der öffentlichen und privaten Versicherung, begnügen sich vielmehr damit, die in der Literatur geltend gemachten Vorzüge und Mängel der einzelnen Systeme mitzuteilen.

Dagegen hält Wagner in seinem Artikel „Versicherungswesen" in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie (4. Aufl. 1898)

durchaus an seinem ursprünglichen, 1881 dargelegten Standpunkt mit gleicher Begründung desselben fest.

Der Streit der Meinungen wird in den neunziger Jahren fast ausschließlich von den wirtschaftlichen Interessenvertretungen und ihren Organen fortgeführt und geht selbst in der Fachpresse weit ruhiger als früher vor sich. Erst in den letzten Jahren, als sich die Privatgesellschaften in einigen Teilen ihres Geschäfts zu mehrfachen Prämienerhöhungen gezwungen sahen, kam die Frage einer staatlichen Monopolisierung der Feuerversicherung abermals in Fluß und wurde zum Gegenstande wissenschaftlicher Behandlung gemacht.

Unter diesen jüngeren Arbeiten verdient diejenige von Durst-hoff, „Die Entstehung, Entwicklung und Reform der oldenburgischen Brandkasse“ (1904) unsere Aufmerksamkeit um deswillen, weil sie ihre Gründe für Bevorzugung der öffentlichen Feuerversicherung im Anschluß an eine Spezialuntersuchung jener rückständigen Anstalt zu entwickeln sucht. Nach einer uns hier weniger interessierenden Darstellung der Geschichte der Sozietät, beginnt Dursthoff seine Reformerwägungen mit der Kardinalfrage: Aufhebung der Brandkasse? Er widersetzt sich der Wagner'schen Forderung eines gewissen sozialen Prämienausgleichs als dem Wesen der einmal als logisch und gerecht anerkannten Klassifikation widersprechend. Dagegen meint er, daß die Anpassung der Beiträge an das Risiko besser von den Sozietäten als von der Privatfeuerversicherung erreicht werden könne, da erstere die lokalen Eigentümlichkeiten besser kennen müßten als letztere, die ihr Geschäft über ganz Deutschland betreibt. Daß diese Behauptung irrig ist, beweisen schon die Erfahrungen gerade der Oldenburgischen Anstalt (S. 73). Sich ferner gegen den Wagner'schen Analogieschluß von „verwandten Gebieten“ auf das Versicherungswesen wendend, stellt er den wünschenswerten möglichst weiten Umfang des Versicherungsschutzes als hauptsächlichen Zweckmäßigkeitsgrund für die öffentliche Feuerversicherung hin. Trotz des angeblich bei fast allen öffentlichen Anstalten bestehenden Annahmezwanges sei, so meint er, die Zahl der Unversicherten noch sehr groß und zwar infolge der Handhabung der Versicherung als Geschäft durch Erwerbsunternehmungen (S. 76). Hier dürfte Dursthoff's Beweisführung zwei Lücken enthalten. Einmal trifft der Vorwurf des sich Fernhaltens von den schlechten Risiken der Landbevölkerung nicht einseitig die Privatgesellschaften, wie wir später noch näher nachweisen werden;

übrigens erkennt Dursthoff an anderer Stelle selbst in den „Gemeinschaften für notleidende Risiken“ die Schutzbestrebungen der Privatversicherung an. Sodann beklagt der Autor die „praktisch einem Ausschluß gleichkommenden“ (nach dem Risikograd abgestuften) hohen Prämien der Aktiengesellschaften für jene Gebäude (S. 76), sagt dann aber gleich hinterher (S. 77), daß man „durch entsprechende Tarifierung seitens der öffentlichen Anstalten“ auf Ersatz der feuergefährlichen durch feuersichere Gebäude hinwirken müsse; er tritt sogar für eine konsequent durchgeführte Abstufung ohne irgendwelchen sozialen Ausgleich ein (S. 73).

Auch bei Dursthoff kehren (S. 84) die „rücksichtslose Vertretung der Interessen der Aktionäre“ und „das natürliche Bestreben, möglichst hohe Prämien von den Versicherten zu fordern und ihnen möglichst wenig Entschädigung zu zahlen“, also unmotivierte Behauptungen wieder, die wir hier wohl übergehen können.

In einen weiteren Widerspruch verwickelt sich der Verfasser, wenn er (S. 85) die Betriebskosten der Württembergischen Sozietät und der Berlinischen F.V.A. (Aktiengesellschaft), d. h. zweier Institute, die nur die Höhe des Versicherungsbestandes, sonst aber gar nichts gemein haben, miteinander vergleicht, nachher aber (wie vor allem Dehmel) hervorhebt, daß eine Vergleichung einzelner Anstalten niemals absolut richtige Zahlen geben könne.

Auch bei einem Vergleich der Betriebsergebnisse (S. 86/87) operiert Dursthoff ausschließlich mit den großen Zahlen der Massenstatistik, die wohl zur Illustration der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens, nicht aber für exakte Vergleichszwecke dienen dürfen. Vor allem verfällt auch er in den Fehler, die prozentuale Verwendung der Prämien zu Schäden, Kosten usw., nicht aber die u. E. wichtigere absolute Höhe des vom Versicherten zu zahlenden Versicherungspreises einer genauen Berechnung zu unterziehen.

Dursthoff's Argumentation in der Hauptfrage krankt daran, daß sie sich nicht auf die Erfahrungen der Oldenburgischen Brandkasse stützt und auch nicht stützen kann, da diese lediglich in ihrer äußeren geschichtlichen Entwicklung dargestellt worden ist. Ohne hinreichenden inneren Zusammenhang zu diesem Teil bedient sich die Beweisführung zugunsten der öffentlichen Feuerversicherung ausschließlich der Argumente und Verteidigungsmittel der früheren Theoretiker und gerät dadurch nur zu leicht in die gleichen Schwierigkeiten, welche wir zuvor bei diesen selbst kennen gelernt haben.

Mit Dursthoff dürfte, wenn wir hier von einigen gutachtlichen Äußerungen von Interessenvertretungen sowie von den neuen Denkschriften der elsässischen, badischen und sächsischen Regierung absehen, die bisherige wissenschaftliche Erforschung unseres Problems im wesentlichen zum Abschluß gelangt sein.[1])

II. Neue Methoden der Behandlung.

Überblicken wir nochmals die literarischen Erzeugnisse der einen wie der anderen Richtung in der Feuerversicherung, so können wir uns nicht der Erkenntnis verschließen, daß die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens sowohl von Interessen gesellschaftlicher Gruppen wie von Vorurteilen zugunsten bestimmter Prinzipien keineswegs unbeeinflußt geblieben ist.

Die Wissenschaft soll aber voraussetzungslos sein. Nicht mit vorgefaßter Meinung, nicht unter der Herrschaft von Anschauungen, die sich durch irgendeine Autorität Bürgerrecht in der einzelnen Disziplin erworben haben, soll man an sie herantreten, sondern mit größter Objektivität, ja mit einem gewissen Mißtrauen soll man ihre Resultate prüfen und vergleichen, ob die Ergebnisse wirklich in Einklang mit dem zu bringen sind, was man früher für richtig und feststehend hielt. Kurz, die wissenschaftliche Arbeit soll gemäß ihrem Zweck unabhängig sein von jeder Rücksicht, die nicht in der wissenschaftlichen Methode selbst liegt.

Weitgehend zeigt die Literatur, daß die in ihr niedergelegten Anschauungen auf allgemeinen theoretischen Voraussetzungen, auf dem prinzipiellen Wesen der verschiedenen Betriebsformen, nicht aber auf genauen Beobachtungen der tatsächlichen Erfahrungen beruhen. Diese Erscheinung erklärt sich im wesentlichen daraus, daß auf unserem Gebiete noch mehr als auf anderen dem Theoretiker der tiefe Einblick in die Fülle des praktischen Lebens sehr erschwert, wenn nicht ganz versagt ist, während andererseits dem Praktiker nur zu oft das wissenschaftliche Handwerkszeug und damit die Fähigkeit fehlt, die ihm bekannten Erfahrungen der Praxis

---

[1]) Der Vollständigkeit halber möge nur noch auf die von Rasp und Rehm herausgegebenen „Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern usw.“ (3. Aufl., München 1908) hingewiesen werden. Diese vortreffliche Broschüre widerlegt eine Reihe Scheingründe, die immer wieder für die Verstaatlichung geltend gemacht worden sind.

in Wissenschaft zu verwandeln. Immerhin ist auch hier die Forschung von der anfänglichen abstrakten zu einer konkreteren Auffassung der Dinge fortgeschritten. Nur blieb sie in diesem begonnenen Streben nicht konsequent und konnte darum nicht zu einwandfreien Ergebnissen gelangen.

Entgegen der bisher allgemein üblichen Art des Vorgehens, halten nun wir eine erfolgreiche Untersuchung der Fragen, ob öffentlicher oder privater, gegenseitiger oder gewerblicher Feuerversicherungsbetrieb, nur für denkbar mit Hilfe der exakt-vergleichenden Methode.

Mit offenem, ungetrübten Auge muß man sich im praktischen Leben umschauen, die einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen dort studieren, wo sie unmittelbar vor sich gehen. Die Beobachtung der Tatsachen muß so genau und so unverfälscht wie nur möglich geschehen, ihre Vergleichung untereinander durchaus vorsichtig, aber scharf durchgeführt werden. Nur dadurch ist es denkbar, allmählich die unendliche Fülle von ursächlichen Zusammenhängen zu klären, welche zwischen den einzelnen Geschehnissen des wirtschaftlichen Lebens bestehen und dasselbe so außerordentlich vielgestaltig machen.

Die exakt-vergleichende Methode sucht alle bisherigen wirtschaftswissenschaftlichen Theorien zu vergessen; sie hält sich möglichst fern von allen Ansichtsäußerungen, welche bestimmten, wenn auch noch so berechtigten wirtschaftlichen Interessen entsprungen sind. Selbständig will sie ihre Ergebnisse unmittelbar aus der reichen Erfahrung des Lebens schöpfen.

Wollen wir in diesem Sinne die wirtschaftlichen Fragen der exakten Behandlung entgegenführen, so müssen wir zum Ausgangspunkt die Einheiten nehmen, aus denen sich der ganze wirtschaftliche Organismus aufbaut. Zu ihnen gehören vor allem die einzelnen wirtschaftlichen Unternehmungen, in unserem Falle die Feuerversicherungs-Anstalten, gleichviel welcher Art sie sein mögen.

Unter ihnen müssen geeignete gewählt, diese aber sehr genau und für möglichst lange Zeiträume untersucht werden. Die Wirkungen der verschiedenen Organisationsprinzipien, die Tragweite der einzelnen versicherungstechnischen Maßnahmen müssen aus ihren Erfolgen vergleichend studiert, aus ihrer Bedeutung sowohl für die Ausbreitung des Feuerversicherungswesens wie für die finanziellen Ergebnisse der Anstalten sorgfältig hergeleitet werden.

Derartige möglichst genaue Vergleiche sind nicht nur für verschiedene Entwicklungsstufen eines einzelnen Betriebs, sondern nach Möglichkeit auch für eine Anzahl von Anstalten untereinander durchzuführen; doch entstehen bei diesem Vergleich große Schwierigkeiten, die nicht vorhanden sind bei dem Vergleich verschiedener Entwicklungsstufen einer einzigen Anstalt.

Die Forschung soll, wenn sie ihrer schweren Aufgabe gerecht und fruchtbar werden will, ihre Wurzeln tief in die Praxis senken. Darum setzt eine erfolgreiche Anwendung der exakt-vergleichenden Methode auf unser Problem voraus, daß man die tatsächlichen Verhältnisse der Feuerversicherung, ihre Organisation und Technik aus eigener Anschauung und Praxis zu beurteilen vermag.

III. Das Material.

Freilich stellen sich uns auf dem eingeschlagenen Wege schon die größten Schwierigkeiten entgegen in der Beschaffung solcher Betriebsmaterialien, welche allein einen tiefen Einblick in die Existenzbedingungen einer Wirtschaftseinheit zulassen.

Dies trifft auch für das Versicherungswesen zu, welches gleichsam eine Welt für sich bildet, die sich besonders in früheren Jahren hermetisch gegen jeden Einblick der Außenstehenden abschloß. Im Laufe der Zeit ist das besser geworden. Auch die Feuerversicherung trägt heute gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Publizität Rechnung, und auch sonst ist nicht zu verkennen, daß die Gesellschaften im allgemeinen größeres Verständnis für die öffentliche Kritik gewonnen haben.

Dennoch reichen die der Öffentlichkeit übergebenen Betriebstatsachen bei weitem nicht aus, um den Stoff zu liefern für exakt-vergleichende Untersuchungen. Ganz andere Materialien müssen zu dem Zwecke erschlossen werden, was uns, wenn auch nur mit großen Schwierigkeiten, gelungen ist.

Dabei fügten es teils persönliche Beziehungen, teils später zu erklärende Zufälligkeiten der tatsächlichen Verhältnisse, daß uns die Betriebsarchive einiger öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten ungleich tieferen Einblick in ihre geschäftliche Lage gewährten als andere Sozietäten, private Gegenseitigkeits-Anstalten und Aktien-Gesellschaften. Hier so gut wie dort haben wir aber alles aufgeboten, um dessen habhaft zu werden, was wir für wissenschaftlich wertvoll hielten. Vor allem haben wir es nicht unterlassen,

durch eine große Anzahl von Erkundigungen und Rückfragen mündlicher und schriftlicher Art die vielfachen Lücken auszufüllen und uns unrichtig dünkende Angaben bestätigen oder berichtigen zu lassen.

Während wir auf die einzelnen Teile der für eine Untersuchung uns zur Verfügung stehenden Materialien an den betreffenden Stellen der folgenden Arbeit zurückkommen werden, soll hier ein Überblick geboten werden, welcher dem Leser mindestens eine Vorstellung von der Quantität und Qualität des Gesamtmaterials verschaffen möge:

1. Öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten:

Statuten, Gesetze, Grundgesetze der Anstalten seit ihrer Gründung; Versicherungsbedingungen; Prämientarife; Rechenschaftsberichte und interne Betriebsstatistiken; Gutachten, Reorganisationsakten, Protokolle des Landtags und Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, ungedruckte Geschäftsakten; Staatskalender beider Großherzogtümer Mecklenburg seit dem Jahre 1790; Regierungs- und offizielle Wochenblätter; Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten (doch nur für Statistik) usw.

2. Private Feuerversicherungs-Gesellschaften:

Neuere und neueste Statuten, Satzungen; Versicherungsbedingungen und Prämientarife; Rechenschaftsberichte; Statistiken aus Fachzeitschriften und Jahrbüchern; veröffentlichte und nicht veröffentlichte Denkschriften; „Veröffentlichungen“ und „Versicherungs-Statistik“ des Reichsaufsichtsamts; viele nicht publizierte Sondermaterialien, u. a. zahlreiche Polizen in Kraft befindlicher Versicherungen u. dgl. m.

Daneben ist die Feuerversicherungs-Fachpresse der letzten Jahre nach Bedarf herangezogen worden, natürlich nur soweit sie Nachrichten tatsächlicher Art brachte.

IV. Neue Formulierung unseres Problems.

Sehen wir das gesamte Urmaterial einer einzelnen Feuerversicherungsanstalt genau und vollkommen unbefangen durch, so drängt sich uns ganz von selbst eine große Anzahl Fragen auf, für welche wir eine Erklärung suchen. Wir erkennen eine Fülle wirr durcheinander greifender Faktoren, welche, teils nur einmal uns begegnend, teils mehrere oder viele Male wiederkehrend, offenbar alle in einem ursächlichen Zusammenhang zueinander stehen.

Mögen diese Elemente nun solche der Organisation oder Technik sein oder mögen sie zu den allgemeinen Grundlagen des Be-

triebes zu zählen sein, viele von ihnen lassen sich mit Hilfe exakter Beobachtung mehr oder weniger scharf voneinander trennen. Das Material gestattet dies noch nicht überall in genügendem Maße, nnd auch die hier durchgeführte Methode wird sich später noch wesentlich verbessern lassen.

Aus längerer Beschäftigung mit diesem Material ergab sich die Notwendigkeit, das Problem neu zu formulieren.

Das Problem kann unmöglich, wie es die Anhänger der Verstaatlichungstheorie zu formulieren pflegen, darin bestehen, ob aus rechtlichen, ethischen, sozialpolitischen oder gar prinzipiellen Gründen das Versicherungswesen aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisation hinüberzuführen sei. Dasselbe kann auch nicht, wie es die Verfechter des Privatbetriebs gemeinhin auffassen, in der Frage erblickt werden, ob das Erwerbsprinzip nicht den Vorzug verdient bei Deckung des Bedürfnisses nach Feuerversicherung.

Nicht hierauf zielt zunächst das Problem der exakten Wirtschaftsforschung, sondern es fragt positiv:

> „Unter welchen einzelnen Bedingungen und mit welchem Erfolge haben die bestehenden Feuerversicherungs-Anstalten, mögen sie öffentlichen oder privaten, gegenseitigen oder gewerblichen Charakters sein, das Bedürfnis eines gewissen Risikenkreises nach Feuerversicherungsschutz befriedigt?“

Fassen wir so das Problem, wie es nur mit Hilfe der exaktvergleichenden Methode zu lösen ist, so kann es sich eben nur darum handeln, aus dem Gang der Leistungen und finanziellen Ergebnisse der einzelnen Anstalten einerseits, aus den organisatorischen und technischen Vorgängen andererseits für eine gewisse Beobachtungsperiode bestimmte Resultate abzuleiten.

Eine derartige Zurückführung der Betriebsergebnisse auf ihre Ursachen bedingt naturgemäß eine Beschränkung der Untersuchung auf eine kleinere Anzahl Wirtschaftseinheiten und zwar nach Möglichkeit solcher, die, verschieden von Natur, so doch unter gewissen gleichen Existenzbedingungen arbeiten.

Für diese Begrenzung dürften sich nun die beiden Großherzogtümer Mecklenburg um so mehr eignen, als in ihnen

1. der Kreis versicherungsbedürftiger Objekte bei gleichmäßiger Verteilung über das ganze Land fast ausschließlich durch:

a) das einfache städtische Risiko und
b) das landwirtschaftliche Risiko
gebildet wird, während die Industrie in nur ganz geringem Maße in Frage kommt;

2. von jeher Erwerbsgesellschaften, private Gegenseitigkeitsanstalten und öffentliche Sozietäten in erheblichem Maße beteiligt sind;
3. die fünf Institute der letzteren Kategorie alle Organisationsformen ihrer Art umfassen.

Hierdurch wird das Problem zunächst folgendermaßen spezialisiert:

„Unter welchen Existenzbedingungen und mit welchem Erfolge haben die bestehenden Feuerversicherungs-Anstalten das Bedürfnis Mecklenburgs nach Feuerversicherungsschutz befriedigt?“

Wenn wir ferner innerhalb dieses Gesamtproblems die immerhin noch zahlreichen in Betracht kommenden Anstalten für Feuerversicherung in durchaus verschiedenem Umfange unserer Beobachtung unterziehen, so findet dies seine Begründung in zwei Umständen:

Einmal ist die Quantität und Qualität des verfügbaren Materials die beste bei den öffentlichen Instituten und rechtfertigt selbst unter ihnen wieder eine Bevorzugung der Ritterschaftlichen B.V.G.

Sodann und vor allem verdient

1. die Ritterschaftliche B.V.G. um deswillen besonders eingehend behandelt zu werden, weil sie in ihrer Entwicklung am weitesten fortgeschritten ist und als die bedeutendste einheimische Gesellschaft die interessantesten Erscheinungen zu liefern verspricht; und
2. die B.V.G. der mecklenburgischen Städte und die Domanial-B.V.A. an zweite Stelle gesetzt zu werden, weil sie umgekehrt in ihrer Organisation besonders wenig fortgeschritten sind.

Daneben sollen, außer der Rostocker und Wismarer Brandkasse, die einheimischen und, soweit sie in Mecklenburg arbeiten, auch die auswärtigen privaten Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften möglichst eingehend untersucht werden.

Durch diese äußeren Umstände modifiziert, erfaßt die Untersuchung demnach diejenige Gattung von Feuerversicherungs-An-

stalten am intensivsten, für welche sich die staatssozialistische Richtung so entschieden ins Mittel legt.

Im übrigen werden durch den gleichen Umstand die Beobachtungen insofern erschwert, als die fünf Sozietäten Mecklenburgs aufs engste mit den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes verwachsen, diese aber bekanntlich außergewöhnlich komplizierter Natur sind und ihrerseits auch die wirtschaftlichen Zustände weitgehend bestimmen.[1])

So stellt sich unser Problem zunächst nur die Aufgabe, mitzuwirken an der Klärung einer wissenschaftlichen Streitfrage. Indem wir dies tun, dienen wir zugleich mittelbar der Förderung eines dringlichen praktischen Problems, nämlich der Anbahnung zeitgemäßer Reformen im mecklenburgischen Feuerversicherungswesen.

---

[1]) Zur Orientierung über die staatsrechtlichen Verhältnisse Mecklenburgs siehe: Otto Büsing, „Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz“ in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd., II. Halbbd., 1. Abteilg.; Freiburg i. B. und Tübingen 1884. — Ferner: Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender und Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzscher Staatskalender.

Anmerkung.

1. Alle statistischen Tabellen, welche eine bestimmte Stelle des Textes erläutern, sind ebenda,
2. alle statistischen Tabellen, welche zu einem ganzen kleineren oder größeren Abschnitte der Untersuchungen gehören, sind am Schlusse desselben angefügt.
3. Die „Statistik des Versicherungsbestandes der mecklenburgischen Feuerversicherungs-Anstalten seit ihrer Gründung“ ist, als die ganze Arbeit angehend, in einer Schlußanlage enthalten.

Erster Abschnitt.

Die Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Rostock.

Vorbemerkungen.

Bevor wir in unsere Untersuchungen über die Ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft eintreten, möge einmal an der Hand der Statuten der Anstalt ein kurzer Überblick über ihre äußere Entwicklung gegeben und zweitens die Methode erörtert werden, nach welcher wir das Urmaterial für unsere Zwecke technisch zubereitet haben.

Die erste Anregung zur Gründung der Ritterschaftlichen Sozietät wurde auf dem „Ante-Comitial-Convent“ vom 6. Oktober 1757 gegeben, jedoch teils wegen der herrschenden Kriegszeit, teils wegen anderer Geschäfte bald wieder außer acht gelassen. Ein Landtagsbeschluß vom 7. November 1764 beauftragte sodann den Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft, „mit zur Handnehmung anderer desfalls ergangener Verordnungen ein auf Mecklenburg applikables Projekt zu entwerfen.“ Bevor sich der Engere Ausschuß dieser Aufgabe entledigen konnte, wurde auf dem Landtage des Jahres 1765 eine Committe von vier Mitgliedern[1]) eingesetzt, welche ihren Beratungen folgende Materialien zugrunde legte:

a) Plan von 1729, welcher seinerzeit landesherrlich nicht bestätigt worden war.

b) Entwurf zu einer Brandgilde vom 22. 11. 1739 (von v. Örtz-Vogelsang).

[1]) von Both-Kalckhorst, Le Fort-Marien, v. d. Osten-Carstorff, v. Engel-Gr.-Nieköhr.

c) Projekt zur Verbesserung der Feuersozietäten in den preußischen Landen.
d) Reglement der Churmärkischen Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 25. 1. 1765.
e) Verordnung, die Brand-Assekurations-Sozietät im Fürstentum Lüneburg betreffend, vom 20. 11. 1752.
f) Herzoglich Braunschweig-Lüneburger Reglement über eine neu errichtete Brandversicherungs-Gesellschaft, vom 18. 7. 1753.

Unter diesen hielt die Committe das Lüneburgische Reglement von 1752 für das „für die Mecklenburgischen Lande applikableste und nur in einigen Punkten rücksichtlich der Landesgerechtsame und -Gebräuche für abänderungsbedürftig".

Aus ihm ging der

Plan zu einer Brand-Assekuration auf dem platten Lande, besonders in den Herzogtümern Suerin und Güstrow (19 §§ enthaltend) vom 11. 2. 1769

hervor, welcher durch den den Beginn der Gesellschaftstätigkeit am 31. 3. 1782 anzeigenden

Verbesserten Plan zu einer Brand-Assekuration für das platte Land, besonders in den Herzogtümern Schwerin und Güstrow (19 §§), vom 28. 12. 1781

abgelöst wurde. Auf ihn folgten in zeitlicher Reihenfolge

Revidierte Statuten der Ritterschaftlichen B.V.G. in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen (35 §§), vom 26. 6. 1830.
Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der Rev. Statuten der Ritterschaftl. B.V.G., vom 31. 1. 1839.
Abänderung des Inhalts der Rev. Statuten, vom 23. 1. 1855.
Ergänzung und Abänderung der Rev. Statuten, vom 24. 1. 1862.
Neu Revidierte Statuten der Ritterschaftlichen B.V.G. (36 §§), vom 16. 3. 1863.
Abänderung und Ergänzung der Rev. Statuten, vom 6. 3. 1869.
Abänderung und Ergänzung der Rev. Statuten, vom 9. 2. 1874.
Revidierte Statuten der Ritterschaftl. B.V.G. in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen (36 §§), vom 25. 6. 1878.

(Soweit die Statuten nicht mehr im Original vorhanden waren, sind sie den betreffenden Jahrgängen des „Mecklenburg-Schwerinschen Offiziellen Wochenblatts" (1812—1850) bzw. „Regierungsblatts für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin" (ab 1851) entnommen worden.)

Für diese mit dem Jahre 1886 zum Abschluß gelangende Entwicklungsperiode ist charakteristisch, daß die den Versicherungsvertrag regelnden Versicherungsbedingungen mit den die innere und äußere Organisation der Gesellschaft betreffenden Normen eng verwoben sind. Für die Zubereitung des genannten Materials

mußten vor allem die beiden Gruppen der organisatorischen und versicherungstechnischen Momente voneinander gesondert werden, um genaue Vergleiche innerhalb des Instituts von Anfang bis heute ziehen zu können. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß in äußerst mühsamer Weise die einzelnen Faktoren sowohl der Organisation wie der Technik auf Grund einer Einteilung zergliedert wurden, die der detaillierten Inhaltsordnung der heutigen Statuten und Versicherungsbedingungen entsprach. Zu solchem Zwecke wurde für jede Frage, nach dem Inhaltsverzeichnisse der seit 1886 bestehenden Statuten und Bedingungen, ein Blatt angelegt und auf demselben in zeitlicher Reihenfolge diejenigen Tatsachen eingetragen, welche sich beim Studium der Statuten 1769—1886 nacheinander für diese Frage feststellen ließen. Hierdurch enthielt jedes Blatt den Entwicklungsgang bis 1886 für jeden einzelnen Punkt der Organisation und der Versicherungstechnik, der sich somit, losgelöst von allen übrigen, genau für sich betrachten ließ.

Diese Bearbeitung bezweckte demnach lediglich eine Sichtung des Urmaterials nach gewissen Gesichtspunkten und erleichterte die wissenschaftliche Verwertung desselben ganz ungemein.

Gleichzeitig aber schuf sie die den folgenden Untersuchungen durchgehends zugrunde liegende Stoffgliederung:

1. Allgemeine Grundlagen des Betriebs,
2. Verfassung und Verwaltung,
3. Betriebstechnik.

Eine analoge systematische Bearbeitung erfuhr das gesamte Aktenmaterial des Landtags und des Engeren Ausschusses für jene Periode. Dasselbe ist in seinen wichtigsten Stücken im Laufe der Untersuchung an Ort und Stelle vermerkt.

Letzteres gilt auch für die Akten der Reorganisation des Jahres 1886.

An sie schließt sich die letzte Beobachtungsperiode der Gesellschaft, gekennzeichnet durch folgende Statuten und Versicherungsbedingungen:

Neues Statut der Ritterschaftlichen B.V.G. in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom 9. und 19. 8. 1886 (48 §§).
Änderungen desselben vom 18. 11. 1889 bzw. 23. 11. 1889.
23. 12. 1891 „ 6. 1. 1892.
14. 2. 1894 „ 28. 2. 1894.
28. 11. 1894 „ 28. 11. 1894.
25. 11. 1897 „ 18. 12. 1897.

Neues Statut der Ritterschaftlichen B.V.G., herausgegeben 1898 (47 §§).
Änderungen desselben vom 26. 4. 1900 bzw. 9. 5. 1900.
Neue Satzungen der Ritterschaftlichen B.V.G. vom 5. 1. 1903 bzw. 12. 1. 1903 (47 §§).
Versicherungsbedingungen der Ritterschaftlichen B.V.G. vom 9. bzw. 19. 8. 1886 (23 §§).
Versicherungsbedingungen vom 1. 7. 1892 (23 §§).
Nachträge zu denselben vom 15. 3. 1893 und 19. 10. 1893.
Änderungen derselben vom 21. 10. 1897.
Versicherungsbedingungen vom 1. 7. 1898 (24 §§).
Änderungen derselben vom 26. 10. 1899 und 24. 10. 1901.
Versicherungsbedingungen vom 23. 10. 1902 (24 §§).
Diverse Prämien-Tarife.
Jahresberichte mit Rechnungsabschlüssen und Bilanzen seit 1886.
(Alle sonstigen die Ritterschaftliche B.V.G. betreffenden Materialien sind später angemerkt.)

Auch für die Zeit seit 1886 ist eine Zuspitzung der einzelnen organisatorischen und versicherungstechnischen Fragen in gleicher Weise geschehen wie vorhin. Dieselbe wurde hier nur wesentlich dadurch erleichtert, daß die Statuten und Versicherungsbedingungen grundsätzlich getrennt und spezifiziert sind.

Eine Erläuterung der angewandten betriebsstatistischen Bearbeitungsmethoden werden wir besser im Laufe der Untersuchung geben.

Es handelte sich nun darum, aus dem so zubereiteten Material die Wirkungen der einzelnen organisatorischen und versicherungstechnischen Maßnahmen auf die Anstaltsergebnisse festzustellen. Wie überall in dieser Untersuchung mußte sich gerade bei der Ritterschaftlichen B.V.G. die Art des Vorgehens je nach der Quantität und Qualität des Materials richten und ist deshalb von Fall zu Fall eine verschiedene. Überall aber ist ihr eigen die Anwendung möglichst streng vergleichender Methoden.

In welchen Fällen zuerst die Maßnahmen und dann ihre Wirkungen auf die Betriebs-Ergebnisse festgestellt wurden, in welchen Fällen zuerst die Veränderungen in der Statistik untersucht und hinterher auf die Maßnahmen als Ursachen zurückgeführt wurden, hing vornehmlich von der Güte der Betriebs-Statistik ab. Dieselbe ließ für die Periode bis 1886 den ersten, für die Zeit ab 1886 den zweiten Weg als den gangbareren erscheinen. Auf die Schwierigkeiten, welche sich dabei ergaben, auf die Bedeutung der Reorganisations-Vorschläge, namentlich derjenigen von 1886, und auf manche andere mit dem Verfahren zusammenhängende Punkte werden wir am besten im Laufe der Untersuchung eingehen.

Erstes Kapitel.

Entwicklung der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft bis zum Jahre 1886.

I. Allgemeine Grundlagen.

Um die allgemeinen Grundlagen, auf denen das Wesen der Ritterschaftlichen B.V.G. bis zum Jahre 1886 in der Hauptsache beruhte, genau zu erfassen, ist es zunächst erforderlich, alle für dieselben in Betracht kommenden Faktoren scharf zu umgrenzen. Prüfen wir daraufhin die Statuten der Gesellschaft, so ergeben sich als grundlegende Bestandteile des Betriebs:

> Zweck, Umfang der Gesellschaft, Mitgliedschaft, Gegenstand der Versicherung und Sonderrechte der Gesellschaft.

Unsere Untersuchungen mögen ausgehen von dem Zweck, dem die Gesellschaft diente. Als solchen bezeichnet der Plan zu einer Brand-Assekuration von 1769 vor allem den Wiederaufbau abgebrannter Häuser und Örter und sucht denselben zu erreichen durch gegenseitigen Ersatz des Schadens, „welcher den Mitgliedern dadurch entsteht, daß ihre Häuser und Gebäude bei einem Brande entweder in der Flamme aufgehen oder bei entstehendem Feuer zur Verhütung eines größeren Unglücks niedergerissen werden".

Sowohl aus diesem Wortlaute wie aus der Tatsache, daß alle „Gesellschaftsverwandten" in „eben der Maasse", d. h. in gleichem Maße zur Deckung der Verluste herangezogen werden sollten, folgt unmittelbar, daß das Institut von vornherein als ein gemeinnütziges gedacht war, als welches der verbesserte Plan von 1781 es mit den Worten „allgemein nutzbare Veranstaltung" ausdrücklich

bezeichnet und seiner baldigen Realisierung entgegenzuführen sucht.

Die Versicherung erstreckte sich nicht nur auf Brandschäden in Friedenszeit, sondern umfaßte auch den Fall, daß bei Kriegsverheerungen von Feinden einzelne Gebäude und ein oder zwei, höchstens drei verschiedene Dörfer, nicht aber „ganze Gegenden" verbrannt wurden.

Dieser weitgehende wirtschaftliche Zweck blieb, abgesehen von der auf dem Landtage des Jahres 1828 gegebenen, aber nicht verwirklichten Anregung [1]), für Kriegszeiten entweder alle oder gar keine derartigen Brandschäden auszuschließen, im wesentlichen bis zum Jahre 1886 bestehen. Dieselbe erfuhr während dieser Zeit nur zweimal eine Beschränkung dadurch, daß seit 1830 die durch nicht zündende (sog. schmetternde) Blitze verursachten Schäden nicht mehr ersetzt wurden und seit 1862 die Entschädigungspflicht für solche Feuerschäden fortfiel, welche sich infolge Explosion eines Dampfkessels ereigneten.

Ein weiterer grundlegender Faktor ist der Umfang der Gesellschaft, d. h. das räumliche Gebiet ihrer Tätigkeit. Dieses umfaßte anfänglich die ritterschaftlichen Güter, die drei Landesklöster, die Rostocker Distriktsörter und die städtischen Kämmereigüter des mecklenburg-schwerinschen Landes. Es erstreckte sich also zunächst nicht auf die Ritterschaft des stargardischen Kreises, die vielmehr seit 1765 eine eigene B.V.G. besaß. Letztere schloß aber die Gutsbesitzer des mecklenburgischen und wendischen Kreises nicht von der Teilnahme aus, so daß eine Reprozität völlig angemessen erschien, als die Ritterschaftliche BVG. im Jahre 1862 ihren Wirkungskreis auch auf die ritterschaftlichen und Kämmereigüter des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz ausdehnte.

Dieser äußeren räumlichen Erweiterung, zu der die im Jahre 1860 eingetretene plötzliche Abnahme des Versicherungsbestandes zweifellos den Anstoß gegeben hat, ging bereits 1839 eine solche innerhalb des ursprünglich gegebenen Bereichs voraus, deren Begründung auf ganz anderen Momenten beruhte. [2])

---

[1]) Bericht der Landkasten-Rechnungs-Revisions-Committe vom 5. 12. 1828, betr. die ihr aufgetragene Prüfung des Entwurfs zu d. Revid. Statuten der B.V.G. und der in dieser Angelegenheit zum diesjährigen Landtagsprotokoll gekommenen Vorschläge.

[2]) Allg. Städt. Konvents-Protokoll d. d. Parchim, 16. 10. 1857 et seq.; Landtags-Protokoll d. d. Sternberg, 24. 11. seq. 37.

Trotzdem die Sozietätsstatuten unter die zu versichernden Güter die städtischen Kämmereigüter zählten, war einmal einzelnen Städten, namentlich der Stadt Sternberg, die Versicherung in der Ritterschaftlichen B.V.G. abgeschlagen worden; sodann hatten mehrere Städte ihre zu Stadtrecht belegenen Grundstücke, die sich gewiß für eine solche Versicherung eigneten, nicht versichert, wogegen andere, wie z. B. Güstrow, außer den Kämmereigütern auch die zu Stadtrecht belegenen Güter hatten einschreiben lassen. Aus der Verschiedenheit dieser tatsächlichen Verhältnisse und der durch § 219 des Landes-Vergleichs festgelegten Unterscheidung zwischen den städtischen Kämmereigütern, die früher schon zum ritterschaftlichen Kataster gesteuert hatten, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, entstand im Jahre 1837 die Frage, ob die nicht zum ritterschaftlichen Kataster gehörigen Kämmereigüter, die in der Regel nur ländlichen Zwecken dienten und anfänglich allgemein zugelassen wurden, künftig rezeptionsfähig sein sollten. Diese Frage wurde vom Landtage des Jahres 1838 mit der Beschränkung bejaht, daß Magistrat und Kämmerei die Versicherung beschaffen und für dieselbe haften mußten und daß die betreffenden Gebäude nicht zwischen denjenigen der Vorstädte belegen sein durften und damit der größeren Feuergefährlichkeit, die mit den vorstädtischen Scheunen erfahrungsmäßig verbunden war, enthoben sein mußten.

Hieraus erklärt sich, daß das Tätigkeitsgebiet seitdem nur als auf solche zu Stadtrecht belegene Grundstücke erweitert galt, welche vom letzten Gebäude der Vorstadt mindestens 2000 Fuß (später 500 m) entfernt lagen.

Mitgliedschaft. Mitglieder konnten nur die Besitzer bzw. „Vorsteher“ obengenannter Güter und Örter werden, so daß die Versicherung der auf ritterschaftlichem Grund und Boden belegenen Kirchen und geistlichen Gebäude seit 1839[1]) und diejenige der Gebäude ritterschaftlicher Erbpächter seit 1863 nur durch den auch für die Beitragszahlung haftenden Grundherrn beschafft werden konnte.

Was die Rechtsverhältnisse der Mitglieder zur Gesellschaft betrifft, so ist an dieser Stelle nur darauf hinzuweisen, daß sowohl der Eintritt wie Austritt zu jeder Zeit ein freiwilliger und nur teilweise an gewisse Termine geknüpft war. Allerdings bestand in den ersten Jahrzehnten die Verpflichtung, mindestens drei Jahre in der Gesellschaft zu bleiben; doch dieselbe wurde, wenngleich ihre Beibehaltung ähnlich wie bei anderen Sozietäten nicht ganz unangemessen erschien, 1830 aufgehoben, da die Gesellschaft durch ihre größere Ausdehnung bereits eine genügend feste Begründung erhalten hatte.[2])

[1]) L.-Protok. d. d. Malchin, 14. 11. seq. 1838.

[2]) Pro Memoria des Dr. Ditmar vom 12. 10. 27; Committenbericht v. 5. 12. 28.

Dieser Freiwilligkeit der Mitgliedschaft entsprach auch die ablehnende Stellung des Landtags von 1826 gegenüber einem Antrage, der der Anstaltsleitung das positive Recht auf Ausschluß gewisser Mitglieder einräumen wollte.[1]) Desgleichen fiel der namentlich 1860 erhobene Vorschlag, sämtliche ritterschaftliche Güter zum Beitritt durch einen Landtagsbeschluß zu zwingen, der Anstalt also den Zwangscharakter zu verleihen, auf unfruchtbaren Boden.[2])

Untrennbar mit dem Zweck ist sodann der Kreis der Versicherungsgegenstände verbunden, dessen nähere Beleuchtung freilich in den von den technischen Grundlagen handelnden Teil gehört. Hier ist nur festzustellen, daß bis zum Jahre 1886 schlechthin nur Gebäude den Gegenstand der Versicherung bilden konnten und zu diesen allerdings 1839 in beschränktem Maße die zum öffentlichen Gottesdienst erforderlichen inneren Bestandteile der Kirchen traten. Dagegen wurde der 1854 aus dem Mitgliederkreise hervorgegangenen Anregung zur Aufnahme einer Mobiliarversicherung nicht stattgegeben, weil man eine derartig einschneidende Betriebserweiterung für unvereinbar mit der gegebenen Verfassung und Verwaltung hielt.[3])

Um den Kreis dieser das Wesen der Ritterschaftlichen B.V.G. allgemein kennzeichnenden Faktoren zu schließen, bedarf es noch der Berücksichtigung der Sonderrechte, mit denen sie zur möglichsten Erfüllung ihres Zweckes von der Regierung gegenüber anderen Anstalten ausgestattet worden war. Seit Begründung des Instituts hatten die Beiträge der Mitglieder die Eigenschaft der „onera publica“, und gingen als solche nicht nur allen sonstigen Schuldforderungen vor, sondern mußten auch im Konkursfalle sofort entrichtet werden. Desgleichen durften die Entschädigungsgelder nicht mit Arrest belegt und (bis 1878) in Erbschafts- oder Teilungsfällen nicht zur Verteilung unter die Erben gebracht, sondern nur dem Besitzer des Gutes c. p. ausgezahlt werden, welche Vorschriften sich schon aus dem Grundsatze, die Schadengelder nur zum Wieder-

---

[1]) L.-Prot. v. 22. 11. 1826; P. M. vom 12. 10. 1827.

[2]) Vorschläge zu einem Versuch, die Beiträge zu ermäßigen, vom Landeseinnehmer Coeve (1860).

[3]) Bericht des Dr. Ditmar vom 31. 8. 1854, betr. die vom ritterschaftl. Amte Wittenberg beantragte Statuten-Revision. Erachtlicher Bericht des E. A. vom 27. 10. 1854; L.-P. d. d. Malchin, 16. 11. seq. 1854. — Das gleiche Schicksal hatte der Vorschlag auf Angliederung einer Hagelassekuranz an die Ritterschaftl. B.V.G. (s. die gleichen Akten).

aufbau zu verwenden, unmittelbar ergaben. Ferner wurde im Jahre 1781 der Gesellschaft zur Vermeidung zu großen Kostenaufwandes nach dem Vorgange anderer, namentlich der kurhannöverschen, die völlige „Kanzlei-, Post- und Intelligenzfreiheit“ verliehen. Innerhalb der Gesamtheit dieser Privilegien trat bis 1886 eine nennenswerte Veränderung nur insofern ein, als der Anstalt gleich allen Brandkassensachen durch die Stempelordnung von 1809/10 die Stempelfreiheit zugesichert und ihr andererseits in den zwanziger Jahren die Vergünstigung der Portofreiheit angesichts des erreichten größeren Betriebsumfanges entzogen wurde.[1])

Versuchen wir nunmehr, aus den bisher analytisch entwickelten allgemeinen Grundlagen ein wenigstens vorläufiges Bild von dem Wesen der Brandversicherungs-Gesellschaft zu gewinnen.

Dieselbe zeigt sich während der ganzen Beobachtungsperiode von der Begründung bis zum Jahre 1886 als eine aus Gemeingeist und Solidaritätsgefühl ihrer Begründer entstandene, durch die Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinnützig wirkende wirtschaftliche Einrichtung und beruhte, soweit alle bislang beobachteten Momente eine Beurteilung zulassen, auf dem Grundsatze der reinen Gegenseitigkeit. Zum überwiegenden Teile beschränkt auf die ritterschaftlichen Güter von Mecklenburg-Schwerin, später auch Mecklenburg-Strelitz, diente sie fast ausschließlich der Landwirtschaft, und zwar dem Großgrundbesitz dieses Landes und trug wegen der Beschränkung auf eine einzige Art der Feuerversicherung, auf die Immobiliarversicherung für den landwirtschaftlichen Großbetrieb, ein namentlich angesichts der damaligen ländlichen Bau- und Löschverhältnisse als schwer anzusprechendes Risiko. — Da der Beitritt ein freiwilliger war, stand die Gesellschaft zwar stets in freiem Wettbewerb mit allen übrigen die Feuerversicherung betreibenden Anstalten; aber ruhend auf den Schultern der eine festgeschlossene Körperschaft des öffentlichen Rechts bildenden Ritterschaft, zeigt sie sich als eine an eine ständische Korporation angegliederte öffentliche Versicherungsanstalt, deren Gepräge durch eine Reihe wichtigster Privilegien erheblich verstärkt wird.

Wieweit der Entwicklungsgang der grundlegenden Faktoren nun den Versicherungsbestand, d. h. die für die Volkswirtschaft bedeutungsvollen Ergebnisse, zu beeinflussen vermochte, ist angesichts der bis 1886 eingetretenen geringen Veränderungen schwer zu ent-

[1]) P. M. des Dr. Ditmar v. 12. 10. 1827.

scheiden. Immerhin bestand zwischen dem Sinken der Versicherungssumme seit 1860 und der Gebietserweiterung im Jahre 1862 zweifellos ein ursächlicher Zusammenhang, und der ständische Charakter des Instituts war im Verein mit dessen Privilegien zum mindesten geeignet, die Entwicklung bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts günstig zu gestalten.

II. Verfassung und Verwaltung.

Wenden wir uns von den allgemeinen Grundlagen, welche uns das Wesen der Ritterschaftlichen B.V.G. im engeren Sinne erklären sollten, zur Verfassung und Verwaltung, so gilt es hier, die in Frage kommenden Faktoren für die Zeit von 1769—1886 zunächst gesondert zu beobachten. Es sind dies für die innere Verfassung: Direktorium, Allgemeiner Landtag (mit Revisions-Committe), Aufsichtsbehörde, Beamte; äußere Verfassung.

Das von jeher im Mittelpunkte der inneren Verwaltung stehende Direktorium wurde durch den von der Ritterschaft und Landschaft verordneten sog. „Engeren Ausschuß“ gebildet, welcher für außerhalb des Landtags liegende Zwecke im Jahre 1620 errichtet und in seiner jetzigen Zusammensetzung von der Landesherrschaft durch den Landesvergleich vom 18. April 1755 als ein die gesamte Ritter- und Landschaft vorstellendes Kollegium bestätigt wurde.

Neben dem Direktorium bestanden, gleichfalls bis zum Jahre 1886, wenn auch erst seit 1830 statutarisch anerkannt, als weitere Organe die allgemeine Landes-Versammlung, d. h. der Allgemeine Landtag der Ritter- und Landschaft, sowie die von letzterem alljährlich eingesetzte Landkasten-Revisions-Committe. Da ferner eine besondere Aufsichtsbehörde bis 1886 nicht vorhanden war, lagen deren Funktionen, soweit sie nicht durch die Landesregierung ausgeübt wurden, bei dem das Direktorium bildenden Engeren Ausschuß.

Der hier gegebene kurze Überblick bezweckt lediglich darzutun, daß die Organe der inneren Verwaltung mit denjenigen der staatsrechtliche Korporationen darstellenden Landstände identisch waren und dadurch dem Institute ohne weiteres den Charakter einer öffentlichen Anstalt gaben.[1])

---

[1]) In diesem Zusammenhange möge auf die interessante Tatsache hingewiesen werden, daß, als 1795 ein Mitglied der Ritterschaft in einem von ihm eingereichten

Gehen wir jetzt dazu über, die einzelnen Faktoren der inneren Organisation sowohl auf ihre Beschaffenheit wie auf die von ihnen ausgeübten Funktionen des näheren zu untersuchen.

Nach dem Plan von 1769 sollte „zur Vermeidung zu großen Kostenaufwandes“ und zwar „für beständig“ der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft das „Direktorium“ der Gesellschaft übernehmen. Wenn es hiernach den Anschein haben könnte, als ob die Frage der Kosten, welche allerdings auch 12 Jahre später wieder hervorgehoben wurde, für die Belastung des Engeren Ausschusses mit den Direktorialgeschäften entscheidend gewesen wäre, muß man sich doch vergegenwärtigen, daß zu jener Zeit, als sich die öffentliche Feuerversicherung, zumal in Mecklenburg, erst Bahn zu brechen begann, die Ritterschaftliche B.V.G. die ersten Schwierigkeiten der Gründung zweifellos dadurch am besten überwinden konnte, daß sie sich einem ihre zukünftigen Mitglieder staatsrechtlich vertretenden Kollegium möglichst eng anschloß. Der Engere Ausschuß hat daher nicht nur das Verdienst, während der Jahre 1769—1781 das Zustandekommen des Instituts bewirkt zu haben (demgegenüber z. B. die geplante Errichtung einer Hagelschadens-V.G. an der passiven Haltung des Engeren Ausschusses scheiterte), sondern er hat auch durch den in ihm verkörperten Korpsgeist wesentlich zu dem Gedeihen der Anstalt bis auf den heutigen Tag beigetragen.

Nach diesem Hinweis auf die allgemeine Bedeutung des Engeren Ausschusses wollen wir versuchen, die ihm als gemeinschaftlichem Direktorium zugewiesenen Obliegenheiten im einzelnen zu erfassen, soweit deren Bedeutung nicht eine spätere, eingehende Erörterung verlangt. Gemäß der Absicht des Planes von 1769 vermittelte das Direktorium den Verkehr mit den Kreisämtern und führte die gesamte zum Versicherungsbetriebe notwendige Registratur, vor allem

---

„Plan zur Errichtung einer Hagelschadens-V.G.“ die Leitung und Verwaltung derselben dem Engeren Ausschusse übertragen wissen wollte, die Landtagsversammlung am 26. November 1796 dies bei voller Billigung der neuen Gründung mit dem Bescheide ablehnte, „es könne der Engere Ausschuß als ein zu ganz anderen Geschäften bestimmtes Collegium repraesentativum nicht mit der Direktion beladen werden, sondern es müsse den Interessenten anheim gegeben werden, selbst anderweitig für eine behufige Direktion zu sorgen.“ So zutreffend und sachgemäß dieser Beschluß ist, muß er doch aus dem Grunde befremden, weil man bei der Gründung der Ritterschaftl. B.V.G. und der B.V.G. der Meckl. Städte im Jahre 1781 bzw. 1786 ständischerseits nicht zögerte, diese beiden an sich rein privaten Versicherungsanstalten mit der ganzen Fülle der ständischen Autorität auszustatten und ihre Verwaltung dem Engeren Ausschuß zu übertragen.

das allgemeine Lagebuch. Ihm lag die Prüfung der ihm durch die Amts- oder Kreis-Deputierten übermittelten Versicherungsanträge, die Ausstellung des später Rezeptionszeugnis genannten Attestates, sowie die tunlichst dauernde Überwachung des ganzen Versicherungsverhältnisses ob. Das Direktorium erhielt ferner die im Schadensfalle vorzulegenden Schriftstücke, prüfte sie auf ihre Zulässigkeit und veranlaßte die Zahlung der von ihm festgesetzten Entschädigungssummen durch den Landkasten bzw. Landes-Einnehmer. Desgleichen war ihm die Feststellung, Bekanntgabe und Vollstreckung der Repartitionen wie die Befugnis zum Erlaß besonderer Verwaltungsnormen im vollen Umfange übertragen.

Zu diesen Funktionen traten durch den „Verbesserten Plan“ noch die Verpflichtung der unmittelbaren Entgegennahme von Beitrittserklärungen und das Recht zur Verhängung von Geldstrafen, so daß bei der Eröffnung des Instituts im Jahre 1782 mit Ausnahme einiger weniger den ritterschaftlichen Ämtern vorbehaltener Obliegenheiten die gesamte Verwaltung und Geschäftsführung in den Händen des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft lag.

Dieser ursprüngliche Kreis der Rechte und Pflichten des Direktoriums ist, wenn wir von einigen unwesentlichen Ergänzungen (wie Entscheidung über die Versicherungsfähigkeit von Gebäuden mit Dampfmaschinen seit 1862, halbjährliche Kündigungsbefugnis seit 1863) absehen, während einer mehr als hundertjährigen Entwicklung der gleiche geblieben und hat nur gegenüber dem Allgemeinen Landtage dadurch eine erhebliche Erweiterung erfahren, daß letzterer seit dem Jahre 1830 alljährlich die Vorlage einer besonderen Rechnungsaufnahme verlangte. — Da es sich an dieser Stelle nur darum handelt, den Kreis der Aufgaben dieses wichtigsten Verwaltungsfaktors zu begrenzen und dadurch die Bedeutung dieses Organs für die Gesellschaft klarzustellen, mag einstweilen auf eine genaue Betrachtung der einzelnen Funktionen verzichtet, diese vielmehr für den Teil der Untersuchung zurückgestellt werden, in welchem von der eigentlichen Technik des Betriebes die Rede sein wird.

Ungleich zweckmäßiger erscheint es dagegen, zunächst auf die dem Direktorium während der vorliegenden Beobachtungsperiode zur Seite stehenden Organe näher einzugehen, einerseits um zu ermitteln, ob und welche Verschiebungen sich auf dem Gebiete der Arbeitsteilung innerhalb der Verwaltung vollzogen haben, andererseits um ein umfassenderes Bild vom Gesamtorganismus des Instituts zu gewinnen.

Wie bereits angedeutet, stand dem Direktorium zur Seite der jedesmalige allgemeine Landtag der Stände, dessen Charakter als Bestandteil der Sozietätsverfassung allerdings erst im Jahre 1830 prägnant festgestellt wurde, dessen Tätigkeit in Brandkassenangelegenheiten aber schon seit der Gründung der Gesellschaft bestand.[1])

„Daß die Landesversammlung die Statuten durch Beschluß abändern und ergänzen kann und daß Differenzen mit Ausschluß aller Erörterungen im Wege des Rechtens von derselben entschieden werden, ist eine anerkannte Sache, die aber in die Statuten notwendig mit aufgenommen werden muß, um dieserhalb eine positive Vorschrift zu haben und etwaige unrichtige Einleitungen zu verhindern, welche von den Beteiligten stattfinden könnten."

Außer der Beschlußfassung über die ihm vom Direktorium alljährlich vorzulegende Rechnungsprüfung, auf die wir in anderem Zusammenhange zurückkommen werden, stand dem Landtage das Recht zu, nach vorheriger Ankündigung auf den sog. Ante-Comitial-Conventen eine Abänderung, Ergänzung und Erläuterung der Statuten durch Landtagsentscheidung herbeizuführen, sowie als höchste Rekursinstanz Beschwerden der Mitglieder gegen die Verfügungen des Direktoriums endgültig zu erledigen. Aus diesen bis 1886 in ihrem Umfange unveränderten Befugnissen erhellt offenbar, daß die Überwachung der wichtigsten Lebensinteressen des Instituts stets der allgemeinen Landesversammlung vorbehalten war, diese also zweifellos das oberste Organ der Verwaltung darstellte.

Gleichzeitig mit der festeren Angliederung des Landtags an den Gesellschaftsorganismus und zwar als unmittelbarer Ausfluß derselben trat im Jahre 1830 zum ersten Male deutlich und seitdem beständig ein revidierender Faktor in die Erscheinung, dessen Bedeutung bis dahin jedenfalls eine verschwindende gewesen war. Dies war die vom jedesmaligen Landtage eingesetzte „Landkasten-Revisions-Committe", deren hauptsächlichste Aufgabe die Prüfung der Jahresrechnung und der dazu gehörigen Beläge war und deren Beratungen und Erachten meistens die Grundlage für die Beschlußfassungen des Plenums bei Statutenänderungen u. dgl. bildeten.

Fragen wir an dieser Stelle nach der Existenz einer Aufsichtsbehörde, so scheint eine solche als besonderer Teil der Organisation nie bestanden zu haben. Ihre Aufgaben wurden vielmehr, soweit sie nicht in den Tätigkeitsbereich der Landesregierung fielen, durch

[1]) Pro Memoria des Dr. Ditmar vom 12. 10. 1827.

den Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft neben dessen Direktorialgeschäften ausgeführt und konnten daher an sich nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sein.

Zwar sind hiermit die wesentlichen Bestandteile der inneren Einrichtung der Gesellschaft im einzelnen festgestellt; doch bevor wir deren Gesamtverfassung als einheitlichen Organismus in seinem Wesen und seinen Wirkungen zu erfassen vermögen, bedarf es der Untersuchung der der Verwaltung der Anstalt dienenden Hilfskräfte, sowie der in den äußeren Distrikten tätigen Organe.

Die Anfänge eines Beamtenapparates finden wir schon im Entwurfe von 1769 angedeutet, indem die Anstellung eines „geschickten Sekretarius" für die Einrichtung des Brand-Katasters und die Erledigung der sonstigen Registraturarbeiten (Allgemeines Lagebuch oder Register) in Aussicht genommen worden war. Da dieser Sekretarius jedoch nur „gegen billige Remuneration" engagiert werden sollte, scheint aus Sparsamkeitsrücksichten von seiner Bestellung abgesehen worden zu sein; denn der „Verbesserte Plan von 1781" übertrug obige Geschäfte dem Landes-Einnehmer. Seine aus den Statuten, Landtagsbeschlüssen und dem bisherigen Verfahren entnommenen Verpflichtungen erhielten zum ersten Male ein festeres Gepräge in Anlehnung an die straffere Knüpfung des inneren Verwaltungsbetriebs im Jahre 1830 und erstreckten sich seitdem in erster Linie auf die dauernde Haltung eines sogen. Lagerbuches, dessen Notwendigkeit sich im Laufe der Jahre herausgestellt hatte und dessen Besorgung wohl einen wesentlichen Teil der vorkommenden Arbeiten ausmachte.[1])

> „Ein solches Lagerbuch sollte eigentlich vorhanden sein, existiert aber nicht. Notwendig erscheint dasselbe und zwar in doppelten Exemplaren einrichten zu lassen, wovon ein Exemplar im Sessionszimmer des Engeren Ausschusses befindlich sein müßte, worin alle neuen Aufnahmen und Veränderungen jedesmal sofort bei den Beschlüssen darüber nachgetragen würden, so daß der Engere Ausschuß zu jeder Zeit den wahren Stand der Versicherung der Gebäude eines jeden Guts nachsehen könne und sich nicht der oft schon inzwischen veränderten und daher unrichtigen Tabelle des Staatskalenders bedienen dürfe."

Neben dieser Funktion lag dem Landeseinnehmer die Ausfertigung der Repartitionen, die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungssummen (diese nach den Kommissorien des Direktoriums) ob. Auch hatte er für jedes verflossene

[1]) Pro Memoria des Dr. Ditmar vom 12. 10. 1827.

Etatsjahr, das seit 1830 vom 31. Januar bis 31. Januar, seit 1862 vom 1. Februar bis 31. Januar des nächsten Jahres lief, die Rechnung mit ihren Einnahme- und Ausgabeposten abzuschließen und schließlich in seiner Eigenschaft als Verwalter des sog. „Freiwilligen Landkastens" den Kassenfonds der Brandversicherungsgesellschaft unter voller Verantwortung zu führen.

Neben diesen vornehmlich die Rechnungsführung betreffenden Aufgaben des Landeseinnehmers scheinen auch dem Landessekretär einige Sekretariatsgeschäfte übertragen gewesen zu sein, als welche seit 1830 die Ausfertigung der Rezeptionszeugnisse und seit 1839 die Beglaubigung der eingereichten Situationspläne verzeichnet sind.

Die Beamten der Gesellschaft waren also völlig identisch mit den der Ritter- und Landschaft für ihre allgemeinen Verwaltungszwecke zur Verfügung stehenden landständischen Beamten (Landeseinnehmer, Landessekretär, Landkasten) und übten ihre Funktionen im Dienste der Sozietät nur nebenamtlich aus; ob bzw. wieweit sie für ihre Tätigkeit im Interesse der Brandvers.-Ges. ein Entgelt bekamen, mag an späterer Stelle erörtert werden. Dagegen waren die von den Beamten zu verrichtenden Aufgaben ebendieselben, welche durch die Verfassung der Anstalt dem Engeren Ausschuß als dem Direktorium zugewiesen waren. Daraus erhellt jedenfalls, daß den Beamten irgendwelche nennenswerte Selbständigkeit in der Geschäftsführung nicht zustehen konnte, sie vielmehr lediglich ausführende Organe des Direktoriums für die innere Verwaltung darstellten.

Gegenüber den bisher charakterisierten, ausschließlich der inneren Organisation eigenen Faktoren standen diejenigen, denen die Durchführung der Betriebsaufgaben nach außen hin, also in den einzelnen Teilen des räumlichen Gebiets, oblag und deren Charakter je nach ihren Pflichten verschiedener Natur war.

Der „Plan von 1769" suchte zunächst ein gewisses Schwergewicht auf die ritterschaftlichen Deputierten der einzelnen Ämter bzw. Kreise zu legen, indem er ihnen außer der Führung besonderer Kreis- oder Amts-Lagebücher die Vermittlung zwischen den Mitgliedern und dem Direktorium übertrug. Da jedoch seit der Eröffnung der Anstalt der direkte Verkehr zwischen beiden Teilen ermöglicht war, erreichte die tatsächliche Wirksamkeit der Amts- und Kreisdeputierten in Angelegenheiten der Gesellschaft nie einen nennenswerten Umfang, was auch in den Akten

des Jahres 1827 deutlich zum Ausdruck gelangt.[1]) Desgleichen scheiterte ein Vorschlag der Landtagscommitte von 1828, welcher die Anstellung von zehn unter der Oberdirektion des Engeren Ausschusses stehenden Kreisdirektoren bezweckte. Diese vornehmlich zu Taxzwecken vorgesehenen Organe, in allen Fällen Mitglieder der Sozietät, sollten für ihre Mühen und Unkosten eine billige Entschädigung aus der Brandkasse erhalten und überall als eine Zwischenbehörde zwischen dem Engeren Ausschuß als Direktorium und den einzelnen Gutsbesitzern als Mitgliedern der B.V.G. angesehen werden.[2])

Gewisse baupolizeiliche Funktionen übten sodann die Gemeinde-Obrigkeiten bzw. Gutsherrn aus, indem sie die regelmäßige Visitation der Schornsteine, Schwibbögen usw. beaufsichtigten, welche anfänglich alle vier Wochen durch drei Eingesessene der Gemeinde, seit 1855 durch eine vom Gutsherrn hierzu beauftragte „geeignete sichere Person" vorgenommen werden mußte.

Zu diesen Aufgaben kamen von vornherein solche des Taxwesens, für welche während der ganzen vorliegenden Beobachtungsperiode auf der einen Seite je zwei gewissenhafte Werkleute (d. h. ein Maurer- und Zimmermeister), auf der anderen Seite gewöhnlich je zwei Sozietätsgenossen stetige Glieder der äußeren Organisation bildeten. Ihre Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft war angesichts sowohl ihrer besonderen Funktionen als des Mangels an sonstigen Außenorganen naturgemäß von schwerwiegender Bedeutung und erheischt darum in späterem Zusammenhange eingehende Untersuchung.

Wir sehen also, daß bis zum Jahre 1886 der größte Teil der für den technischen Betrieb erforderlichen Maßnahmen der lokalen Verwaltung durch öffentliche Organe ausgeübt wurde, als welche nicht nur die Amts- bzw. Keisdeputierten und die Gemeindeobrigkeiten, sondern vermöge ihrer Landstandschaft auch die einzelnen Rittergutsbesitzer bzw. Sozietätsmitglieder anzusprechen sind.

Nur für besondere mit dem Bauwesen eng verknüpfte Angelegenheiten wurden Personen verpflichtet, die außerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft der Obrigkeiten standen und, ohne in

---

[1]) u. a. Pro Memoria des Dr. Ditmar vom 12. 10. 1827.

[2]) Bericht der Landk.-Rechn.-Rev.-Committe betr. die ihr aufgetragene Prüfung des Entwurfs zu den revid. Statuten und der in dieser Angelegenheit zum diesjährigen Landtagsprotokoll gekommenen Vorschläge; d. d. 5. 12. 1828.

einem festen Dienstverhältnisse zur Anstalt sich zu befinden, je nach Bedarf und Wahl von den hierzu berechtigten Mitgliedern herangezogen wurden.

Hatten wir früher versucht, aus den allgemeinen Grundlagen des Betriebes ein vorläufiges Bild von dem eigentlichen Wesen der Ritterschaftl. B.V.G. zu konstruieren, so wollen wir es jetzt unternehmen, aus den soeben analysierten Organisationsfaktoren die gesamte Verfassung und Verwaltung als einen einheitlichen Organismus möglichst scharf zu erfassen.

Die innere Zusammensetzung des ganzen Wirtschaftskörpers beruhte zwar seit seiner Gründung im Jahre 1781 auf den nämlichen Faktoren, erhielt aber ein festeres Gepräge erst durch die auch formelle Angliederung des allgemeinen Landtages und dessen integrierenden Bestandteiles, der Revisions-Committe, im Jahre 1830. War die an sich primitive Organisation bis dahin noch wenig geklärt gewesen, so erforderten seitdem die Erweiterung des Betriebs und die Ausbildung des technischen Verfahrens eine präzisere Begrenzung der wichtigsten Verwaltungsgeschäfte. Wieweit dieselbe geeignet war, auf die Gestaltung der Technik belebend einzuwirken, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Hier ist zunächst nur der Ort festzustellen, daß sich die organisatorische Struktur in vollkommener Anlehnung an diejenige der landständischen Verfassung Mecklenburgs vollzog, und daß die Verwaltung der Brandkasse in allen ihren Teilen in derjenigen der allgemeinen Landesangelegenheiten durch die Stände aufging. Diese Tatsache hat dem gesamten Betriebe ihren Stempel aufgedrückt.

Naturgemäß mußte der das Direktorium führende Engere Ausschuß, in dessen Händen seit Anfang das Schwergewicht der ganzen Leitung lag, der treibende und durch den Grad seiner Wirksamkeit das Schicksal der Gesellschaft bestimmende Faktor der Organisation sein. Vermöge seines an sich rein staatsrechtlichen Charakters als ständische Regierungsbehörde und seiner hierdurch bedingten großen politischen Bedeutung konnte der Engere Ausschuß sehr wohl befähigt sein, eine Brandversicherungs-Gesellschaft für die Ritterschaft ins Leben zu rufen und auch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts gedeihlich zu leiten. Doch seine Zusammensetzung aus neun Mitgliedern, seine nur in größeren Pausen sich vollziehende Arbeitsweise sowie vor allem seine erhebliche Belastung mit sonstigen Geschäften mußten notwendigerweise zur Folge haben, daß die

eigentliche Leitung der Anstalt zum mindesten jedes beweglichen Charakters entbehrte. Diesem Umstande entsprach auch die nebenamtliche Tätigkeit der ritter- und landschaftlichen Beamten im Interesse der B.V.G. und das hiermit in Zusammenhang stehende Fehlen jedes versicherungstechnisch gebildeten Fachmannes bei der Führung der Geschäfte. Dazu kam, daß das Direktorium infolge seines direkten Verkehrs mit den Mitgliedern der Gesellschaft einer in systematischer Weise belebend wirkenden Unterstützung in den einzelnen Teilen des Landes entbehrte und in der Hauptsache auf die persönlichen, teils privaten, teils geschäftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander in dieser Hinsicht angewiesen war. Je nach dem Umfange der hieraus ermöglichten Anregungen zum Eintritt in die Brandkasse erklärt es sich wesentlich, daß der Versicherungsbestand in den einzelnen ritterschaftlichen Ämtern so sehr verschieden war; eine Tatsache, der natürlich auch noch andere Ursachen wie die Größe des Amtsbezirks und die Zahl seiner Güter zugrunde lagen, und die uns später des näheren beschäftigen wird.

Worunter die Geschäftsführung der Anstalt zweifellos aber in erheblichem Grade beengt werden mußte, war ihre Verkettung mit dem alljährlich nur einmal zusammentretenden Landtage, dessen Beratung und Beschlußfassung alle Änderungen der Statuten nach jedesmaliger vorheriger Intimation auf den Anti-Comitial-Conventen vorbehalten waren. War es hierdurch sogar der gesamten Ritterschaft, auch soweit sie nicht der Sozietät angehörte, sowie selbst der Landschaft ermöglicht, die Lebensinteressen des Instituts zu beinflussen, so erzeugte dieser Umstand eine Schwerfälligkeit, die nicht ohne merkliche Folgen sein konnte. Ein derartig erklärlicher, nachteiliger Einfluß kann selbstverständlich im einzelnen nur in der Versicherungstechnik und durch diese in den Ergebnissen zum Ausdruck gelangen und daher uns erst später greifbar erscheinen.

Als nächste und unmittelbarste Folge der Zusammensetzung der Organisation ist naturgemäß die Höhe der Verwaltungskosten anzusehen.

Hinsichtlich dieser ließ schon der Plan von 1769 das Bestreben erkennen, sie auf das geringste Maß zu beschränken durch dauernde Übertragung der Direktorialgeschäfte auf den ehrenamtlich tätigen Engeren Ausschuß und durch Anstellung eines Sekretarius gegen „möglichst billige Remuneration“. Der gleichen Tendenz entsprach

die Verleihung völliger Kanzlei-, Post- und Intelligenzfreiheit sowie die Bestellung des Landeseinnehmers zum Berechner der Gesellschaft, so daß bei der Eröffnung des Instituts im Jahre 1781 das Maximum des Kostenaufwandes mit jährlich 100 Rtlrn. N. $^2/_3$ als hinreichend angenommen schien, von welcher Summe 50 Rtlr. für den Landeseinnehmer, 25 Rtlr. für den Sekretarius und 25 Rtlr. für etwa vorfallende kleine Ausgaben bestimmt waren. Diese Zahlen bestätigen einerseits, daß die genannten Beamten nur nebenamtlich im Interesse der Brandkasse fungieren konnten, andererseits daß die wichtigsten Aufgaben dem Landeseinnehmer zufielen, der 50 % der Gesamtkosten erhielt. Die ungleich größere Bedeutung dieses Beamten für die Verwaltung erhellt ferner daraus, daß seit dem Jahre 1830 nur noch er für seine Bemühungen einen festen jährlichen Entgelt bezog, auf dessen Erhöhung er auch bei wachsendem Umfange der Geschäfte keinen Anspruch haben sollte; diese Vergütung betrug anfänglich 200 Rtlr. N. $^2/_3$, seit 1863: 240 Tlr. Crt. = 720 Mk. Dagegen wurde die Tätigkeit des Landessekretärs nicht mehr durch einen bestimmten Jahresbetrag entgolten, sondern nach der Anzahl der von ihm ausgefertigten Rezeptionszeugnisse, für welche seit 1830 je 16 Schillinge, seit 1863 je 20 ß Crt. und seit 1878 je 1,25 Mk. festgesetzt waren. Desgleichen wurde vom Jahre 1830 ab die Höhe der Nebenausgaben durch das jedesmalige Bedürfnis bestimmt. Durchgehends bestand jedenfalls, auch nachdem die straffere Anspannung der Organisation eine veränderte Norm für die Entschädigung der Hilfskräfte zur Folge gehabt hatte, das Streben, alle unnötigen Kosten zu vermeiden, aus welchem Grunde z. B. eine Bekanntmachung des jedesmaligen Standes der Brandkasse sowie der Repartitionen durch öffentliche Blätter auch nach 1830 unterblieb und die Übersichten des Staatskalenders und Repartitionen durch Zirkulare als zweckentsprechend und genügend erachtet wurden.

Angesichts dieser Umstände, die durch die Einzelheiten der technischen Betriebsführung natürlich näher modifiziert wurden, konnte die Verwaltung im allgemeinen jeder Zeit billig gehandhabt werden, und diese Tatsache wurde stets als einer der hauptsächlichsten Vorzüge der Gesellschaft hervorgehoben. So wurde noch 1877, als vielfach über allzu hohe Beiträge Klage geführt wurde, nachdrücklichst hervorgehoben, daß dieselben keinesfalls durch die Verwaltungskosten verursacht sein könnten, da letztere in den letzten sieben Jahren noch keine 400 Rtlr. im Durchschnitt be-

tragen hätten.[1]) Desgleichen erreichten die Kosten Anfang der achtziger Jahre nur eine Höhe von ca. $1^1/_2$ Pfg. pro mille Mk. der Beitragssumme.

III. Technik des Betriebes.

Die Technik des Versicherungsbetriebs, welcher wir uns nunmehr zuwenden, umfaßt gleich der Organisation eine größere Anzahl von Faktoren, welche je nach dem Zwecke (Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben), dem sie dienen, in der Hauptsache zu zwei großen Gruppen zusammengefaßt werden können.

Sie alle bedürfen im folgenden nacheinander analysiert zu werden.

1. Gehen wir aus von der Untersuchung des Kreises der versicherungsfähigen Gegenstände, um dadurch die Basis für unsere weiteren Ermittlungen zu gewinnen.

Als zur Aufnahme geeignet nahm der Plan von 1769 ausschließlich „Häuser und Gebäude“ in Aussicht und verstand unter denselben Wohn-, Holländer-, Bauer-, Vieh-, Back-, Brau- und Tierhäuser, Hof- und Bauernscheunen, Viehställe aller Art, ferner Schmiede, Krüge, Katen, Wind- und Wassermühlen usw., kurzum die Gesamtheit der zum landwirtschaftlichen Haupt- und gewerblichen Nebenbetriebe eines Rittergutes erforderlichen Baulichkeiten. Dieser Komplex von Versicherungsobjekten, von dem ausdrücklich jegliches Mobiliar, Getreide, Futter oder Vieh ausgenommen war, wurde dem Betriebe bei seiner Eröffnung zugrunde gelegt und erhielt während der ganzen Beobachtungsperiode bis 1886 rücksichtlich seines ausschließlichen Immobiliarcharakters nur einmal eine sein Wesen wenig beeinflussende Änderung. Diese bestand darin, daß seit dem Jahre 1839 alle Gegenstände, welche wesentliche Bestandteile der Kirchen und als Altar, Orgel, Kanzel und Kirchenstühle zum öffentlichen Gottesdienste erforderlich waren, zusammen mit dem Gebäude in die Versicherung eingeschlossen werden konnten. Es handelte sich bei dieser Ausdehnung also nur um unbewegliche Objekte und beispielsweise nicht um solche, die den Kirchen nur zur Zierde dienten. Darum war diese an sich nennenswerte Neuerung in keiner Weise geeignet, den allgemein gekennzeichneten einseitigen Charakter der Gesellschaft abzuschwächen.

[1]) Bericht der Elde-Committe über die 98. E. A. Proposition betr. Statuten-Revision (Dezember 1877).

Es ist nun interessant und wichtig festzustellen, wie innerhalb dieses grundleglichen Bereiches schlechthin zur Rezeption geeigneter Gebäude unter dem Einflusse zunehmender technischer Erfahrungen im Laufe der Zeit sich der von Anfang an vorhandene Begriff der Versicherungsunfähigkeit und bedingten Versicherungsfähigkeit entwickelte und die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes im einzelnen gestaltete.

Weniger auf Grund eigener Erfahrung als in Anlehnung an die Einrichtungen anderer Brandkassen,[1]) wurden von Anfang an „als der Feuersgefahr gar zu stark exponiert" alle Glas-, Schmelz- und Eisenhütten, Teer-, Kalk- und Ziegelöfen, Pulvermühlen u. dgl. mit den dazu gehörigen, nicht mindestens fünfzig Fuß entfernten Gebäuden von der Versicherung ausgeschlossen. Zu diesen zählten schon in den ersten Jahren auch die vorstädtischen Scheunen, sowie scheinbar auch die Siede- und Gradierhäuser der Salzwerke.[2])

War die Aufmerksamkeit auf diese Risiken bereits durch deren erhöhte Feuergefährlichkeit gelenkt worden, so war dieses um so mehr der Fall, als im Jahre 1830 selbst die von freiliegenden Back- und Brennöfen nicht mindestens hundert Fuß entfernten Gebäude für versicherungsunfähig erklärt wurden.[3]) Dagegen scheint die Frage ländlicher Bauten ohne Schornsteine wenig geklärt worden zu sein, auf deren Tragweite nur einmal mit Nachdruck hingewiesen wurde.[4])

> „Allgemein also auch auf Katen und Bauerhäuser angewandt, könnte diese Bestimmung (nämlich Gebäude ohne Schornsteine auszuschließen), besonders wenn sie schon versicherte Gebäude trifft, drückend werden. Nicht alle alten Käten lassen, ohne bedeutende Kosten oder Neubau, die Aufführung eines Schornsteines zu, und wenn die Schornsteine nicht regelmäßig gelegt werden, ist mit denselben die Feuersgefahr bei Kätenwohnungen erst größer als ohne sie."

Neben dem im Jahre 1834 durchgeführten endgültigen Ausschluß sämtlicher Gebäude mit Fabrikgeschäftsbetrieben (durch welchen Beschluß jedoch das Rechtsverhältnis, ob und welche Fabriken nach der Verfassung auf dem Lande zulässig seien, nicht alteriert werden sollte), bedarf die (durch das Aufnahmegesuch der Eingepfarrten der

---

[1]) Namentlich des Lüneburger Reglements vom 20. 11. 1752.

[2]) Pro Memoria des Dr. Ditmar vom 12. 10. 1827.

[3]) Bericht der Landk.-Rechn.-Rev.-Committe betr. die ihr aufgetragene Prüfung des Entwurfs zu den revid. Statuten und der in dieser Angelegenheit zum diesjährigen Landtagsprotokoll gekommenen Vorschläge; d. d. 5. 12. 1828.

[4]) Bemerkungen des Kammer-Kollegiums zu Schwerin vom 1. 5. 1830.

Kirche zu Mummendorf aufgerollte) Frage der Beachtung, ob die zwar nicht im Domanium belegenen, aber unter dem Patronat des Landesherrn stehenden Kirchen und geistlichen Gebäude bei der Brandkasse versichert werden könnten; ein Zweifel, der 1838 in bejahendem Sinne mit der Begründung gehoben wurde, daß das Patronat einer Kirche keineswegs das Eigentum des Grund und Bodens ergreife, sondern daß dieses — wie nach §§ 417 und 418 des L.E.V. auch die Jurisdiktion auf demselben — dem Gutsherrn verbleibe.[1])

Nach diesen Änderungen in den dreißiger Jahren vermochte man sich zu wesentlichen weiteren in der nächsten Zeit nicht zu entschließen. Vielmehr bedurfte es hierzu erst wieder des zufälligen Hervortretens eines längst vorhandenen Mißstandes.

So fragte die Gutsherrschaft zu Niendorf (Boizenburg), wo ein Erbpachtkrüger für einen Neubau Strohdach mit sog. russischen Röhren verwenden wollte, im Jahre 1861 beim Engeren Ausschuß hinsichtlich der Zulässigkeit an. Hierdurch aufmerksam gemacht, verweigerte der Engere Ausschuß, obgleich statutarisch hierin nichts bestimmt war, die Aufnahme und intimierte die Angelegenheit auf dem nächsten A.-C.-Konvent zum Landtage.

Erst vermöge dieses praktischen Falls konnte der sicherlich wichtige Landtagsbeschluß vom 22. 12. 61 veranlaßt werden, welcher für die Zukunft alle Gebäude mit Strohbedachung und russischen Röhren wegen ihrer großen Getährlichkeit für versicherungsunfähig erklärte und für bereits aufgenommene die Ausstattung mit feuerfester Bedachung oder mit anderen Schornsteinen binnen fünf Jahren verlangte.

Fast zur gleichen Zeit trat eine durch den Fortschritt der Technik bedingte Neuerung im landwirtschaftlichen Betriebe in die Erscheinung, welche mehr als jede andere geeignet war, sich auch bei der Ritterschaftl. B.V.G. bemerkbar zu machen, und welche deshalb bald die Aufmerksamkeit erregen mußte. Dies war die Einführung der Dampfmaschine. Während im Jahre 1840 noch auf eine Anfrage, ob Gebäude mit Dampfmaschinen zu den der Feuersgefahr stark ausgesetzten Gebäuden zu rechnen seien oder nicht, der Beschluß erging, daß „z. Z. die Versicherung zulässig erscheinen möchte", wurde diese Frage 1860 durch einen Antrag des ritterschaftlichen Amtes Neustadt von neuem in Fluß gebracht:

„Bei der immer mehr zunehmenden Anwendung von Dampfkraft auch beim landwirtschaftlichen Betriebe werden voraussichtlich binnen wenigen

[1]) L.-Prot. vom 24. 11. 1837 und 14. 11. 1838.

Jahren Gebäude mit Dampfmaschinen auf vielen Wirtschaftshöfen errichtet werden, und sollten diese und die ihnen nahe gelegenen Gebäude von der Aufnahme ausgeschlossen sein, so würde die Wirksamkeit der Ritterschaftl. Br.-Ass. sich auf ein immer engeres Gebiet beschränken müssen, wodurch das versicherte Kapital bedeutend geringer und die Beiträge der Versicherten verhältnismäßig sich vergrößern würden.[1])

Dieser auf einem Amts-Konventsbeschluß beruhende Antrag, dem scheinbar der Ausschluß eines Dampfmaschinengebäudes vorausgegangen ist, hatte zur Folge, daß die zur Begutachtung[2]) aufgeforderte Landtagscommitte die aufgeführten Momente als richtig anerkannte, die Aufnahme derartiger Gebäude aus mancherlei Rücksichten für das Interesse und Bestehen der Gesellschaft wichtig hielt und deren Feuergefährlichkeit nicht größer als diejenige der rezeptionsfähigen Brennereien anerkennen konnte. Der Versicherung dieser Gebäude wurde daher grundsätzlich stattgegeben und zu gleicher Zeit der Engere Ausschuß beauftragt, Vorsichtsmaßregeln als Mindestbedingungen für solche Fälle aufzustellen.

Eine sachgemäße Behandlung dieser wichtigen Frage erforderte naturgemäß eine möglichste Berücksichtigung der in dieser Hinsicht anderweitig gemachten Erfahrungen, sowie eine prinzipielle Unterscheidung zwischen festaufgestellten Dampfmaschinen einerseits und Lokomobilen andererseits. Unter diesem Gesichtspunkte ergaben die angestellten Ermittlungen[3]):

Sowohl die Ritterschaftl. B.V.G. des stargardischen Kreises wie die bedeutendsten deutschen Aktiengesellschaften (z. B. Aachener und Münchener, Leipziger) machten die Aufnahmefähigkeit der Dampfmaschinengebäude von feuerfester Bedachung (auch der umliegenden Bauten), Umfassungsmauer und Giebel und vom Verbot nahe gelegener Mieten abhängig und forderten, ohne sich mit festen Prinzipien zu begnügen, jedesmalige Prüfung der konkreten Beschaffenheit; außerdem erhöhten die Erwerbsgesellschaften vielfach wegen Erhöhung der Feuersgefahr die Beiträge um $^3/_4$—1 ‰ auf teilweise 4 ‰ und

---

[1]) Antrag des ritterschaftl. Amts Neustadt betr. Dampfmaschinengebäude (Prot. der Konvents-Vers. des ritt. Amts Neustadt zu Waren vom 11. 10. 60).

[2]) Bericht der Landk.-Rev.-Committe über die 119. Proposition des Engeren Ausschusses betr. den Neustadter Antrag.

[3]) Diese in einem „Pro Memoria des Landsyndikus Ahlers-Neubrandenburg vom 4. 3. 1861" niedergelegten Ermittlungen stützten sich vor allem auf: a) Statuten der Ritterschaftl. B.V.G. starg. Kreises vom 14. 5./30. 6. 1859 mit den Zusatzbestimmungen vom 13. 6./6. 11. 1860; b) Umfragen bei Vertretern von Versicherungs-Aktien-Gesellschaften; c) Schrift des Dr. Hartstein (Poppelsdorf): „Fortschritt der englischen und schottischen Landwirtschaft, 3 Abt. Bonn 1860: Die Anwendung der Dampfkraft in der Landwirtschaft".

griffen bei besonders hervortretender Gefahr sogar zur Ablehnung. Im allgemeinen sah man aber in den feststehenden Maschinen bei entsprechender Einrichtung des Feuerungsraumes und Schornsteins keineswegs überaus gefährliche Objekte.

Dagegen verlangte die Versicherungsfähigkeit der Lokomobile bei der Ritterschaftl. Starg. eine isolierte Lage innerhalb 400 Fuß Rheinl. und begegnete noch größeren Schwierigkeiten bei den Aktiengesellschaften, unter denen z. B. die Aach. und Münch. durch besondere Agenten in England den ungewöhnlicher Umfang der durch Lokomobilen verursachten Schäden auf dem platten Lande hatte feststellen lassen. Einen loyaleren Standpunkt vertraten allerdings die englischen Gesellschaften selbst, indem sie, bei einem Durchschnittsprämiensatz für landwirtschaftliche Versicherungen von 5 Schill. engl. pro. 100 Pfund Sterling = $2^1/_2$‰, die Zunahme der Feuersbrünste seit Einführung der Lokomobilen zwar fast allgemein anerkannten, für diese Tatsache jedoch die letzteren nicht allein verantwortlich machen zu müssen glaubten.

Grundleglich dieser vom Engeren Ausschuß gutgeheißenen Erfahrungstatsachen entschied sich ein Teil der mit der Sache befaßten Polizeicommitte für die Vorsichtsmaßregeln der Stargard. Brandkasse. Dagegen erkannte ein anderer Teil jener hierin eine übermäßige Beschränkung der Anwendung der Dampfkraft und erachtete deren Feuersgefahr hinreichend abgewandt durch den Nachweis der zuvorigen Erfüllung der gesetzlichen, dem damaligen Landtage vorgelegten Vorschriften für den Betrieb von Dampfmaschinen. So wurde im Jahre 1862 nach Landtagsbeschluß die Rezeptionsfähigkeit der Dampfmaschinengebäude an eine Entfernung von 50 Fuß geknüpft und der Gebrauch einer Lokomobile nur in einer Distanz von 400 Fuß vom nächsten Gebäude gestattet. Doch bot schon die Erfüllung der letzteren Bestimmung wegen der Kostspieligkeit des erforderlichen langen Drahtseils und der Beeinträchtigung der Arbeit Anlaß zur Unzufriedenheit, so war dies um so mehr der Fall, als in den nächsten Jahren die Beschaffung der Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb immer schwerer und teurer und demgegenüber die Benutzung der Dampfkraft immer wünschenswerter wurde. Diese namentlich in den Ämtern Ribnitz und Güstrow[1]) hervorgetretenen Mängel gaben die Veranlassung, die Sicherheitsmaßregeln für Dampfmaschinen in Anlehnung an die Bedingungen der in England landwirtschaftlich stark beteiligten Magdeburger F.V.G. im Jahre 1873 dahin zu modifizieren, daß die Entfernung der Lokomobilen vom nächsten Gebäude auf 5 bzw. 15 m je nach Art der Be-

[1]) Protokolle der Amts-Konvente zu Ribnitz und Güstrow vom 21. 10. 73 und 20. 10. 73.

dachung herabgesetzt wurde.[1]) — Dieser hiermit zum Abschluß gelangten Entwicklung war eine andere ebenfalls wichtige parallel gegangen, welche sich in Anlehnung an die Einführung der ersten Gefahrenklassen im Jahre 1869 vollzog und dahin führte, daß seit dem 31. Januar 1870 die Kalk- und Ziegelöfen, Glashütten und die nicht fünfzig Fuß von denselben entfernten Gebäude zu erhöhtem Beitrage in die Versicherungsfähigkeit aufgenommen wurden. Desgleichen wurde seitdem die Rezeption der früher wegen ihrer eigenen Feuergefährlichkeit abgelehnten Bauten, wie Schmelz- und Eisenhütten, Teeröfen und Pulvermühlen, nicht mehr schlechthin ausgeschlossen, sondern in jedem Falle nach Bauart, Einrichtung und Lage von Sachverständigen geprüft und beurteilt.

Gewissermaßen als eine Zwischenstufe zwischen der Versicherungsfähigkeit und Versicherungsunfähigkeit bildete sich früh eine besondere Art bedingter Versicherungsfähigkeit heraus, deren Natur durch gewisse Maximalgrenzen für die Versicherungssummen einzelner Risikengruppen bestimmt wurde. Derartige Normen[2]) traten zum ersten Male im Jahre 1828 in die Erscheinung und betrafen, sechs Jahre später etwas verändert, vornehmlich folgende Gebäudearten:

	1828	1834	
1. Massive Wohnhäuser	5000	5000	Rtlr. N. $^2/_3$
2. Hölzerne und Fachwerk-Wohnhäuser	2500	3000	„
3. Kätenwohnungen (von je einer Stube, Küche und zwei Kammern)	150	200	„
4. Ein Fach Scheunen-Raum	150	150	„

Diese Taxmaxima sollten bezwecken, die Gesellschaft vor Überversicherung und etwaigen Brandstiftungen zu schützen, und schienen um so notwendiger zu sein, als die bisherigen Aufnahme-

---

[1]) Laut „Bericht der Polizei-Committe vom 8. 12. 1873“ erwähnten fast alle Versicherungsgesellschaften, deren Statuten früher die Versicherung während des Betriebs der Lokomobile ruhen ließen, zu jener Zeit wie z. B. die Feuervers.-Bank zu Gotha der Lokomobilen gar nicht und verwiesen wie z. B. die Magdeburger, der Phönix und die Aach.-Münchener lediglich auf die Landes- resp. Reichsgesetze. Auch die bis dahin sehr strengen Statuten der englischen Gesellschaften begannen zu laxen Grundsätzen hinzuneigen. — Daher wurden 1873 die polizeilichen Vorschriften der Verordnung betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln vom 18. 4. 1873 auch auf die Ritterschaftl. B.V.G. übertragen, wie sie schon für den Feuerversich.-Verein für Mecklenbg. zu Güstrow seit 11. 8. 1871 bestanden.

[2]) Vorschläge des Oberstleutnants von Bassewitz-Schimm von 1828, wiederholt mit einigen Veränderungen im Jahre 1834.

prinzipien nicht gut für alle Verhältnisse passend angewendet werden konnten und allzu geringe Garantie gegen das Vorkommen von Überversicherungen boten. Andererseits konnten feste Taxmaxima leicht den Austritt vieler Mitglieder und ein ungünstiges Verhältnis von Gesamt-Versicherungssumme zu den zu leistenden Beiträgen zur Folge haben, und dieser Umstand dürfte es in erster Linie verschuldet haben, daß sich der Engere Ausschuß der Frage gegenüber solange abgeneigt verhielt[1]) und ohne Rücksicht auf alle Vorschläge erst 1839 nur für Wohnhäuser ein Maximum von 8000 Rtlr. festsetzte; dieses wurde 1855 auf 16000 Tlr. Crt., 1863 auf 20000 und 1869 auf 30000 Tlr. Crt. erhöht. Nur für Öl-Wasser-Mühlen wurde bereits im Jahre 1833 die höchst zulässige Versicherungssumme zu 15000 Rtlr. normiert und ein gleiches geschah hinsichtlich der holländischen Windmühlen und der Wassermühlen zu 4000 Rtlr., seit 1863 5000 Tlr. Crt.[2]) In beiden Fällen gaben besondere Vorkommenheiten, wie die größere Feuersgefahr dieser meist ausgedehnten Mühlenwerke, die Veranlassung.

Es galt jedenfalls bei dieser leicht in Willkür ausartenden Stipulierung solcher bedingten Versicherungsfähigkeit stets die für und wider sprechenden Motive gegeneinander abzuwägen, deren Übergewicht lediglich von dem Eintritte der verschiedenen faktischen Möglichkeiten abhing. Angesichts dieser Schwierigkeit und der Ungewißheit des gewünschten Effektes stand die Verwaltung den Höchsttaxen im allgemeinen unsympathisch gegenüber und erhöhte dieselben für Wohngebäude nur, soweit es das steigende Versicherungsbedürfnis und das Interesse der Gesellschaft unbedingt erforderten.

Bevor wir nun versuchen, aus den bislang analysierten gegenständlichen Grundlagen des Versicherungsbestandes uns ein Gesamtbild seiner Zusammensetzung zu konstruieren, möge noch auf die Begrenzung des Risikenkreises gegenüber anderen Gesellschaften hingewiesen werden. In dieser Hinsicht durften zur Vermeidung jeglicher Doppelversicherung seit 1830 die bei der Ritterschaftlichen Brandkasse eingeschriebenen Gebäude weder ganz noch teilweise

---

[1]) Erachtlicher Bericht des Engeren Ausschusses betr. einige Abänderungen der Statuten; Rostock, den 9. 10. 1834.

[2]) Nicht übernommen wurden die vorgeschlagenen Bestimmungen der Ritterschaftl. Starg., nach welchen in betreff der Versicherung der Gebäude der Müller und kleinen Eigentümer der □-Inhalt der Gebäude-Fläche und in den Mühlen die Zahl und Beschaffenheit der Gänge die Taxnorm abgaben.

einer anderen Anstalt angehören. Desgleichen durften (bis 1863) Anteile an Kirchen und Pfarrgebäuden nur solange versichert bleiben, als die übrigen Anteile nicht von einer anderen Gesellschaft aufgenommen waren.[1]) Auch wurde am 31. 1. 1877 die Befugnis der Mitglieder, einzelne Gebäude anderweitig zu versichern, im allgemeinen aufgehoben und nur noch für besonders wertvolle Wohnhäuser belassen, deren Taxsumme die seit 1869 zulässige Höchstnorm von 30 000 Tlr. Crt. überschritt. Das Streben ging offensichtlich dahin, durch möglichsten Abschluß nach außen jedem Versuch einer Doppelversicherung und damit unstatthaften Bereicherung vorzubeugen.

Unsere Untersuchungen desjenigen Teils der Versicherungstechnik, welcher auf eine zweckmäßige Sonderung versicherungsfähiger und -unfähiger Risiken gerichtet war, führen demnach zu folgendem Resultat. Nachdem die Gesellschaft unter Ausschluß der von anderen Anstalten als besonders gefährlich erachteten Bauten ihre Tätigkeit in primitivster Form begonnen hatte, gestatteten ihr in den ersten Jahrzehnten weder ihre Ausdehnung noch ihre mangelhaft geschlossene Organisation, aus eigener Kraft die Begriffe der Risikenwürdigung fortzubilden. Erst als beide Vorbedingungen um das Jahr 1830 in erheblicherem Maße erfüllt waren, wurde es möglich, neben fremden auch die eigenen praktischen Erfahrungen der Mitglieder dem Institute nutzbar zu machen. Dennoch geschah dies für eine lange Zeit in geringem Umfange und bedurfte gewöhnlich des zuvorigen scharfen Hervortretens irgendeines Übelstandes. Ergiebiger wurde die Entwicklung jedoch in den 60er und 70er Jahren, als der Gesamtversicherungsbestand zurückzugehen begonnen hatte und gleichzeitig die technischen Fortschritte der Landwirtschaft, namentlich unter Einführung der Dampfkraft, größere Anforderungen an die Bedingungen für die Feuerversicherung stellten. Diesen wußte das Direktorium durch rührige Tätigkeit unter Be-

[1]) Interessant ist hier die von der Landtags-Committe unterm 5. 12. 1828 gegegebene Anregung, „daß, wenn verschiedene Konkurrenten zu dergleichen Gebäuden sich nicht über die Versicherungsgesellschaft einigen könnten, der sie dieserhalb beitreten wollten, alsdann allemal die im Jahre 1828 gegründete Vaterländische Feuer-Versicherungs-Sozietät zu Rostock den Vorzug behalten müsse". Dieser Vorschlag wurde aber von einer 1829 eingesetzten Landtags-Committe mit der Motivierung abgelehnt, daß eine derartige in streitigen Fällen ausgesprochene Verpflichtung zur Vaterländ. Sozietät in Privatrechte eingreifen und darum am besten auf sich beruhen bleiben möchte.

nutzung auch anderweitiger Erfahrungen in weitestem Umfange gerecht zu werden, ohne jemals die Existenzinteressen der Gesellschaft selbst aus dem Auge zu lassen. Dennoch war die Gesamttendenz zweifellos langsam und schleppend, und alle Versuche zur Schaffung eines gesunden Risikenkreises gingen, soweit sie auch geglückt sind, nie über die Grenzen hinaus, innerhalb deren sich der grundsätzlich festgelegte Bestand bewegte. Daher blieb der einseitige Charakter der Immobiliarversicherung für den landwirtschaftlichen Großbetrieb an sich bestehen, und es kam ausschließlich darauf an, jene ihrer größten Schwächen zu entkleiden und sie als Betriebsbasis für die Ritterschaftliche B.V.G. möglichst rationell zu gestalten.

Um nun anknüpfend an die innere Zusammensetzung des Risikenbestandes weiter in die Technik des Betriebes einzudringen, werden wir zunächst die Grundlagen zu ermitteln haben, auf denen die Beurteilung der Versicherungsobjekte hinsichtlich des Versicherungspreises beruhte und die in ihrer Gesamtheit in den materiellen und formellen Erfordernissen des Versicherungsantrags niedergelegt zu werden pflegten. Hier ist es möglich, die ganze Entwicklung bis zum Jahre 1886 an der Hand einer Reihe von Formularen zu verfolgen, deren Wiedergabe im folgenden als zweckmäßig erscheint.

Nach Anleitung eines solchen Schemas hatten die in die Sozietät Aufnahme verlangenden Gutsbesitzer ursprünglich alle Gebäude nicht „in folle, sondern separatim“ mit beigefügter Rutenzahl und Angabe des Wertes anzuzeigen und bei der Versicherung ganzer Dörfer oder Gehöfte durch Nummern und durch die Namen der Einzelbesitzer zu unterscheiden; außerdem erforderte die Anfertigung eines Brandkatasters eine jedesmalige genaue Bezeichnung der Lage im Herzogtume und ritterschaftlichen Amte.

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Auf Grund dieser Risikobeschreibung und -Schätzung wurde im allgemeinen die Taxe oder Versicherungssumme festgesetzt, deren Höhe jedoch gemäß dem Zwecke jeder Versicherung niemals den „wahren Wert“ des betreffenden Gebäudes übersteigen sollte. Trotzdem fehlte es nicht an Versuchen, mit diesem Prinzip zu brechen, doch wurden dieselben als über den Rahmen der Brandkasse hinausgehend nicht zur Verwirklichung gefördert:

1769 bzw. 1781.

Nr.	Namen des	Nr.	Namen der Besitzer und Bewohner	Namen der Gebäude, u. wie solche eingetragen, Wohnhäuser	kommen zum Catastro Tlr.	Scheunen	kommen zum Catastro. Tlr.	Stallung	kommen zum Catastro Tlr.	Nebenhäuser und sonstige Gebäude	kommen zum Catastro Tlr.	Summa des im Feuer-Societäts-Catastro einzutragenden Gelds. Tlr.

„Jede Versicherung auf den wahren Wert des Gebäudes zu beschränken, ist nicht zu empfehlen. Warum will man es dem Besitzer verwehren, bei der Versicherung auch die mit einem solchen Unglücksfall in landmännischen Beziehungen verknüpften vielfachen Verluste etwas zu berücksichtigen? und dann, wie relativ ist oft der Wert eines Gebäudes, wie abhängig z. B. von dem Preis der Baumaterialien in dieser oder jener Gegend!“ [1])

Auch mußte die Taxe jedes einzelnen Gebäudes in numerischer Hinsicht mindestens 25 Rtlr. betragen und die höhere Summe stets mit der Zahl 25 aufgehen; eine Bestimmung, die lediglich den praktischen Zweck verfolgte, mit Hilfe eines konstanten „Repartitionsmodus“, auf den später des näheren zurückzukommen sein wird, die ganze Beitragsberechnung nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Obiges Schema erhielt bei seiner endgültigen Einführung im Jahre 1781 nur unwesentliche Modifikationen dahin, daß an Stelle des Rutenmaßes das Fußmaß trat und sich die Aufführung der Namen der Besitzer und Bewohner erübrigte.

Die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte brachte entsprechend der bereits früher erkannten allgemeinen Tendenz keine nennenswerten Änderungen, vielmehr erlebte solche erst die Zeit um 1830. Einmal trug man sich mit dem Gedanken, den Repartitionsmodus von 25 Rtlr., der an sich keine große Bedeutung hatte, abzuschaffen; doch ließ man diese Absicht wieder fallen, nachdem von entgegen-

[1]) Bemerkungen des Landdrost von Schack-Nustrow vom 5. 10. 1829 zu dem von löblichen Engeren Ausschuß den ritterschaftlichen Ämtern mitgeteilten Entwurf einer revidierten Brand-Assekuranz-Ordnung.

stehender Seite mit Nachdruck die Zweckmäßigkeit dieses rechnerischen Hilfsmittels nachzuweisen versucht worden war. — Vor allem knüpften die Verbesserungsbestrebungen aber an die Taxgrundsätze selbst an, die sich im Laufe der Jahre als wenig ausreichend erwiesen hatten. Auch hatte es einleuchten müssen, daß der Wert mancher Gebäude sich während eines längeren Zeitraums bedeutend verschlechtert haben und daher die frühere Taxe nicht mehr ausreichend sein konnte. Um diesen Verhältnissen, deren Folge bei schlechter materieller Lage eines Gutsbesitzers leicht absichtliche Brandstiftung sein konnte, zu steuern, schlug man z. T. eine häufigere Revision aller Taxen (etwa in zehnjährigem Abstande) vor[1]; z. T. regte man an, bei neuen Taxen entweder die Hand- und Spanndienste überall nicht mit zu taxieren oder, wenn solches bedenklich erscheinen sollte, ein Maximum für einige ländliche Gebäude festzusetzen, und belegte den Mangel an Taxprinzipien u. a. mit folgendem interessanten Beispiel:

„Es sind mir Fälle bekannt, wo Güter von nahe an drei Hufen und nicht ganz schlechtem Boden wohlfeiler verkauft sind, als die Brandkassentaxe ihrer nicht vorzüglichen Gebäude betrug.“[2])

Schließlich wurde die Frage mit den zu jener Zeit zum ersten Male eingeführten Situationsplänen verbunden, welche eine Ergänzung der durch Längen- und Breitenmaß vervollständigten, sonst aber etwas vereinfachten Taxspezifikationen bilden sollten und eine Aufzeichnung der Gebäude mit den für sie im Schema enthaltenen Nummern bezweckten.

1830.

No.	Namen des Hauptguts u. der Pertinenzien	Bezeichnung der einzutragenden Gebäude				Versich.-Summe N. $^2/_3$ Rtlr.
		No.	Art derselben	Länge Fuß	Breite Fuß	

[1]) Bericht der Landkasten-Rechnungs-Revisions-Committe vom 5. 12. 1828.

[2]) Vorschläge des Oberstleutnants v. Bassewitz-Schimm auf dem Landes-DeputationsKonvent vom 13. 5. seq. 1834.

Diese Situationspläne mußten nämlich, sobald neue oder durch Versetzung, Anbau oder Abnahme veränderte Gebäude versichert oder die Taxe bereits versicherter erhöht oder erniedrigt werden sollten, jedesmal neu gefertigt werden, um einerseits eine leichtere Übersicht zu haben und keine Zweifel über die Identität abgebrannter Gebäude aufkommen zu lassen, andererseits um eine Kontrolle über den inzwischen etwa verringerten Wert und über die Löschgerätschaften zu haben. Die Erfahrung ergab bald die Beschwerlichkeit dieser Einrichtung und veranlaßte längere Verhandlungen über eine zweckmäßigere Verbesserung, deren Resultat erst im Jahre 1854 erreicht wurde. Seitdem begnügte man sich damit, Abänderungen der Taxspezifikationen durch schriftliche Anzeigen und Nachträge zu treffen und auch die ursprünglichen Lagepläne nur durch Delierungen zu ergänzen. Dennoch stand dem Direktorium in besonderen Fällen die Moglichkeit offen, zur Vermeidung von Verwirrungen und Ungewißheit über die Identität ganz neue Taxen und Situationspläne aufnehmen zu lassen.

Neben dieser soeben knapp gekennzeichneten Entwicklung ging eine solche einher, welche sich auf die Befolgung eines gewissen Maßes feuerpolizeilicher Vorschriften bezog.

„Damit die Brand-Ass.-Ges. durch alle nur erdenkliche Vorsicht und gute Anstalten sich den Nutzen schaffe, daß der Brandunglücksfälle so wenig als möglich werden", sollten auf jedem Hofe oder Dorfe zwar zwei gute Dachleitern mit den nötigen Stützen, ein Feuerhaken und für jede Stufe zwei lederne Feuereimer in bestem Zustande vorhanden sein. Doch diese Löschgerätschaften waren so unbedeutend und wenig ausreichend, daß ihre Zahl im Jahre 1830 für ein Haupt- oder Nebengut [1]) um zwei bzw. ein Feuerküfen, für jede katastrierte Hufe auf zwei Feuereimer und für jeden ganze Hufen übersteigenden Teil um einen weiteren Feuereimer erhöht wurde. Desgleichen mußten zur Verhütung von Feuersbrunsten alle Schornsteine jährlich viermal gefegt und die vorhandenen Schwibbögen alle vier Wochen durch drei Gemeindemitglieder, seit 1855

[1]) Im Sinne der Statuten der Ritterschaftl. B.V.G. waren unter einem Nebengut diejenigen Ländereien zu begreifen, die mit einem besonderen Namen belegt und mit einem Landgute (Hauptgute) als Pertinenzien verbunden waren und auf denen sich ferner die in den Taxspezifikationen unter Benennung des Güterteils aufgeführten Gebäude befanden. Damit stimmte der Begriff eines Nebenguts mit den Anordnungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs überein — vgl. das Verzeichnis der Haupt- und Nebengüter im Staatskalender.

durch eine „geeignete Person“ auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

Es vollzog sich auf diesem Gebiete der Versicherungstechnik somit bis in die sechziger Jahre eine äußerst langsame und wenig erfolgreiche Fortbildung. Erst mit der zunehmenden Benutzung der Dampfkraft für den landwirtschaftlichen Betrieb vermehrte sich das Bedürfnis der revidierenden Tätigkeit auf dem Lande erheblich. Auf der anderen Seite wurden im Jahre 1863 neben Abschaffung des alten Repertitionsmodus von 25 die materiellen Erfordernisse der Aufnahme dahin vereinfacht, daß Gebäude auf Gutspertinenzien (Bauern und Erbpächter) sowie Kirchen und Pfarrhäuser tunlichst mit dem Hauptgute zusammen, separat aber nur noch dann versichert werden sollten, wenn die genannten Gehöfte die für ein Nebengut von der Größe einer Hufe erforderlichen Löschgerätschaften aufweisen konnten.

1863.

Namen des Guts und des ritterschaftlichen Amtes usw., worin dasselbe belegen.

Bezeichnung der einzutragenden Gebäude				Versich.-Summe Courant-Taler
No.	Art derselben	Länge Fuß	Breite Fuß	
1	Wohnhaus			
2	Scheune			
3	Stall			
4	Katen usw.			

Seit dieser Zeit konzentrierte sich die Aufmerksamkeit fast aller Sozietätsorgane auf ganz bestimmte Reformbestrebungen, deren Erfolg für die gesamte Technik von einschneidender Bedeutung sein mußte und deren Anfänge in die zwanziger Jahre zurückreichten. Dies war die Einführung von Gefahrenklassen.

Bevor wir jedoch diese untersuchen, scheint es zweckmäßig zu sein, auf die Beitragstechnik im engeren Sinne einzugehen, wie sie sich auf den bisherigen Grundlagen für die Risikenbeurteilung und -bewertung aufbaute.

Die Berechnung der Beiträge, deren Höhe durch die für entstandene Brandschäden zu zahlenden Entschädigungsgelder und

durch die jährlichen Kosten des Instituts bestimmt wurde, erfolgte von vornherein in der Weise, daß dieselben auf sämtliche Mitglieder gemäß deren Versicherungssummen repartiert, d. h. nachträglich umgelegt wurden. Dabei diente als rein rechnerisches Hilfsmittel der Repartitionsmodus von 25, indem die Beiträge, da sie zu tausenden, hundert und mindestens 25 proportioniert werden konnten, für den zugrunde gelegten Fuß von 25 berechnet und von den Mitgliedern so oft bezahlt wurden, als ihre eingeschriebene Taxe 25 Rtlr. enthielt. Dieses Verfahren mußte bei seiner praktischen Anwendung natürlich sehr schematisch wirken und, wie folgendes Beispiel zeigt, in vielen Fällen zu ungenauen Resultaten führen:

„Es betrug z. B. der Beitrag der einen der beiden vorjährigen Repartitionen 35/.9 Pf. ‰ oder 429 Rtlr.. 25 ist aber 40 mal in 1000 enthalten und da nun 429 sich nicht mit 40 teilen läßt, so ist bei der Repartition von 35/.9 Pf. nicht nach dem Verhältnis von 25 Rtlr. verteilt, und hätte dies der Fall sein sollen, so hätten 440 Rtlr. oder 36/.8 Pf. statt 35/.9 Pf. repartiert werden müssen.“ [1])

Trotz der nachgewiesenen Schwierigkeiten in der Ausführung und trotz seiner offenbaren Nutzlosigkeit, hielt man bis zum Jahre 1863 an dem genannten Repartitionsmodus fest [2]) und setzte seitdem an seine Stelle die Zahl 5, in der zweckmäßigerweise alle Taxsummen numerisch aufgehen mußten.

Weit wichtiger als seine rechnerische Durchführung war aber das Prinzip, welches der Repartition bis Ende der 60er Jahre zugrunde lag. Wie es der von Anfang an durchaus gemeinnützige Gesellschaftszweck verlangte, sollte jedes Mitglied die Verluste des anderen in demselben Maße wie alle übrigen „Gesellschaftsverwandten“ ersetzen helfen. Die aufzubringenden Beiträge wurden daher, nur abgestuft gemäß der Höhe der einzelnen Versicherungssummen, auf die Schultern aller Mitglieder völlig gleichmäßig verteilt. Dies setzte voraus, daß alle versicherungsfähigen Risiken, sobald sie einmal bedingt oder bedingungslos aufgenommen worden waren, hinsichtlich ihrer Bewertung tatsächlich den gleichen Normen unterlagen. Jedes Gebäude trug, unbeschadet seiner größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit, die Schäden aller anderen in demselben Maße mit.

Darum entsprach diesem rein kommunistischen Prinzip zweifellos am meisten ein Verfahren, welches im allgemeinen das Umlagever-

[1]) Bericht der Landkasten-Rechnungs-Revisions-Committe vom 5. 12. 1828.

[2]) Namentlich auf Betreiben des Landdrost v. Schack-Nustrow (s. dessen „Bemerkungen“ vom 5. 10. 1829).

fahren genannt zu werden pflegt und wegen seiner Einfachheit als das ursprünglichste und natürlichste angesehen werden kann. Denn dasselbe bedurfte zu seiner Durchführung keinerlei technische Voraussetzungen, sondern ergab sich für die Berechnung gleichsam von selbst.

Solange nun dieser Teil der Technik eine Differenzierung nicht kannte, boten eine geeignete Sonderung versicherungsfähiger und -unfähiger Risiken sowie die bisher ermittelten Grundlagen hierzu die einzige Möglichkeit, die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes und damit die Verteilung der Beitragslast auf die Gesamtheit der Mitglieder wenigstens einigermaßen zu beeinflussen.

Hierin trat erst eine grundsätzliche Änderung ein, als sich die Verwaltung im Jahre 1869 zur Einführung sog. Gefahrenklassen entschloß, deren Untersuchung wir uns nunmehr zuwenden wollen.

Schon 1829 wiesen einige Mitglieder, anknüpfend an den Mangel an Mitteln zur Vorbeugung der Feuersgefahr, den Engeren Ausschuß auf die Notwendigkeit hin, eine billige Ermäßigung des Assekuranz-Beitrags für solche Gebäude eintreten zu lassen, die nach ihrer Bauart der Brandgefahr weniger ausgesetzt wären als die meisten des landwirtschaftlichen Betriebes[1]):

> „So ist es z. B. auch außer allem Verhältnis mit der Gefahr, daß Strohdächer und Steindächer gleiche Beiträge zahlen; ohne nach unserer Meinung zu weit zu gehen, ließen sich für Gebäude mit Steindächern — auch vielleicht für solche, die mit zweckmäßigen Blitzableitern versehen sind — diese Beiträge um $^1/_2$ oder um $^1/_4$ vermindern. Es würde dadurch nicht allein der Billigkeit ein Genüge getan, sondern auch dem Landmann ein Anreiz gegeben, Steindächer, Ableiter u. dgl. anzulegen und zu vervielfältigen."

Doch dieser Vorschlag, so verständig er war, scheint auf völlig unfruchtbaren Boden gefallen zu sein, denn seiner wurde auf allen folgenden Statutenberatungen keine Erwähnung wieder getan.

Erst im Jahre 1854 wurde aus dem Amte Wittenberg heraus ein gleicher Antrag erhoben, der unter Hinweis auf ähnliche Ein-

---

[1]) Erachten (v. Schack-Nustrow und Freudenfeld-Cowalz) über eine im Patriotischen Verein vorgeschlagene Feuerordnung für das platte Land; dem Engeren Ausschuß zur Beachtung übersandt von Pastor Karsten-Vilz (Sekretär des Tessiner Distrikts des Meckl. Patriot. Vereins) unterm 24. 5. 1829.

richtungen anderer Gesellschaften (Vaterländ. in Rostock, Leipziger Feuervers.-Ges.) die Bildung zweier getrennter Kolonnen für Gebäude mit Stein, Asphalt, Kupfer usw. und solche mit leicht brennendem Material wie Stroh und Rohr forderte und zu eingehenden Erörterungen die Veranlassung gab. Ein mit dieser Frage befaßtes Gutachten [1]) erkannte zwar an, daß eine Abstufung der Beiträge dem allgemeinen Prinzipe der Feuerversicherungs-Gesellschaften entspräche und bei der Erhebung jährlicher bestimmter Beiträge keiner Schwierigkeit begegnen könnte, da die nach diesem Grundsatze arbeitenden Anstalten entweder als Unternehmer mit einem Gewinn bzw. Verlust rechnen oder in dem Nachschuß- bzw. Dividendensystem einen Ausgleich finden könnten. Fast unausführbar erschien eine Sonderung aber für das bestehende Repartitionsverfahren angesichts der größeren Berechnungen, die eine solche Sonderung für jede Ortschaft mit verschiedenen Gebäudequalitäten verlangte, und angesichts der Ungewißheit, für eine differente Bewertung der Risiken nach Bedachung und möglichst auch Bauart das richtige Verhältnis aufzufinden.

Außerdem bestritt der Bericht die Nützlichkeit der angeregten Neuerung als allzu sehr in den gewohnten Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung der Brandschäden einschneidend und hielt die erhoffte Beförderung des Baues feuerfester Gebäude um so mehr für problematisch, als die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Bedachung mit anderem Material als mit Stroh und Rohr für manche Bauten des landwirtschaftlichen Betriebs sehr auseinander gingen.

Auf einen erheblich anderen Standpunkt stellte sich der Engere Ausschuß [2]), indem er eine Trennung der Beiträge als durchaus im Interesse des Instituts liegend erachtete und bei dem Mangel ausreichender Erfahrungen nur daran Anstoß nahm, für dieselbe die geeignete Relation festzusetzen. Er nahm in Aussicht, bei Aufstellung der beiden oben genannten Gebäudekategorien und unter Beibehalt des bisherigen reinen Umlageverfahrens eine Abstufung in der Art eintreten zu lassen, daß bei feuerfest gedeckten Risiken die Umlage nicht auf den vollen Taxwert von etwa 1000 bzw. 2000 Rtlr., sondern auf dessen um 25 % erniedrigte Summe, also auf nur 750 bzw. 1500, für alle anderen Gebäude aber auf den

---

[1]) Bericht des Dr. Ditmar über die vom ritterschaftl. Amte Wittenburg beantragte Revision der Statuten; vom 31. 8. 54.

[2]) Erachtlicher Bericht des Engeren Ausschusses betr. die Revision der Statuten, vom 27. 10. 1854.

ganzen Betrag erfolgen sollte. Zur Erläuterung möge nachstehendes Beispiel dienen:

Unter Zugrundelegung der abgerundeten Totalversicherungssumme von 19 572 000 Rtlr. und der zu repartierenden Schäden von 63 000 Rtlr. für das Etatjahr 31. 1. 1852—1853 und in der Annahme, daß die eine Hälfte der versicherten Gebäude feuerfest, die andere weich gedeckt wäre, würde die Repartition der 63 000 Rtlr. auf [(9 786 000—2 446 500) + 9 786 000] = 17 125 500 Rtlr., d. h. à Mille 3 Rtlr. $32/6^{16}/_{17}$ Pf. zu geschehen haben, also

a) die mit feuerfestem Material gedeckten Gebäude à Mille 3 Rtlr. $32/6^{16}/_{17}$ Pf., auf 7 339 500 Rtlr. 27 000 Rtlr.

b) die mit feuerfangendem Material gedeckten Gebäude desgleichen auf 9 786 000 Rtlr. 63 000 Rtlr.,

mithin 4500 Rtlr. weniger bzw. mehr als bei dem bisherigen Verfahren zu zahlen haben, bei welchem unter den gleichen Voraussetzungen auf jede Hälfte der Versicherungssumme, d. h. auf je 9 786 000 Rtlr., an Schäden 31 500 Rtlr. entfallen würden.

Sowohl die Gruppierung in zwei Risikenklassen wie das zwischen ihnen angenommene Wertverhältnis trugen naturgemäß einen sehr oberflächlichen Charakter, so daß der Engere Ausschuß selbst Zweifel trug, ob auf diesem Wege der beabsichtigte Zweck einer Verringerung der Beiträge durch Beförderung des Baues feuerfest gedachter Gebäude erreicht würde, ohne die schlechteren Risiken in größerem Maße zum Austritt zu veranlassen.

Diese Schwierigkeiten dürften auch die Erklärung dafür geben daß das Plenum des Landtags diesen Reformversuchen die Spitze brach, indem es „eine verschiedene Behandlung der mehr oder weniger feuerfesten Gebäude bei der Enquotierung zu den Beiträgen den Verhältnissen der Ritterschaftlichen Brandsozietät nicht entsprechend hielt".

So waren die Bestrebungen nach Durchführung einer Klassifizierung zum zweiten Male gescheitert und dasselbe Schicksal sollten sie auch noch bei ihrer abermaligen Wiederholung im Jahre 1861 erfahren. In diesem Falle war es das ritterschaftliche Amt Neustadt, aus dessen Mitte der Antrag hervorging, nach dem Vorgange anderer Gesellschaften bei Versicherungen von Gebäuden unter Steindach eine Ermäßigung der Beitragsquote eintreten zu lassen.

Die zur Begutachtung dieser Frage aufgeforderte Polizei-Committe wies in ihrem Bericht[1]) zunächst auf die Notwendigkeit

[1]) Bericht der Polizei-Committe zur CXL II E. A. Proposition betr. u. a. eine Veränderung der Beitragsquote für Gebäude unter Steindach; Steruberg, den 17. 12. 1861.

hin, für die Beurteilung der Feuersgefahr außer der Bedachung auch die Bauart, Lage und den Betrieb der Gebäude als gleichwertige Faktoren heranzuziehen, und glaubte in einer derartigen Enquotierung angesichts des Vorherrschens der Strohbedachung für Wirtschaftsgebäude und Bauergehöfte eine schwere Gefahr für die Existenz der Sozietät sehen zu müssen. Sodann beschäftigte sich die Committe eingehend mit der dem Neustädter Antrage mutmaßlich zugrunde liegenden Klage über die recht hohen Beiträge einzelner Jahre. Die Prüfung derselben ergab, daß die Beiträge in dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1841 bis 1861 fünfmal den Satz von 3 ‰, in dem beispielslos trockenen Jahre 1859 denjenigen von 4 ‰ überschritten, im Gesamtdurchschnitt aber nur 2 Rtlr. 28 ß 7 Pf. erreichten. Zwar überstieg dieser Betrag den zu jener Zeit von anderen Anstalten (namentlich der Aachener und Münchener) auf $1^3/_4$ ‰ fixierten Prämiensatz; doch die Committe sah den Grund dieser augenscheinlichen Differenz weniger in einer ungünstigen Zusammensetzung des Risikenbestandes der Ritterschaftlichen B.V.G. als in den ungleich billigeren Grundsätzen für die Taxaufnahme und die Auszahlung der Entschädigungssumme. Schließlich wies die Kommission auch auf die Schwierigkeit hin, bei der bestehenden Organisation die mit der angeregten Reform verknüpfte erheblichere Arbeitslast zu bewältigen, sowie auf den Widerspruch zwischen der Differenzierung der Beiträge und den ursprünglichen Rechten der Mitglieder hinsichtlich gemeinsamer und gleichmäßiger Übertragung der Brandschäden.

Auf Grund dieser Erwägungen, die zum größten Teil für das Wesen der Klassifikation von recht geringem Belang waren, entschied sich die Polizei-Committe des Landtags und hierauf auch dessen Plenum abermals für die Ablehnung des bedeutsamen Antrages.[1])

Die natürliche Folge war, daß sich eine wachsende Unzufriedenheit in den Kreisen der Mitglieder bemerkbar machte, welche den Übelstand der vorhandenen Einrichtungen am meisten empfanden und am ersten gegen dieselben Einspruch erhoben hatten. Dazu kam, wie bereits gesagt, daß in einigen der letzten Jahre die Beiträge mehrmals das gewöhnliche Maß überschritten hatten. Die Zahl der jährlichen Austritte aus der Gesellschaft wuchs zusehends, die-

[1]) In gleichem Sinne sprach sich ein kurzes Gutachten des Landes-Einnehmers Coeve zu Rostock vom 9. Dezember 1861 aus.

jenige der Neuaufnahmen wurde beständig kleiner, und die Gesamtversicherungssumme, einmal ins Stagnieren geraten, vermochte sich nicht wieder zu erholen, ging vielmehr seit dem Jahre 1860 langsam zurück.

Unter diesen Umständen, die für das Gedeihen der Anstalt von Jahr zu Jahr gefährlicher zu werden drohten, entschloß sich endlich im Jahre 1868 der Engere Ausschuß selbst, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und veranlaßte eine gründliche Prüfung aller für die Frage einer Klassifikation der Risiken in Betracht kommenden Momente, um sie sodann seinen eigenen Beratungen grundleglich zu machen.

Dabei handelte es sich sowohl um die Einführung von Gebäudeklassen zur Ermittlung der Beitragsverbindlichkeit wie um die Feststellung eines Minimalbeitragssatzes.[1])

Ausgehend von ganz allgemeinen Erörterungen erkannte das Pro Memoria zunächst die Notwendigkeit an, angesichts der beständigen Vermehrung der harten Bedachung auf dem Lande sowohl die Möglichkeit des Entstehens wie der Weiterverbreitung eines Feuers für die Beurteilung der verschiedenen Risikengruppen unter besonderen Gesichtspunkten zu bewerten. Es entschied sich nicht für eine vom Landeseinnehmer Coeve angeregte gänzliche Trennung in Klassen, deren jede ihre eigenen Schäden trug, da eine derartige Sonderung die Auflösung der Gesellschaft in mehrere kleinere Anstalten zur Folge haben und darum bedenklich wirken mußte, wenngleich sie dem ursprünglichen Prinzip der reinen Gegenseitigkeit am meisten entsprach und die schwierige Ermittlung von Proportionalzahlen zwischen den einzelnen Kategorien gegenstandslos machte. Der Bericht stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, daß die für sämtliche Klassen gemeinschaftliche Übertragung der Brandschäden nach Maßgabe des festgesetzten Beitragsverhältnisses der geeignetste Weg wäre, und ging im Anschluß hieran in ausführlicher und systematischer Weise auf die abweichenden Auffassungen ein, auf denen die Klassifizierung einer Anzahl öffentlicher Feuerversicherungsanstalten[2]) im besonderen beruhte. Diese Untersuchung ergab folgende ausschlaggebende Momente:

---

[1]) Pro Memoria des Landsyndikus Ahlers zu Neubrandenburg vom 20. Juli 1868 (mit mehreren Anlagen).

[2]) B.V.G. der Ritterschaft stargard. Kreises zu Neubrandenburg; Mecklenburgische Immobiliar-B.V.G. zu Neubrandenburg; Feuervers.-Verein zu Güstrow;

1. Harte und weiche Bedachung; Grundeinteilung, primär namentlich rücksichtlich der Weiterverbreitung eines Feuers.
   Hart: Metall, Ziegeln, Schiefer; teilweise auch Asphalt. Dornsches Material verschieden beurteilt.
2. Massiv- und Fachwerksbau; sekundär; daraus die gewöhnlichen drei Klassen: a) Massivbau mit harter Bedachung Prämie 60 – 80 %
   b) Fachwerk mit harter Bedachung „ 40—60 %
   c) Weiche Bedachung, massiv oder Fachwerk. Unterscheidung innerhalb c) überflüssig, da weiche Bedachung entscheidend.
3. Vorhandensein von Feuerstellen innerhalb des Gebäudes; für die Entstehung eines Feuers oft von großer Bedeutung, daher bei weichen Bedachungen Unterscheidung zwischen Gebäuden mit Feuerstellen und solchen ohne Feuerstellen empfehlenswert.
4. Ausnahme eines massiven Ringes von der Versicherung; zulässig.
5. Isolierte Lage der Gebäude; wichtig für die Möglichkeit einer Weiterverbreitung, doch diesbezügliche durchgreifende Bestimmungen nicht ratsam. Dagegen ist die unmittelbare Nähe von weicher Bedachung für die Fachwerksgebäude mit harter Bedachung zu berücksichtigen.
6. Verbindungen von Gebäuden verschiedener Beschaffenheit; solche Gebäude sind bei ununterbrochenem Zusammenhange als ein Ganzes zu behandeln und nach dem feuergefährlichen Teile zu klassifizieren.
7. Besondere Ermächtigung des Direktoriums, in einzelnen Fällen den Beitrag zu erhöhen, hier überflüssig, da Kündigungsrecht.

Durch Kombination dieser Momente entstanden nachstehende vier Gefahrenklassen:

Kl. I. Gebäude mit massiver Bauart mit feuerfester Bedachung.
Kl. II. Gebäude mit Steinfachwerk mit feuerfester Bedachung, bei einer Entfernung von mindestens 10 oder mehr Fuß von Gebäuden mit weichen Bedachungen.
Kl. III. Gebäude mit weichen Bedachungen ohne Feuerstellen.
Kl. IV. Gebäude mit weichen Bedachungen, worin sich Feuerstellen befinden, wohin auch allemal die Windmühlen zu rechnen.

Den Gebäuden mit weichen Bedachungen würden auch alle geklahmten Fachwerksgebäude gleichzustellen sein.

Zur Bestimmung des Beitragsverhältnisses handelte es sich nun weiter darum, zwischen den einzelnen Klassen die geeignete Proportionale zu normieren. Zwar lag es prinzipiell nahe, daß sowohl Kl. I und II wie Kl. III und IV sich in der Beitragspflicht nicht weit voneinander entfernen dürften, die Hauptdifferenz dagegen zwischen I/II einerseits und III/IV andererseits liegen müßte; doch

---

Land-Feuer-Soz. f. d. Kurmark Brandenburg; Immobiliar-Feuer-Soz. der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig; Feuersozietät des Markgraftums Ober-Lausitz; Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät.

um greifbare ziffernmäßige Werte zu gewinnen, schien es notwendig, die Beitragssätze mehrerer Gesellschaften einheitlich zu vergleichen und aus ihnen für die vier Klassen der Ritterschaftlichen B.V.G. Durchschnittssätze abzuleiten:

(Unter Reduktion aller Verhältniszahlen auf 100 als das Maximum der Beitragspflicht.)

	Beitragspflicht nach Prozentsätzen von der Versicherungs-Summe			
	Harte Bedachung		Weiche Bedachung	
	Massivbau I	Fachwerk II	ohne Feuerstelle III	mit Feuerstelle IV
1. Statuten der Mecklenburg. Immob.-B.V.G. zu Neubrandenburg v. 27. 12. 1862.	25—37½	37½	50—87½	100
2. Rev. Stat. des F.V.V. f. Mecklb. zu Güstrow v. 12. 9. 1866.	25—37½	41⅔—50	50—87½	100
3. Rev. Grundgesetz der Domanial-B.V.A. v. 15. 10. 1855.	37½	50	100	100
4. Rev. Regl. f. d. Westfäl. Prov.-Feuer-Soz. v. 26. 9. 1859.	20—30	40—50	60—100	60—100
5. Regl. f. d. Immob.-F.-Soz. der Regierungsbezirke Marienw. u. Danzig v. 21. 9. 1853.	36—44	56—64	80—100	80—100
6. Regl. f. d. Feuersoz. d. Markgraftums Oberlausitz, preuß. Ant., v. 26. 7. 1854.	20	40	100	100
7. Revid. Regl. der Landf.-Soz. der Kurmark Brandenburg v. 15. 1. 1855.	20	40	100	100
8. Revid. Stat. der B.V.G der Ritterschaft starg. Kreises, seit März 1866 in Kraft.	70	80	100	100
Vorschlag für die Ritterschaftl. B.V.G.: das Verhältnis von 1—1½—3—4 oder in Prozentsätzen	25	37½	75	100

Ferner kam es für die praktische Durchführung des so gewonnenen Klassensystems nicht zuletzt darauf an, wie die Repartition und Ausschreibung der Beiträge in Zukunft vor sich gehen sollte.

In dieser Hinsicht stellte das Pro Memoria die Wahl, entweder die erste oder die letzte oder eine mittlere Klasse als Einheit anzunehmen und dementsprechend entweder für die zweite bis vierte eine Erhöhung oder für die erste bis dritte eine Ermäßigung oder schließlich für die erste und vierte Klasse eine Abminderung bzw. Erhöhung der Versicherungssumme um die statutenmäßigen Prozentsätze auf Beträge eintreten zu lassen, auf die als Beitragssummen die Repartition fortan geschehen konnte.

Um nun eine Anschauung davon zu geben, welche praktische Gestaltung die Klasseneinteilung für die versicherten Güter voraussichtlich herbeiführen würde, diente eine Zusammenstellung von 50 bei der Ritterschaftlichen B.V.G. starg. Kreises versicherten Rittergütern; diese ergab folgende Resultate:

Von dem Gesamtversicherungswert der Gebäude auf 50 ritterschaftlichen Gütern von 1 885 504½ entfielen auf die vier, den für unsere Gesellschaft geplanten entsprechende Klassen:

Kl. I: 526 515 = 28 % } = 52 %
Kl. II: 444 072½ = 24 % }
Kl. III: 772 714 = 40 % } = 48 %.
Kl. IV: 142 203 = 8 % }

Nach dem in Aussicht genommenen Verhältnis von 1, 1½, 3 und 4 wären bei Aufbringung einer Schadenssumme nun heranzuziehen:

Kl. I: Mit dem einfachen Satze der zu ermittelnden Beitragseinheit, also mit 28 Teilen = 13 % } = 29⁷/₁₀ %
Kl. II: 24 × 1½, d. h. mit 36 „ = 16⁷/₁₀ % }
Kl. III: 40 × 3, d. h. mit 120 „ = 55⁵/₁₀ % } = 70³/₁₀ %.
Kl. IV: 8 × 4, d. h. mit 32 „ = 14⁸/₁₀ % }
zusammen mit 216 Teilen = 100 %.

Demnach würden die 52 % der I. und II. Klasse zu den Schäden mit nur 29⁷/₁₀ %, dagegen die 48 % der III. und IV. Klasse mit 70³/₁₀ % kontribuieren.

Bei Zugrundelegung der drei stargarder Klassen, mit Beitragsermäßigung von 30 bzw. 20 % für die beiden ersten, würden

Kl. I: 28 % d. V.-S. zu den Schäden steuern 22⁵/₁₀ % statt 13 %
Kl. II: 24 % „ „ „ „ „ „ 21⁷/₁₀ % „ 16⁷/₁₀ %
Kl III: 48 % „ „ „ „ „ „ 55⁸/₁₀ % „ 70³/₁₀ %.

Dagegen würden bei Normierung eines Beitragsverhältnisses für drei Klassen

zu 1—1½—3 kontribuieren:

Kl. I: statt 13 % — 13⁵/₁₀ %
Kl. II: „ 16⁷/₁₀ % — 17³/₁₀ %
Kl. III: „ 70³/₁₀ % — 69³/₁₀ %

zu 1—1½—4 kontribuieren:

Kl. I: statt 13 % — 10⁹/₁₀ %
Kl. II: „ 16⁷/₁₀ % — 14²/₁₀ %
Kl. III: „ 70³/₁₀ % — 75 %.

Bei derselben Anstalt wurde nach einer 10jährigen Durchschnittsberechnung das jährliche Gesamtbedürfnis durch einen Beitrag von 10 Schillingen pro 100 Tlr. V.-S. gedeckt, so daß sich bei einem Versicherungsfonds für 50 Güter von 1 885 504½ ohne Klasseneinteilung eine Gesamtaufkunft von 3928, dagegen bei 4-Klassenteilung und einer Beitragseinheit von 10 Schillingen für die I. Klasse folgende Aufkunft ergeben würde:

Kl. I:	526 515	V.-S.	—	1096⅞ Tlr.	zus. 8498 Tlr.
Kl. II:	444 072½	„	—	1387⅔ „	
Kl. III:	772 714	„	—	4829⅔ „	
Kl. IV:	142 203	„	—	1185 „	

Demnach würde zur Aufbringung der 3928 Tlr. ein Beitrag von ca. 4 Sch. für Kl. I, 6 Sch. für Kl. II, 12 Sch. für Kl. III und 16 Sch. für Kl. IV genügen.

Dazu betrug bei folgender Verteilung der Zahl der Gebäude deren durchschnittlicher Einzelwert:

Kl. I:	249 Gebäude	à	2114⅝ Tlr.
Kl. II:	577 „	à	769⅙ „
Kl. III:	735 „	à	1051⅜ „
Kl. IV:	247 „	à	575⅞ „
zus.	1808 „		

(auf 50 Gütern).

Schließlich stellte der Ahlers'sche Bericht die Einführung eines Minimalbeitragssatzes zur Ansammlung eines Fonds in Erwägung, entschied sich aber gegen die Festsetzung eines Maximalsatzes, um eine Zurückstellung großer Schäden auf folgende Jahre und einen hierdurch begünstigten Austritt von Mitgliedern zu vermeiden. Zur ziffernmäßigen Normierung eines solchen Mindestbeitragssatzes dienten nachstehende Berechnungen [1]):

Für den 20jährigen Zeitraum 1848/9 bis 1867/8 entfielen bei unserer Gesellschaft:

von der Durchschnittsversicherungssumme von 18663300 Tlr. auf

Kl. I	des Ahlers'schen Vorschlags	5 211 473 Tlr.	
Kl. II		4 395 847 „	
Kl. III		7 648 438 „	
Kl. IV		1 407 542 „	

von der Durchschnittssumme der bezahlten Schäden von 45 660 Tlr. und zwar verteilt nach den Ahlers'schen Sätzen von 13 %, 17 %, 55 % und 15 % auf

Kl. I:	5 936 Tlr.	d. h. Minimalbeitragssatz ‰ und p. a. von	1 Tlr. 6 /
Kl. II:	7 762 „	„	1 „ 36 /
Kl. III:	25 113 „	„	3 „ 15 /
Kl. IV:	6 849 „	„	4 „ 42 /

[1]) Pro Memoria des Landeseinnehmers Coeve vom 17. 8. 1868.

Auf Grund der so gewonnenen Materialien und unterstützt durch ein weiteres Erachten[1]) in dieser Frage entschied sich der Engere Ausschuß, dem Landtage des Jahres 1868 folgende Dreiklassenteilung zu proponieren:

Kl. I: alle Gebäude, welche mit Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, Steinpappe oder einem anderen vom Direktorium als feuerfest anerkannten Materiale gedeckt sind;

Kl. II: alle Gebäude mit weichen Bedachungen und ohne Feuerstellen:

Kl. III: alle Gebäude mit weichen Bedachungen und mit Feuerstellen, ferner alle Windmühlen.

Beitragsverhältnis: II. Kl. dreifacher Beitrag, III. Kl. vierfacher Beitrag der I. Kl.

Nachdem nun das für das Gedeihen der Ritterschaftlichen B.V.G. äußerst bedeutungsvolle Projekt der Klassifizierung völlig greifbare Gestalt angenommen hatte, konnte es nur noch darauf ankommen, welche Stellung der Landtag zu der Angelegenheit einnehmen würde. Auch die Landtagscommitte[2]) erkannte grundsätzlich an, daß eine Abstufung der Beiträge allein der Gerechtigkeit entspräche und die Ritterschaftliche B.V.G. mit ihren diesbezüglichen Einrichtungen unter allen übrigen Anstalten ganz isoliert dastände. Rücksichtlich der Zweckmäßigkeit der einzelnen Klassen erklärte sich die Committe zwar mit der ersten derselben im wesentlichen einverstanden, doch konnte sie sich, angesichts der Geringfügigkeit der Zahl der durch Feuerstellen verursachten Schäden, nicht für die Trennung der beiden anderen Klassen entscheiden, deren Hauptkriterium in bezug auf Feuergefährlichkeit immer die Bedachung wäre. Vielmehr hielt man es für ratsam, in eine dritte Klasse lieber solche Risikenkategorien aufzunehmen, die bislang als versicherungsunfähig angesehen und doch von vielen Privatgesellschaften schon längst zur Versicherung zugelassen würden.

Was sodann die Feststellung einer Wertrelation zwischen den einzelnen Klassen betraf, so glaubte die Committe mangels jeglicher eigener Erfahrungen und statistischer Unterlagen[3]) sich außerstande, zutreffende Beitragsverhältnisse statuieren zu können.

---

[1]) Pro Memoria des Landessekretärs Bergemann vom 28. 8. 1868.

[2]) Bericht der Committe ad Kap. V Sver. und Kap. IV Strelitz, die 120. E. A.-Proposition: Revision der Statuten der Ritterschaftl. B.V.G. betreffend.

[3]) Gerade hier machte sich am meisten bemerkbar und ist des öfteren hervorgehoben der Mangel an allem statistischen Material, d. h. das Fehlen einer sicheren Übersicht, wie sich die Zahl und Bauart der bei der Ritterschaftl. B.V.G. versicherten Gebäude zu den von dieser repartierten Brandschäden verhielt; daher war eine Prüfung unter Hinblick auf die Resultate anderer Anstalten nur nach allgemeinen Grundsätzen möglich.

Lediglich aus Furcht, durch eine zu hohe Belastung der gefährlicheren Risiken deren Austritt Vorschub zu leisten, reduzierte sie daher das Verhältnis für die von ihr vorgeschlagenen zwei Klassen auf 1 : 2, für die drei Klassen des Engeren Ausschusses auf 1 : 2 : $2^1/_2$. Schließlich nahm die Committe in Übereinstimmung mit dem Engeren Ausschuß von der Fixierung eines Minimalbeitragssatzes Abstand, da es auch hierzu an einer ausreichend sicheren Basis noch fehlte.

Nach einigen weiteren Modifikationen der Committenvorschläge ging aus den Landtagsverhandlungen folgendes mit dem 31. Januar 1870 in Kraft getretenes Klassifikationssystem hervor:

Kl. I: alle Gebäude, welche mit Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, Steinpappe oder einem anderen vom Direktorium als feuerfest anerkannten Material gedeckt sind;

Kl. II: alle Gebäude mit weichen oder als feuerfest nicht anerkannten Bedachungen, sowie die Windmühlen, letztere ohne Rücksicht auf Bauart und Bedachung.

Wenn ein und dasselbe Gebäude sich teilweise unter feuerfester, teilweise unter weicher Bedachung befindet, so hat es auf den Vorzug der ersten Klasse keinen Anspruch, gehört vielmehr zur zweiten Klasse.

Kl. III: Kalk- und Ziegelöfen, Glashütten, sowie Gebäude, welche davon nicht 50 Fuß entfernt sind; ferner Schmelz- und Eisenhütten, Teeröfen usw., deren Aufnahme von dem Urteile des Direktoriums abhängt.

Das Beitragsverhältnis für die drei Klassen wurde dahin bestimmt, daß im Vergleich zur ersten die zweite den doppelten, die dritte den vierfachen Beitrag zahlen sollte.

Damit gelangten diese bereits im Jahre 1829 eingeleiteten Reformen nach vierzigjähriger Dauer und mehrfachem Scheitern endlich zum Abschluß. Wenn dieselben einer so langen Entwicklung bedurften, so lag dies in erster Linie daran, daß man sich scheute, mit dem ursprünglichen Prinzip reinster Gegenseitigkeit, der gemeinsamen und gleichmäßigen Tragung der Schäden zu brechen.

Bezeichnend für diese Beharrlichkeit ist das Antwortschreiben eines Sozietätsmitgliedes auf die Aufforderung, für Gebäude der zukünftigen ersten Klasse neue Taxspezifikationen mit Attestierung der Klasseneigenschaft einzureichen, folgenden Inhalts:

„Von der neuen Bestimmung betreffend die Feuerversicherung von Gebäuden mit harter Bedachung kann ich keinen Gebrauch machen, denn selbst das Wohnhaus sowie alle Gebäude sind hier mit Rohr gedeckt. Mein Grundsatz ist: „Rühre nichts an, was gut geht“, und da ich seit 1826 unterm Rohrdach geschlafen und seit 1826 auch stets in der Ritt. Brandkasse gewesen bin,

ohne 1 Schilling für Brandschäden zu fordern, würde es mir leid tun, wenn ich wegen zu großer Beiträge ausscheiden müßte“ (1870).

Sodann machte sich gerade in der Frage der Klassifizierung die schwere Beweglichkeit der Verwaltung und der Mangel jeglichen zuverlässigen Materials auf das nachteiligste bemerkbar, so daß man bei der Beurteilung aller einschlägigen Momente lediglich auf die Erfahrungen anderer Anstalten angewiesen war und sich im übrigen stets im dunkeln bewegte.

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch das Ergebnis zu bewerten. Zwar griff die Abstufung der Beiträge nach dem Grade der Feuergefährlichkeit tief in die Lebensinteressen der Gesellschaft ein und zwar, wie wir später des näheren sehen werden, zu einer Zeit, wo dies am nötigsten war. Die Klassifikation setzte sich zum Ziel, die Beitragslast, die gerade damals des öfteren als drückend empfunden worden war, auf die einzelnen Mitglieder möglichst gerecht zu verteilen. Auch hat sie das unbestreitbare Verdienst, einer größeren Anzahl ländlicher Risikengattungen, wie wir schon bei unseren Untersuchungen über die Versicherungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit gesehen haben, den ihnen bis dahin zum großen Teile fehlenden Versicherungsschutz zugänglich gemacht zu haben. Doch wieweit die neue Dreiklasseneinteilung eine geeignete Grundlage bot, die innere Konstellation des Gesamtversicherungsbestandes seiner Qualität nach zu bessern und gleichzeitig ein mindestens allmähliches Steigen desselben

1869.

No. des Situations-plans	Bezeichnung der Gebäude	Dimensionen		Versicherungs-summe	Wiederholung der Versich.-Summe nach den Klassen			Beitrags-summe
		Länge	Breite		Klasse I	Klasse II	Klasse III	
		Fuß	Fuß	Cour.-Tlr.	Cour.-Tlr.	Cour.-Tlr.	Cour.-Tlr.	Cour.-Tlr.

zu befördern, ist die letzthin ausschlaggebende Frage und wird uns an anderer Stelle des näheren noch beschäftigen.

Tatsache ist jedenfalls, daß im Anschluß an eine Klage über die fast gänzliche Außerachtlassung der Verpflichtung für die Mitglieder, alle Gebäude ihrer Ortschaft bei der Ritterschaftlichen B.V.G. versichern zu lassen, im Jahre 1877 auf dem Landtage zu Sternberg die ganze Angelegenheit der Klassifikation abermals aufgerollt wurde.[1]) Der Antragsteller glaubte für den fortwährend gesteigerten Austritt von Mitgliedern vor allem das vorhandene Klassensystem verantwortlich machen zu müssen, durch welches den hartbedachten Gebäuden noch nicht diejenigen Vorteile eingeräumt würden, die sie bei anderen Gesellschaften genössen. Er wies durch eine Zusammenstellung der Brandschäden der letzten 7 Jahre nach, in welchem Verhältnis die versicherten und entschädigten Gebäude sich einander gegenüber gestanden hatten.

Kl. I	versichert	5722 Gebäude	mit 22 605 150 M.	} Beitragsverhältnis
Kl. II	„	8043 „	„ 24 005 925 „	} = 1 : 2.
Kl. III	„	38 „	„ 80 160 „	
Kl. I	entschädigt	51 Gebäude	mit 54 786 M.	} Verhältnis = 1 : 18.
Kl. II	„	374 „	„ 992 421 „	}
Kl. III	„	3 „	„ 1 807 „	

Außerdem waren von den:

51 Gebäuden der I. Kl. nur 17 total niedergebrannt,
374 „ „ II. „ dagegen 347 „ „

und von 175 durch Blitzschlag verursachten Brandschäden 26 in hartbedachten und 149 in weichbedachten Gebäuden entstanden.

Schließlich verteilten sich mit Rücksicht auf den Entstehungsort des Feuers die Schäden bei Gebäuden mit weicher Bedachung mit oder ohne Feuerstellen nach der Relation 23 : 44.

Auf Grund dieser Beläge, aus denen offensichtlich das Unzureichende des Dreiklassensystems hervorging, sowie gestützt auf die Beobachtung, daß viele große Brände durch die enge Bauart der Höfe und Dörfer verursacht würden, empfahl der Antragsteller, nach Analogie der Lübecker Gesellschaft eine Unterscheidung in Hof- und Dorfgebäude vorzunehmen und diese sodann je nach Qualität der Bedachung weiter zu klassifizieren:

I. Kl.: hartbedachte Hofgebäude mit einfachem Beitrag.
II. Kl.: hartbedachte Dorfgebäude „ doppeltem „

---

[1]) Landt.-Protok. vom 18. u. 19. 12. 1877; desgl. Bericht der Elde-Committe über die XCVIII. a u. b E. A.-Prop., betr. Revision der Statuten der Ritt. B.V.G.

III. Kl.: weichbedachte Hofgebäude mit dreifachem Beitrag.
VI. Kl.: weichbedachte Dorfgebäude „ vierfachem „
V. Kl.: besonders gefährliche Gebäude „ fünffachem „

Auch die zur Begutachtung dieser Vorschläge angerufene Landtagscommitte erkannte an, daß die Gebäude der II. Klasse von den meisten und größten Schäden betroffen und ihnen gegenüber diejenigen der I. Klasse wesentlich beeinträchtigt wären. Hinsichtlich des Modus der Abänderung des alten Systems vermochte sie sich nicht für eine Trennung der Hof- und Dorfgebäude zu entschließen, deren präzise Definition ihr angesichts der abweichenden Auffassungen der zur Aufnahme zuzuziehenden Sozietätsgenossen als unüberbrückbare Schwierigkeit erschien (im Gegensatz zu den gleichmäßigen Anschauungen der durch gleichlautende Instruktionen informierten Agenten anderer Gesellschaften). Daher beschränkte sich die Committe darauf, die Gebäude harter Bedachung zu begünstigen, solche mit weicher Bedachung und mit oder ohne Feuerstellen zu trennen und für eine neue IV. Klasse inkl. Windmühlen einen höheren Satz zu normieren. Diese Klassenteilung, deren Durchführung das im Jahre 1869 beschlossene Verbot, daß Gesellschaftsmitglieder einzelne in derselben Ortschaft belegene Gebäude anderweitig versicherten, überflüssig machte, wurde, als im Jahre 1878 in Kraft tretend, durch Landtagsbeschluß in folgender Gestalt akzeptiert:

Kl. I: alle Gebäude mit oder ohne Feuerstellen, welche mit Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, Steinpappe oder einem anderen von dem Direktorium der Gesellschaft als feuerfest anerkannten Materiale gedeckt sind;
Kl. II: alle Gebäude mit weichen oder als feuerfest nicht anerkannten Bedachungen ohne Feuerstellen;
Kl. III: alle Gebäude mit weichen oder als feuerfest nicht anerkannten Bedachungen und Feuerstellen;
Kl. IV: Schmelz- und Eisenhütten, Teeröfen, Pulvermühlen und sonstige gefährliche Objekte, sofern dieselben überhaupt zur Versicherung angenommen werden; die Kalk- und Ziegelöfen, Glashütten; die von letzteren nicht 14 m entfernten Gebäude; sowie die Windmühlen ohne Rücksicht auf Bauart und Bedachung.

Die Beitragszahlung geschieht nach dem Verhältnis 1 : 3 : 4 : 5. — Für sämtliche Gebäude unmittelbarer Nachbarschaft ist der Beitrag der der Klasse nach am wenigsten begünstigten Gebäude maßgebend.

So war es der Gesellschaft zum ersten Male gelungen, ihre eigenen Erfahrungen ziffernmäßig und überzeugend zu belegen und sie richtiger zu verwerten, als es früher möglich gewesen war. Die neue

Basis der Risikenbeurteilung wies darum gegenüber derjenigen von 1869 einen entschiedenen Fortschritt auf. Dennoch krankte auch sie mehr oder weniger an den Schwächen der vorigen. Abgesehen davon, daß es angesichts der kurzen Beobachtungszeit zum mindesten zweifelhaft erscheinen mußte, ob die von der Landtagscommitte dem Dreiklassensystem nachgewiesenen Mängel durch das neue System beseitigt seien, war auch letzteres ebensowenig frei von jenem starren und unbeweglichen Charakter, welcher durch die geringe Zahl der Kategorien und die feste Wertrelation zwischen ihnen bedingt wurde. Aus diesem Grunde konnte — worauf hinzuweisen an dieser Stelle einstweilen genügen möge — die Klassifikation von 1878 kaum imstande sein, günstigere Wirkungen als ihre Vorgängerin auszuüben; jedenfalls hat sie das begonnene Sinken der Gesamtversicherungssumme, d. h. einen weiteren Austritt vieler Mitglieder nicht aufzuhalten oder gar ganz zu hindern vermocht.

Bevor wir nun diese mit dem Jahre 1878 abgeschlossene Entwicklung der Gefahrenklassen wenigstens vorläufig verlassen, ist es noch nötig, auf den eigentlich rechnerischen Teil der Beitragstechnik hinzuweisen. Basierte derselbe, wie wir oben sahen, bis 1869 auf dem reinen Umlageverfahren, so war dies auch in der Folgezeit prinzipiell noch der Fall. Nur verlangte die Abstufung der Beiträge, daß der aufzubringende Gesamtbedarf nicht mehr auf die Versicherungssummen, sondern auf sog. „Beitragssummen“ repartiert wurde, welche je nach der Gefahrenklasse durch Multiplikation mit den Beitragsverhältniszahlen 1, 2, 4 bzw. 1, 3, 4, 5 aus den Versicherungssummen für alle Risiken gewonnen wurden. Die Beitragstechnik, ein so wichtiges neues Moment sie mit der Einführung der Gefahrenklassen auch in sich aufgenommen hatte, gestattete also grundsätzlich an dem Umlageverfahren festzuhalten. Es kam mithin auf diesem Gebiete der Entwicklung zu keinem Bruch mit einem seit Anfang vorhandenen System. Die Ursache dessen zu untersuchen, wird unsere Aufgabe an späterer Stelle der Arbeit sein.

Eng an die Beitragsberechnung schließt sich nun der formale Hergang der Beitragszahlung, von der jetzt die Rede sein soll.

Das hier geübte Verfahren war durch die „Pläne von 1769 bzw. 1781“ folgendermaßen festgelegt. Nachdem ein Brandschaden festgestellt worden war, wurde derselbe zunächst vorschußweise aus dem

Freiwilligen Landkasten erstattet und erst hierauf die „Repartitiones“ in die einzelnen ritterschaftlichen Ämter gesandt, so daß der Landkasten seine Entschädigung von den Mitgliedern nach Verlauf eines Monats wiedererhielt. Lag aber bei einem großen Brande die Gefahr nahe, es könnten die Mitglieder durch einmalige Zahlung ihres Anteils zu sehr belastet werden, so wurden die Gelder von ihnen in zwei oder mehreren Terminen eingefordert; nur konnte das Direktorium in solchem Falle hinsichtlich des Ersatzes ihm entgangener Zinsen besondere Bestimmungen treffen. Das Wesentliche der Technik der Beitragserhebung bestand demnach anfänglich neben ihrer Einfachheit in ihrer Umständlichkeit, da sie je nach der Zahl der vorkommenden Brandfälle beliebig oft in Bewegung gesetzt werden mußte.

Hierin trat eine Wandlung erst mit der strafferen Fügung des ganzen Organismus im Jahre 1830 ein.

Nachdem sich im Laufe der Zeit die Vorschrift, daß der Landkasten den von ihm geleisteten Vorschuß „nach Verlauf eines Monats“ wiedererhalten sollte, als „unpassend“ erwiesen und sich der Februar und Johannis als geeignetste Termine der Beitragszahlung herausgestellt und eingebürgert hatten, wurden mit der Einführung eines festen Etatsjahres die gewöhnlichen Repartitionen auf den 31. Januar und auf Johannis verlegt. Daneben sollten häufigere und große, einen Aufschub nicht erlaubende Schäden auch außer der Zeit repartiert werden können, wie überhaupt Zahl und Zeit der Umlagen sich auch fernerhin nach dem Bedürfnisse richten sollten. Demselben Zwecke eines beschleunigten Schadensersatzes diente die Vorschrift, daß die portofreie Einzahlung der Beiträge an den Landkasten fortan binnen 6 Wochen nach dem Tage der Mitteilung der Repartition geschehen mußte und nach Ablauf dieser Frist von den Säumigen die Rückstände zuzüglich halbjährlicher Zinsen von 5% p. a. sofort auf landes-erbvergleichsmäßigem Wege exekutorisch beigetrieben wurden, welches Recht dem Direktorium übrigens schon seit Gründung der Gesellschaft zustand.

Im selben Jahre wurde auch die Verpflichtung der Pächter und Mieter versicherter Gebäude, von diesen die Beiträge zu entrichten und bei nächster Pachtzahlung dem Eigentümer abzurechnen, als in die Rechte fremder Personen eingreifend und daher zu weit gehend beanstandet. Durch „vieljährige Usance“ gerechtfertigt, blieb die Bestimmung aber, gleich anderen, bestehen, trotzdem die Haftung jedes „Gutes an sich“ sie entbehrlich erscheinen ließ.

Von besonderer Bedeutung für die Beitragszahlung war ferner die den Mitgliedern gegebene Möglichkeit, nur mit dem Schlusse des Jahres ganz oder teilweise auszutreten. Sie führte des öfteren zu offenbarer Ungerechtigkeit:

„Denn wenn jemand das Unglück hat, daß ihm bedeutende Gebäude vor der ersten Repartition abbrennen, so ist zwar billig, daß er zu dieser beitrage, da er daraus entschädigt wird; nicht aber zur zweiten Repartition, da er daraus gar keine Entschädigung für ein nicht mehr existierendes Gebäude bekommen kann, und er außerdem noch, wenn er an die Stelle des abgebrannten ein neues Gebäude aufgeführt hat und dies versichern läßt, dafür die Beiträge zu allen, auch den früheren Repartitionen leisten muß, die im laufenden Jahre vorgefallen sind. Uns scheint es billig, daß, wenn solche Fälle (wie auch Zerstörung eines Gebäudes etwa durch Sturm) sich vor der ersten Repartition zutragen und sogleich angezeigt werden, der Beitrag von der Versicherungssumme dieser Gebäude, um nicht zu viele Abänderungen in den Repartitionen zu veranlassen, bei der folgenden Repartition zwar mit berechnet, daher dabei in Einnahme zu bringen, dagegen aber an die Beteiligten zurückgegeben werden muß, und daß dies eben so einzeln in Ausgabe gestellt und berechnet werden kann, als es bei der nachträglichen Einzahlung der Fall ist.“ [1])

Dennoch erschien der Landtagscommitte von 1829 die hervorgehobene Härte nicht so auffallend, angesichts der Tatsache, daß das Mitglied schon seine Entschädigung für seinen Verlust erhalten hätte und deswegen die Repartition wohl noch billig mittragen könnte. Auch fürchtete die Committe eine „künstliche und schwierige“ Berechnung und hielt das alte Verfahren aus dieser Hinsicht für empfehlenswerter. Damit war der Übelstand noch nicht aus der Welt geschafft und bestand bis zum Jahre 1862 fort. Bis dahin hatte sich eine größere Zahl von Fällen ergeben, in denen die Nachzahlungen zu den bereits repartierten Brandschäden nach Größe der neuen Beitritts- oder Erhöhungssumme sehr erheblich geworden waren, so daß trotz des Prinzips wechselseitiger Übertragung jene Verpflichtung zur nachträglichen Beitragsleistung immer mehr der Gerechtigkeit zu widersprechen begann und endlich in genanntem Jahre durch Landtagsbeschluß beseitigt wurde.

Im übrigen erlebte die Technik der Beitragserhebung, verwachsen mit dem ganzen Umlageverfahren, seit 1830 keine nennenswerte Fortbildung und blieb vor allem auch von der Einführung der Klassifikationssysteme gänzlich unberührt.

Um die Gruppe aller die Zusammensetzung und Bewertung der Risiken bestimmender technischer Faktoren zu schließen, dürfte es

[1]) Bericht der Landkasten-Rechnungs-Committe vom 5. 12. 1828,

sich noch erübrigen, auf die zeitlichen Grenzen des Beginns und der Beendigung des Versicherungsverhältnisses einzugehen.

Der Eintritt in die Gesellschaft konnte anfänglich nur in der Zeit vom 2. bis 31. Januar erfolgen und erhielt in jedem Falle erst mit dem letzteren Tage verbindliche Kraft. Der Ablauf dieser durch den Beginn des Kalenderjahres bedingten Frist ist später zweifellos dafür bestimmend gewesen, daß das Etatsjahr gerade auf die Zeit vom 31. Januar des einen bis 31. Januar des folgenden Jahres gelegt wurde. Seit 1830 wurde den Mitgliedern dann die Möglichkeit geboten, bei nachträglicher Beitragsleistung für bereits stattgehabte Repartitionen auch im Laufe des Etatsjahres ihre Aufnahme nachzusuchen. In diesen Fällen trat jede angemeldete Versicherung sofort in Gültigkeit, nachdem die dem Direktorium eingereichten Situationspläne und Taxspezifikationen vorschriftsmäßig auf ihren Inhalt geprüft worden waren.

Das Aufnahmeverfahren war demnach, sofern es zwischen dem Direktorium und den Mitgliedern direkt vermittelte, zunächst durchaus geeignet. Doch durch seine Gebundenheit an bestimmte Zeitpunkte, welche faktisch eigentlich erst durch die Aufhebung der Verpflichtung zur rückwirkenden Beitragszahlung im Jahre 1862 gänzlich beseitigt wurde, mußte es notwendigerweise jeden Neueintritt erschweren und dadurch dem Gedeihen des Instituts außerordentlich hemmend im Wege stehen.

Seinen formellen Abschluß erfuhr die Aufnahme während unserer ganzen Beobachtungsperiode durch die Übergabe des Versicherungsscheins. Derselbe, anfänglich „Attestat", seit 1830 „Rezeptionszeugnis" genannt, wurde vom Direktorium jedem Versicherten über die Höhe der Versicherungssumme und die Verpflichtung der Sozietät zum Schadensersatz ausgestellt und beurkundete somit als Vorläufer der heutigen Police den wichtigsten Teil des Versicherungsvertragsverhältnisses

Was sodann die freiwillige Beendigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder betraf, so blieb eine solche in Form des Austritts aus der Anstalt stets an den Beginn des Etatsjahres gebunden und setzte in jedem Falle eine vorherige diesbezügliche Anzeige in der Zeit vom 2. bis 31. Januar voraus. Dieser vierwöchentlichen Kündigungsfrist trat andererseits 1863 eine gleiche Befugnis des Direktoriums gegenüber, welche ebenfalls mit dem Beginn des Etatsjahres rechtsgültig, aber mindestens ein halbes Jahr vorher ausgeübt

werden mußte. Die Bedeutung dieser Vertragsnormen bestand darin, daß es bis 1863 einseitig den Mitgliedern freistand, mit den Gebäuden, deren Versicherung anderweitig ihnen vorteilhafter erschien, aus der Sozietät auszutreten, während das Direktorium erst in diesem Jahre die Möglichkeit erhielt, sich solcher Risiken, deren Überzahl den Gesamtversicherungsbestand qualitativ allzu schlecht gestalten mußte, in größerem Umfange zu entledigen.

Hiermit kann der Kreis aller derjenigen technischen Momente, welche letzthin in ihrer Gesamtheit mehr oder weniger der Gestaltung der Einnahmen der Gesellschaft dienten, als geschlossen angesehen werden.

In gewisser Hinsicht außerhalb der Beitragstechnik liegend, letzthin aber doch einen integrierenden Bestandteil derselben bildend, ist die Ansammlung finanzieller Rücklagen. Dieselbe hat tatsächlich in der Gründung des sog. Kassenfonds bereits früh begonnen; denn dieser, vom Landeseinnehmer berechnet und ausschließlich zur vorschüssigen Berichtigung der Entschädigungsgelder dienend, betrug im Jahre 1827 ca. 9—10000 Rtlr. Dennoch trat der Kassenfonds statutarisch erst 1830 in die Erscheinung, ebenso wie die Bestimmung, daß bei der Aufnahme $36\,\beta\,{}^0/_{00}$ der Versicherungssumme zum Fonds bezahlt werden sollten, zwar weder in den alten Statuten noch in den gesammelten Landtagsbeschlüssen enthalten war, sondern lediglich durch die Länge der Zeit und durch fortgesetzte Beobachtung gesetzliche Kraft erhielt. Außer durch ein derartiges Legegeld ergänzte sich der Bestand der Rücklagen aus den oben genannten, nachträglich einzuzahlenden Beiträgen solcher Mitglieder, welche nicht am eigentlichen Rezeptionstermine eintraten bzw. ihre Taxen erhöhen ließen, ferner aus Strafgeldern für Nichtbefolgung der Löschvorschriften und aus halbjährlichen Zinsen à $5\,{}^0/_0$ p. a. auf verspätete Einzahlung der Beiträge. Mit Hilfe dieser Quellen war dem Kassenfonds seit 1830 allerdings die Möglichkeit geboten, sich finanziell erheblich zu stärken und seinem Zwecke in größerem Maße gerecht zu werden. Auf der anderen Seite aber bedeuteten die Legegelder und nachträglichen Beiträge eine bedeutende Belastung der Mitglieder und waren zum mindesten geeignet, den Eintritt neuer Mitglieder in die Sozietät zu erschweren. Diese Tatsache machte sich vor allem in den fünfziger Jahren fühlbar und führte zu mehrfachen Untersuchungen über die Möglichkeit, die Beitragslast der Mitglieder zu ermäßigen. Vor allem wies der

Landeseinnehmer Coeve, der überhaupt grundsätzlich einen Fonds als mit der Idee der Gegenseitigkeit unverträglich ansah, auf die Ungerechtigkeit und Härte der genannten Gebühren hin und belegte seine Wahrnehmungen durch folgendes im Etatsjahre 1859 bis 1860 vorgekommene Beispiel [1]):

Das Gut Viecheln (Amt Gnoien) erhöhte nach Anfertigung der ersten und zweiten Repartition die Taxen der Gebäude um 32525 Tlr. und hatte dafür zu zahlen

1. pro mille 36 ß	24 Tlr. 18 ß 11 Pf.
2. als Nachzahlung zur ersten und zweiten Repartition pro mille 2 Tlr. 12 ß	73 Tlr. 8 ß 8 Pf.
in Summa	97 Tlr. 27 ß 7 Pf.

Hieraus erhellte, wie drückend es für einen Versicherten, der durch Feuer heimgesucht war oder auch sonst nach geschehener Repartition seine Gebäudetaxen erhöhen wollte, sein mußte, wenn er die schon einmal erlegten Aufnahmegebühren zum zweiten Male bezahlen und zu bereits repartierten Brandschäden für den erhöhten Teil seiner Versicherungssumme nachträglich beitragen sollte.

Angesichts der wachsenden Konkurrenz anderer Feuerversicherungsgesellschaften erschien die Aufhebung jeder den Eintritt erschwerenden Erlegnis im Interesse der Ritterschaftlichen Brandkasse immer mehr geboten und führte im Jahre 1862 wenigstens zur Beseitigung der ungerechtfertigten Verpflichtung zur nachträglichen Beitragsleistung. Damit war aber auch dem Kassenfonds ein wesentlicher Teil seiner ergänzenden Basis genommen, so daß er sich seit diesem Jahre nur in beschränkterem Maße entwickeln konnte. Dennoch gelang es ihm, unter gleichen Verhältnissen in den nächsten 20 Jahren einen Bestand von ca. 120000 M zu erreichen, d. h. einen Betrag, der zusammen mit einem zu 4 % Zinsen belegten Kapital von 23850 M. auch die Erhebung eines Eintrittsgeldes als künftig überflüssig erscheinen ließ.

So sehr sich der Fonds in der von uns ermittelten Gestalt und Höhe entwickelte, konnte er immer nur dazu bestimmt sein, dem ihm anfänglich zugrunde gelegten Zwecke zu dienen, nämlich der vorschußweisen Berichtigung der Entschädigungsgelder. Hierüber hinausgehend, war er zur dauernden Stärkung der Gesellschaft und möglichster Entlastung ihrer Mitglieder in brandreichen Jahren

[1]) Vorschläge zu einem Versuch, die Beiträge zur Ritterschaftl. Brandkasse zu ermäßigen (1860).

kaum ausreichend, und dieses Ziel scheint auch im allgemeinen fern gelegen zu haben. Zwar faßte die früher genannte, im Jahre 1868 angeregte Normierung eines jährlichen Minimalbeitrages, eines wichtigen Vorteils für eine Gegenseitigkeitsanstalt, auch die dadurch gewonnene Möglichkeit ins Auge, mit geringen Überschüssen einen Fonds zur Verwendung auf das außerordentliche Bedürfnis besonders ungünstiger Jahre anzusammeln. Doch dieser Plan wurde bekanntlich wegen Mangels hinreichender statistischer Unterlagen nicht verwirklicht.

Damit behielten die Rücklagen der Gesellschaft bis 1886 ihren oben dargelegten Charakter, und die repartierten Brandschäden trafen die Mitglieder im wesentlichen in ihrer ganzen, durch keinen Fondszuschuß geminderten Höhe.

Ebenso wie die Anstalt eines kapitalkräftigen Reservefonds entbehrte, fehlte ihr jegliche finanzielle Kräftigung, wie sie die versicherungstechnische Einrichtung der sog. Rückversicherung nur noch zu bieten vermochte. Trotz des mit der ausschließlichen Gebäudeversicherung für den landwirtschaftlichen Großbetrieb verbundenen recht erheblichen Risikos hat die Gesellschaft von der Rückversicherung während unserer Beobachtungszeit weder tatsächlichen Gebrauch gemacht, noch ist überhaupt deren Benutzung jemals auf Landtagen oder sonstwie in Vorschlag gebracht und erörtert worden.

---

2. Gehen wir nunmehr dazu über, in gleicher Weise wie bisher analytisch diejenigen technischen Faktoren zu untersuchen, auf denen sich der zweite Teil der Versicherungsbetriebstechnik aufbaut, nämlich der Schadensersatz.

Dieser wurde bei der Ritterschaftlichen B.V.G. zu jeder Zeit eingeleitet durch die Verpflichtung der von einem Brandunglück betroffenen Mitglieder, nicht nur alles ihnen nur Mögliche zur Löschung des Feuers aufzuwenden, sondern auch sofort, d. h. vor Räumung der Brandstätte, die Besichtigung und Taxierung durch die dazu berufenen Organe zu bewirken.

Damit galt das Verfahren der Schadenregelung selbst als eröffnet, von dessen Wesen jetzt die Rede sein soll. Nach den Statuten von 1781 hatten in jedem Falle zwei bei der Sozietät „interessierende Kavaliers“ unter Zuziehung gewissenhafter Werkleute (eines Maurer- und eines Zimmermeisters) den Brandschaden

auf Kosten des Verunglückten zu besichtigen und zu taxieren und ihren Befund in einem von ihnen zu unterzeichnenden Ästimationsprotokolle niederzulegen. Auch in der Form dieses Hergangs machte sich, nachdem der bereits früher erwähnte Plan der Anstellung besonderer Kreisdirektoren gescheitert war, die straffere Gestaltung der Organisation insofern bemerkbar, als seit 1830 die Taxkommission aus zwei Mitgliedern der Gesellschaft als Dirigenten, je einem Maurer- und Zimmermeister als Sachverständigen und aus einem Notarius als Protokollführer bestehen mußte. Nachdem die beiden Handwerker, sofern sie nicht schon in amtlicher Eigenschaft beeidigt waren, den in der Hof- und Landgerichtsordnung vorgeschriebenen Eid der „Kunstverständigen" geleistet hatten, wurde die Brandstätte zunächst auf ihre zur Löschung des Feuers nötige Räumung und hierauf an der Hand des Rezeptionszeugnisses und des Situationsplanes auf ihre Identität mit dem versicherten Gebäude hinsichtlich der Nummer, Länge, Breite und Versicherungssumme festgestellt. Auf Grund einer solchen Untersuchung entschied die Taxkommission, ob das in Frage stehende Gebäude ganz neu aufgeführt werden müßte oder einer Reparatur fähig wäre und der wievielste Teil als abgebrannt oder niedergerissen zu erachten wäre. Weiter erstreckten sich die Ermittlungen auf die Ursache des Brandes, hinsichtlich derer der Eigentümer (wenigstens bis zum Jahre 1839) einen eidlich unterzeichneten Revers dahin auszustellen hatte, „daß das abgebrannte Gebäude wider sein Wissen und Willen in Brand geraten und solches nicht vorsätzlich und dolose von ihm veranlaßt worden sei." Dieser Revers nebst dem bereits genannten ausführlichen Ästimationsprotokolle sowie einem Dokumente über den ordnungsgemäßen Zustand der Löschinstrumente mußte (seit 1874 binnen 4 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 60 bis 120 M. bzw. 3 Monaten bei Verlust des Entschädigungsanspruchs) an den Engeren Ausschuß als Direktorium der Gesellschaft eingesandt werden. Nachdem das Verfahren im ganzen in dieser Form 1830 festgelegt war, erhielt es bis zum Jahre 1886 nur inhaltlich insofern eine gewisse Vertiefung, als die 1862 beschlossene Aufnahme von Dampfmaschinengebäuden naturgemäß erheblichere Anforderungen an die Ermittlungen der Brandursachen zu stellen begann.

Mag die Zusammenberufung der Taxkommissionen zweifellos sich im allgemeinen als umständlich und vielleicht häufig praktisch sehr schwierig erwiesen haben, so bürgte doch die Eigenschaft ihrer Mitglieder sicherlich in den meisten Fällen dafür, daß die Schadens-

regulierung in einer die Interessen der Gesellschaft und der Versicherten gleich befriedigenden Weise gehandhabt wurde.

Weit wichtiger als das Verfahren waren die der Schadensermittelung und Entschädigung im einzelnen zugrunde gelegten Taxnormen.

Für sie stellte der Plan von 1769 als leitenden Gedanken auf, daß der Verlust nie nach dem Werte, sondern danach beurteilt werden sollte, ob das Gebäude ganz, $^3/_4$, $^1/_2$ oder $^1/_4$ usw. abgebrannt oder niedergerissen wäre. Wurde dasselbe als der Reparatur unfähig erachtet, so war der Brand ein totaler, und es wurden in diesem Falle die etwa übrigen Materialien gegen die Aufräumungskosten des Schutts usw. in Anrechnung gebracht. Dagegen wurde bei entstandenem Zweifel über die Höhe der Einschätzung des Schadens zu $^1/_4$ oder $^1/_2$, zu $^1/_2$ oder $^3/_4$ als Taxe $^1/_3$ bzw. $^2/_3$ usf. angenommen. Ferner erhielt der Versicherte bei einer zwar erheblichen, aber weniger als $^1/_{16}$ des Gebäudes betragenden Beschädigung allemal den 16. Teil des eingeschriebenen Quantums unter Tragung der Taxkosten ersetzt. Die Taxation, deren endgültiges Ergebnis in dem Ästimationsprotokolle jedesmal enthalten sein mußte, erfolgte stets pro rata der Versicherungssumme bis auf $^1/_{16}$ derselben. Bemerkenswert ist weiterhin, daß sowohl bei Total- wie bei Partialschäden der Eigentümer des abgebrannten Gebäudes sich die in der Repartition auf ihn entfallende Quote abziehen lassen mußte; in dieser Form einer Kompensation des Beitrags war also bei der Gesellschaft von vornherein eine Selbstversicherung vorhanden.

Die ersten wiederum um das Jahr 1830 einsetzenden Reformvorschläge hinsichtlich der Taxgrundsätze knüpften, hervorgegangen aus der Erfahrung, an die als mittlere Normen genannten festen Bruchteile von $^1/_3$, $^2/_3$ usw. an:

„Hierzu ist zu bemerken, daß dies Verhältnis unrichtig ist. Das Medium von $^3/_4$ und $^2/_4$ ist in der Tat $^{15}/_{24}$. Hier ist es angenommen zu $^2/_3$ oder $^{16}/_{24}$, also $^1/_{24}$ höher. Das wirkliche Medium von $^2/_4$ und $^1/_4$ ist $^9/_{24}$. Dagegen ist es hier zu $^1/_3$ oder $^8/_{24}$, also $^1/_{24}$ niedriger angenommen. Beide Verhältnisse sind nicht gleich. Daher lieber im Zweifelsfalle von $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$ usw. allemal die beiden Taxen zusammenrechnen und das Mittel davon nehmen, so wie z. B., wenn die eine Taxe $^3/_4$ und die andere $^2/_4$ beträgt, so wird die Taxe zu $^{15}/_{24}$ angenommen usw.“ [1])

Diese allein durch die Gerechtigkeit gegebenen Erwägungen führten demnach für die bezeichneten Fälle zur Einführung der arithmetischen Mittelzahlen.

[1]) Bericht der Landkasten-Rechnungs-Revisions-Committe vom 5. 12. 1828.

Bald darauf (1839) wurde die Schadensermittelung von $^1/_{16}$ auf $^1/_{48}$ allerdings mit der Beschränkung ausgedehnt, daß, wenn $^1/_{16}$ der Versicherungssumme 10 Rtlr. nicht überstieg, der 16. Teil wie bisher stets zu vergüten war. Da außerdem der Begriff eines für $^1/_{16}$ erforderlichen „merklichen“ Schadens sich praktisch als zu unbestimmt erwies, wurde im gleichen Jahre für Schäden unter $^1/_{16}$ die Bestimmung getroffen, die Schadenhöhe nicht mehr nach Quoten der versicherten Summe, sondern nach dem wirklichen Betrage durch besondere Taxe festzustellen. Es bildeten also seitdem die von den Handwerkern spezifiziert zu veranschlagenden Kosten einer ordnungsmäßigen Wiederherstellung den Gegenstand des Entschädigungsanspruchs.

Die Grundsätze der Schadensermittlung, denen in der Technik des Schadensersatzes sicherlich die größte Bedeutung zukommt, zeigten also bereits bei Gründung der Gesellschaft eine gewisse Gliederung, wenngleich das System, welches in ihnen zum Ausdruck gelangte, wegen seiner Gebundenheit an feste Quoten einen starren Charakter trug und nur ein primitives sein konnte. Die in den 30er Jahren durchgeführte Entwicklung vollzog sich nun in zwei verschiedenen Richtungen. Einmal erhielten die Taxnormen durch die erhebliche Herabsetzung des Mindestbruchteils auf $^1/_{48}$ und durch die Einführung der Taxdurchschnitte einen nicht nur verfeinerten, sondern auch beweglicheren Charakter. Auf der anderen Seite zeigte der Übergang zur Spezialtaxe für kleinere Brandschäden in geringem Umfange den Übergang zu einem neuen System, welches vermöge seiner Anpassungsfähigkeit die Höhe des einzelnen Schadens viel genauer erfassen konnte und in seiner Wirkung ungleich gerechter sich zeigen mußte.

Wesentlich ist aber, daß für den weitaus überwiegenden Teil der Ersatztechnik die alten Grundsätze der Quotisierung maßgebend blieben und seit den 30er Jahren eine Änderung überhaupt nicht erfuhren. Daher vermochten sie der auf Individualisierung der Risiken gerichteten Tendenz der 60er und 70er Jahre ebensowenig zu genügen wie die zu dieser Zeit eingeführten wenigen Gefahren- und Beitragskategorien.

Als weiterer Faktor der Ersatztechnik ist die definitive Feststellung der Entschädigungssumme zu untersuchen. Nachdem das Verfahren der Schadensermittlung mit der Einsendung des Ästimationsprotokolls und der übrigen Urkunden an das Direk-

torium seinen Abschluß gefunden hatte, nahm letzteres die nötigen Nachfragen vor (namentlich auch hinsichtlich etwaiger Brandstiftung durch den Eigentümer), prüfte sodann die ihm eingereichten Papiere auf ihre vorschriftsmäßige und genügende Abfassung und bestimmte nach Abstellung der sich ergebenden Mängel die genaue Höhe der zu gewährenden Schadensumme. Bei Berechnung der letzteren wurden sogleich in Abzug gebracht der Beitrag, welcher bei der Repartition auf den vom Schaden Betroffenen selbst entfiel, sowie etwaige Strafen, die ihm wegen Verletzung der Vorschriften betreffend Schornsteine, Feuerlöschgerätschaften usw. vom Direktorium zuerkannt worden waren.

Nach diesen bis zum Jahre 1886 mit einem Teile der Organisation eng verknüpften und von jeglicher Entwicklung unberührt gebliebenen Prinzipien der definitiven Schadensfestsetzung bestand die Tätigkeit des Direktoriums ausschließlich in einer Prüfung und Begutachtung der ihm von der Taxkommission zugegangenen, auf den Brand bezüglichen Unterlagen und in der Bestätigung der in ihnen enthaltenen Vorschläge. Mußte schon die periodische Arbeitsweise des Engeren Ausschusses in nachteiligster Weise den Fortgang des Ersatzverfahrens beeinflussen, so kam hierzu nun als neues Moment, daß das Schwergewicht der Feststellung der Entschädigung bei der Taxkommission lag. Die Konsequenz dieser Tatsache mußte eine zweifache sein. Auf der einen Seite waren, wie wir sahen, Landwirte in Verbindung mit Handwerkern sehr wohl geeignet, Brandschäden an landwirtschaftlichen Risiken ihrer Höhe nach richtig einzuschätzen, soweit natürlich das vorhandene System von Taxgrundsätzen ihnen solches gestattete. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Anschauungen der einzelnen Taxkommissionen und daher auch ihre Urteile oft erhebliche Abweichungen untereinander aufweisen mußten und folglich eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Ersatztechnik häufig in Frage gestellt war; eine Tatsache, die uns analog schon hinsichtlich der ungleichen Behandlung der Klasseneinteilung durch Sozietätsmitglieder begegnete und in der Landtagscommitte von 1877 zur Sprache gebracht wurde.

Als letzter Faktor ist sodann die Auszahlung der Entschädigungssumme zu behandeln, mit welchem Vorgange der ganze Prozeß der Technik des Schadensersatzes seinen Abschluß findet.

Nach der Absicht des Planes von 1781 sollte dem von einem Schaden Betroffenen, sobald das Direktorium in Besitz der darauf bezüglichen Dokumente war, ohne den geringsten Verzug der Halbscheid und binnen weiterer zwei Monate, während welcher Zeit die Ermittlungen und Feststellungen des Engeren Ausschusses im allgemeinen geschehen sein konnten, der Restbetrag auftragsgemäß aus dem Landkasten ersetzt werden. Doch bereits die Erfahrung der ersten Jahrzehnte lehrte, daß es unmöglich war, innerhalb zwei Monate die nötigen Repartitionen anzufertigen und die Beiträge einzukassieren. Daher wurden die Zahlungsfristen im Jahre 1830 auf drei Monate ausgedehnt, was um so unbedenklicher erschien, als das Direktorium ohnehin, sobald der Stand der Kasse es erlaubte, frühere Zahlungen zu kommittieren pflegte. Es bestand also von vornherein das Bestreben, bei stetiger Rücksichtnahme auf die Kassenlage des Landkastens den Bedürfnissen der vom Brandunglück Heimgesuchten so schnell wie möglich Rechnung zu tragen.

Große Rechtsunsicherheit bestand lange Zeit hinsichtlich der Verwendung der Entschädigungsgelder; denn wiederholt, auch im Jahre 1828, wurde auf dem Landtage die Frage zur Beschlußfassung gestellt, ob man verpflichtet werden sollte, von den ausbezahlten Schadensummen die erforderlichen Gutsgebäude wiederaufzubauen. Ein gleicher Antrag kehrte noch 1834 wieder:

„Den Abgebrannten müßte es in der Art, wie es schon bei den zum ritterschaftlichen Kreditverein gehörigen Gütern der Fall ist, zur Pflicht gemacht werden, die erhaltenen Entschädigungen wieder zum Aufbau ländlicher Gebäude auf ihrem Gute zu verwenden. Es gibt Fälle, wo hierin einige Härte liegt, als nämlich bei Mühlen und Branntweinbrennereien, die der Konjunktur wegen nicht allemal wieder aufgebaut werden können, oder auch bei hochversicherten Luxusgebäuden (als eleganten Pferdeställen, Schafställen u. dgl.). In diesen und ähnlichen Fällen müßte es den Beteiligten (insofern sie nicht zum Kredit-Vereins-Verbande gehören), freistehen, ihre desfalsigen Wünsche der nächstbevorstehenden Landtagsversammlung schriftlich vorzutragen und selbiger es vorbehalten bleiben, vom ganzen oder teilweisen Wiederaufbau zu dispensieren.“ [1])

Dieser auch von der Landtagscommitte empfohlene Vorschlag wurde vom Plenum abgelehnt, welches es nicht nur für die Sozietät zu belästigend, sondern auch für die Beschädigten zu drückend fand, eine solche Kontrolle einzuführen, über die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit abgebrannter Gebäude zu „kognoszieren“

[1]) Landes-Deputations-Konvents-Protokoll vom 13. 5. 1834.

und die Summen nur sukzessive und nach gegebener Überzeugung der Wiederherstellung auszuzahlen. Dennoch ließen die Bestimmungen, daß die Entschädigungsgelder nicht mit Arrest belegt und in Erbschafts- und Teilungsfällen nicht unter die Erben zur Verteilung gebracht werden durften, kaum einen Zweifel darüber, daß die Ritterschaftliche B.V.G. in der ausschließlichen Verwendung der Schadensummen zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude von jeher einen ihrer hauptsächlichsten Grundsätze erblickte.

IV. Betriebsergebnisse und ihre Ursachen.

Bei unseren bisherigen Untersuchungen haben wir für den gegebenen Zeitraum bis 1886 die allgemeinen Grundlagen, die Verfassung und Verwaltung sowie die gesamte Betriebstechnik in ihre kleinsten Teile zerlegt und den Entwicklungsgang jedes einzelnen dieser Faktoren beobachtet. Zwar haben wir schon mehrfach auf manche augenscheinliche ursächliche Zusammenhänge hinweisen können, doch bedarf es noch besonderer Untersuchung, zu welchen ziffernmäßigen Ergebnissen Organisation und Technik in ihrer organischen Verbindung führten.

1. Deshalb wird es unsere weitere Aufgabe sein müssen, an der Hand der Bewegung des Versicherungsbestandes, d. h. der volkswirtschaftlichen Ergebnisse der Anstalt, alle diejenigen Faktoren festzustellen, welche für das Gedeihen und den späteren Rückgang der Ritterschaftlichen B.V.G. bestimmend gewesen sind.

Überblicken wir zunächst den Verlauf der Kurve der Gesamtversicherungssumme während des ganzen hundertjährigen Zeitraums, so sehen wir, daß der Bestand der Sozietät auf einen schließlich nur $2^1/_2$ fachen Betrag gestiegen, und daß sich seine Entwicklung in drei verschiedenen Etappen vollzog.

Beginnend mit einer Summe von rund 4 Millionen Rtlrn. N. $^2/_3$ wuchs der Versicherungsbestand in den ersten sechs Dezennien, also bis zum Jahre 1850, zwar langsam aber stetig auf ca. 58 Millionen M. an und erreichte damit gleichzeitig den höchsten Punkt seiner Bewegung. Dieses verhältnismäßig sehr günstige Fortschreiten beruhte für lange Zeit ganz zweifellos in erster Linie auf dem ständischen Charakter und den Privilegien der Gesellschaft, denen gegenüber alle sonstigen Faktoren in den Hintergrund traten. Angesichts der lockeren Organisation, welche bis 1830 bestand, konnte

von einer höheren Ausgestaltung der Technik schwerlich die Rede sein und ist eine solche auch keineswegs erfolgt. Erst seit Durchführung einer strafferen Organisation in genanntem Jahre war die Möglichkeit vorhanden, daß hierin ein Wandel eintreten konnte. Die Beliebtheit, deren sich die Anstalt erfreute, und auf der anderen Seite die Scheu, an ihren Einrichtungen irgendwie zu rütteln, kamen trefflich in einem Committenbericht des Jahres 1828 zum Ausdruck, wo es u. a. hieß:

„Die 45jährige Erfahrung hat es überzeugend ergeben, daß die B.V.G. auf richtigen Prinzipien gegründet und zweckmäßig eingerichtet sei, und wird die hochansehnliche Landesversammlung gewiß mit uns die Überzeugung teilen, daß die Einrichtung dieser Brandsozietät ferner so bei Bestand erhalten, mithin keinen Abänderungen unterworfen werden müsse, wodurch in den wesentlichen Punkten eine Umwandlung derselben herbeigeführt werde."

und an anderer Stelle:

„Wir halten das Institut so gut gegründet und zweckmäßig eingerichtet und befürchten gewiß nicht mit Unrecht, es würden zu viele Abänderungen und Zusätze auf den Bestand derselben nur nachteilig einwirken."

Aus solchen Äußerungen ist es zu verstehen, daß die stärkere Anspannung der Verwaltungsorgane teils sogleich, teils später wohl mannigfache Änderungen der Technik zur Folge haben konnte, letztere aber alle von untergeordneter Bedeutung bleiben mußten, solange kein Grund zu besonderen Neuerungen vorlag. Auch sind die Reformen der 30er Jahre ausschließlich auf das größere Interesse einiger weniger Mitglieder zurückzuführen, während von einer allgemeinen Anteilnahme noch keineswegs etwas zu spüren ist. Hierdurch erklärt es sich, daß auch nach 1830 die Kurve der Gesamtversicherungssumme noch zwei Jahrzehnte lang eine weder beschleunigte noch verzögerte Tendenz annahm, sondern in gleich langsamem Tempo vorwärtsschritt. Dennoch zeigt die angeschlossene Statistik eine völlig ungleiche Verteilung des Bestandes auf die einzelnen ritterschaftlichen Ämter. Dieselbe ist einmal abhängig von der Zahl und Größe der in den Ämtern belegenen ritterschaftlichen Güter, mithin von der überhaupt gebotenen mehr oder weniger großen Versicherungsgelegenheit. Sodann ist die Verschiedenheit der Beteiligung zum recht erheblichen Teile auf das persönliche Interesse der Mitglieder zurückzuführen. Diejenigen Versicherten, welche für das Gedeihen der Sozietät ein reges Interesse hatten, ließen es sich angelegen sein, in ihren Bekanntenkreisen und wo

sich sonst Gelegenheit dazu bot, für dieselbe zu wirken und ihr neue Freunde zu gewinnen. Denn eine Empfehlung von befreundeter Seite fiel fast immer auf einen fruchtbaren Boden und das hier um so mehr, als die Anstalt der Ritterschaft einen weiteren Vereinigungspunkt ihrer Interessen bot.

Erst das beginnende Vordrängen des Erwerbsprinzips und als dessen unmittelbare Folge-Erscheinung die Zunahme der Konkurrenz anderer Versicherungsgesellschaften ließen die meisten Mitglieder der Ritterschaftlichen Sozietät ihre Gleichgültigkeit vergessen und veranlaßten sie, Vergleiche anzustellen zwischen den Vorzügen und Nachteilen, die ihnen ihre Anstalt und private Gesellschaften zu bieten vermochten.

Dabei stand natürlich das wirtschaftliche Interesse, speziell die Größe der Beitragslast, im Vordergrunde. Die namentlich in den Jahren 1849/50, 1850/51 und 1852/53 besonders hohen Beiträge gaben vor allem Veranlassung, daß eine wachsende Anzahl von Mitgliedern mit ihren besser gebauten Gebäuden, die von anderen Anstalten zu billigeren Beiträgen versichert wurden, aus der Ritterschaftlichen BVG. auszutreten vorzog, während sich die Zahl Neueintretender von Jahr zu Jahr zu verringern begann.

Die ersten zehn Jahre dieses um 1850 einsetzenden Konkurrenzkampfes bilden insofern eine besondere (die zweite) Etappe der Gesamtentwicklung, als es der Gesellschaft gelang, ohne besondere Abwehrmaßnahmen zu treffen, den erreichten Versicherungsbestand wenigstens zu behaupten. Dies war aber nur so lange möglich, als der Sozietät, gegenüber den vermehrten Austritten, die in manchen ritterschaftlichen Ämtern bereits seit 1850 eine starke Abnahme des Bestandes herbeiführten, doch noch einige, wenn auch meist schlechtere Risiken zugeführt wurden; es erreichte aber vollends sein Ende, nachdem die Jahre 1859/60 und 1861/62 den Mitgliedern abermals sehr hohe Beiträge gebracht hatten.

Seit diesem Jahre mehrte sich die Zahl derjenigen, welche nach teilweise langjähriger Mitgliedschaft der Anstalt den Rücken kehrten, unaufhaltsam und veranlaßte eine stetig fortschreitende Abnahme des Versicherungsbestandes bis zum Jahre 1885; er betrug nämlich

1860:	602	Versicherungen von Rittergütern
	3	„ der Landesklöster
	12	„ von Stadtkämmereien.
	mit zus. 58 812 585 M.	Versicherungskapital

1883:	238	Versicherungen	von Rittergütern
	3	„	der Landesklöster
	8	„	von Statdkämmereien.

mit zus. 38 913 955 Mk. Versicherungskapital.

Abgang in 23 Jahren: 368 Versicherungen mit einem Kapital von 19 898 630 Mk.

Der außergewöhnliche Rückgang, welcher nur 1869 und 1878 unter dem Einflusse der technischen Neuerungen dieser Jahre vorübergehend aufhörte, betraf fast alle ritterschaftlichen Ämter[1]) in gleichem Maße und war, wie sich dies namentlich hinsichtlich des Amtes Bukow zeigt, durch keine persönliche Interessengemeinschaft der Mitglieder mehr aufzuhalten; nur für das Amt Wredenhagen weist die Statistik eine erheblichere Zunahme auf, deren Ursache zu erklären uns nicht gelungen ist. Dagegen ist das außergewöhnliche Steigen der Versicherungssummen der drei Landesklöster dadurch ermöglicht worden, daß ihr Besitztum der Gesamtheit der Ritterschaft zustand und daher wohl als Grundstock in der Sozietät der letzteren bleiben mußte. Auf der anderen Seite ist das Verbleiben der Kammergüter mit gleichfalls wachsendem Bestande durch eine Tatsache begründet, auf deren tieferliegende Natur bald zurückzukommen sein wird.

Von jenen auf besondere Umstände zurückzuführenden Ausnahmen abgesehen, war die Abnahme des Risikenkreises doch eine so allgemeine, daß sich die Verwaltung, welche seit zwanzig Jahren Reformen fast gänzlich unterlassen hatte, endlich 1861 ihrer neuen Aufgaben bewußt wurde:

„Die bei der Ritterschaftlichen B.V.G. stattfindenden, durch sehr hohe Beiträge veranlaßten, mehrfachen Austritte und die fast gänzliche Ermangelung neuer Eintritte hat uns veranlaßt, zu erwägen, ob vielleicht in den Statuten einige Abänderungen getroffen werden könnten, wodurch neue Beitritte erleichtert und dadurch befördert würden.“[2])

Wie unsere Untersuchungen ergaben, war die Leitung gerade in den nächsten Jahren bestrebt, durch wesentliche Modifikationen der technischen Einrichtungen nicht nur die innere Zusammensetzung des Risikenbestandes zu verbessern (z. B. Versicherungsunfähigkeit der Gebäude mit Strohbedachung und russischen Röhren, Möglichkeit der Kündigung seitens des Direktoriums), sondern auch für den Ein-

[1]) vgl. Statistik der V.-Summen nach ritterschaftl. Ämtern.
[2]) Pro Memoria des Engeren Ausschusses vom 27. 9. 1861.

tritt in die Sozietät erhebliche Erleichterungen zu schaffen (wie Aufhebung der Verpflichtung zur nachträglichen Beitragszahlung); auch wurde die Verwaltung durch die wachsende Bedeutung der Dampfmaschinen für den landwirtschaftlichen Betrieb zu vermehrter Tätigkeit veranlaßt.

Doch der überaus schwankende, dabei im allgemeinen steigende Charakter der zu zahlenden Entschädigungen[1]) blieb bestehen:

1863/4	47 635 Tlr. Crt.	
4/5	12 583 „	
5/6	25 527 „	
6/7	37 953 „	
7/8	67 253 „	
8/9	98 888 „	
1869/70	31 711 „	
0/1	81 844 „	
1/2	40 211 „	
2/3	37 893 „	22jähriger Durchschnitt:
3/4	58 460 „	54 227 Tlr.
4/5	?	= 162 681 M.
5/6	73 829 „	
6/7	30 325 „	
7/8	96 445 „	
8/9	47 008 „	
1879/80	51 620 „	
0/1	86 933 „	
1/2	54 906 „	
2/3	49 761 „	
3/4	47 709 „	
4/5	60 267 „	

Deshalb entschloß sich die Leitung nach den wiederum sehr brandreichen Jahren 1867/68 und 1868/69 endlich, eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen vorzunehmen, d. h. zu einer Maßnahme zu greifen, die mit dem seit langem erkannten größten Mangel der Technik aufräumte. Wurde indes der Nutzen dieser Klassifikation schon dadurch gemindert, daß sie die bedingte Aufnahmefähigkeit verschiedener gefährlicher Gebäudearten und dadurch eine Verschlechterung des Gesamtrisikos verursachte, so vermochte auch die neue Beitragsverteilung selbst, wie wir sahen, ihren Zweck keineswegs zu erreichen.

---

[1]) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Meckl.-Schwerinschen Staatskalenders.

„Durch die hohen Beiträge der letzten Jahre, sowie durch den Umstand, daß so häufig Güter ihre weichbedachten Gebäude bei der Ritterschaftlichen B.V.G. versicherten, die hartbedachten jedoch von der Versicherung ausnahmen und anderen Gesellschaften hingaben, bin ich veranlaßt worden, die Statuten und Ästimationsprotokolle der in den letzten 7 Jahren vorgekommenen Schäden einer näheren Prüfung zu unterziehen, um zu ermitteln, ob nicht vielleicht in einigen Bestimmungen dieser Statuten die Veranlassung zu den gedachten Erscheinungen liege. Ich wurde hierzu noch mehr angetrieben, weil ich sah, wie von anderen auswärtigen Gesellschaften augenblicklich das Land von Agenten bereist wird, die durch Unterredung und durch Gewährung von allerhand Erleichterungen versuchen, für sich Propaganda zu machen und Mitglieder unserer Gesellschaft zum Austritt zu bewegen.“ [1])

Wie wir wissen, suchte man die Mängel des Dreiklassensystems, die bald klar zutage traten, im Jahre 1878 durch weitere Modifikationen desselben zu heben; doch erreichte man damit nur das, was man gerade verhindern wollte, nämlich eine fortgesetzte Schmälerung des Gesamtversicherungsbestandes.

2. Demnach mußten dieser auffälligen Erscheinung zwingende Ursachen zugrunde liegen, die man nicht rechtzeitig erkannte oder nicht genügend ernst nahm, sei es, daß die Statuten Bestimmungen enthielten, welche den Interessenten unvorteilhaft erschienen, sei es, daß die Beiträge eine solche Höhe erreicht hatten, daß sie diejenigen der besten Privatgesellschaften erheblich überstiegen; diesen nachzugehen ist unsere nächste Aufgabe.

Unter den besonderen Vorteilen, welche der Anstalt allseitig nachgerühmt wurden, war neben einer kulanten und glatten Schadenregulierung stets die sehr billige Verwaltung hervorgehoben worden und das mit um so größerem Recht, als sie tatsächlich ein sehr wesentlicher Faktor zur gedeihlichen Entwicklung eines Versicherungsinstituts ist. Sie wird aber zum schweren Fehler, wenn sie der Kostenersparung halber nicht in sachverständiger Weise den Zeitverhältnissen und den Interessen der Versicherungsnehmer entsprechend geführt wird. Diesen Vorwurf einer den neuen Verhältnissen nicht mehr genügenden Geschäftsführung konnte die Verwaltung der Ritterschaftlichen B.V.G. nicht zurückweisen, und den hieraus sich ergebenden Fehlern war auch in erster Linie der stetige Rückgang der Sozietät zuzuschreiben.

Wie wiederholt hervorgehoben, hatte man zwar erkannt, daß die vorhandene Einteilung der Gebäude in vier Klassen

[1]) Pro Memoria des Grafen von Bassewitz-Drüsewitz vom 24. 10. 1877.

und die nach letzteren sich ergebende Berechnung der Beiträge hauptsächlich den Austritt der meisten Mitglieder verschuldet hatte. Doch man übersah allgemein, worin das Unzutreffende des ganzen Systems eigentlich bestand, und fand bei allen Verbesserungen nicht seine ausschlaggebenden Mängel.

Die zugrunde gelegten Klassen nahmen allein Rücksicht auf die Bedachung und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Feuerstellen, ließen aber die Umfassungsmauern, die entweder massiv oder von Steinfachwerk, von Lehmfachwerk oder selbst Holz sein konnten, mithin einen ganz verschiedenen Grad von Feuergefährlichkeit besaßen, gänzlich außer acht.

Daher gehörte ein an und für sich höchst gefährliches Gebäude von Holz mit Holzbekleidung unter Pappdach, etwa ein Heuschauer, zur ersten Klasse und zahlte den niedrigsten Beitrag, während ein massives Wirtschaftsgebäude unter Strohdach mit Feuerstelle, welches wegen isolierter Lage oder aus sonstigen Gründen weit weniger gefährlich als ersteres war, zur dritten Klasse zählte und somit den vierfach höheren Beitrag zu tragen hatte.

Allgemein war jedenfalls der dreifache Beitrag der zweiten Klasse, deren Gebäudekategorien (Scheunen, Viehställe und dergleichen Hofbaulichkeiten) $^1/_3$ der Gesamtversicherungssumme (1884) betrugen, nicht berechtigt. Ferner waren die Dorfwohnungen u. dgl. mit Feuerstellen, zusammen etwa $^1/_8$ der Gesamtversicherungssumme, weit gefährlicher als sie durch das Verhältnis der dritten Klasse angeschlagen worden waren; und vor allem waren die besonders gefährdeten Gebäude der vierten Klasse, die zwar nur den 70. Teil ausmachten, zu sehr begünstigt.

Die sich hieraus ergebende offenbare Benachteiligung der großen, gut gebauten Rittergüter gegenüber den meist weniger gut gebauten Dörfern mit gedrängten Gebäudekomplexen wird für die meisten Gutsbesitzer, welche aus der Sozietät austraten, der Grund dafür gewesen sein, mit den unter ihrer Grundherrschaft stehenden bäuerlichen Gehöften in dieser versichert zu bleiben, weil sie sich leicht berechnen konnten, daß die Beiträge, welche sie hier zu leisten hatten, bei weitem nicht die von anderen Gesellschaften für solche Risiken geforderten Prämien erreichten; vielleicht wurden sie auch zum Verbleiben mit diesen Baulichkeiten in der Ritterschaftlichen B.V.G. gezwungen, weil die Gesellschaft, zu welcher sie übertraten, die Übernahme so gefährlicher Risiken überhaupt ablehnte.

Einen um so größeren Mangel bedeutete deshalb die den Mitgliedern gewährte Erlaubnis, einen Teil ihrer Gebäude von den

übrigen zu trennen. Sie hatte angesichts der ungerechten Beitragsverteilung naturgemäß zur Folge, daß die Sozietät bald eine Zufluchtsstätte für Risiken der schlechtesten und gefährlichsten Art wurde, die bei allen anderen Gesellschaften von der Aufnahme ausgeschlossen waren.

Außerdem scheint das Direktorium von seinem ihm 1863 übertragenen Kündigungsrechte niemals Gebrauch gemacht zu haben, um sich solcher Risiken zu entledigen, welche die Kasse allzu stark in Anspruch genommen hatten.

Zwei Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, wie schwere Opfer die Versicherung von Dörfern die Sozietät gekostet hat:

Nach dem Kataster sind in dem 14jährigen Zeitraume von 1869 bis 1882 an die Stadtkämmereien zu:

Parchim 13 Mal Entschädigungen im Gesamtbetrage von 156 631 M.
Grabow 12 „ „ „ „ „ 194 419 „

gezahlt worden.

Vergleicht man die Summen mit der Summe der jährlichen Beiträge, wenn man die für einen Zeitraum von 25 Jahren (1858—1882) aus der Durchschnittsversicherungssumme von 49 119 315 M. und aus den durchschnittlich gezahlten Entschädigungen von 161 316 M. ermittelte Durchschnittsprämie von 3,284 ‰ zugrunde legt, so kommt man auf folgendes Ergebnis:

Parchim	hat in 14 Jahren erhalten	156 631 M.,
	hat bei einer durchschnittl. Vers.-Sa. von 1 396 910 M. à 3,284‰ gezahlt	64 224 M.,
	hat also an Entschädigung einen Überschuß erhalten von	92 407 M.
Grabow	hat in 14 Jahren erhalten	194 419 M.,
	hat bei einer durchschnittl. Vers.-Sa. von 512 848 M. à 3,284 ‰ gezahlt	23 578 M.,
	hat also an Entschädigung einen Überschuß erhalten von	170 841 M.

Allerdings mag die hier angewendete Prämie von 3,284 ‰ sich tatsächlich etwas höher stellen und damit der Überschuß etwas geringer ausfallen. Immerhin geht aber aus diesen Beispielen hervor, daß die Gesamtinteressen der Sozietätsgenossen durch diese beiden Versicherungen von bäuerlichen Gehöften schwer geschädigt worden sind, und das Direktorium hätte auf jeden Fall die geeigneten Maßregeln ergreifen müssen, um sich so gefährlicher Risiken

zu entledigen, da dieselben geeignet waren, die Existenz eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsinstituts gänzlich in Frage zu stellen.

Um solche Verhältnisse genau übersehen und beurteilen zu können, bedurfte es natürlich jährlicher statistischer Ermittlungen. Wären seitens der Verwaltung derartige Erhebungen angestellt worden, so würde man zu dem Resultate gekommen sein, daß die Parchimer Stadtkämmerei im Durchschnitt eine Prämie von 5,53 ‰, die Grabower sogar von 17,9 ‰ hätte zahlen müssen, wenn Beitragsleistung und Entschädigung sich hätten die Wage halten sollen.

Darum liefert die große Differenz der vorstehenden Prämien den besten Beweis, wie unzutreffend die Klassifizierung der Gebäude und die aus derselben sich ergebende Beitragsberechnung war, wie sehr dieselben also einer Verbesserung bedurften.

Nach den allgemein gemachten Erfahrungen hatte sich aber auch die bei der Ritterschaftlichen B.V.G. gebräuchliche Form der Beitragserhebung durch Repartition der ausgezahlten Entschädigungssummen auf die einzelnen Mitglieder nicht bewährt. Sie entsprach zwar am meisten dem Grundsatze, aus welchem alle Versicherungen hervorgegangen waren, der gegenseitigen Unterstützung, doch die Praxis ergab, daß es den Interessen der Versicherungsnehmer mehr entsprach, als Beitrag eine feststehende Prämie zu zahlen. Deshalb hatten längst alle größeren auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften gleich den Aktiengesellschaften feste Prämien eingeführt. Solange sich die Ritterschaftliche Sozietät nicht entschloß, diesen Erfahrungen Rechnung zu tragen, war es nur natürlich, daß die Beitragsleistungen[1]) sehr großen Differenzen unterworfen waren, und dies um so mehr, als der Gesellschaft Mittel des Ausgleichs wie hohe finanzielle Rücklagen und eine teilweise Rückversicherung nicht zu Gebote standen.

Daher kann wohl als feststehend angenommen werden, daß aus diesem Grunde sich eine weitere Anzahl Versicherter hat zum Austritt aus der Anstalt bestimmen lassen.

Weiter enthielten die Statuten eine Reihe sonstiger Bestimmungen, welche teilweise, wie die Aufnahmegebühr und die oft unberechtigte Zahlung halbjährlicher 5proz. Zinsen zum Kassenfonds, geeignet waren, den Neueintritt erheblich zu erschweren; teils,

[1]) vgl. Tabelle der Beiträge.

wie hinsichtlich des Austritts, als allzu bindend und ungerechtfertigt sich erweisen mußten.

Schließlich bestand ein großer Mangel der Sozietät zweifellos darin, daß sie ihre Tätigkeit ausschließlich auf eine einzige Art der Feuerversicherung, auf die Immobiliarversicherung für die landwirtschaftlichen Großbetriebe, beschränkt hatte. Dies hatte nachteilige Folgen nach zwei Richtungen. Für die Anstalt als solche insofern, als ihr die Möglichkeit fehlte, dem jenem Versicherungszweige anhaftenden und ihr mangels Rückversicherung ganz zur Last fallenden schweren Risiko seine Einseitigkeit zu nehmen. Für die Mitglieder insofern, als sie bei der Ritterschaftlichen B.V.G. außer ihren Gebäuden nicht auch ihr Mobiliar und Inventar versichern konnten, sondern stets bei zwei verschiedenen Gesellschaften in Mitgliedschaft treten mußten. Hatte nun schon ein solches Verhältnis manche Unzuträglichkeiten zur Folge, von denen nur die eine hervorgehoben sei, daß der von einem Brandschaden Betroffene es mit zwei verschiedenen Taxkommissionen zu tun hatte; so mußte auch, wenn er die Beiträge für Immobilien mit denjenigen für sein Mobiliar und Inventar verglich, seine Berechnung stets zuungunsten der Sozietät ausfallen. Wenngleich letzteres wegen der im allgemeinen höheren Feuergefährlichkeit der Gebäude erklärlich ist, ja eine Durchschnittsprämie von 3,284 ‰ für eine bloße Immobiliarversicherung bei vorherrschend weicher Bedachung keineswegs übertrieben hoch erscheint, ließen sich durch solche Verhältnisse doch viele Mitglieder ohne genaue Überlegung zum Austritt aus der Anstalt verleiten.

Die hier kritisierten technischen Einrichtungen sind ohne Frage allein daran schuld, daß die Gesellschaft trotz oder vielmehr wegen der vollen Schadensvergütung und billigen Verwaltung seit 1860 stetig zurückgegangen ist.

In der Tat war die Ritterschaftliche B.V.G. nicht mit der Zeit fortgeschritten; man hatte nicht berücksichtigt, daß die umfassende Entwicklung des Versicherungswesens an die Gesellschaft Anforderungen stellte, welche zu befriedigen waren, wenn sich nicht die Konkurrenz überlegen zeigen sollte; man war bei halben Maßregeln stehen geblieben und mußte nun den allmählichen Niedergang erleben.

Sodann waren aber auch die gebotenen Modifikationen der Statuten bei der bestehenden Organisation nicht ohne erheblichen Zeitverlust zu erreichen. Die vorgängige Beratung auf dem Landtage

bedingte schon an sich eine Weitläufigkeit des Verfahrens, die häufig den wirksamen Erfolg in Frage stellte. Bei der größeren Konkurrenz, welche der Anstalt begegnete, war es aber eine notwendige Voraussetzung ihrer gedeihlichen Entwicklung, daß ihre leitenden Organe fähig und in den Stand gesetzt waren, in allen Fällen ohne Verzug diejenigen Verbesserungen einzuführen, diejenigen Erfahrungen zu verwerten, welche ihnen das praktische Leben an die Hand gab.

Nur eine gründliche Reorganisation konnte die mit der alten Landesverfassung eng verwachsene Ritterschaftliche Brandkasse vor dem drohenden Untergange bewahren.

Anlage I.
(Zu S. 82 ff.)

Beiträge zur Ritterschaftl. B.V.G.

in ‰ der Vers.-Summe.

(Zusammengestellt auf Grund der Akten des Landtags und des Engeren Ausschusses).

1791/2	4	Tlr.	8	ß	1	Pf.
1811/2	3	„	26	„	2	„
1848/9	2	„	45	„	—	„
1849/50	3	„	40	„	3	„
1850/1	3	„	19	„	9	„
1/2	1	„	41	„	—	„
2/3	3	„	13	„	—	„
3/4	1	„	32	„	9	„
4/5	2	„	12	„	3	„
5/6	1	„	13	„	9	„
6/7	1	„	26	„	9	„
7/8	1	„	34	„	6	„
8/9	2	„	33	„	3	„
1859/60	4	„	12	„	9	„
0/1	1	„	8	„	—	„
1/2	3	„	22	„	3	„
2/3	2	„	30	„	—	„
3/4	2	„	34	„	—	„
4/5	—	„	36	„	9	„
5/6	1	„	24	„	9	„
6/7	2	„	13	„	9	„
7/8	4	„	5	„	—	„
8/9	5	„	41	„	9	„
1869/70	2	„	2	„	—	„
0/1	5	„	17	„	3	„
1/2	2	„	30	„	9	„
2/3	2	„	26	„	9 3/4	„
3/4	3	„	42	„	7 1/2	„

Bezahlte Brandschäden.

	49 478 Tlr.
	72 278 „
	65 922 „
	35 647 „
	63 601 „
	32 798 „
	43 776 „
	24 262 „
	29 279 „
	32 476 „
	51 689 „
	83 152 „
	22 418 „
	67 135 „
	48 298 „
	47 635 „
	12 583 „
	25 527 „
	37 953 „
	67 253 „
20 j. Durchsch.:	45 658 Tlr.

Feste Prämien solider Akt.-Ges. (1860)

	massiv. Ziegeldach	Steinfachw. Ziegeldach	Fachwerk Strohdach
1. für herrschaftl. Wohnhäuser	1‰	1 1/4‰	2 1/2‰
2. für Wirtschaftsgebäude mit Scheunen und Ställen	1 1/2‰	2‰	2 1/2‰
3. für Dorfwohnungen bis zu	3 1/2‰		

Zwanzigjähriger Durchschnitt (1828/9—1847/8): 2 Tlr. 33 ß 6 Pf.
Zwanzigjähriger Durchschnitt (1848/9—1867/8): 2 „ 22 „ 6 9/10 „
Fünfundzwanzigj. Durchschn. (1858—1882) : 3,284 Mk.

Anlage II.
(Zu S. 82 ff.)

Verteilung der Versicherungssummen nach ritterschaftlichen Ämtern.

(Auszug aus der Gesamtstatistik, angefertigt lt. Meckl.-Schw. Staatskalender).

	1800/1 M.	1850/1 M.	1884/5 M.	1850/1 gegen 1800/01 + oder — M.	1884/5 gegen 1850/01 + oder — M.
I. Herzogt. Schwerin					
1. Amt Bukow	2 114 875	4 806 300	940 965	+ 2 691 425	— 3 865 335
2. „ Crivitz	1 025 500	2 911 755	533 015	+ 1 886 255	— 2 378 740
3. „ Gadebusch	881 737	1 803 090	1 100 255	+ 921 353	— 702 835
4. „ Grabow	542 850	1 225 485	366 660	+ 682 635	— 858 525
5. „ Grevismühlen	2 102 450	4 125 255	1 283 450	+ 2 022 805	— 2 841 805
6. „ Lübz	1 002 842	3 323 625	3 251 425	+ 2 320 783	— 72 200
7. „ Mecklenburg	1 079 925	2 735 145	2 637 045	+ 1 655 220	— 98 100
8. „ Neustadt	85 225	816 765	787 355	+ 731 540	— 29 410
9. „ Schwerin	1 013 512	2 457 285	1 337 720	+ 1 443 773	— 1 119 565
10. „ Sternberg	375 550	1 253 670	19 425	+ 878 120	— 1 234 245
11. „ Wittenburg	2 111 987	3 003 000	364 650	+ 891 013	— 2 638 350
Summa	12 336 453	28 461 375	12 621 965	+ 16 124 922	— 15 839 410
II. Herzogt. Güstrow					
1. Amt Boizenberg	268 187	880 635	406 160	+ 612 448	— 474 475
2. „ Gnoien	1 358 525	3 556 320	2 389 675	+ 2 197 795	— 1 166 645
3. „ Goldberg	298 200	976 620	29 750	+ 678 420	— 946 870
4. „ Güstrow	1 535 012	5 628 720	2 668 710	+ 4 093 708	— 2 960 010
5. „ Neukalden	518 875	1 492 335	913 335	+ 973 460	— 579 000
6. „ Plau	226 975	298 470	321 000	+ 71 495	+ 22 530
7. „ Ribnitz	1 111 250	2 763 765	2 058 135	+ 1 652 515	— 705 630
8. „ Schwaan	162 837	466 740	—	+ 303 903	— 466 740
9. „ Stavenhagen	969 937	4 401 870	1 743 490	+ 3 431 933	— 2 658 380
10. „ Wredenhagen	641 287	2 172 810	3 088 330	+ 1 531 523	+ 915 520
Summa	7 091 085	22 638 285	13 618 585	+ 15 547 200	— 9 019 700
III. Übrige					
1. Klosterämter	348 950	2 108 415	5 704 605	+ 1 759 465	+ 3 596 190
2. Rostocker Distr.	1 032 850	3 236 055	376 525	+ 2 203 205	— 2 859 530
3. Kämmereigüter	283 587	1 922 925	3 235 015	+ 1 639 338	+ 1 312 090
4. Sonstige	27 475	60 960	—	+ 33 485	— 60 960
Summa	1 692 862	7 328 355	9 316 145	+ 5 635 493	+ 1 987 790
Gesamtversicher.-Summe	21 120 400	58 428 015	35 556 695	+ 37 307 615	— 22 871 320

Zweites Kapitel.

Reorganisation der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft im Jahre 1886.

Verlauf und Grundzüge der Reorganisation.

Der erste Anstoß zur Reorganisation der Ritterschaftlichen B.V.G. wurde im Jahre 1884 auf dem allgemeinen Landtage zu Malchin gegeben, indem mehrere Mitglieder der Ritterschaft unter näherer Begründung den Antrag stellten:

„Hochansehnliche Landesversammlung wolle den Engeren Ausschuß ersuchen, nach Maßgabe der in dem Antrage enthaltenen Vorschläge eine Revision der Statuten der ritterschaftlichen Brandkasse vorzunehmen und dem nächsten Landtage den Entwurf neuer Statuten zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Diesem für das Schicksal der Gesellschaft so bedeutungsvollen Antrage wurde seitens der Landtagsversammlung entsprochen und die dadurch in Fluß geratene Angelegenheit in dem Maße gefördert, daß der Engere Ausschuß bereits dem nächsten Landtage die „Grundzüge [1]) zu den Statuten und Versicherungsbedingungen" als Ergebnis seiner Beratungen vorlegen konnte.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung dieses ständischen Repräsentativ-Kollegiums als gleichzeitigen Direktoriums der Brandversicherungs-Gesellschaft ist es selbstverständlich, daß die in seinen ersten Vorschlägen niedergelegten Grundsätze notwendigerweise

[1]) Promemoria der Landräte und Deputierten von Ritter- und Landschaft der Herzogtümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß, vom 3. November 1885 (Rostock).

dem ganzen Reformwerke das Gepräge geben mußten, daß also alles darauf ankam, in welchem Grade sie die Schwächen des alten Instituts richtig erfaßt hatten.

Deshalb ist es auch für unsere Untersuchungen unerläßlich, zunächst in den Geist einzudringen, welcher dem Reorganisationsplane des Engeren Ausschuß im allgemeinen zugrunde lag und der schon in großen Zügen kennzeichnen mußte, wo die Hebel der Reform nach seiner Meinung anzusetzen waren.

Ausgehend von der richtigen Erwägung, daß die allgemeinen Grundlagen, auf denen das ganze Gebäude der Brandkasse seit alters beruhte, vor allem einer Gesundung bedurften, richtete der Engere Ausschuß, entsprechend den an ihn gelangten Vorschlägen, zunächst sein Augenmerk auf den den Gegenstand der Versicherung bildenden Risikenkreis, indem er durch Aufnahme der Mobiliarversicherung diesem nicht nur seinen bislang einseitigen und gefährlichen Charakter zu nehmen, sondern der Anstalt überhaupt in möglichst großem Umfang neue Nahrung zuzuführen wünschte. Unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Zwecks mußte sich eine Umgestaltung der grundlegenden Faktoren auf das Versicherungsobjekt beschränken, da auf der einen Seite das Verhältnis zu dem Institute der Landschaft, auf der anderen Seite die Eigenart der Domanial B.V.A. eine räumliche Gebietserweiterung nur sehr bedingt gestatteten.

Ebenso wie diese Absichten waren diejenigen von größter Tragweite, die der Engere Ausschuß hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft hegte.

In völliger Erkenntnis der von uns ermittelten organisatorischen Mängel zielten die Reformvorschläge in erster Linie auf die Stellung des wichtigsten Faktors, nämlich des Direktoriums, und erkannten als notwendige Folge seiner Umgestaltung eine erhebliche Verschiebung in der Verteilung fast sämtlicher Verwaltungsgeschäfte. Entgegen dem ursprünglichen Antrage einiger Mitglieder der Ritterschaft sprach der Engere Ausschuß sich selbst für ungeeignet aus, unter gänzlich veränderten Verhältnissen weiterhin als Direktorium die Leitung der Anstalt zu übernehmen. Denn er hielt dafür, dem gesamten Betriebe zur ferneren Erfüllung seines Zweckes im Gegensatz zum bisherigen Zustande einen mehr geschäftlichen Charakter zu verleihen, und glaubte, wie wohl natürlich, eine derartige geschäftliche und daher erheblich vermehrte Tätigkeit nach dem Muster privater Unternehmungen sowohl mit seiner Zusammensetzung und

Bestimmung wie mit seiner periodischen Arbeitsweise unvereinbar. Eine notwendige vermehrte Entfaltung aller Kräfte verlangte vielmehr, die eigentliche Verwaltung in die Hände eines besonders dazu bestimmten Direktoriums zu legen, dem ein geschäftsführender Beamter mit umfassender Vollmacht beigeordnet werden mußte.

Gegenüber der freiwilligen Abtretung dieser wichtigen Funktionen behielt sich der Engere Ausschuß in seinen neuen organisatorischen Grundsätzen die Wahrnehmung zweier gleichfalls bedeutungsvoller Aufgaben vor. Einmal nahm er mit Rücksicht darauf, daß zur Verminderung der Verwaltungskosten die Kassenverwaltung auch in Zukunft dem Landkasten belassen werden sollte, die Stellung einer Revisionsbehörde für sich in Anspruch. Sodann sicherte er sich, um den ständischen Charakter des Instituts auch nach der Reorganisation zu wahren, die Rechte einer Aufsichtsbehörde.

Schließlich gingen die Vorschläge in Übereinstimmung mit denjenigen der Antragsteller dahin, den ganzen Organismus der Brandkasse von der Teilnahme des Landtags zu befreien und an Stelle des letzteren als endgültig beschließendes Organ die Gesamtheit der Mitglieder zu setzen, trotzdem die bisherige Eigenart der Gesellschaft als eine Versicherung der Obrigkeiten aufrecht erhalten werden sollte.

Was sodann die Reformpläne hinsichtlich der vorhandenen Versicherungstechnik betraf, so ging der Engere Ausschuß grundsätzlich von der Erwägung aus, dieselbe möglichst in Anlehnung an größere Feuerversicherungs-Gesellschaften mit landwirtschaftlichem Geschäft auszubauen, hierbei aber nach Bemühen alle wirklichen und vermeintlichen Härten zu vermeiden, was um so mehr möglich erschien, als die Gesellschaft einen „eigentlichen Gewinn“ nicht erstrebte, und sehr erhebliche Verwaltungskosten nicht zu befürchten waren.

Vor allem sollte mit den alten Grundsätzen der Risikenbewertung aufgeräumt werden und an ihre Stelle solche fester Prämien treten, verbunden mit einer Beweglichkeit des Tarifs. Es sollten die Normen für die Feststellung der Prämien nach für jede Klasse detailliert zu entwickelnden Prinzipien (besondere Gefahrenklassen) ausgebildet, andererseits aber schon der Konkurrenz wegen dem Direktorium für besondere Fälle die Befugnis zur Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge belassen werden.

Wünschte der Engere Ausschuß demnach die Beitragstechnik auf eine ganz neue Basis zu stellen, so wollte er doch die Technik des Schadensersatzes im allgemeinen auch fortan in der bisherigen Weise beschafft und nur durch eine häufigere Revision der Risiken und die Ausbildung eines sorgsameren Regulierungsverfahrens für die Mobiliarversicherung ergänzt wissen.

Alle diese in großen Zügen entwickelten Leitsätze des Reformwerkes sind offenbar ausnahmslos der richtigen Erkenntnis entsprungen, daß neben der Schwerfälligkeit der ganzen Organisation gerade die Unabänderlichkeit der Beitragssätze und sonstigen Versicherungsbedingungen ohne Unterschied der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Objekte vorzugsweise den Rückgang der Ritterschaftlichen B.V.G. veranlaßt hatte.

Zeigen diese Grundsätze in Übereinstimmung mit den Ergebnissen unserer die bisherige Entwicklung betreffenden Untersuchungen sicherlich schon zur Genüge, in welchem Maße der Engere Ausschuß die wunden Stellen des alten Körpers der Brandkasse aufgedeckt hatte, so werden uns die Entwürfe zu den neuen Statuten und Versicherungsbedingungen selbst im einzelnen von der Tragweite der ganzen Reorganisation überzeugen. Auch dem Engeren Ausschuß kam es, trotzdem er bereits mit ausführlichen „Grundzügen“ an den Landtag des Jahres 1885 herantrat, zunächst nicht darauf an, eine sofortige definitive Feststellung derselben herbeizuführen, da der Bestand der Gesellschaft sowohl die Übernahme eines mit der Mobiliarversicherung verknüpften größeren Risikos wie die Belastung der zeitigen Mitglieder mit vermehrten Verwaltungskosten verbot. Vielmehr lag ihm daran, auf Grund seiner Vorschläge und durch Übermittlung dieser an die einzelnen ritterschaftlichen Ämter die sichere Aussicht auf eine größere Beteiligung seitens der Interessenten zu gewinnen, welche ihm als unerläßliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Reformwerkes erschien.

Da aber diese vom Engeren Ausschuß vorgeschlagene Behandlungsweise der ganzen Angelegenheit die Vornahme einer Prüfung durch den Landtag keineswegs ausschließen sollte, vielmehr sie für dringend erwünscht hielt, beschloß letzterer sich selbst mit der Sache zu befassen und setzte zur Begutachtung der Vorlagen eine besonders erwählte Committe von sechs Mitgliedern ein.[1]) Diese trat

[1]) Mitglieder: von Bülow, von Lützow, von Engel, Schlaaf, Stegemann und Passow.

unmittelbar in Tätigkeit und konnte bereits im nächsten Monate dem Plenum die Ergebnisse[1]) ihrer Beratungen vorlegen.

Auch die Committe ging von der Erwägung aus, daß eine sofortige endgültige Normierung der Organisation und Technik untunlich sei, bevor nicht Gewißheit über eine angemessene Vermehrung der Mitgliederzahl vorhanden und zur Unterstützung sachverständiger und technischer Beirat herangezogen worden sei.

Deshalb beschränkte sie sich in ihren Verhandlungen auf die Erörterung der in den Entwürfen des Engeren Ausschusses niedergelegten allgemeinen sachlichen Gesichtspunkte und erklärte sich in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer gründlichen Reorganisation mit den gemachten Vorschlägen vollkommen einverstanden, indem sie vor allem der Aufnahme der Mobiliarversicherung, der geschäftsmäßigen Umgestaltung der Organisation und der Einführung des Systems arbiträrer Beitragsbestimmung als den wichtigsten Zielen der ganzen Reform zustimmte.

Soweit die Beratungen der Landtagscommitte über den oben gezogenen Rahmen der grundsätzlichen Neuerungen hinausgingen und sich auf die einzelnen Positionen der „Grundzüge“ des Engeren Ausschusses erstreckten, mögen dieselben von uns im Zusammenhange mit den Details der Vorschläge dieses Kollegiums behandelt werden.

Wesentlich ist hier zunächst die grundsätzliche Übereinstimmung der Ansichten beider Körperschaften von dem Inhalte der Reorganisation. Unter diesem Gesichtspunkte hielt die Committe es für geraten, von einer besonderen Verhandlung über dieses Thema im Plenum des Landtags abzusehen und dem Engeren Ausschuß als dem Direktorium der Anstalt unter Heranziehung von Interessenten, Sachverständigen und Technikern allein die definitive Feststellung der neuen Statuten und Versicherungsbedingungen zu überlassen. Alsbald sollten Beitrittserklärungen mit Hilfe der ritterschaftlichen Ämter veranlaßt und erst bei sich ergebendem, ausreichenden allgemeinen Interesse für die auf solchen veränderten Grundlagen aufgebaute B.V.G. die landesherrliche Bestätigung nachgesucht werden.

Abgesehen von der noch ausstehenden Beschlußfassung über die Auflösung und das Vermögen der alten Brandkasse entledigte

[1]) Bericht der zur Begutachtung der Vorlagen des Engeren Ausschusses, betreffend die Reorganisation der Ritterschaftlichen Brandkasse, erwählten Landtags-Committe; vom 12. Dezember 1885 (Sternberg).

sich die Landtagsversammlung auf Antrag ihrer Committe durch Beschluß vom 14. Dezember 1885 jeder Tätigkeit in Angelegenheiten der neuen Gesellschaft und vertraute die weitere Durchführung des Reformwerkes den Händen des Engeren Ausschusses an.

Dieser Landtagsbeschluß war gerade deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Reorganisationsverhandlungen nunmehr durch ein ständisches Kollegium geführt werden sollten, welches die wünschenswerte Teilnahme sonstiger Interessenten und fachmännisch im Feuerversicherungswesen gebildeter Personen in beliebigem Umfange gestattete. Auftragsmäßig lud der Engere Ausschuß sämtliche Gutsbesitzer und Magistrate zu neuen Beratungen[1]) auf den 25. März des nächsten Jahres nach Rostock ein und konnte diese auch unter recht stattlicher Beteiligung führen.

Da die Grundzüge und wesentlichen Prinzipien der Reform bereits festgelegt waren, konnte die Versammlung sogleich in die allgemeine Diskussion des Entwurfs von Statuten und Versicherungsbedingungen eintreten. In eingehender zweitägiger Beratung wurde eine Menge fruchtbarster Anregungen gesammelt und in einer Reihe von Beschlüssen zum Ausdruck gebracht. Dieselben mußten um so wertvoller sein, als sie ausnahmslos aus der langjährigen Erfahrung praktischer Landwirte hervorgingen und darum besonders geeignet waren, sowohl die Organisation wie besonders die technischen Einrichtungen des neuen Instituts den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Großbetriebs anzupassen.

Wir werden auch auf den Inhalt dieser Verhandlungen des näheren bald zurückkommen.

So ergiebig die allgemeine Aussprache der Versammlung war, hielt letztere sich natürlich wegen ihrer Größe doch nicht für geeignet, die neue Organisation und Technik schon in allen Einzelheiten genau festzustellen, sondern beauftragte auf Beschluß eine aus sich herausgewählte Committe von sieben Mitgliedern[2]), diese Aufgabe auf Grund des Entwurfs, der Vorakten und der jüngsten Verhandlungsresultate nach ihrem Ermessen endgültig zu lösen und ihr Endergebnis dem Engeren Ausschuß zur nachträglichen Prüfung und Mitteilung an die Ämter und Magistrate vorzulegen.

---

[1]) Diarium der am 25. März 1886 et seq. zu Rostock stattgehabtan Versammlung zur Beratung der Reorganisation der Ritterschaftl. Brandkasse.

[2]) Mitglieder: von Lützow-Eickhof, Schalburg-Herzberg, von Örtzen-Roggow, Paetow-Lalendorf, Staunow-Kl.-Strömkendorf, Holldorf-Plau und Brandenburg-Ludwigslust.

Damit trat die Entwicklung abermals in ein neues und zugleich letztes Stadium. Die genannte Committe begann ihre Arbeiten am 12. April und förderte dieselben trotz des Umfanges und der Schwierigkeit der Materie in dem Maße, daß der ganze Stoff bereits am 21. desselben Monats erschöpfend behandelt war und in den am 6. und 7. Mai wiederholten Sitzungen die inzwischen ausgearbeiteten Statuten und Versicherungsbedingungen zur Genehmigung vollständig vorlagen.

Auf diese ergiebigen Verhandlungen[1]) werden sich unsere ferneren Untersuchungen der Einzelheiten der Reorganisation vornehmlich stützen müssen, um ein vollkommen verständliches Bild der heutigen Organisation und Technik der Ritterschaftlichen B.V.G. zu liefern.

Doch führen wir zuvor den äußeren Entwicklungsgang zum Abschluß.

Nach Fertigstellung der Committenentwürfe und Eingang des von sachverständiger Seite ausgearbeiteten Prämientarifs wurden die neuen Unterlagen am 8. Mai dem Engeren Ausschuß zur Nachprüfung und Verbreitung durch die ritterschaftlichen Ämter überwiesen.

Dieser unterzog in seiner Sitzung vom 21. Juli die Statuten und Versicherungsbedingungen einer nochmaligen Durchsicht und erwirkte ihre landesherrliche Bestätigung durch beide Landesregierungen am 9. bzw. 19. August 1886.

Aus den Akten ist leider nicht mit Sicherheit festzustellen, ob vorher noch eine zweite von der Committe angeregte allgemeine Interessentenversammlung nach Art derjenigen vom 25. März zustande gekommen ist und sich nochmals mit den Entwürfen befaßt hat.

Dagegen wurde ein von gleicher Seite herrührender Vorschlag verwirklicht, die reorganisierte Anstalt mit Rücksicht auf die am 1. Oktober aus dem benachbarten Lübecker Feuerversicherungs-Verein austretenden Mitglieder an diesem Tage ins Leben treten zu lassen.

So entstand innerhalb eines Zeitraumes von ungefähr 2 Jahren auf den Ruinen der alten Brandkasse die heutige Ritterschaftliche

---

[1]) Verhandlungs-Protokoll der zur Beratung und Feststellung von Statuten und Versicherungsbedingungen der Ritterschaftlichen B.V.G. erwählten Committe vom 12.—21. April und vom 6. u. 7. Mai 1886.

Brandversicherungs-Gesellschaft, deren bislang nur allgemein charakterisierter Entwicklungsgang uns schon hinreichend zu zeigen vermochte, mit wieviel Interesse und Verständnis an dem Zustandekommen des großen Reorganisationswerkes gearbeitet worden ist.

Wir wollen nunmehr in die Untersuchung des materiellen Inhalts der Reform selbst eintreten und, um auch hier möglichst tief in den Stoff einzudringen, das gleiche Verfahren, welches wir bislang beobachtet haben, beibehalten.

I. Allgemeine Grundlagen.

Demzufolge hätten wir wiederum auszugehen von den allgemeinen Betriebsgrundlagen, nämlich von Zweck und Umfang der Gesellschaft, Mitgliedschaft, Gegenstand der Versicherung und Sonderrechten der Gesellschaft.

Unter diesen Faktoren erhielt der Zweck, der sich ursprünglich auf den Ersatz von Brandschäden schlechthin erstreckt hatte, eine wesentliche Änderung durch die E.-A.-Committe, indem diese in Anknüpfung an den bisherigen Bereich des Zwecks auch Blitz- und Explosionsschäden einbegriff und im einzelnen auf die näheren Bestimmungen der Versicherungsbedingungen verwies.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sollte der Gesellschaft nach wie vor das Prinzip der Gegenseitigkeit dienen, mit dem die in Aussicht genommene Erhebung fester Prämien mit Nachschußverbindlichkeit als in keinem Widerspruch stehend von der Landtagscommitte anerkannt wurde.

Größeren Schwierigkeiten begegnete die zweckmäßige Festsetzung des Umfanges des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft in Verbindung mit dem der Versicherung unterliegenden Gegenstand. Während der Engere Ausschuß in seinen „Grundzügen“ allerdings von der grundsätzlichen Aufnahme der Mobiliarversicherung ausging, wollte er den Wirkungskreis doch auf die ritterschaftlichen Güter, die Klostergüter, Rostocker Distriktsgüter und städtischen Kämmerei-, Hospital- und Ökonomiegüter beider Großherzogtümer beschränkt wissen.

Diesem Vorschlag stimmte die Interessenvertretung vom 25. März 1886 auch hinsichtlich der Gebäudeversicherung unter Einschluß des städtischen Kommunen gehörigen Eigentums zu, dagegen hielt sie dafür, zur Versicherung von Mobilien noch weitere Kreise, wie Domanialpächter und „Privatleute", zuzulassen. War dadurch der Anstalt der Charakter eines ausschließlich ritterschaftlichen Instituts bereits genommen, so glaubte später bei der Committenberatung ein Mitglied die rücksichtlich der Mobilien beschlossene Ausdehnung auch für die Immobilien eintreten lassen zu müssen. Zwar erkannte die Kommitte in ihrer Gesamtheit die durch diesen Antrag zu bewirkende bedeutende Verbesserung des allgemeinen Risikos durch Aufnahme der mindergefährlichen städtischen Gebäude als vom sachlichen wie geschäftlichen Standpunkte richtig an, einigte sich dann aber in Übereinstimmung mit dem Engeren Ausschuß dahin, zu den bisherigen nur die zu Stadtrecht und vom letzten Gebäude der Vorstadt mindestens 500 m entfernt belegenen Gebäude, sowie Mobilien aus allen Kreisen und aller Art zur Versicherung zuzulassen. Desgleichen konnten Gegenstand der Versicherung sein Hand- und Spanndienste und Baulasten rücksichtlich fremder Bauten.[1])

Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs ergab sich natürlich auch die Notwendigkeit, für die Mitgliedschaft neue Normen festzusetzen. Nachdem der Engere Ausschuß dieselbe anfänglich auf die Besitzer ritterschaftlicher Güter und Rostocker Distriktsgüter, die Klostervorsteher und Magistrate beschränkt hatte, war es Aufgabe der weiteren Verhandlungen, auch hier den notwendigen Einklang mit Umfang und Gegenstand zu finden. Die Kommissionsberatungen zeitigten das Ergebnis, daß alle bei der Anstalt Versicherung nehmenden Personen eo ipso Mitglieder der Gesellschaft sein sollten, daß daneben aber die Versicherung der Gebäude und Mobilien von Erbpächtern, sonstigen Nutzeigentümern, Bauern, Tagelöhnern und Dienstleuten durch den Grundherrn beschafft werden könne. In allen Fällen sollte dem Direktorium die diskretionäre Befugnis vorbehalten sein, die Rezeption ganzer Ortschaften, einzelner Gebäude und beweglicher Objekte abzulehnen.

Ganz besonders beachtenswert ist aber, daß an keiner Stelle der Reorganisations-Verhandlungen ein Vorschlag nach der Richtung

[1]) Beachtenswert ist der abweichende Standpunkt zweier Committenmitglieder, welche in der zahlreich besuchten Märzversammlung ausschließlich den Ausdruck des gemeinsamen Standesgefühls sahen und hiermit eine Erweiterung der Gesellschaft über die Kreise der Ritter- und Landschaft hinaus unvereinbar glaubten.

hervortrat, mit dem alten Prinzip der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft zu brechen und an seiner Stelle ein in irgendwelche Form gekleidetes Zwangsrecht zur Versicherungsnahme zu setzen. Und letzterer Gedanke lag doch eigentlich um so näher, als die B.V.G. ein öffentlich-rechtliches Institut war. Sei es nun, daß der Engere Ausschuß ein derartiges Privilegium für überflüssig erachtete oder von der Landesregierung nicht unnötig vergeblich erbitten wollte, sei es, daß er selbst an der volkswirtschaftlichen Berechtigung des Zwanges zweifelte — die Freiwilligkeit des Beitritts blieb unberührt und kann nur insofern als durchbrochen angesehen werden, als im Gebiete der drei Landesklöster mit ihren 47 Gütern die Bauern zum Beitritt verpflichtet sind und die gleiche Bestimmung sich in den Erbpachtverträgen vieler ritterschaftlicher Bauern befindet.

Schließlich wurden die Privilegien der Gesellschaft zusammenfassend in der Weise festgesetzt, daß die Leistungen der Mitglieder an die Anstalt von keinem Aufgebot der Nachlaßgläubiger ergriffen, und daß Stempelabgaben irgendwelcher Art nicht erhoben werden sollten. Außerdem wurde der Gesellschaft hinsichtlich rückständiger Beiträge und Ordnungsstrafen die Befugnis zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen säumige Mitglieder belassen.

Damit sind die Grundlagen des Betriebs, wie sie aus der Reorganisation hervorgingen und heute der Ritterschaftlichen B.V.G. das Gepräge geben, im einzelnen entwickelt, und es mag aus ihnen nunmehr einmal ein Gesamtbild der neuen Basis konstruiert, gleichzeitig aber letztere zu den alten Grundlagen in ursächliche Beziehung gesetzt werden.

Entsprechend der in den „Grundzügen“ des Engeren Ausschusses niedergelegten Tendenz, zielte die Reform auf eine wesentliche Umgestaltung der für die Existenz des Instituts entscheidenden Faktoren. Es mußte demnach zunächst die Aufgabe der Beratung sein, den wirtschaftlichen Zweck, dem die Gesellschaft fortan dienen sollte, nach Möglichkeit den Bedürfnissen des gegebenen Interessenkreises anzupassen und im übrigen so zu normieren, daß seiner nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit gedachten Erfüllung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstanden. Die Lösung dieser Frage mußte auf der einen Seite dadurch erleichtert werden, daß der Zweck als solcher schon bis dahin eine weitgehende Durchbildung erfahren hatte und hieraus zum wesentlichen Teile in seiner neuen

Gestalt hervorgehen konnte. Auf der anderen Seite kam es darauf an, ihn von vornherein mit den veränderten übrigen Grundlagen in Einklang zu bringen, unter denen der Tätigkeitsbereich die räumliche, der Risikenkreis die materielle Betriebsbasis bilden.

Die intensive Ausdehnung des Geschäfts in beiden Mecklenburg und innerhalb dieses Gebiets die Beteiligung von Kreisen außerhalb der Ritterschaft mußte schon zur Folge haben, daß der Anstalt ein weit größerer Zufluß an Nahrung in Aussicht stand. Sodann aber bedingte im Verein hiermit die Aufnahme der Mobiliarversicherung gleichzeitig eine zu erwartende völlige Veränderung in der Zusammensetzung des gesamten Risikenbestandes.

Angesichts der Tragweite dieser Maßnahmen brauchte man nicht daran zu denken, an der alten Freiwilligkeit des Beitritts zu rütteln. Vielmehr genügten die geschilderten Reformen zur Schaffung günstiger Bedingungen für eine gedeihliche Entfaltung der Gesellschaft, und sie wurden in ihrer Wirkung weiterhin dadurch unterstützt, daß der ständische und damit öffentliche Charakter des Instituts in vollem Umfange aufrecht erhalten wurde.

Jedenfalls schuf dieser durchgreifende Teil der Reorganisation ein Arbeitsfeld, dem der bestehende Verwaltungskörper wohl kaum noch gewachsen sein konnte. Seine zweckmäßige Umbildung zu untersuchen, wird unsere nächste Aufgabe sein.

II. Verfassung und Verwaltung.

Unter den Bestandteilen der Organisation kam natürlich in erster Linie die zukünftige Stellung des Direktoriums in Betracht.

Ausgehend von der Erwägung, daß die veränderten Verhältnisse der Anstalt und die zunehmende Konkurrenz der privaten Feuerversicherung es verlangten, dem ganzen Betriebe einen geschäftlichen Charakter zu geben, war der Engere Ausschuß von der Notwendigkeit überzeugt, die Leitung einem besonders dazu bestimmten Direktorium zu übertragen, dem ein geschäftsführender, fachmännisch geschulter Beamter mit umfassender Vollmacht unterstellt werden müßte. Dieser Entschluß, dessen Verwirklichung für das Schicksal des Instituts entscheidend sein mußte, fand auf allen beteiligten Seiten ungeteilten Beifall und zeitigte daher bald die besten Früchte.

Nach dem Vorschlage des Engeren Ausschusses wurde ein Direktorium errichtet, dessen drei Mitglieder und Stellvertreter von und aus der neu geschaffenen Generalversammlung auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden sollten.

Dem Direktorium wurde als dem eigentlichen verwaltenden Organe die Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes übertragen, d. h. die Versehung aller derjenigen Funktionen, welche der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage des Instituts unmittelbar dienten. Hierzu zählte der Engere Ausschuß insbesondere die Bestellung und Instruktion der Beamten, die Prüfung der Rechnung und des jährlichen Etats, die Festsetzung des zu erhebenden Nachschusses oder der zu verteilenden Dividende, die Fürsorge für den Reservefonds und die Berichterstattung in der Generalversammlung.

Läßt der hier vorgezeichnete Aufgabenkreis, der seitens der weiteren Verhandlungen keiner Änderung mehr unterworfen wurde, schon durchblicken, daß der Wirkungskreis des neuen Direktoriums an denjenigen des alten angelehnt worden war, so wird uns diese Tatsache noch klarer erscheinen, wenn wir die einzelnen Obliegenheiten erst im Zusammenhange mit der veränderten übrigen Organisation und der Technik richtig beurteilen können.

Wichtig ist hier zunächst die grundsätzliche Übertragung auf ein besonders dazu bestimmtes Direktorium im Gegensatz zu der bisherigen Leitung durch das öffentlich rechtliche Kollegium. Denn diese Neuerung war geeignet, eine beschleunigte Handhabung des Verwaltungsapparates herbeizuführen und dadurch dem ganzen Betrieb den unentbehrlichen geschäftsmäßigen Charakter zu verleihen.

Dagegen war auch das neue Direktorium nach seiner Zusammensetzung unmöglich in der Lage, selbständig den Ansprüchen zu genügen, welche die Einführung einer modernen Betriebstechnik an die Leitung stellte, sondern hierzu bedurfte es — und das hatte der Engere Ausschuß wohl erkannt — eines kaufmännisch und versicherungstechnisch gebildeten Beraters in der Person eines Geschäftsführers der Gesellschaft.

Bevor wir jedoch auf die Stellung und die Funktionen des letzteren des näheren eingehen, seien zunächst die übrigen Hauptorgane der neuen B.V.G. der Beobachtung unterzogen.

Bekanntlich hatte der Engere Ausschuß in seinen ersten „Grundzügen“ in Aussicht genommen, mit Rücksicht auf die Belassung der

Kassengeschäfte beim Landkasten, sich die Funktionen einer Revisionsbehörde zu wahren, zumal die Organisation des Ritterschaftlichen Kreditvereins hierfür eine Analogie bot.

Dieser Schritt wurde aber sowohl von der allgemeinen Märzversammlung wie von der durch sie eingesetzten Committe für unratsam gehalten; denn man dachte sich die zu schaffende Revisionsbehörde, die bis dahin aus dem jedesmaligen allgemeinen Landtage als dem obersten Organe hervorgegangen war, weniger als eine beaufsichtigende Instanz, als vielmehr analog dem früheren Zustande als eine Vertrauenskommission der neuen Generalversammlung. Unter diesem Gesichtspunkte sollten die drei Mitglieder der neuen Revisionskommission sowie deren Stellvertreter von und aus der Generalversammlung auf gleichfalls 6 Jahre gewählt werden. Als Geschäftskreis wurde ihnen die ständige Überwachung der Statuten und Versicherungsbedingungen mit dem Recht auf Änderungsantrag, ferner die regelmäßige Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und der gesamten Geschäftsführung an der Hand der Geschäftsbücher, Aufnahme- und Schadensregulierungsakten zugestanden.

Die Tätigkeit dieses in periodischen Sitzungen arbeitenden Organs sollte sich also auf die internsten Angelegenheiten der gesamten Verwaltung erstrecken und bot dadurch sicherlich die besten Garantien für eine geeignete Wahrung der Interessen der Gesellschaftsmitglieder.

Im Gegensatz zu den von ihm abgetretenen Funktionen, sicherte sich der Engere Ausschuß doch das Recht einer Aufsichtsbehörde. Er glaubte hierauf um so weniger verzichten zu dürfen, als der ständische Charakter des Instituts auch nach seiner Reorganisation auf jeden Fall aufrecht erhalten werden sollte. Darum behielt er sich (und wurde darin auch in den Committenberatungen bestärkt) die Befugnis vor, die Verwaltung der Gesellschaft und Befolgung der Statuten zu überwachen, alle Generalversammlungen zu berufen und zu leiten und deren Tagesordnung festzustellen und alle Beschwerden gegen das Direktorium mit Erachten zur Kenntnis der Generalversammlung zu bringen. Der Engere Ausschuß dachte demnach keineswegs daran, die Zügel der Verwaltung eines von ihm bislang ganz beherrschten ständischen Instituts völlig aus der Hand zu geben.

Was sodann die Reform des endgültig beschließenden Obersten Organs betrifft, so bekundete auch sie eine nicht hoch genug einzuschätzende Neuerung, deren Notwendigkeit gleichfalls schon in

den ersten „Grundzügen“ erkannt worden war. Nach ihrem Vorschlag wurde die Organisation der Anstalt von dem jährlich nur einmal zusammentretenden Landtage der Stände völlig losgelöst und an seine Stelle die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder gesetzt.

Sowohl über die Form der Vertretung der Mitglieder wie über deren Tätigkeitsbereich traten in den diesbezüglichen Verhandlungen Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art nicht hervor, sondern wurden durch das weitestgehende Zugeständnis des Landtages von 1885 von vornherein ausgeschlossen. Unter diesen Umständen gelang es ohne Schwierigkeiten, die Normen der Geschäftsgebahrung und Zuständigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen festzusetzen.

Während eine a. o. Generalversammlung auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb 2 Monaten jederzeit sollte berufen werden können, wurde der Zusammentritt der ordentlichen alljährlich auf Oktober gelegt und ihr wurde jeder bis zum 1. September eingebrachte und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützte Antrag zur Tagesordnung vorbehalten.

Im besonderen sollten in ihren Verhandlungen der Jahresbericht, die Entlastung, die Abänderung der Statuten und Versicherungsbedingungen, sowie alle Anträge auf Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft die wichtigsten Gegenstände definitiver Beschlußfassung (bei in der Regel einfacher Stimmenmehrheit) bilden. Die zur Stimmberechtigung für jedes Mitglied erforderliche Mindestversicherungssumme wurde, entgegen den anfänglich in Aussicht genommenen 30000 M., in der Committe auf 100000 M. erhöht, so daß auch nach der Reorganisation ausschließlich der Großgrundbesitz die Verwaltung sollte beeinflussen können.

Mochte auch der ständische Charakter des Instituts die in irgendeine Form gekleidete Teilnahme der gesamten Stände rechtfertigen, so lag doch auf der Hand, daß der Landtag zur Besorgung solcher Aufgaben nicht die geeignete Stelle sein konnte. Darum war es von um so größerer Bedeutung, daß der Engere Ausschuß die Entscheidung über die vitalen Fragen der Brandversicherungsgesellschaft den Mitgliedern selbst überließ. Damit machte er diesen aber nicht nur ein den Zeiterfordernissen entsprechendes Zugeständnis, sondern ermöglichte ein ersprießliches Zusammenarbeiten der Leitung mit den Versicherten und eine wünschenswerte Berücksichtigung der Interessen der am Institut wenigstens am meisten Beteiligten.

Wenden wir uns nun dem in der inneren Verwaltung tätigen Beamtenapparat zu, so ist mit dem an seine Spitze gestellten, heute unter der Amtsbezeichnung „Direktor“ fungierenden Sekretär der Gesellschaft zu beginnen.

Wie bereits mehrfach von uns betont wurde, hatten alle an der Reorganisation Mitwirkenden die Notwendigkeit erkannt, dem Direktorium zur zweckmäßigen Leitung und Handhabung der Technik in der Person des Sekretärs einen geschäftsführenden Beamten mit umfassender Vollmacht beizuordnen. Gemäß den ursprünglichen Absichten des Engeren Ausschusses sollte der Geschäftsführer von der Generalversammlung aus drei vom Direktorium vorschlagenen Bewerbern gewählt werden. Doch schon die Landtagscommitte empfahl in der Befürchtung, daß bei dieser Wahl nicht immer mit der nötigen Objektivität verfahren würde und ein Mißgriff für das ganze Institut geradezu verhängnisvoll werden könnte, die Wahl des ersten Beamten zunächst dem Engeren Ausschuß ganz zu überlassen, für die Folgezeit aber demselben das Wahlrecht aus drei vom Direktorium zu präsentierenden Personen einzuräumen und nur die Anstellungsbedingungen zur Genehmigung der Generalversammlung vorzulegen.

Diese Vorschläge fanden auch die Billigung der Märzversammlung und der von letzterer eingesetzten Committe und wurden nur dahin modifiziert, daß sich der Engere Ausschuß vorbehielt, nach erfolgter Verständigung mit dem Direktorium das Präsentationsrecht auszuüben und dem leitenden Organ die formelle Wahl zu überlassen.

Die Obliegenheiten des kautionspflichtigen und der ständigen Aufsicht des Direktoriums unterworfenen Geschäftsführers wurden nach Maßgabe der Dienstinstruktion auf folgende Geschäfte festgelegt:

> Die Entgegennahme aller Eingaben und Mitteilungen und deren Vorlage mit Erläuterungen und Vorakten an das Direktorium; die Prüfung der Versicherungsanträge, Taxen und Lagepläne; Berechnung der Prämien und Ausfertigung der Policen; die Führung des Haupt- und Lagebuchs der Gesellschaft; die vorläufige Feststellung der erforderlichen Nachschußzahlungen, der Dividende und Reservefondseinlage; die Mitteilung der fälligen Zahlungen an den Landkasten; die Abfassung des Geschäftsberichts[1]) und Führung des gesamten Briefwechsels; die Besorgung der Registratur und die Beaufsichtigung und Arbeitsverteilung hinsichtlich des von ihm vorzuschlagenden Bureaupersonals.

[1]) Das Rechnungs- und Versicherungsjahr wurde auf die Zeit vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres (ohne Rücksicht auf die Augustferien des Landkastens) verlegt.

Der hier wiedergegebene Kreis dienstlicher Funktionen lehrt, daß der Sekretär als der eigentliche kaufmännische und versicherungstechnische Leiter der Gesellschaft gedacht war. Sollte seine Tätigkeit aber eine recht ersprießliche sein, so erforderte sie nicht nur ein sehr erhebliches Maß fachmännischer Bildung und Tüchtigkeit, sondern auch eine möglichst große Selbständigkeit.

Dem ersten Erfordernis genügte das Direktorium damit, daß es für diese Stellung nur leitende Kräfte der Privatversicherung in Aussicht nahm.[1]) Dem anderen Bedürfnis entsprach es durch die Verleihung einer umfassenden Vollmacht an jenen Beamten.

Die in Aussicht stehende sehr bedeutende Arbeitslast des Geschäftsführers und seine hierdurch bedingte ständige Anwesenheit am Sitze der Gesellschaft ließen es darum der Landtagscommitte ratsam erscheinen, seine anfänglich geplante Teilnahme an der Regulierung von Brandschäden über 3000 M. fortfallen zu lassen und entweder diese Summe auf 10000 M. zu erhöhen oder den Beamten überhaupt nur in ganz besonderen Fällen zu diesem Geschäfte zu verpflichten. Schließlich ging aus den Verhandlungen der zweiten Committe in Erkennung der Notwendigkeit einer größeren Arbeitsteilung die Anstellung eines besonderen, technisch geschulten Schadenregulierungsbeamten, des Bevollmächtigten, hervor, dessen amtliche Bezeichnung übrigens ursprünglich für den geschäftsführenden Sekretär (Direktor) vorgeschlagen worden war.

Der Bevollmächtigte, dessen Ernennung, Entlassung, Anstellungsbedingungen und Dienstanweisung dem alleinigen Ermessen des Direktoriums vorbehalten war, sollte vor allem zu den Schadensermittlungen und -feststellungen zugezogen werden, desgleichen bei größeren Aufnahmen und im übrigen im Bureaudienst der Gesellschaft sich betätigen.

Außer dem geschäftsführenden Sekretär und dem ihm zur Seite stehenden Bevollmächtigten erforderte die Durchführung der neuen organisatorischen und technischen Einrichtungen natürlich eine erheblich vermehrte Anzahl kaufmännisch geschulter Hilfskräfte niederer Art, so daß der ganze Beamtenapparat im Gegensatz zu seinem bisherigen Charakter eine völlig veränderte Gestalt erhielt und im besonderen durch seine Trennung von dem der allgemeinen

[1]) Lefebre, gest. Februar 1898; Schmidt, gest. Mai 1908; seitdem Lilienthal.

ständischen Verwaltung dienenden Beamtenkörper unabhängig auf eigene Füße gestellt wurde.

Dennoch erfuhr dieses Prinzip eine bemerkenswerte Durchbrechung insofern, als der Engere Ausschuß von vornherein darauf bestand, die gesamte Kassenverwaltung der Anstalt beim Landkasten d. h. der Kassenstelle der Stände zu belassen. Und man brauchte trotz dieser Zwitterstellung an dem Dienstverhältnis des Landeseinnehmers und der sonstigen Beamten des Landkastens zum Engeren Ausschuß nicht zu rühren, sofern letzterem nur die Genehmigung der vom Anstaltsdirektorium zu erlassenden speziellen Instruktionen (insbesondere betreffend das Verfahren der Beitragszahlung) vorbehalten blieb. Mag in dieser Maßnahme des Engeren Ausschusses, die in den Verhandlungen allseitige Zustimmung fand, das Bestreben zum Ausdruck kommen, sich auch an dieser Stelle ein Recht auf Teilnahme an der Verwaltung vorzubehalten, so wurde der Beschluß doch vornehmlich unter dem Gesichtspunkte gefaßt, dadurch die Verwaltungskosten auf ein tunlichst geringes Maß herabzudrücken.

Es erübrigt nun noch, auf die Umgestaltung der äußeren Organisation der Gesellschaft einzugehen.

Während dieser bis dahin die für allgemein ständische Zwecke geschaffene Gebietseinteilung in ritterschaftliche Ämter zugrunde lag, ohne freilich für die Anstalt jemals eine besondere Bedeutung zu erlangen, hielt der Engere Ausschuß für eine voraussichtlich notwendige Neuerung die Annahme von Agenten und wurde in dieser Ansicht auch von der Landtagscommitte unterstützt. Doch schon die allgemeine Interessentenversammlung glaubte für die Aufnahme und die Schadenregulierung von Agenten im technischen Sinne auf jeden Fall absehen zu müssen und bezeichnete als das wünschenswerte Ziel die Einteilung des Landes unter Zugrundelegung der Militärdistrikte in vierzehn Bezirke und die Anstellung von Distriktsdirektoren, ständigen Vertrauensmännern und Sachverständigen.

Von der gleichen Erwägung ging darauf die Committe aus und schuf im wesentlichen folgende Organe.

An die Spitze jedes Distrikts wurde ein vom Direktorium zu erwählender und entlassender Distriktsdirektor gestellt, der nach Maßgabe der ihm vom Direktorium erteilten Instruktion die Gesellschaftsinteressen zu vertreten und namentlich an der Aufnahme und Schadenregulierung mitzuwirken haben sollte.

Auf Vorschlag des Distriktsvorstandes sollten ferner für jeden Distrikt mindestens zwei Taxanten und Stellvertreter sowie unter Umständen Vertrauensmänner zu den gleichen Geschäften herangezogen und auf besondere Instruktionen des Direktoriums verpflichtet werden.

Schließlich wurden unter den im Versicherungsgebiete wohnhaften Baubeamten und Bauhandwerkern ständige Sachverständige für Zwecke des Taxwesens in Aussicht genommen.

Trotz des Bruchs mit der alten Gliederung nach ritterschaftlichen Ämtern ließen die einzelnen geschaffenen Distriktsorgane namentlich hinsichtlich ihres im allgemeinen ehrenamtlichen Charakters einen Zusammenhang mit dem früheren Zustand recht wohl erkennen.

Versuchen wir nunmehr die einzeln untersuchten organisatorischen Faktoren als einen einheitlich funktionierenden Organismus zu erfassen.

Die ganze Reform wurde offensichtlich von der Absicht geleitet, der Ritterschaftlichen Sozietät ein für den Konkurrenzkampf unentbehrliches geschäftsmäßiges Gepräge zu verleihen und ihr zu ermöglichen, die Kräfte aller Glieder anzuspannen. Dies verlangte eine Organisation, welche, losgelöst von der allgemeinen Verwaltung der Stände, befähigt war, in allen entscheidenden Fragen der Leitung schnell und selbständig zu handeln.

Darum mußte sich die Umgestaltung nach Möglichkeit in Anlehnung an verwandte Einrichtungen privatwirtschaftlicher Betriebe vollziehen und eine völlig neue Ordnung in die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte bringen.

Ausgehend von der Übertragung der Geschäftsführung auf ein besonders dazu bestimmtes Direktorium und einen ihm zur Seite stehenden, fachmännisch gebildeten Beamten mit weitgehenden Befugnissen und geschulten Hilfskräften, schuf die Reorganisation nicht nur eine geeignete unabhängige Leitung, sondern gestattete sowohl in der Revisionskommission wie vor allem in der Generalversammlung allen berechtigten Mitgliedern eine der Zeit entsprechende Teilnahme an der Verwaltung. Trotz dieser Veränderungen grundsätzlicher Art mit der Wirkung einer guten Zentralisation gelang es der Reform, den durch den bisherigen Ideenkreis gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Wenn wir nun die einzelnen Organe auf ein zweckmäßiges Zusammenwirken prüfen, dann könnte es vielleicht den Anschein haben, als ob der ganze Mechanismus gerade nach der Reorganisation noch etwas kompliziert wäre. Allerdings war es für den Engeren Ausschuß geboten, alle sich vorbehaltenen, bedeutenden Rechte in einer besonderen Aufsichtsbehörde zu vereinigen, falls er dem Institute trotz privatwirtschaftlicher Verwaltung den ihm unentbehrlich erscheinenden ständischen Charakter als einer Versicherung der Obrigkeiten auch für die Zukunft wahren wollte. Desgleichen bot die Generalversammlung wohl den Mitgliedern das geeignete Instrument für eine ersprießliche Betätigung.

Dagegen läßt sich die Frage nicht von der Hand weisen, ob sich in der Konstellation der eigentlichen leitenden Geschäfte nicht eine Verschiebung dahin würde empfohlen haben, daß auf der einen Seite die geschäftsführenden Befugnisse des Direktoriums in der Hand des möglichst große Selbständigkeit erheischenden, heute „Direktor" genannten Sekretärs zusammengefaßt worden wären, und daß auf der anderen Seite alle überwachenden Aufgaben des Direktoriums mit denjenigen der Revisionskommission in einer zu suchenden Form passende Verschmelzung erfahren hätten. Dadurch hätte die Leitung sicherlich an Einheitlichkeit und Schlagfertigkeit gewonnen und würde der ständigen Kontrolle durch ein Organ unterliegen, welches etwa dem Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft entspräche. Im übrigen würde auch dann die vorhandene Aufsicht des Engeren Ausschusses die sichere Gewähr für die Erhaltung des öffentlich-rechtlichen Gepräges der Gesellschaft bieten.

Wenn eine soweit sich erstreckende Modernisierung der Verfassung und Verwaltung, wie wir sie hier kurz in Erwägung gezogen haben, nicht erfolgt ist, lag das natürlich in erster Linie daran, daß der Schritt zu ihr aus dem alten Zustande ein recht großer gewesen wäre. Dazu verlangten der ständische Charakter und das Gegenseitigkeitsprinzip einen derartigen Ausbau auch keineswegs ohne weiteres. Deshalb konnte sich der Engere Ausschuß, der doch trotz aller Committenberatungen letzthin die Seele der ganzen Reorganisation darstellte, wohl damit begnügen, die Organisation zu schaffen, die uns unsere Untersuchungen vor Augen geführt haben. Denn sein reformatorisches Werk war kein Stückwerk, sondern etwas Ganzes, und nichts ist geeignet, das große Verdienst des Engeren Ausschusses um die zeitgemäße Wiederherstellung des etwas brüchigen Gebäudes der alten Brandkasse irgendwie zu schmälern.

Unsere weiteren Ermittlungen werden uns lehren, welche große wirtschaftliche Aufgabe die neue Ritterschaftliche B.V.G. zu lösen befähigt war.

In diesem Zusammenhange findet die Frage der Verwaltungskosten ihre geeignete Erledigung. Angesichts der Vermehrung und Umgestaltung aller Organe, angesichts der Schaffung eines eigenen größeren Beamtenapparates und des notwenigen Aufwandes größerer Arbeitsintensität war es selbstverständlich unvermeidlich, daß die Kosten des ganzen Organismus im Gegensatz zu den bisherigen eine erhebliche Vermehrung erfahren mußten. Diese Erkenntnis hatte schon der Engere Ausschuß bei Einleitung der Reorganisations-Verhandlungen gefaßt und vor allem darin zum Ausdruck gebracht, daß er die Übertragung der neuen Aufwendungen dem vorhandenen Mitgliederkreise auch nicht zeitweilig ansinnen zu dürfen glaubte und deshalb die reformierten Einrichtungen erst definitiv in Kraft treten zu lassen beabsichtigte, sobald ein erforderlicher Zuwachs in der Mitgliederzahl völlig gesichert erschien.

Dennoch war der Engere Ausschuß im Verein mit allen sonst an den Verhandlungen Beteiligten bestrebt, das Maß der Verwaltungskosten herabzusetzen. Und dies konnte ihm um so eher gelingen, als abgesehen von dem eigentlichen Beamtenkörper die Mehrzahl der Organe einen ehrenamtlichen Charakter trug und nur ein größeres Quantum reglementarisch normierter Bezüge an Diäten, Reisekosten und ähnlichen Entschädigungen verlangte. Außerdem ermöglichte die Belassung der Kassengeschäfte beim Landkasten eine weitere wesentliche Kostenersparnis und wurde ja auch, wie wir sahen, in erster Linie unter diesem Gesichtspunkte in Erwägung gezogen und beschlossen. Auf der anderen Seite mußte aber auch der unmittelbar durch die Versicherungstechnik bedingte Aufwand eine merkliche Belastung erfahren.

Dennoch ließ die Gesamtheit der in Betracht kommenden Momente die Annahme zu, daß der Betrieb im Verhältnis zu dem durch seine Ausgestaltung praktisch Erreichten wahrscheinlich billig sein würde. Dies festzustellen ist hier aber noch kaum möglich, sondern bedarf einer ziffernmäßigen Ermittlung der Geschäftskosten für die Zeit nach der Reorganisation und muß deshalb einem späteren Teile unserer Untersuchungen vorbehalten werden.

III. Technik des Betriebs.

Wenden wir uns nunmehr der Neugestaltung der eigentlichen Versicherungstechnik zu.

Der Engere Ausschuß hatte erkannt, daß die technischen Einrichtungen, so sehr sie den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen sich bemühten, doch keineswegs den Anforderungen entsprachen, die der neuzeitliche Feuerversicherungsbetrieb zu stellen berechtigt war. Auf der anderen Seite ergab sich immer mehr die Notwendigkeit, die Bedingungen für die Versicherung nach Möglichkeit den besonderen Verhältnissen des Wirtschaftszweigs anzupassen, dessen Schadloshaltung sie dienen sollten.

Unter diesen Erwägungen hielt es die Ritterschaftliche B.V.G. wieder für das ratsamste, ihre Zuflucht zu der Praxis des privaten Feuerversicherungsbetriebs zu nehmen und die von den Privatgesellschaften im Verein mit dem Deutschen Landwirtschaftsrate ausgearbeiteten generellen Versicherungsbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen [1]) den Beratungen über die Neubildung der Technik zugrunde zu legen.

Nachdem schon die ersten „Grundzüge“ des Engeren Ausschusses auf Einzelheiten der Neuerungen eingegangen waren, um den Interessenten darzulegen, nach welchen Grundsätzen künftig bei Versicherungen und Schadenregulierungen verfahren werden sollte, war es vor allem die zweite Committe, welche die eigentliche Lösung der schwierigen Aufgabe übernahm, eine zeitgemäße Betriebstechnik für die Ritterschaftliche Sozietät vorzubereiten.

1. Die Untersuchung dieses Teils des Reformwerkes beginnt natürlich auch am zweckmäßigsten mit den Veränderungen, welche mit dem Begriffe der Versicherungsfähigkeit vor sich gingen, also den Gegenstand der Versicherung als Ziel hatten.

Wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, erhielt dieser im Gegensatz zum bisherigen Zustande seine grundsätzliche Ausdehnung auf Mobilien aller Kreise und jeder Art und damit die Möglichkeit, sich künftig aus den verschiedensten Bestandteilen zu ergänzen.

---

[1]) Landwirtschaftliche Versicherungsbedingungen des Verbandes Deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften von 1877 (heute außer Kraft). Bedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen des Verbandes Deutscher Privatversicherungs-Gesellschaften von 1884.

Es ist hier unsere besondere Aufgabe, zu untersuchen, wie sich die Zusammensetzung des Bestandes im einzelnen unter der Einwirkung der Versicherungsunfähigkeit bzw. der bedingten Versicherungsfähigkeit vollzog.

In Anknüpfung an die bisherige Praxis wurden alle Gebäude mit Stroh-, Rohr- und ähnlicher Bedachung, in welchen sich die sog. Russischen Rohre als Schornsteine befanden, im allgemeinen für aufnahmeunfähig erklärt und ihnen die Versicherung nur dann gestattet, wenn das Dach an der Ausmündung des Rohres mit einem feuersicheren Sattel von mindestens zwei Meter Durchmesser versehen und zur Bemängelung der ganzen Anlage kein Anlaß vorhanden wäre.

Desgleichen blieb die Versicherungsunfähigkeit aller Fabrik-, Wind- und Dampfmühlenbetriebe als nicht integrierender Bestandteile eines größeren von der Gesellschaft aufgenommenen landwirtschaftlichen Betriebs nach wie vor bestehen.

Mit dieser Regelung scheint zunächst im Verhältnis zum bisherigen Zustande keine erhebliche Änderung sich vollzogen zu haben. Dagegen ist wohl zu beachten, daß dem Direktorium durch die Reorganisation die diskretionäre Befugnis erteilt wurde, die Rezeption ganzer Ortschaften, einzelner Gebäude und beweglicher Gegenstände ohne weiteres abzulehnen. Außerdem sollten Mühlen, Ziegeleien, Brennereien und sonstige feuergefährliche Gebäude nebst dazu gehörigen mit dem Grund und Boden dauernd verbundenen Werken nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktoriums zu einer niedrigeren Taxe versichert werden, so daß die betreffenden Gebäude stets eine Quote Selbstversicherung zu tragen hätten. Hinsichtlich der Auffassung der Immobilien als je ein der Versicherung unterliegendes Ganzes wurde bestimmt, daß abgesehen von Fundamenten, Kellergewölben und massiven Mauern jedes Gebäude in seiner Gesamtheit und nur während des Baues auch einzelne Teile und Baumaterialien ihrem Werte nach sollten versichert werden.

Im Anschluß an die Gebäudeversicherung wurde ferner unter dem Eindruck wirtschaftlicher Notwendigkeit eine sog. Baulastversicherung eingeführt. Darunter verstand man Ersatz derjenigen durch ein Brandunglück bedingten Aufwendungen, welche ein Versicherter in Gestalt von Bar- oder Natural-Leistungen zum Zwecke des Wiederaufbaues der Gebäude aufzubringen hätte, und die sich insbesondere für Pächter größerer Güter aus den Pachtverträgen sowie aus den Verpflichtungen zu Kirchen- und Schulbauten ergeben

könnten. Je nach dem Charakter der Baulast als Verzinsung der vom Eigentümer zum Neubau verwandten Baugelder bis zur Beendigung der Zeit der Nutzungsberechtigung oder als Verrichtung von Hand- und Spanndiensten, sollte entweder die noch fällige Zinsenlast oder der Anschlag der Gesamt-Naturalleistungen die Versicherungssumme bilden und deren Prämie nach dem Tarifsatz der einzelnen Gebäude berechnet werden.

Man war also bestrebt, den Gegenstand der Versicherung und damit in Verbindung ihren Zweck nach jeder Richtung, hier sogar über den gewohnten Rahmen der Feuerversicherung hinaus auszudehnten und dadurch möglichst vielen Bedürfnissen des einheimischen landwirtschaftlichen Großbetriebs gerecht zu werden, wie überhaupt die allgemeine Tendenz der Reform unverkennbar dahin zielte, bei voller Wahrung der Interessen der Gesellschaft die Versicherungsunfähigkeit nach Kräften einzuschränken.

Was sodann die Versicherungsunfähigkeit innerhalb der neu aufgenommenen Mobiliarversicherung betrifft, so ging aus den Verhandlungen der Ausschluß jedes auf dem Halme stehenden, auf dem Felde liegenden Korns, ferner aller Akten, Dokumente, Wertpapiere und ähnlicher Sachen und aller besonders explosiven Stoffe hervor, wie auch die in versicherungsunfähigen Gebäuden enthaltenen beweglichen Gegenstände gleichfalls unversichert sein sollten.

Doch die Vielseitigkeit aller bei der Mobiliarversicherung in Betracht kommenden Momente gestattet schwerlich, auf Grund jener schlechthin ausgenommenen Objekte ein Urteil über die hier zu ermittelnde Grundlage dieses Versicherungszweiges zu bilden.

Vielmehr erfordert letzterer mehr noch als die Immobiliarversicherung zunächst die Untersuchung der einzelnen formellen und materiellen Grundlagen, auf denen eine rationelle Bewertung beider Arten von Risikenbeständen nur denkbar ist.

Dieselben pflegen im wesentlichen in den Erfordernissen des Versicherungsantrags niedergelegt zu sein.

Gehen wir auch hier von den einfacheren Verhältnissen der Gebäudeversicherungen aus. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, hielt die Engere Ausschuß-Committe für den notwendigsten grundlegenden Bestandteil des Versicherungsantrags einen über die örtliche Lage des Gebäudes genau informierenden Situationsplan.

Zu seiner näheren Erläuterung sollte eine aus den früheren Taxspezifikationen hervorgegangene Beschreibung dienen, welche sich vornehmlich auf Bestimmung, Größenverhältnisse (Länge, Breite, Höhe)

der Gebäude, Stockwerke, innere und äußere Bauart, Feuerungsanlagen, Bedachung und räumliche Entfernung von anderen Gebäuden beziehen sollte.

Die Summe dieser für die versicherungstechnische Beurteilung des Risikos erforderlichen Momente wurde im Verein mit dem anzugebenden Taxwerte als geeignet angesehen, für die Festsetzung der Versicherungssumme und die gleichzeitige Normierung des Beitrags als hinreichende Basis zu dienen.

Schienen die hier genannten Momente in ihrer Gesamtheit nicht sonderlich über das Maß der früher beobachteten hinauszugehen, so deutete doch nicht nur die größere Bedeutung, die dem Situationsplane beigemessen wurde, auf eine minder schematische Behandlung jedes Grundstücks, sondern es kam vielmehr darauf an, in welcher Weise die einzelnen Angaben für die Risikenbewertung verwendet werden sollten.

Diese ausschlaggebende Nutzbarmachung, die bis dahin in dem bekannten primitiven Klassifikationssystem zum Ausdruck gekommen war, wird darum Gegenstand besonderer Untersuchung bilden müssen.

Bevor wir aber hierzu schreiten, bedürfen die sichtlich komplizierteren Grundlagen der Mobiliarversicherung der Ermittlung.

Hier wurde als Regel die Spezifikation grundleglich gemacht, bestehend in einer genauen Beschreibung und Aufzählung der einzelnen Objekte mit ihren Versicherungswerten und zusammengefaßt nach Gattungen in einer Polize. Von diesem Grundsatze abzuweichen sollte jedoch dort gestattet sein, wo die einzelne Polize eine Gesamtversicherungssumme von mindestens 6000 M. enthielt und eine genaue Detaillierung der Gegenstände allzu sehr erschwerte. In diesem Falle wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit dafür gehalten, die einzelnen nachstehenden Positionen in Bausch und Bogen zu versichern:

Silberzeug; Kupfer-, Messing-, Stahl-, Eisen-, Zinn-, Blech-, Neusilber- und plattierte Sachen, Spiegel und Glassachen; Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackierte Sachen; Schränke, Kommoden, Sofas, Stühle, Tische, Bänke, sonstige hölzerne Hausgeräte und Möbel; musikalische Instrumente; Leinen und Wäsche; Betten; Bücher und Musikalien; Kleidungsstücke; Lebensmittel; Tabak, Zigarren und Pfeifen; Bilder; Schießgewehre; sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräte, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche regelmäßig im Hause aufbewahrt werden; Sielen- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien; landwirtschaftliche Produkte, Fabrikate und Vorräte; Brau-, Back- und Waschgeräte; Kornlade-Utensilien, Säcke, Laken; Utensilien und Gerätschaften in

Vieh- und Schweinehäusern und in den Schafställen; instrumenta rustica, auch Wagen; sonstige Wirtschafts-Utensilien für Hof, Feld und Garten; Federvieh; Nutzholz und Brennmaterial.

Im einzelnen erhielt die Gruppierung und Spezifizierung nähere Modifikationen dahin, daß von den Mobilien und allgemeinen Hausgeräten in den für dieselben gebildeten Gattungen die an Wert ungefähr gleichen Stücke nebeneinander gereiht und der Zahl und gangbaren Durchschnittspreisen nach aufgeführt werden sollten. Dagegen genügte für Kleidungstücke, Vorräte an Lebensmitteln (ausschließlich Korn und Kartoffeln) und Geschirre die Annahme runder, doch für jede Art besonders bestimmter Summen. Ferner wurden für Bibliotheken die Zahl der Bände, für Bilder die Stückzahl, für Flachs-, Garn- und Wollvorräte das Gewicht nebst den zugehörigen Durchschnittspreisen, sowie für Silbergerät gleichfalls das Gewicht und ein Maximalpreis von 2 M. pro 15 g als Normen der Wertbestimmung festgesetzt, während sowohl alle Kunstsachen und Gegenstände von besonderem Kunstwerte wie alle wertvollen Wagen und landwirtschaftlichen maschinellen Fabrikanlagen stets genauester Spezifikation unterliegen sollten.

In allen Fällen aber — und darauf legten die Committenbeschlüsse besonderes Gewicht — durfte der im Versicherungsantrag angegebene Wert nie den wirklichen und wahren übersteigen, da eine Verletzung dieses Grundsatzes sowohl bei der Bausch und Bogen- wie bei der spezifizierten Versicherung zu ungerechtfertigten Resultaten führen würde, falls die Ansätze der Polize die Basis für die Schadensregulierung bieten sollten.

Handelte es sich hier um die neuen Grundsätze zur Beurteilung der Mobilien im allgemeinen, so verlangten andererseits die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Großbetriebs besondere Normen, namentlich für die Viehbestände und landwirtschaftlichen Produkte.

In unmittelbarer Anlehnung an die Bedingungen des Deutschen Landwirtschaftsrats wurde für die Versicherung des Viehs die Klassifikation nach Gattungen und Arten unter Angabe der Stückzahl und Durchschnittspreise allgemein zur Einführung gebracht und für außergewöhnlich wertvolle Stücke, wie Kutsch- und Luxuspferde, Zuchtstuten und Zuchtstiere spezielle Deklaration mit einzelner Wertangabe vorgeschrieben. Besonders geregelt wurde die Versicherung von Schafvieh, dessen Wolle getrennt nach einem besonderen Grundsatze sollte aufgenommen werden dürfen. Was sodann die Versicherung von Feldfrüchten (Getreide im Stroh, ungedroschene Ölfrüchte,

Flachs, Saatklee, Heu) betraf, so legte man hier, unter Verzicht auf eine alternative Zulassung von Ernteverzeichnissen, der Ermittlung der Versicherungssumme den Kubikinhalt der nach Länge, Breite und Höhe genau verzeichneten Lagerungsräume zu Grunde und beobachtete ein gleiches Verfahren bei der Versicherung des Dunges auf der Dungstätte oder im Stalle. Dagegen wurde für Vorräte an ländlichen Produkten in gedroschenem Zustande, sowie für Fakrikate, Futtermittel und käufliche Düngemittel das Bausch- und Bogensystem übernommen.

Im übrigen führten die aus der Praxis der Privatfeuerversicherung geschöpften Erfahrungen zu dem Committenbeschluß, durchweg die Grenzen und den Umfang der Versicherung aller Risikengattungen durch den Grundsatz der Freizügigkeit und Übertragbarkeit, d. h. des Eintretens des Einschusses an die Stelle des Abgangs möglichst den Betriebsbedürfnissen der Landwirtschaft anzupassen.

Wir haben versucht, im vorstehenden kurz die Grundsätze zu entwickeln, auf welche die Technik der Risikenbeurteilung durch die Reorganisation von 1886 gestellt wurde. Dabei ergab sich ohne Schwierigkeit die Erkenntnis, wie verschiedenartig sich die Gestaltung der Verhältnisse je nach den Voraussetzungen der Immobiliar- einerseits, der Mobiliarversicherung andererseits vollziehen mußte.

Einmal mußte die Gesellschaft sehen, sich durch den Ausbau der Immobiliarversicherung einen Gebäudebestand zu sichern, welcher durch seine Zusammensetzung nicht nur die Leistung eines weitgehenden Versicherungsschutzes bekundete, sondern auch die Existenz der Anstalt in keiner Weise gefährdete. Zu solcher Politik wurde die Leitung angesichts des umfangreichen Kreises versicherungsfähiger Gebäudekategorien gerade durch das unbeschränkte Recht der Annahme und Ablehnung jeder Versicherung befähigt und konnte daher stets in der Lage sein, allzu erhebliche Risiken wie Schlösser und ungewöhnlich große Wirtschaftsgebäude ganz oder teilweise fernzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkte sollten als im allgemeinen unerwünschte Versicherungen gelten:

> Gebäude-Komplexe unter weicher Dachung, namentlich solche von leichter Bauart, in mangelhaftem Bauzustande, ebenso Scheunen in Reihen; Vergnügungslokale mit Tanzsälen; Gebäude auf dem Lande, die von Kleinhändlern, Hausierern, Lumpenhändlern usw. bewohnt werden; baufällige, reparaturbedürftige, zum Abbruch bestimmte, dann unbewohnte oder ganz isoliert liegende Gebäude; ferner alle provisorischen Anlagen wie Buden, Baracken,

Bauhütten u. dgl.; Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden oder in denen feuergefährliche, ev. der Selbstentzündung ausgesetzte Gegenstände lagern.

War die Leitung fortan also in den Stand gesetzt, mehr als bislang die Zusammensetzung des Immobiliar-Risikenbestandes zu beeinflussen, so bot ihr die verfeinerte Technik mehr denn je Gelegenheit, eine äußerst individuelle Behandlung jedes Gebäudes vorzunehmen.

Dieses Ergebnis mußte zweitens für die Mobiliarversicherung erst recht Geltung erlangen. Die an sich so mannigfaltigen Verhältnisse dieses Versicherungszweiges konnten für die Bewertung der einzelnen beweglichen Objekte nur dann ersprießliche Berücksichtigung finden, wenn die Technik sich mehr als bislang mit ihnen beschäftigte. Denn der in der Natur der Ernteversicherungen begründete Wechsel in der Höhe des Bestandes und in den Aufbewahrungsorten, das Streben nach Deckung der ganzen Ernte im ganzen Jahre, der Charakter der gesamten Viehwirtschaft und vieles anderes schufen gerade für diesen Wirtschaftszweig eine Unmenge eigentümlichster Versicherungsbedürfnisse, welchen nur der Landmann und der Techniker der Feuerversicherung volles Verständnis abgewinnen konnte, und die eine ungemein verfeinerte und anpassungsfähige Technik forderten, wie sie eben nur die Praxis der Privatfeuerversicherung hatte ausbilden können.

Dazu galt es, die zum Vorbild genommenen, noch im stetigen Fluß der Entwicklung befindlichen landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen den Eigentümlichkeiten des mecklenburgischen Landes im besonderen gemäß zu gestalten. Hierzu mußte es den an den Reformverhandlungen Beteiligten zwar noch an einem erheblichen Maß eigener versicherungstechnischer Erfahrung fehlen, die eben erst die folgenden Jahre bringen konnten. Dennoch ging aus der Reorganisation eine Menge sachgemäßer Grundsätze hervor, welche eine gänzlich neue Basis für die Beurteilung und vor allem für die Preisbewertung der Versicherungen bildeten.

Bevor wir nun diese letztere Konsequenz feststellen und damit gleichzeitig zu unserer wichtigsten Aufgabe gelangen, sei auf zweierlei eingegangen.

Zunächst erfassen die Erfordernisse des Versicherungsantrages neben der Anzeigepflicht im Falle von Neu-, Um- und Anbauten, Eigentumswechsel, Wohnungsänderung noch einen wichtigen integrierenden Bestandteil, der gleichzeitig für den dauernden Bestand

der Versicherung die Voraussetzung bildet. Dies ist die Befolgung der für die Benutzung von Lokomobilen erlassenen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften[1]) und vor allem die gute Instandhaltung der Löschgerätschaften; ihre Zahl sollte bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 M. betragen für Versicherungen von:

100 000 M. und mehr:	12 Feuereimer. 2 große Feuerleitern, 2 große Feuerhaken, 2 kleine Feuerhaken und 2 Feuerkufen auf Schleifen oder Rädern;
24 000—100 000 M.:	6 Feuereimer, 1 große Feuerleiter, 1 großer Feuerhaken, 1 kleiner Feuerhaken und 1 Kufen auf Schleifen oder Rädern;
unter 24 000 M.:	1 Feuereimer, 1 Feuerhaken, 1 Leiter.

Sodann ist kurz auf das formale Aufnahmeverfahren hinzuweisen, wie es durch die zweite Committe festgelegt wurde. Demzufolge sollte jeder mit Name, Stand und Wohnort genau bezeichnete Antrag an das Direktorium gerichtet, für Immobilien und Mobilien grundsätzlich getrennt geschehen. Das Direktorium sollte sodann, falls es die Versicherung nicht sogleich ablehnte, die weitere Prüfung der Unterlagen und die Anstellung der Taxe durch den zuständigen Distriktsdirektor bzw. Sachverständigen bewirken und in Grundlage der von diesem eingegangenen Versicherungspapiere durch den Geschäftsführer die Polize[2]) ausfertigen lassen.

Ist der äußere Hergang des Aufnahmeverfahrens weniger geeignet, unser Interesse in Anspruch zu nehmen, so dürften es eher die mit ihm verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen sein. Die Technik der Aufnahme erforderte nämlich mit Rücksicht auf die gänzlich veränderten Normen der Risikenbeurteilung ein umfangreiches Tabellen- und Formularwerk, um den gesamten Betrieb in der in Aussicht genommenen geschäftsmäßigen Form durchzuführen. Dabei mußte es sich um Formulare[3]) handeln, welche, aus langjähriger versicherungstechnischer Erfahrung hervorgegangen und den besonderen Verhältnissen der Ritterschaftlichen Sozietät in

---

[1]) „Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 18. April 1873 betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln."

[2]) Die aus dem ehemaligen Rezeptionszeugnis hervorgegangene Police faßt die Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der Versicherten zusammen; ihre Ausfertigung durch den Geschäftsführer bedeutet den Beginn der Versicherung.

[3]) Es würde zu weit führen, die Formulare der Gesellschaft an dieser Stelle zu reproduzieren; als Muster dienten der Committe für die Aufstellung die Formulare des Lübecker Feuervers.-Vereins von 1826.

allen Teilen angepaßt, fähig waren, alle diejenigen Momente zusammenzufassen, welche für die Bewertung der Risiken und die Festsetzung des Versicherungspreises nur irgendwie in Betracht kommen. Dies aber bei der Mannigfaltigkeit der Faktoren zweckmäßig zu erreichen, setzte zugleich voraus, für jede größere Risikengattung ein besonderes Formular zugrunde zu legen. So entstanden gesonderte schematische Unterlagen für Gebäude, landwirtschaftliche Mobilien, häusliche Mobilien, Mieten usw., jede für ihren speziellen Zweck zugespitzt.

Erst die Gesamtheit der vorschriftsmäßig ausgefüllten Tabellen und Formulare konnte die Leitung in Stand setzen, sich durch weitere geeignete Bearbeitung des in ihnen gesammelten Materials ein zutreffendes Bild von den Grundlagen des Risikenbestandes zu verschaffen.

Kommen wir nunmehr zur Bestimmung des Versicherungspreises selbst.

Schon der Engere Ausschuß hatte bei Einleitung des Reformwerkes durch seine ersten Grundzüge zu neuen Versicherungsbedingungen seine Erkenntnis ausgedrückt, daß die bisherigen Unterlagen der Preisnormierung keiner weiteren Entwicklung mehr fähig waren, ihre Gesundung vielmehr einen entschiedenen Systembruch voraussetzte.

Auf der Basis der soeben untersuchten Erfordernisse des Versicherungsantrags sollten künftig die Beiträge zwischen der Gesellschaft und den Versicherten innerhalb der für jede Risikenkategorie tarifarisch gegebenen Grenzen nach Maßgabe der festzusetzenden Gefahrenklassen und konkreten Verhältnisse vereinbart werden. Unter solchem Gesichtspunkte wurden die Gebäude nach ihrer Bauart anfänglich in fünf Klassen geteilt:

Kl. I: Gebäude ganz oder nur in den Außenwänden massiv.

Kl. II: Gebäude ganz oder auch nur teilweise von Steinfachwerk oder von Fachwerk mit Luftsteinen ausgesetzt, von Pisébau, sowie Gebäude von Lehmfachwerk oder Holz mit Schiefern oder Steinen bekleidet.

Kl. III: Gebäude von Fachwerk mit Füllung von Lehmstaken oder Holz, von Holz oder Brettern, auch alle Gebäude mit Bretterdach.

Kl. I—III: Unter harter Dachung von Ziegeln, Metall, Schiefer, Asphalt, Zement, Steinpappe oder einem anderen von dem Direktorium als feuersicher anerkannten Materiale.

Kl. IV: Gebäude der I. und II. Klasse unter weicher Bedachung von Stroh, Rohr, Schindeln oder als feuersicher nicht anerkanntem Materiale.

Kl. V: Gebäude der III. Klasse mit Bedachung in Klasse IV.

Diese fünf Klassen hatten also zum grundlegenden Unterscheidungsmerkmale die Bedachung einerseits und die Konstruktion der Umfassungswände andererseits; dagegen legten sie auf das Vorhandensein von Feuerstellen zunächst kein Gewicht.

Für jede Klasse wurden nun in gewissem Grade bewegliche Beiträge (wegen ihrer im voraus bestimmten Höhe allgemein Prämien genannt) wie folgt angenommen:

A.	Klasse	I.	1 —1¾	‰	der Vers.-Summe.
B.	„	II.	1¾—2¼	‰	„ „
C.	„	III.	2¾—3½	‰	„ „
D.	„	IV.	3¾—4¾	‰	„ „
E.	„	V.	4¾—6	‰	„ „

Da diese Sätze für Gebäude und zugleich für die darin lagernden Mobilien, Inventarien, Vieh und Ernte-Erzeugnisse vorgesehen waren, so gestattete die im Tarif enthaltene Beweglichkeit, für Mobilien von Fall zu Fall eine niedrigere Prämie als für das zugehörige Gebäude zu normieren.

Außerdem wurden die genannten Klassifikationsgrundsätze dahin ergänzt, daß technische, feuergefährliche Betriebe für die drei ersten Klassen eine Prämienerhöhung bis auf 5½, 7 bzw. 9 ‰ bedingen, Windmühlen und Ziegeleien unter allen Umständen eine Mindestprämie von 10 ‰ verlangen sollten und die Gesamtheit der Lage- und Nachbarverhältnisse einen dem Grade ihres Einflusses auf die Feuersgefahr entsprechenden Zuschlag zur Folge haben konnte. Andererseits schloß das Vorhandensein von Spritzen und Blitzableitern eine gleichfalls festgelegte Ermäßigung der Prämie in sich.

Der in dieser Form vom Engeren Ausschuß angeregte „Prämientarif“ gab, um die bislang so störend empfundenen Härten zu vermeiden, dem Direktorium in allen Fällen eine diskretionäre Gewalt, ohne dabei einer unbegrenzten Willkür Tor und Tür zu öffnen. Der Tarif fand daher im Prinzip die volle Zustimmung der Landtags-Committe und veranlaßte dieselbe im wesentlichen nur zu der Erwägung, die Prämien für die Immobilien und Mobilien grundsätzlich zu trennen und für ungedroschenes Getreide und für Vieh von vornherein eine ermäßigte Prämie anzusetzen.

Desgleichen erklärte sich die am 26. März 1886 mit dieser Frage befaßte allgemeine Interessentenversammlung mit dem ihr gebotenen Tarif als geeigneter Grundlage weiterer Beratungen einverstanden und zeigte in kurzer Erörterung eigentlich nur eine Meinungsver-

schiedenheit darüber, entweder innerhalb jeder Klasse einen Spielraum für die Festsetzung der Prämien zu lassen (wie im Entwurf vorgesehen) oder für alle Klassen feste Beiträge vorzuschreiben, dann aber eine Vermehrung der Klassen eintreten zu lassen bzw. dem Direktorium eine Befugnis zur Prämienermäßigung einzuräumen. Im übrigen hielt die Versammlung dafür, die genauere Ausarbeitung des Tarifs der gewählten Committe zu überlassen, da nur unter Benutzung praktischer Erfahrungen und mit Beirat von Fachmännern eine befriedigende Lösung dieser wichtigen Aufgabe zu erwarten sei.

Die Committe nun ließ sich von dem Gedanken leiten, nicht, wie im Entwurf geschehen, den Schwerpunkt der Beitragsbestimmung auf die freie Vereinbarung zwischen Direktorium und Mitgliedern zu legen, sondern möglichst bestimmte und umfassende Normen zu gewinnen und solche in einem richtigen Verhältnisse ziffernmäßig zu fixieren. Dennoch verkannte sie keineswegs die Unmöglichkeit, bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse alle denkbaren Fälle und Kombinationen zu erschöpfen, und lies deshalb für die Fälle, in denen sich der Tarif als nicht ausreichend erweisen mußte, eine freie Normierungsbefugnis des Direktoriums offen. Anf der anderen Seite glaubte die Committe den aus einer strengen Anwendung der Tarifvorschriften erwachsenden Beschwerden und etwaigen Nachteilen dadurch Rechnung tragen zu müssen, daß sie bei besonders geringer oder außergewöhnlich hoher Feuergefahr dem Direktorium gleichfalls einen gewissen Spielraum zur Ermäßigung bzw. Erhöhung der für einen größeren Betrieb angesetzten Gesamtprämie gewährte und auch für die Entfernungen der Gebäude untereinander keine speziellen Grundsätze ein für allemal festlegen wollte.

Die Committe ging deshalb, um ein umfassendes und doch bewegliches Tarifwerk zu gewinnen, von nachstehenden Faktoren aus:

1. Lokalität:
   a) Bauart (massiv, Steinfachwerk, Lehmfachwerk);
   b) Bedachung (hart, weich);
2. erhöhte Feuersgefahr:
   a) durch feuergefährlichen Gewerbebetrieb;
   b) durch feuergefährliche Gegenstände;
   c) durch die Nachbarschaft,

und verstand dabei unter:

α) harter Bedachung: Ziegel, Metall, Schiefer, Asphalt, Zement, Pappe oder ein anderes vom Direktorium als feuersicher anerkanntes Material;

β) weicher Bedachung: Bretter, Stroh, Rohr, Schindeln und ein anderes vom Direktorium als feuersicher nicht anerkanntes Material;

sowie unter:

α) massiv: Bruchsteine, Feldsteine, Sandsteine, gebrannte Ziegelsteine, Kalk- oder Lehm-Pisée.

β) Steinfachwerk: Holzverband mit gebrannten Ziegelsteinen ausgemauert (Steinfachwerk) oder Fachwerk mit Lehm- oder Luftsteinen, d. h. ungebrannten Mauersteinen ausgemauert (Lehmsteinfachwerk);

γ) Lehm- bzw. Holz-Fachwerk: Fächer mit Lehmstaken ausgefacht bzw. mit Bohlen oder Brettern verkleidet.

Aus der Kombination dieser unter 1. genannten und unter α—β bzw. α—γ spezifizierten Momente der Lokalität entstanden zunächst folgende sechs Lokalitätsklassen:

I. Kl.:	massiv	harte Dachung.
II. Kl.:	Steinfachwerk oder Lehmsteinfachwerk	
III. Kl.:	Lehmfachwerk oder Holzfachwerk	
IV. Kl.:	massiv	weiche Dachung.
V. Kl.:	Steinfachwerk oder Lehmsteinfachwerk	
VI. Kl.:	Lehmfachwerk oder Holzfachwerk	

Gleichzeitig erfuhren diese Klassen Ergänzungen dahin, daß gemischte Bauart und Bedachung je nach dem Mischungsverhältnis nach dem gefährlicheren Bestandteile beurteilt, daß ferner die Bedeutung von Brandmauern für die Feuersgefahr näher bestimmt und daß hinsichtlich der sonstigen konkreten Verhältnisse Prämienerhöhungen und -ermäßigungen vorbehalten bleiben sollten.

Hatte man auf diese Weise zunächst ein sachgemäßes Lokalitäts-Klassensystem gewonnen, so kam es nun darauf an, zu demselben die einzelnen Faktoren der oben genannten „erhöhten Feuersgefahr“ in Beziehung zu bringen und die daraus gewonnenen Relationen richtig ziffernmäßig zu fixieren.

Aus dieser Aufgabe erwuchs ein für Immobilien und Mobilien gemeinsames provisorisches Tarifwerk, welches beginnend mit Kirchen und ähnlichen Gebäuden und schließend mit Ziegeleien u. dgl. in staffelförmiger Anordnung für sechszehn Risikengattungen deren Prämiensätze $^0/_{00}$ der Versicherungs-Summe zusammenfaßte.

Trotzdem der Tarif in Anlehnung an bewährte Muster anderer Gesellschaften ausgearbeitet worden war und auf einwandsfreien Voraussetzungen beruhte, hielt die Kommission es für geboten, ihn von einem mit den spezifisch mecklenburgischen Verhältnissen vertrauten Versicherungstechniker begutachten zu lassen, namentlich nach der Richtung, ob die aufgeführten Positionen und Sätze der auf ländliche Verhältnisse berechneten Gesellschaft den praktischen Erfahrungen entsprächen.

Nachdem ein solches Erachten eingegangen war, ergab sich zwar die Notwendigkeit einiger Modifikationen; doch im wesentlichen blieb der von der Committe aufgestellte Entwurf von Bestand und konnte nach einigen Verbesserungen zusammen mit den sonstigen Committenarbeiten dem Engeren Ausschuß zur letzten Begutachtung überwiesen werden. Aus dieser ging der Tarif in nachstehender Fassung hervor (vgl. S. 128).

Der erzielte Effekt dieses Teils technischer Reformen war demnach der, daß an Stelle der nach bloßen Bedachungen angenommenen, starren Einteilung der Gebäude in die bekannten vier Beitragsklassen ein völlig neues System arbiträrer Beitragsbestimmung gesetzt wurde, welches den Beitrag für jedes einzelne Risiko nach genauer Prüfung aller für die Feuersgefahr in Betracht kommenden Umstände innerhalb gewisser festgesetzter Grenzen normierte. Nur mit Hilfe dieses Systems im Verein mit einer bestimmten diskretionären Befugnis des Direktoriums zur speziellen Beitragsberechnung war es denkbar, der ungewöhnlichen Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse eines landwirtschaftlichen Großbetriebs nach allen Seiten Rechnung zu tragen und die Unbilligkeiten zu vermeiden, die die bisherige Unabänderlichkeit der Beitragssätze stets mit sich gebracht hatte.

Aber dieses System ermöglichte nicht nur eine gerechte Verteilung der Beiträge, sondern in erheblichem Grade auch eine gewisse Gleichmäßigkeit, denn alle Beiträge waren ziffermäßig als feste Größen gedacht.

Andererseits erforderte der Charakter einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft für die Aufbringung des durch obige Beiträge etwa nicht gedeckten Mehrbedarfs Sorge zu tragen und darum eine Nachschußverbindlichkeit der Mitglieder vorzubehalten. Die Beiträge konnten also nicht als für einen bestimmten Zeitraum zur Deckung des Risikos unbedingt ausreichend angesehen werden, sondern nur als „feste Vorprämien“ gelten.

Prämien-Tarif.

Nr.	Bezeichnung des Risikos.	Lokalitäts-Klasse I	II	III	IV	V	VI
1.	Kirche mit Inhalt	1	1¼	1½	2½	3	4
2.	Wohnhäuser	1	1½	2½	3	4	5
	Inhalt	¾	1½	2	2½	3½	5
3.	Wohnhäuser mit Vieh oder Feldfrüchten unter demselben Dach (Inhalt je ½ ‰ niedriger)	2	3	4	5	6	7
4.	Wirtschaftsgebäude mit Vieh oder mit Vieh und Feldfrüchten:						
	a) ohne Feuerstellen	1¾	2¼	2½	3	3½	4
	Inhalt	1½	2	2¼	2½	3	3½
	b) mit Feuerstellen	2¼	3	3½	4	4½	5
	Inhalt	2	2½	3	3½	4	4½
5.	Wirtschaftsgebäude mit Feldfrüchten	1½	2	2¼	2½	3	3½
	Inhalt	1¼	1½	1¾	2	2½	3
6.	Wirtschaftsgebäude ohne Vieh und Feldfrüchte wie 2. (Wohnhäuser).						
7.	Backhäuser, Dämpfereien (Inhalt ½ ‰ niedriger)	3	4	5	unzulässig		
8.	Treibhäuser (Inhalt ½ ‰ niedriger)	2	3	4			
9.	Wohnungen von Häuslern, Büdnern, Tagelöhnern, Krügereien:						
	a) ohne Vieh oder Früchte	2	2½	3	4	5	6
	mit mehr als 4 Wohnungen	2	2½	3	6	7	8
	b) mit Vieh oder Früchten	3	3½	4	7	8	9
	mit mehr als 4 Wohnungen	3	3½	4	8	9	10
10.	Katenställe	2	2½	3	4	5	6
	Inhalt von 9a und 10	1½	2	2½	Inhalt wie Gebäude		
	Inhalt von 9b	2½	3	3½			
11.	Bäckereien, Siedereien mit Inhalt	5	6	7			
12.	Schmieden mit Inhalt	2	3	4			
13.	Gebäude mit feststehenden Dampfmaschinen und Inhalt; mit 20—30 % Selbstversicherung	2	2½	3	unzulässig		
14.	a) Roß- und Wassermühlen mit Inhalt } mit	5	6	7			
	b) Dampfmühlen je nach der Zahl der Gänge } 20–30%	5—10	6—12	7—15			
	c) Windmühlen } Selbst-	8	—	—	—	—	—
	d) Bock- und sonstige Mühlen: 15 ‰ } versich.						
15.	Brauereien und Inhalt ohne Darren } mit 20—30 % Selbstversicherung.	3	4	—			
	Brauereien und Inhalt mit Darren (hölzerne ausgeschlossen)	5	6	—			
16.	Brennereien ohne Rektifikation mit Inhalt; mit 10—30 % Selbstversicherung	3—4	5—6	—	unzulässig		
17.	Ziegeleien mit Ausschluß des Ofens; mit 10—30 % Selbstversicherung	3	—	bis 20			
18.	Stärkefabriken; mit 10—30 % Selbstversicherung	2—4	3—5	—			
19.	Stärke-Syrup- und Stärke-Zucker-Fabriken; mit 10 bis 30 % Selbstversicherung	2½-4	3½-6/½	—			

Bemerkungen: Hinter Nr. 6: kleinere Landstellen, kleinere Höfe, Ackerwirtschaften, isoliert im Dorfverbande, in Vorstädten und Städten zahlen generell 25 % der Sätze ad 2—6 mehr; indessen kann das Direktorium eine Ermäßigung bis auf diese Sätze eintreten lassen. Als nicht wünschenswerte Risiken sind zu meiden: Versicherungen unter weicher Bedachung in geschlossener Ortschaft mit vorherrschend oder völlig weicher Bedachung.

Hinter Nr. 14: Landwirtschaftliche Gewerbe in der Regel nur annehmbar als geringe Teile einer größeren landwirtschaftlichen Versicherung.

Als solche sollten sie nach Zehnteln des im Tarif zugrunde gelegten einfachen Beitragssatzes berechnet und halbjährlich erhoben werden, wie auch die Erhebung des Nachschusses in Zehnteln dieses Beitragssatzes in Aussicht genommen wurde.

Damit war zugleich die seit alters vorhandene Zahlungsmethode im sog. Umlageverfahren völlig über den Haufen geworfen und in nur leiser Anlehnung an dasselbe ein neues System zum Durchbruch gekommen, welches man als das Kapitaldeckungsverfahren zu bezeichnen pflegt.[1])

Diese Reform hatte folgende weittragende Bedeutung: das frühere primitive Umlageverfahren ignorierte in seinem anfänglichen Zustande jeden Grad der Feuersgefahr und wirkte dadurch rein kommunistisch. Dagegen hatte das neue Kapitaldeckungsverfahren die ausgesprochene Tendenz, die Einzelleistungen der Versicherten möglichst nach der ermittelten oder angenommenen Gefahr durch eine strenge Klassifikation oder Tarifierung abzustufen. Damit war das Prinzip „Leistung nach Gegenleistung" zur Herrschaft gelangt, das jedem Tausch zugrunde liegt und ausgesprochen individualistischen Charakter hat. Dieses Prinzip war im Versicherungswesen zuerst von den Aktiengesellschaften folgerichtig ausgebildet worden. Die Gegenseitigkeits-Gesellschaften, zu denen auch die Ritterschaftliche B.V.G. gehört, haben es sich dann ebenfalls zu eigen gemacht. Es gehört zu den mannigfachen individualistischen Elementen, welche die ursprünglich rein gemeinwirtschaftliche Versicherung aufgenommen hat, wodurch die beiden Betriebsarten einander schließlich sehr ähnlich geworden sind. Bei der Ritterschaftlichen B.V.G. erinnert jetzt nur noch die Nachschußpflicht an das ursprüngliche Verfahren. Im übrigen ist das Verhältnis der Versicherungs-Gesellschaft zum Versicherten hinsichtlich der Beitragszahlung das gleiche geworden wie bei anderen neuzeitlichen Versicherungs-Gesellschaften. Bei dem ursprünglichen Verfahren trug die Gemeinschaft der Ver-

[1]) Im Kapitaldeckungsverfahren werden feste, im voraus zu zahlende Beiträge (ordentliche Beiträge, Vorprämien) erhoben, welche nach der erfahrungsmäßig zu erwartenden Höhe der Schäden und Kosten bemessen und gleichzeitig für die allmähliche Ansammlung eines Sicherheitsfonds für außergewöhnliche Fälle bestimmt sind. Übersteigt dann der Beitrag den Jahresbedarf, so wird der Überschuß den Versicherten in Form von Dividenden zurückgewährt oder auf den nächstjährigen Beitrag angerechnet, soweit er nicht eben dem Reservefonds überwiesen werden muß. Reichen umgekehrt die Beiträge nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch Nachschuß am Schluß der betr. Rechnungsperiode eingezogen.

sicherten die gemeinsame Gefahr mit gemeinschaftlichen Kräften, gleichviel wie groß sie beim einzelnen Versicherten war. Bei dem neuen Verfahren dagegen verlangt sie vom einzelnen Versicherten einen Beitrag, der sich grundsätzlich streng nach der Höhe des Risikos richtet, welche die Gemeinschaft übernimmt. Diese behandelt ihn also nicht mehr „genossenschaftlich", sondern „geschäftlich". Die Nachschußpflicht dient nur als Notventil für etwaige besondere Fälle, in denen das neue Prinzip noch nicht völlig ausreicht. Das ursprüngliche Prinzip war den schlechten Risiken sehr vorteilhaft gewesen, deren Verbesserung deshalb gar nicht im Interesse des Versicherten lag. Das neue Prinzip dagegen gab einen starken Antrieb, die feuersgefährlichen Gebäude allmählich durch weniger feuersgefährliche zu ersetzen. Die neue Art der Beitragszahlung beförderte also direkt und grundsätzlich den Fortschritt.

Hatten uns die bislang beobachteten Normen schon gelehrt, in welch verfeinertem und umfassendem Maße der Technik Mittel in die Hand gegeben waren, eine individuelle Bewertung des gesamten versicherungsfähigen Risikenbestandes vorzunehmen, so war damit diese Entwicklung noch keineswegs zum Abschluß gelangt.

Aus der Natur des landwirtschaftlichen Betriebs ergab sich nämlich für die Gesellschaft die Notwendigkeit, gleich den privaten Anstalten ihre Aufmerksamkeit auch auf die Korndiemen zu lenken, um der ganzen Ernte möglichst das ganze Jahr ununterbrochenen Schutz gegen Feuersgefahr zu gewähren. Hieraus entstand als integrierender Bestandteil der Mobiliarversicherung die Mietenversicherung[1]), welche wegen ihres besonderen Charakters spezielle Grundsätze technischer Behandlung verlangte.

Die Unterlagen für diesen Zweig wurden im wesentlichen nach zwei Richtungen hin festgelegt. Einmal wurden für die Größe der Miete Maximalzahlen an Fudern gesetzt, z. B. für eine Getreidemiete 80 vierspännige Fuder à 20 kbm. Sodann erfuhr die Lage der Mieten eine Regelung dahin, daß dieselben im allgemeinen in 60 m Entfernung untereinander errichtet werden sollten und nur in besonderen Fällen bei einer im Interesse der Arbeitserleichterung beim Ausdreschen bedingten geringeren Distanz von versicherungstechnischem Standpunkte als eine Miete angesehen werden durften.

[1]) Die Magdeburger F.V.G. hatte ihre „Bedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen von 1848" schon 1873 durch „Besondere Versicherungsbedingungen für Diemen- (Barmen-, Düben-, Haufen-, Mieten-, Pfeimen-, Schober-) Versicherungen ergänzt.

Außerdem wurde an die Außerachtlassung dieser und der gesetzlichen Vorschriften für Dampfmaschinen beim Ausdrusch ein Abzug von der Brandentschädigung von 25 und mehr % geknüpft, wie überhaupt auch die Freizügigkeit und die Grenzen der Mietenversicherung mit Rücksicht auf das mit demselben verbundene große Risiko ganz besonderen Normen der Einschätzung unterworfen wurden.

Aus den hier gekennzeichneten Grundlagen heraus sind schon die ersten Erwägungen des Engeren Ausschusses zu verstehen, für Mieten sog. „Minimalprämien“ einzuführen und zwar zu etwa folgenden Sätzen:

a) für Fruchtmieten:
für die Zeit bis zu zwei Monaten 3 ‰
für jeden weiteren Monat mehr 1 ‰

b) für Strohmieten:

für die Zeit bis zu zwei Monaten	$4^1/_2$	‰
„ „ „ „ „ drei „	6	‰
„ „ „ „ „ vier „	$6^1/_2$	‰
„ „ „ „ „ fünf „	7	‰
„ „ „ „ „ sechs „	$7^1/_2$	‰
„ „ „ von sechs bis zwölf Monaten	8—13	‰,

d. h. wie für Fruchtmieten.

Die Anregung wurde vor allem von der zweiten Committe aufgenommen und führte zu dem Beschluß, für die Mietenversicherung ausnahmsweise das System fester Prämien ohne Nachschußverbindlichkeit und Dividendenanspruch grundleglich zu machen und als Beitragssätze:

für einen Monat	1 ‰	der Versicherungs-Summe
für drei Monate	2 ‰	
für zwölf Monate	3 ‰	

festzusetzen und zwar ohne Rücksicht auf die spezielle oder generelle Form der Versicherung.

Diese Neuerung bedeutete offenbar einen prinzipiellen Fortschritt um deswillen, weil das durch die Reorganisation erreichte Kapitaldeckungsverfahren hier gerade des Momentes entkleidet wurde, welches es noch mit dem älteren Umlageverfahren verband, nämlich des Nachschusses. Daraus ergab sich nunmehr ein neues System, welches mit der ursprünglichen Methode der Beitragsberechnung und -Erhebung überhaupt nichts mehr gemeinsam hatte und wegen seiner durchaus festen Durchschnittsbeiträge ohne Nachschußverbindlichkeit gemeinhin als das Prämien-Durchschnitts-Verfahren bezeichnet wird. Und dieses Verfahren trat gerade da in die

Erscheinung, wo es sich neben kürzerer Versicherungsdauer um die für die landwirtschaftliche Feuerversicherung schwerste Risikengattung handelte.

Unsere Untersuchungen haben also nicht nur ergeben, daß die Ritterschaftliche Sozietät bis heute alle gekannten Arten der Beitragsleistung tatsächlich erlebt hat, sondern auch die Erfahrung bestätigt: Je schwankender die Versicherungsdauer und je größer das Risiko in der Feuerversicherung ist, desto mehr ergibt sich aus der verfeinerten Beitragstechnik die Zweckmäßigkeit, wenn nicht Notwendigkeit des Prämien-Durchschnitts-Verfahrens. Doch bildet dieses immerhin nur die Ausnahme, das Kapitaldeckungs-Verfahren die Regel, eine Beobachtung, aus der sich vielleicht später noch weitere Folgerungen ergeben werden.

In diesem Zusammenhange darf es nicht unterbleiben, auf ein hierzu in engster Beziehung stehendes, finanztechnisches Problem hinzuweisen, nämlich dasjenige der Fondsbildung, wiederum ein Bestandteil neuzeitlicher Versicherungstechnik, welche durch die private Erwerbsunternehmung ausgebildet und dann erst auch von den öffentlichen, gemeinwirtschaftlich organisierten Instituten eingeführt worden ist.

In der Erkenntnis, daß nicht nur die Aufnahme der Mobiliarversicherung eine erhebliche Vermehrung des Risikos zur Folge, sondern auch ohne dieselbe die Gesellschaft nach Lage der Verhältnisse mit sehr bedeutenden Risikos zu rechnen haben würde, sahen schon die „Grundzüge“ des Engeren Ausschusses die Ansammlung von Rücklagen aus den die Entschädigungen und Verwaltungskosten übersteigenden Prämienüberschüssen vor. Desgleichen erachteten sowohl die Landtagscommitte wie die überwiegende Mehrheit der allgemeinen Interessentenversammlung die Bildung eines starken Reservefonds für geboten; sie brachten in Anregung, die Höhe desselben nach Prozenten der Gesamtversicherungssumme zu fixieren. Alle näheren Bestimmungen hinsichtlich der Höhe und Gewinnung des Fonds wurden aber der Entscheidung der zweiten Committe überlassen, und diese normierte auch als Zweck der Reservenlegung die Deckung außerordentlicher Verluste und die Beschaffung der nötigen Mittel zur Vermeidung außergewöhnlicher Prämienschwankungen.

Sollte der Reservefonds die ihm zugewiesene Aufgabe zur Zufriedenheit lösen, so war es zweifellos nötig, ihn so schnell wie möglich

finanziell zu stärken. Deshalb wurden ihm auf Committenbeschluß außer dem Vermögen der alten Brandkasse die angesammelten Zinsen, die nicht zur Anrechnung gebrachten Dividenden und vor allem der am Schluß jedes Rechnungsjahrs vorhandene Überschuß so lange gesichert, bis er den Betrag von 2 ‰ der gesamten Versicherungssumme erreicht haben würde. Auch sollte der Reservefonds vor Erreichung seiner statutenmäßigen Höhe zur Deckung der Schäden und Kosten nur dann und in der Art herangezogen werden, daß ihm bei einem Bedarf von über $^{12}/_{10}$ eines einfachen Beitragssatzes ein Betrag bis zu $^{1}/_{10}$ und bei einem notwendigen Aufwand von über $^{15}/_{10}$ ein Betrag bis zu $^{2}/_{10}$ entnommen würde.

Als Bestandteil der Kassenverwaltung wurde die vorschriftsmäßige Aufbewahrung und mündelsichere Belegung der Kapitalien des Reservefonds und sonstigen Gesellschaftsvermögens gleichfalls dem Landkasten übertragen.

Von der gleichen Erwägung wie die Gründung geeigneter finanzieller Rücklagen ging die Anregung der Landtagscommitte aus, auf den Abschluß von Rückversicherung Bedacht zu nehmen, besonders solange der Reservefonds die zu seiner Belastung notwendige Höhe nicht erreicht hätte. Doch der Engere Ausschuß hielt in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Märzversammlung die Angelegenheit für verfrüht; er beschloß, vorläufig von jeder Rückversicherung Abstand zu nehmen und die weitere Entwicklung des Instituts abzuwarten. Diesem Vorschlage konnte sich aber wieder die zweite Committe nicht anschließen, sondern sie war der Meinung, daß eine Gesellschaft mit einem so konzentrierten und bedeutenden Risiko nur bei einer Versicherungssumme von 500 Millionen M. ganz selbständig existieren könnte. Solange ein solcher oder ein demselben annähernd gleichkommender Bestand nicht erreicht wäre, müsse eine Verminderung des Risikos durch günstige Rückversicherungsverträge angestrebt werden, da nur auf diese Weise ein gedeihliches Anwachsen des Instituts erwartet werden könnte. Die Committe zog in Erwägung, die Rückversicherung entweder durch sog. Excedentenverträge oder durch Quotenverträge oder durch eine Verbindung beider zu bewirken und ev. auf feste Prämien abzuschließen. Im übrigen blieb man aber dabei, die neue Gesellschaft auf jeden Fall mit einem angemeldeten Mindestbestand von 100 Millionen M. ins Leben treten zu lassen. Welche Dienste sowohl der Reservefonds wie die Rückversicherung in Wirklichkeit

dem Institute zu leisten vermochten, kann uns natürlich erst die spätere ziffernmäßige Untersuchung der Betriebsergebnisse zeigen. Jedenfalls konnte die Gesellschaft noch im gleichen Jahre berichten, daß für hinreichende Rückversicherung der größeren und wertvolleren Gebäudekomplexe bei Privatgesellschaften ersten Ranges Sorge getragen und damit die Sozietät nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sei, durch einen einzelnen Brandfall eine größere Summe zu riskieren.

2. Auch die neuen Grundzüge für die Technik des Schadensersatzes erhielten ihre erste Fassung durch die Vorschläge, mit denen der Engere Ausschuß das Reformwerk eingeleitet hatte. Doch dieselben waren in ihrem anfänglichen Stadium derart beschaffen, daß die Landtagscommitte und die allgemeine Interessentenversammlung nur in sehr beschränktem Maße zu ihnen Stellung nahmen.

Dagegen blieben die hier auszubildenden Normen fast ausschließlich der Beratung und Beschlußfassung der zweiten Committe vorbehalten, welche sich hinsichtlich dieses Teils ihrer Verhandlungen weniger als bisher auf die von den Aktiengesellschaften aufgestellten landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen, vielmehr auf die zu jener Zeit beim Feuerversicherungsverein für Mecklenburg zu Güstrow ausgebildeten Prinzipien stützte.

Die Pflichten der Mitglieder bei Brandschäden wurden in Anlehnuug an ihren bisherigen Umfang neu geregelt, indem die Committe eine 48stündige Anzeigefrist sowohl gegenüber dem Direktorium wie dem zuständigen Distriktsvorstande einführte und die Obliegenheit der Löschung und Rettung sowie Sicherung und Erhaltung der geretteten Gegenstände weiterhin zur Bedingung machte. Dagegen sollte eine Aufräumung der Brandstätte im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften schon vor der Taxe des Schadens gestattet sein, um Unbequemlichkeiten zu vermeiden, die ein beabsichtigter sofortiger Neubau (schon nach Ansicht der Landtagscommitte) nur allzu leicht mit sich bringen könnte.

Nachdem durch die Anmeldung des Schadens seitens des Betroffenen das Verfahren der Schadenregulierung eingeleitet wäre, sollten analog wie bisher diejenigen Organe am Brandorte zusammentreten, denen nach den Absichten der neuen Verwaltungsprinzipien die Besichtigung und Abschätzung der Schäden zugeteilt worden war. Zu ihnen gehörte unter allen Umständen der als Verhandlungsleiter fungierende zuständige Distriktsdirektor, dem

seine Stellung als Unparteiischer zur Pflicht machte, in gerechter Weise die Interessen der Gesellschaft ebenso wie die Rechte der Mitglieder zu überwachen und wahrzunehmen, in ehrlichen Schadenfällen die Verunglückten gemäß den Statuten und Versicherungsbedingungen voll und ganz zu befriedigen und in liberalster Weise den Interessen der Gesellschaft zu entsprechen, jedoch bei jedem Versuch der Schädigung mit aller Energie die Anstalt in Schutz zu nehmen.

Während der Distriktsdirektor kleine Schäden (d. h. bis zu 1000 M.) selbständig zu regulieren befugt sein sollte, war in allen anderen Fällen die Mitwirkung des Protokoll führenden, im Versicherungsfache technisch gebildeten Bevollmächtigten erforderlich, sowie die Herbeiziehung der vom Direktorium bestellten ständigen Taxanten.

Das Verfahren der Schadenregulierung ging aus den Committenberatungen im wesentlichen in der Gestalt hervor, daß es nach Beeidigung der Taxanten und Sachverständigen die Lokalbesichtigung und Identifizierung zum Ausgangspunkt nahm und sich auf die Feststellung der Brandursache, der verbrannten und geretteten Gegenstände, auf die Berücksichtigung aller begründeten Ansprüche der Mitglieder, auf die genaue Einsichtnahme der Polize, Wirtschaftsbücher, Karten und sonstigen Beweismaterials zu erstrecken hatte. Für die geeignete Zusammenfassung der Ergebnisse dieser sowie der auf Doppelversicherung und Rettungs- und Löschtätigkeit abzielenden weiteren Ermittelungen wurde ein in eine größere Anzahl von Fragen und Antworten zerfallendes Formular als „Schaden-Ermittlungs-Protokoll“ grundleglich gemacht, dessen Abschluß zugleich denjenigen des Taxverfahrens überhaupt bedeutete.

Ausschlaggebend für die Brandschadenregulierung blieben natürlich letzthin wieder die eigentlichen Taxgrundsätze.

Bezeichnend ist hier, daß der Engere Ausschuß in seinen ersten „Grundzügen“ noch an dem bisherigen System festzuhalten entschlossen war, welches nicht mit dem effektiven Werte des Verlustes, sondern mit der totalen oder bis zu $^1/_{50}$ gegliederten partiellen Zerstörung des Gebäudes rechnete. Es ist nun freilich schwer zu sagen, ob man die Mängel der reinen Quotentaxe erkannt hatte oder nicht. Denn einerseits stipulierte die zweite Committe als oberste Taxnorm die Ermittlung der Entschädigung aus dem Werte des Verbrannten und dem Minderwerte des Beschädigten, andererseits hielt sie — wie wir sehen werden, noch für die nächsten

sechs Jahre — für Gebäude an der Quotisierung fest und verlangte nur für Schäden unter 10 % der Versicherungssumme eine Spezialtaxe. Im übrigen sollten Aufräumungskosten nicht vergütet, die Restmaterialien auf die Entschädigung angerechnet und, sofern nicht eine Retaxation der letzten fünf Jahre eine geeignete Taxbasis bildete, das Alter, der bauliche Zustand und die sonstige Beschaffenheit zur Zeit des Brandes im einzelnen berücksichtigt werden.

Die Committe war demnach wohl zu der Überzeugung gekommen, daß die Schadenregulierung für Gebäude nicht mehr mit den früheren schematisierenden Normen auskommen konnte, sondern eine ganz individuelle und spezielle Behandlung verlangte, um jeden Schaden genau nach seinem wirklichen Werte zu erfassen. Und diese Neuerung war jetzt um so mehr zu verstehen, als die aufgenommene Mobiliarversicherung ohne Spezialtaxe füglich nicht recht denkbar war und die Polize mit ihren einzelnen Positionen für die Feststellung der Beträge grundleglich machte. Auch hier bedurfte es der entsprechenden Berücksichtigung des zeitlichen Minderwertes und wie bei der Immobiliarversicherung, sofern der wirkliche Wert die Versicherungssumme überschritt, der Berechnung des verhältnismäßigen Anteils beider Größen.

Ganz besondere Normen der Schadensermittlung und Entschädigung mußten natürlich wieder für die Versicherung der landwirtschaftlichen Produkte entwickelt werden. In dieser Hinsicht machte die Committe in Anpassung an die von ihr aufgestellten Erfordernisse des Versicherungsantrags für die Spezifikation des in kubischen Räumen untergebrachten Getreides die Kornart und für die Werttaxe desselben die durch die Landesregierungen für Militärlieferungen bekannt gegebenen Durchschnittspreise oder die allgemein gangbaren Marktpreise maßgebend.

Ferner wurde für die Berechnung des kubischen Inhalts eine Ausgleichung der Senkung gelagerten Getreides berücksichtigt, die Wertrelation von Korn zu Stroh mit 4 : 5 angenommen und für Translokationen in gefährlichere Gebäude ein Abzug von 5 bis 30 % von der Entschädigungssumme der betroffenen Gegenstände festgesetzt.

Die Grundsätze der Brandschadenregulierung, welche im Mittelpunkte der gesamten Schadensersatztechnik stehen, erhielten also einen beweglicheren Charakter nur insofern, als die neu aufgenommene Mobiliarversicherung dies verlangte.

Was sodann den Abschluß des Taxverfahrens, dessen Kosten übrigens nach anfänglichem Widerstande des Engeren Ausschusses auf die Schultern der Gesellschaft gelegt wurden, betraf, so wurde derselbe durch die endgültige Feststellung des Entschädigungsbetrages seitens der hierzu berufenen Organe der inneren Verwaltung gegeben.

Dieser Akt blieb in technischer Beziehung zunächst dem geschäftsführenden Beamten des Direktoriums vorbehalten, setzte im übrigen aber die Teilnahme der drei Mitglieder des letzteren selbst voraus und wurde erst durch das weitere Votum des für die betreffende Periode fungierenden Mitgliedes der Revisions-Kommission erledigt. Die Tätigkeit der an der definitiven Festsetzung der Entschädigung interessierten Organe war demnach im wesentlichen als eine solche der Begutachtung gedacht, erhielt aber dennoch einen erheblich veränderten Charakter.

Es bliebe nun noch übrig, die Normen zu beachten, welche aus den Verhandlungen der zweiten Committe für die Auszahlung der Entschädigungssumme hervorgingen.

Letztere sollte, soweit nicht Brandstiftung, grobe Fahrlässigkeit und andere Umstände von vornherein jeden Anspruch auf Schadensersatz ausschlossen, für Beträge bis zu 1000 M. ganz, für solche über 1000 M. zu 80 % schon nach Ermessen des Direktoriums verfügt werden können, während die Zahlbarkeit der Restsummen an die Zustimmung der „Revisions-Kommission“ geknüpft wurde. Formal wurde die tunlichst binnen Monatsfrist zu bewirkende Zahlung dem die Kassengeschäfte der Gesellschaft führenden und auf Kommissorien des Direktoriums angewiesenen Landkasten der Stände überlassen.

An jeder Stelle der soeben beobachteten Entwicklung ergab sich zweifellos das Bestreben, die Schadenregulierung möglichst gerecht zu gestalten. Schon die Zusammensetzung der Untersuchungskommission war weit mehr als bisher geeignet, alle diejenigen Momente erschöpfend zu erfassen, deren die richtige Beurteilung der Schadenhöhe bedurfte. Außerdem aber leistete die Beteiligung des im Versicherungsfache technisch gebildeten Bevollmächtigten Gewähr dafür, daß die für die Immobiliarversicherung freilich noch keine grundsätzliche Neuerung in Aussicht stellenden Taxnormen diejenige Anwendung erfuhren, die eine völlige Befriedigung der komplizierten Bedürfnisse verlangte. Mit diesen Reformen stand eine möglichste Vereinfachung und Beschleunigung der Zahlungsweise wohl in Einklang.

Ein Rückblick auf die gesamte Versicherungstechnik lehrt also, daß die Reorganisation zu einem Bruch mit den wichtigsten Grundsätzen schritt, die dem Betriebe zugrunde lagen, und deren Unfähigkeit zu einer zweckmäßigen Fortbildung sich ergeben hatte. Die Besonderheit der landwirtschaftlichen Versicherungen mit ihrem fortwährenden, regelmäßigen Wechsel der Summen und ihrer Mannigfaltigkeit der Verhältnisse forderte, ebenso wie das Bedürfnis nach Einschränkung der Feuersgefahr, mit unabweisbarer Notwendigkeit, die dem öffentlichen Versicherungsbetriebe eigenen schematischen Grundlagen zu verlassen und in allen Teilen der Technik die völlige Individualisierung des Risikos zur Voraussetzung zu nehmen. Unumwunden hatte man diese als einen der hauptsächlichsten Vorzüge der privaten Erwerbsunternehmung zugestanden und nicht gezögert, ihre Versicherungsbedingungen für die Landwirtschaft als Richtschnur zu nehmen. Dabei ermöglichten die, freilich noch geringen eigenen Erfahrungen sowie diejenigen anderer mecklenburgischer Institute, die neuen Einrichtungen den besonderen Bedürfnissen des einheimischen Großbetriebs anzupassen. So ging aus der Reform eine Summe neuer versicherungstechnischer Grundsätze hervor, die ihr Hauptaugenmerk auf die aus den Betriebsverhältnissen der Landwirtschaft und aus der Natur der einzelnen Risikengattungen sich ergebenden Gefahrsmomente richteten. Sollte die Technik zukünftig die ihr zugedachte Aufgabe zufrieden lösen, so setzte sie ein ununterbrochenes und intensives Studium des von ihr zu befruchtenden Wirtschaftszweiges voraus, und diese notwendige Verbindung von Feuerversicherung und Landwirtschaft konnte füglich kaum besser bewerkstelligt werden als durch eine zweckmäßige Vereinigung von Fachmännern beider Gebiete der Volkswirtschaft in einer Organisation, wie sie eben 1886 unserer Anstalt gegeben worden war.

Die Ritterschaftliche B.V.G. wurde durch die Reorganisation völlig konsolidiert und neu geboren. Mit der Gesundung der allgemeinen Grundlagen vollzog sich eine festere Fügung des Organismus, eine straffere Anspannung aller Kräfte und die Schaffung eines komplizierten Apparats moderner Technik. Die Gesellschaft wurde sich gleichsam ihrer hohen Aufgabe bewußt. Sie suchte und fand ihre Lehrmeisterin in der privaten Feuerversicherung, vorzugsweise in derjenigen der Erwerbsgesellschaften. und verstand es in kluger

Weise, sich von diesen alle diejenigen Eigenschaften anzueignen, welche ihre Stellung im Kampfe um die Existenz am meisten befestigen konnten. Dennoch vergaß sie keineswegs ihren Ursprung und behielt in einigen Organisationsfaktoren und in den Prämiennachschüssen alle wesentlichen Merkmale des Gegenseitigkeitsprinzips bei. Trügen aber ihre Gründer in der Gesamtheit nicht den Charakter einer staatsrechtlichen Körperschaft, so würde es für einen ferner Stehenden zum mindesten schwer sein, die Gesellschaft in ihrem neuen Gewande als eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt wieder zu erkennen. Denn dieselbe hatte durch die Reorganisation eine solche Fülle privatwirtschaftlicher Elemente in sich aufgenommen, daß sie, gestützt auf das wohlverdiente Vertrauen ihrer Mitglieder, auch ohne Appellation an den Korpsgeist und die ständische Autorität der Ritterschaft befähigt sein würde, dem Wettbewerb ihrer privaten Schwesteranstalten erfolgreich standzuhalten.

Ob ein solcher Zustand freier Konkurrenz zweckmäßig und wünschenswert erscheint, mag erst an anderer Stelle beantwortet werden. Hier ist nur der Ort festzustellen, daß die Gesellschaft den Charakter der Starrheit und Unbeweglichkeit abgeschüttelt hatte, sich als Dienerin der Volks-, vor allem der Landwirtschaft bekannte und die Wege beschritt, die sie in der folgenden Periode emsigen, freudigen und erfolgreichen Schaffens zu ihrer heutigen Bedeutung führen sollten. Darum kann die Ritterschaftliche B.V.G., deren Arbeitsleistungen wir in der folgenden Untersuchung der Betriebsergebnisse des näheren werden kennen lernen, mit einem gewiß berechtigten Stolz auf ihre Reorganisation zurückblicken, durch welche sie der Engere Ausschuß im Jahre 1886 zu einer der besten Schöpfungen des wirtschaftlichen Lebens Mecklenburgs machte.

Drittes Kapitel.

Entwicklung der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft seit dem Jahre 1886.

I. Allgemeines.

Nachdem im Jahre 1886 eine vollständige Reorganisation der Ritterschaftlichen B.V.G. unter technischer Leitung durchgeführt und gleichzeitig die Mobiliarversicherung mit in den Betrieb aufgenommen worden war, mußte es naturgemäß die hauptsächlichste Aufgabe der neuen Verwaltung sein, die zum größten Teile von anderen Gesellschaften übernommenen Grundsätze der Technik gemäß den steigenden Bedürfnissen, namentlich der einheimischen Landwirtschaft, weiter auszubauen. Dies war um so notwendiger, als, wie vorauszusehen, die konkurrierenden Anstalten gerade jetzt alle nur erdenklichen Anstrengungen machen würden, um das durch die neu erstarkte Ritterschaftliche Sozietät bedrohte Arbeitsfeld zu behaupten.

Während die Neugestaltung der Verfassung und Verwaltung[1]) als abgeschlossen galt und bis auf den heutigen Tag keiner Fortbildung bedurfte, kamen seit dem Jahre 1886 alle eigenen und fremden, aus der Praxis hervorgegangenen Erfahrungen ausschließlich den technischen Einrichtungen zugute, die infolgedessen im Laufe der Jahre manchen Wandlungen unterlagen.

---

[1]) Zu beachten ist die durch die „Neuen Satzungen“ von 1903 veränderte Bezeichnung folgender Organe: Direktorium jetzt Vorstand,
Sekretär „ Direktor,
Distriktsdirektor „ Distriktsvorstand.

Bislang hatte man von einer eigentlichen Statistik, die irgendwelchen Anspruch auf Vollständigkeit machen könnte, noch nicht viel gewußt; vielmehr stand man zu fest und zu bequem auf den nur hin und wieder aus eigenem Antrieb ergänzten Anschauungen anderer. Erst jetzt fand in vollem Umfange bei der Leitung der Gedanke Eingang, daß unausgesetzte Beobachtung und Erfahrung gerade auf dem Gebiete der Feuerversicherung gute, ja wohl die besten Lehrmeisterinnen seien. Darum machte sich mit dem Wachsen des Geschäftsumfanges das Bedürfnis einer möglichst ausgiebigen und leicht zu handhabenden Statistik geltend, deren Aufgabe es war, die Tatsachen der Praxis zu registrieren und rubrizieren. Denn mit dem Wachstum der Zahlen wuchs auch ihr Wert; Durchschnittsziffern mußten bei vielen Risikengattungen bald einen Anspruch erwerben, als Normen zu dienen. Und wenn auch der Selbstkostenpreis der Versicherung nicht ohne weiteres maßgebend sein sollte für die Prämie, um deren Normierung es sich letzthin immer handelte, so mußte doch die Kenntnis von ihm sehr wertvoll für die Beurteilung des Geschäfts und unerläßlich für die Beantwortung der Frage sein, wo etwa die bessernde Hand anzulegen sei.

Diese offenbare Notwendigkeit, aus den ziffernmäßig niedergelegten Erfahrungen die Nutzanwendung zu ziehen, machte es der neuen Geschäftsführung von vornherein zur Pflicht, dem Ausbau der Statistik ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

War schon die gänzliche Neugestaltung der Organisation und Technik in vollkommener Anlehnung an die Einrichtungen privater Gesellschaften vor sich gegangen, so war sich die gleichfalls aus der Privatpraxis übernommene technische Leitung dessen wohl bewußt, daß eine zweckmäßige Ordnung der Betriebsstatistik ohne das Beispiel vor allem der Erwerbsgesellschaften nicht gut denkbar sei. Denn schon damals war es ein unverkennbares Verdienst der Aktiengesellschaften, daß sie der Feuerversicherung ein auf wissenschaftlicher Grundlage und Erfahrungssätzen beruhendes festes Gepräge gegeben hatten. Durch jährliche statistische Erhebungen über die stattgehabten Brandschäden in bezug auf Bauart der Gebäude, Lage derselben zu anderen benachbarten, größere oder geringere Gefährlichkeit der in den Gebäuden befindlichen Objekte, der geschäftlichen Betriebe usw. hatten sie so bestimmte Prämiensätze aufgestellt, daß alle Gesellschaften, welche dergleichen Erhebungen nicht gesammelt hatten, sich solche von jenen Anstalten aneignen mußten, um sich konkurrenzfähig erweisen zu können.

Die Geschäftsstatistik stand daher seit 1886 bei der Ritterschaftlichen B.V.G. im Mittelpunkte des Interesses und wird auch unseren weiteren Untersuchungen vorzugsweise als Grundlage zu dienen haben.

Die Grundsätze, wie sie in den neuen Statuten und Versicherungsbedingungen niedergelegt waren, erfreuten sich sehr bald der allgemeinen Zustimmung der landwirtschaftlichen Kreise, so daß überall große Geneigtheit herrschte, sich dem Institut anzuschließen. Mit dem vermehrten Zutritt größerer Versicherungen gewann die Gesellschaft eine breitere, günstigere Basis und eine größere Einnahme, um bedeutenderen Schäden begegnen zu können. Allgemein stieg damit die Wahrscheinlichkeit der Prosperität. Trotz der privaten Konkurrenz erwies sich der Zugang zur Gesellschaft dauernd als ein sehr erfreulicher und die Leitung glaubte schon im Jahresberichte 1887/88 ihrem Vertrauen darauf Ausdruck geben zu können, durch die guten Einrichtungen und sparsame Verwaltung bald zur vollen Geltung zu gelangen. Diese keineswegs verfrühte Hoffnung erwies sich als um so berechtigter, als die Zahl der Versicherungen von Anfang an in außergewöhnlichem Grade zu steigen begann.

Zahl der Versicherungen:

1886/7	949	1897/8	6514
1887/8	1342	1898/9	6790
1888/9	2022	1899/1900	7101
1889/90	2567	1900/01	7431
1890/1	3265	1901/2	7666
1891/2	4019	1902/3	7870
1892/3	4572	1903/4	8109
1893/4	4891	1904/5	8357
1894/5	5353	1905/6	8535
1895/6	5970	1906/7	8720
1896/7	6244	1907/8	8946

Diesem gesunden Vorwärtsschreiten ging eine starke Vermehrung der Gesamtversicherungsumme zur Seite, wie sie in dem rapiden, fast senkrechten Ansteigen der Kurve in unserer graphischen Darstellung zum beredten Ausdruck kommt und mit einem Höchstbetrage von rund 363 Millionen M. am 30. Juni 1908 zum Abschluß gelangte. Wenn angesichts dieser offenbar glänzenden Entwicklung der Durch-

schnittswert für die einzelne Versicherung von 81 923 (1886/7) auf 43 641 (1894/5) und 40 616 M. (1907/8) zurückging, so erklärt sich dies ausschließlich dadurch, daß infolge Aufnahme der Mobiliarversicherung die Anzahl der kleineren Versicherungen in solch starkem Maße wuchs, daß auf sie beispielsweise am 1. Juli 1906 von sämtlichen Versicherungen 7989 entfielen, während dagegen die 546 größeren Gutsversicherungen mit einer Summe von ca. 310 872 000 M. den weitaus größten Teil des Gesamtbestandes umfaßten. Noch heute liegt, trotzdem die Gesellschaft im Jahre 1891 ihre räumliche Betriebsbasis auch auf die von der Domanial B.V.A. und Städtischen B.V.G. in deren Gebieten ausgeschlossenen Gebäude ausgedehnt hat, das Schwergewicht ihres Geschäftes in dem landwirtschaftlichen Großbetrieb der Rittergüter.

Folgendes war die örtliche Verteilung der größeren Versicherungen am 1. Juli 1906:

1.	Distrikt:	Schwerin	32	V.S.	22 171 000
2.	„	Hagenow	25	„	18 992 000
3.	„	Ludwigslust	5	„	3 461 000
4.	„	Parchim	33	„	19 664 000
5.	„	Wismar	57	„	25 052 000
6.	„	Grevesmühlen	50	„	27 049 000
7.	„	Doteran	49	„	24 184 000
8.	„	Rostock	36	„	17 257 000
9.	„	Ribnitz	54	„	24 738 000
10.	„	Güstrow	65	„	37 177 000
11.	„	Malchin	36	„	26 725 000
12.	„	Waren	63	„	39 257 000
13.	„	Neustrelitz	41	„	25 145 000
		Zusammen	546		310 872 000

Daraus ergibt sich weiter, daß der durchschnittliche Wert des einzelnen Risiko zwar zwischen einem Maximum von rund 760 000 M. (Hagenow) und einem Minimum von rund 440 000 M. (Wismar) naturgemäß schwankte, insgesamt aber mit 569 362 M. ein Ortsrisiko repräsentiert, über dessen Höhe schwerlich hinweggesehen werden kann.

Begreift man unter einem Risiko die Summe der Objekte, welche durch ein und dasselbe Feuer voraussichtlich zerstört werden können, so muß man für solche Ortschaften, in denen sich die Versicherungsobjekte besonders häufen, auch für den Fall Vorsorge treffen, daß ein Brand einmal die Risikengrenze überspringt. Die Notwendigkeit

der Festsetzung eines solchen Ortsrisikos scheint angesichts der Bau- und Löschverhältnisse der meisten großen Begüterungen auch für diese gegeben zu sein und weist darauf hin, welche verhältnismäßig großen Summen die Gesellschaft durch Übernahme derartiger Versicherungen riskiert. Daß die Sozietät mit großen Risiken zu rechnen haben würde, hatte man allerdings bereits vorausgesehen, und es war auch in den Reorganisationsverhandlungen bekanntlich zu wiederholten Malen hervorgehoben worden. Doch kaum dürfte man damals das Bedürfnis der Verteilung der Gefahr für so dringend erachtet haben, wie es sich bald herausstellte und als Grundlage rationeller Behandlung des Geschäfts zu der Frage führte: Welche Summe darf die Gesellschaft durch einen Brand verlieren, ohne ihre Existenzberechtigung einzubüßen?

Diese Frage zu beantworten, ist natürlich Aufgabe der fachmännischen Leitung und greift schon in einen Teil der Betriebstechnik, dessen Leistungen wir erst an späterer Stelle kennen lernen werden.

Soweit die volkswirtschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft in der Bewegung der Versicherungssummen zum Ausdruck gelangen, haben dieselben zweifellos seit dem Jahre 1886 eine außerordentlich günstige Entwicklung erfahren. Letztere ist aber um so mehr zu beachten, als es sich vorzugsweise um Objekte handelt, die wegen ihrer Größe und der ihnen innewohnenden Gefährlichkeit ein hohes Risiko bieten und in stärkerem Maße als andere des Versicherungsschutzes bedürftig sind.

Zwar liefern schon diese ziffernmäßigen Resultate den Beweis dafür, daß die durch die Reorganisation geschaffenen Einrichtungen geeignet sind, prinzipiell den wirtschaftlichen Zweck der Gesellschaft zu erfüllen. Dagegen erklären sie uns keineswegs, welche finanziellen Forderungen die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses tatsächlich an die Anstalt stellte, mit welchen Mitteln und Erfolgen letztere jenen Ansprüchen zu genügen vermochte und welche Lehren sie aus ihren Erfahrungen innerhalb dieser mehr als zwanzigjährigen Beobachtungsperiode zog.

II. Betriebsstatistik.

Um über jene Fragen Aufschluß zu erlangen, bedarf es des eingehenden Studiums der Betriebsstatistik; auf sie werden sich unsere folgenden Ermittlungen ausschließlich stützen.

Nach dem Beispiele privater Feuerversicherungsgesellschaften faßt auch die Ritterschaftliche Sozietät seit dem Jahre 1886 die Gesamtheit ihrer jährlichen Geschäftsergebnisse am Schlusse jedes Rechnungsjahres (30. Juni) in einer sog. „Gewinn- und Verlustrechnung“ zusammen und legt in einer dieser angeschlossenen „Bilanz“ ihre finanzielle Lage unter diesem Zeitpunkte dar. Soll nun ein solcher Rechenschaftsbericht, wie wir ihn beispielsweise für das Geschäftsjahr 1. Juli 1904/05 nachstehend wiedergeben, als Grundlage für eine richtige und zweckmäßige Beurteilung der Geschäftsverhältnisse dienen, so bedürfen einmal die in demselben enthaltenen vielfachen technischen Posten, die selbst manchem gewandten Kaufmann erhebliche Schwierigkeiten zu bieten pflegen, hier und dort der Erläuterung. Sodann aber ist es unumgänglich notwendig, den ganzen zum Teil ziemlich verwickelten Stoff bis in seine feinsten Falten offen zu legen und ihn zum Zwecke des Vergleichs einheitlich zu behandeln. Sowohl jene begrifflichen Erläuterungen wie die einzuschlagende Methode der Berechnung mögen in der Folge bei der Betrachtung der Betriebsergebnisse selbst von Fall zu Fall wiedergegeben werden.

(Siehe Rechnungs-Abschluß auf Seite 146 ff.)

Die auf Grund solcher Rechnungsunterlagen von uns ausgearbeitete und nach ihrem Ursprunge kurz als „Bilanzstatistik“ gekennzeichnete allgemeine Betriebsstatistik (s. S. 179 ff.) rubriziert die einzelnen ziffernmäßig ausdrückbaren Faktoren untereinander, die 22 Jahrgänge 1886/87 bis 1907/08 nebeneinander; dagegen behandelt der aus ihr angefertigte statistische Auszug zwecks schnellerer und übersichtlicherer Orientierung jene Momente in umgekehrter Anordnung. Halten wir uns zunächst an die unverkürzte Hauptstatistik.

Nach dieser ist die von der Gesellschaft vereinnahmte, unter E (Einnahmen) 1 b des Jahresberichts geführte Bruttoprämie von 148 056 M. (1886/87) auf 927 316 M. (1907/08) in fast ununterbrochener Zunahme gestiegen. Der nur 1893/94, 1901/2, 1903/04, 1905/06 zu verzeichnende unwesentliche Rückschlag ist darauf zurückzuführen, daß im ersteren Jahre infolge der mäßigen Ernte und niedrigen

Rechnungs-Abschluſs über das Geschäftsjahr 1. Juli 1904/05.

Einnahmen.[1])			Ausgaben.[1])		
1. a) Vorzutragende Prämien aus 1903/04	853 50		1. Rückversicherungs-Prämie		307 761 71
b) Diesjährige Prämien für 8357 abgeschlossene Versicherungen mit einem Kapital von 319 819 768 M.	812 927 73		2. Brandschäden inkl. Kosten für eigene Rechnung		479 002 16
2. Zinsen-Einnahme		813 781 23	3. Mobiliar-Brandschaden-Reserve		1 050 00
a) Zum Kapital-Reservefonds abzügl. verausgabter Zinsen	10 610 80		4. Verwaltungskosten		50 758 07
b) Konto-Korrent-Zins.	2 455 27		5. Gesetzliche Löschbeiträge		766 84
c) Zinsen auf Gebäude-Brand-Entschädigung			6. Gesetzliche Feuerwehr-Unfall-Vers.-Beiträge		91 07
1. reserviert aus 1903/4	8 48		7. Kapital-Reservefonds		364 207 85
2. Konto-Korr.-Zinsen	821 90	830 38	8. Blitzableiter-Reservefonds		20 774 16
		13 896 45	9. Blitzableiter-Rabatte zum Ausgleich von Ratenzahlungen		11 585 76
3. Kapital-Reservefonds		364 207 85	10. Zinsen auf die nach § 39 der Satzungen zurückgehaltenen Gebäude-Brand-Entschädig.:		
4. Blitzableiter-Reservefonds		20 774 16	a) bezahlt	583 38	
6. Blitzableiter-Rabatte zum Ausgleich der Ratenzahlungen		11 585 76	b) reserviert f. 1905/06	179 75	763 13
7. Diverse Einnahmen		495 97	11. Zinsen zum Kapital-Reservefonds		10 610 80
8. Fehlbetrag		23 026 73	12. Vorzutragende Prämien für 1905/06		396 60
		M. 1 247 768 15			M. 1 247 768 15

Kornpreise allein die Mietenversichernng eine Mindereinnahme von ca. 30000 M. brachte und in den 3 anderen Jahren teils die Verbesserung des Geschäfts, teils die geringere Zahl versicherter Mieten in ähnlicher Weise die Höhe der Prämie beeinflußten. Scheiden jene Faktoren durch Verteilung der Normalprämie auf die drei Hauptrisikengattungen aus, so ergibt sich eine ununterbrochene Steigerung sowohl für die Versicherung der Immobilien wie diejenige der Mobilien und des Inventars:

---

[1]) In der Folge: Einnahmen abgekürzt durch E.
Ausgaben „ „ A.

Bilanz.

Aktiva.		Passiva.		
1. Barbestand	102 562 70	1. Kapital-Reservefonds	364 207 85	
2. Effekten des Kapital-Reservefonds zum Kurswerte vom 30. Juni 1905	362 000 00	ab: Kursverlust	1 381 50	
			362 826 35	
		zuzüglich Zinsen	10 610 80	
				373 437 15
3. Effekten des Blitzableiter-Reservefonds	19 408 55	2. Blitzableiter-Reservefonds		20 774 16
4. Fehlbetrag	23 026 73	3. Brandschaden-Reserve:		
		a) für Gebäude-Brand-Entschädigung. gemäß § 39 d. Satzung.	111 160 32	
		b) für Mobiliar-Brand-Entsch.	1 050 00	
				112 210 32
		4. Zinsen-Reserve		179 75
		5. Vorzutragende Prämien für 1905,06		396 60
	M. 506 997 98			M. 506 997 98

Von der Normalprämie entfallen auf:

	Immobilien	Mobilien und Inventar	Mieten
1886/7	116 056	rund 32 000	—
1887/8	169 241	64 535	5 810
1888/9	202 152	109 811	3 075
1889/90	235 650	153 925	5 402
1890/1	254 626	179 025	19 911
1891/2	264 534	187 911	24 217
1892/3	276 647	193 283	52 028
1893/4	284 473	210 372	23 223
1894/5	289 283	218 971	35 290
1895/6	294 863	227 524	34 087
1896/7	295 894	240 533	45 907
1897/8	306 592	251 460	48 881
1898/9	315 739	267 284	65 305
1899/1900	319 723	274 075	68 800
1900/1	358 572	337 614	61 807
1901/2	358 960	337 695	60 331
1902/3	359 363	338 021	64 475
1903/4	359 383	348 743	44 968
1904/5	383 753	381 671	47 504
1905/6	386 217	383 196	41 384
1906/7	388 810	393 762	78 560
1907/8	396 427	418 102	112 787

Dennoch lehrt ein Vergleich, daß die Zunahme der jährlichen Normalprämie keineswegs derjenigen des Versicherungsbestandes entspricht.

Beobachten wir zunächst die Jahre 1895/96 und 1905/06, so steht einer Vermehrung der Versicherungssumme um 31,6 % eine solche der Prämie um 45,7 % gegenüber; dagegen erfolgte die Vergrößerung jener Summen im Zeitraume 1900/01 bis 1905/06 um 9,3 % bzw. 6,9 %.

Diese auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung einmal in der günstigen Tatsache, daß der Versicherungsbestand durch Abgang von Weichdächern und Zugang von hartgedeckten Gebäuden ein besserer und dadurch der Prämiendurchschnittssatz ein geringerer geworden ist; zwar stieg letzterer von 2,26 ‰ (1895/96) auf 2,54 ‰ (1900/01) und verursachte damit jene stärkere Erhöhung der Normalprämie (diese Tatsache wird uns noch später beschäftigen); dagegen sank der Durchschnittssatz in den nächsten 5 Jahren auf 2,50 ‰ und zeitigte dadurch die entgegengesetzten Folgen.

Sodann trug zu dem prozentualen Zurückbleiben des Prämienwuchses neben der zeitweilig geringeren Aufstellung bzw. Versicherung von Kornmieten auch die Tatsache bei, daß der für Blitzableiter seitens der Gesellschaft gewährte hohe Rabatt durch den Hinzutritt von Neuanlagen die Gesamtprämie mehrfach wesentlich ermäßigte; z. B. 1903/04 bei zwanzig Gütern um ungefähr 2000 M., 1905/06 bei sechsundzwanzig Gütern um 2300 M.

Daneben sei darauf hingewiesen, daß das Mietengeschäft in den beiden letzten Jahren ein besonders lebhaftes war, auf welchen Umstand ein bedeutender Teil der Prämien-Mehreinnahme zurückzuführen ist.

Wie unsere Bilanzstatistik (vgl. S. 179 ff.) weiter ausweist, trat zu der Normalprämie, von welcher bislang ausschließlich die Rede war, in den Jahren 1888/89, 1890/91, 1891/92, 1892/93, 1893/94, 1899/1900 und 1900/01 ein Nachschuß, welcher bekanntlich statutarisch nur dann stattfindet, wenn der Betrag der Vorprämien in einem Halbjahre nicht zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten ausreicht. Derselbe entspricht jedoch, wie hier gleich hervorgehoben werden muß, in der Anzahl und Höhe seiner Beträge insofern nicht seiner wahren Verteilung auf die einzelnen Jahre, für die er erhoben ist, als die Rechnungsabschlüsse hierüber keine ausreichende Klarheit zu geben vermögen. Die in ihnen figurierenden und in unserer Bilanzstatistik wieder-

kehrenden Beträge sind deshalb wohl maßgebend für die Gewinn- und Verlustrechnung der genannten Rechnungsjahre; dagegen verlieren sie ihre Bedeutung, wenn wir ihren Ursachen im einzelnen auf den Grund gehen; an ihre Stelle müssen die diesbezüglichen Angaben der internen, bisher noch nicht publizierten Geschäftsstatistik treten, mit denen wir uns an späterer Stelle zu befassen haben werden.

Vorerst möge uns die Frage der Prämien-Nachschüsse hinüberführen zur Statistik der Gesamtschäden.

Zu ihrer Erläuterung ist vorauszuschicken, daß unsere allgemeine Statistik unter „Ausgaben" als Gesamtschäden regelmäßig außer den bezahlten Schäden auch diejenigen umfaßt, welche der Gesellschaft am Schlusse eines Geschäftsjahres zwar angemeldet, von ihr aber noch nicht reguliert worden sind, abzüglich der etwa vom vorhergehenden Jahre bereis reservierten Beträge (cfr. Jahresbericht: A 2 u. 3). Außerdem enthalten die Schäden stets die Regulierungskosten und sind in allen Fällen netto zu verstehen, d. h. nach Abzug des auf die Rückversicherer entfallenden Anteils. Unter diesen Gesichtspunkten berechnet, führt die Bilanzstatistik als Schäden diejenigen auf, mit denen die Gesellschaft in den betreffenden Jahren effektiv zu belasten ist.

Für unsere Aufgabe ist es demnach erforderlich, die Schäden wenigstens in ihrer Eigenschaft als Nettoschäden auf ihren Ursprung zurückzuführen. Dagegen erscheint ihre Zerlegung in bezahlte und reservierte Schäden aus dem Grunde hier überflüssig, weil es sich bei den letzteren nur um einige geringe Beträge handelt; denn die in der Gesamtstatistik unter „Reserven" in Klammern, z. B. für 1904/05 (+ 111 160), geführten Summen können insofern als für die Gesellschaft bezahlt gelten, als sie nur wegen statutarischen Aufschubs ihrer Liquidation bei einer Bank deponiert sind.[1])

---

[1]) Im allgemeinen wird eine gut geleitete Gesellschaft die Schadenreserve sehr reichlich bemessen. Ob letztere für ein ins Auge gefaßtes Geschäftsjahr ausgereicht hat, zeigt in der Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft ein Vergleich der unter „Einnahme" ersichtlichen Schadenreserve mit dem unter „Ausgaben" aufgeführten Betrage für Schäden aus dem Vorjahre. Läßt sich bei entsprechender Kontrolle der Berichte mehrerer Jahre häufig ein Rückschluß auf die Gewissenhaftigkeit der Leitung ziehen, so ist ein solcher im vorliegenden Falle nicht möglich, da sich der genannte Rückstand (für die Immobilarversicherung) daraus erklärt, daß die Sozietät statutarisch die Schadensumme bloß in dem Maße liquidiert, als der Wiederaufbau des zerstörten Objektes fortschreitet.

Den Ausgangspunkt einer Zergliederung der Gesamtschäden bieten naturgemäß die sog. Bruttoschäden. Dieselben betrugen nach den den Jahresberichten beigefügten Schadenübersichten:

Jahr	M.	‰ d. V.-Sa.
1886/87	97 083	1,26
1887/88	145 435	1,38
1888/89	390 820	2,77
1889/90	176 125	1,02
1890/91	761 993	3,93
1891/92	365 521	1,75
1892/93	647 556	2,90
1893/94	421 521	1,85
1894/95	656 947	2,83
1895/96	456 785	1,86
1896/97	619 206	2,45
1897/98	370 585	1,40
1898/99	769 565	2,72
1899/1900	932 275	3,20
1900/01	1 045 272	3,50
1901/02	788 022	2,61
1902/03	670 436	2,20
1903/04	415 708	1,33
1904/05	764 152	2,39
1905/06	531 883	1,64
1906/07	622 740	1,82
1907/08	563 344	1,55
1886—1908	12 212 975	—
22 j. Durchschnitt	555 135	2,22

(Diese Statistik ist insofern nicht ganz genau, als ihre Beträge teilweise die Schadenregulierungskosten mit enthalten, teilweise ohne letztere angegeben sind. Dennoch ist die Differenz, um welche die Totalsumme von 12212975 M. von der wirklichen Totalsumme inkl. Kosten abweicht (etwa 40000 M.), pro anno so gering, daß sie kaum den ‰-Satz nennenswert zu beeinflussen vermag und daher außer Acht gelassen werden kann).

Die Bruttoschäden haben demnach während der 22jährigen Beobachtungsperiode nicht weniger als zwölfmal in teilweise recht erheblichem Grade den Durchschnitt überschritten, während der ‰-Satz von 2,22 zehnmal überholt wurde.[1]) Dieses außerordent-

[1]) Ohne auf die Verteilung der Schäden an dieser Stelle näher einzugehen, mag nur darauf hingewiesen werden, daß weniger die gesteigerte Anzahl als die Höhe der Einzelschäden jene teilweise ganz außergewöhnlichen Summen veranlaßt hat. So wurden der Gesellschaft 1890/91 durch die Schloßbrände zu Gr. Potrems und Basedow und durch das Feuer in Gr. Vielist große Verluste verursacht, und die ersten Jahre dieses Jahrhunderts haben sich für alle Feuerversicherungsgesellschaften als sehr verlustbringend erwiesen.

liche Schwanken der Schadenziffern weist so recht auf die Schwere des Risikos hin, welches der Versicherungsbestand in sich birgt.

Diese Summen zu bestreiten, standen der Gesellschaft nun in erster Linie ihre sog. Vor- oder Normalprämien zur Verfügung.

Setzen wir zu ihnen die Bruttoschäden, wie dies in der Praxis der Privatversicherung allgemein üblich ist, in Beziehung, so ergibt sich folgendes:

Jahr	Brutto-Prämien	Brutto-Schäden	Schäden in % der Prämien
1886/87	148 056	97 083	65
1887/88	239 587	145 435	62
1888/89	315 038	390 820	125
1889/90	394 977	176 125	45
1890/91	453 562	761 993	169
1891/92	476 662	365 521	77
1892/93	521 958	647 556	124
1893/94	518 068	421 521	81
1894/95	543 544	656 947	121
1895/96	556 474	456 785	82
1896/97	582 334	619 206	106
1897/98	606 933	370 585	61
1898/99	648 328	769 565	119
1899/1900	662 598	932 275	141
1900/01	757 993	1 045 272	138
1901/02	756 986	788 022	104
1902/03	761 859	670 436	88
1903/04	753 094	415 708	55
1904/05	812 928	764 152	94
1905/06	810 797	531 883	66
1906/07	861 132	622 740	72
1907/08	927 316	563 344	61
1886—1908	13 110 224	12 212 975	—
20 j. Durchsch.	595 919	555 135	93

Der durchschnittliche Schadenssatz wurde also in 10 Jahren um ein erhebliches überschritten, und in neun Fällen reichten die Normalprämien z. T. bei weitem nicht hin, um die vorgekommenen Schäden zu decken, ohne daß der Bedarf an Verwaltungskosten überhaupt in Betracht gezogen ist.

Aus diesem Grunde war die Gesellschaft gezwungen, andere Mittel der Bedarfsdeckung zur Hilfe zu nehmen.

Unter diesen konnten die Rücklagen bis auf den heutigen Tag nicht in Betracht kommen, da der Reservefonds vor der erst kürzlich erfolgten Erreichung seiner statutenmäßigen Höhe von 2 ‰ der Versicherungssumme nicht zur Bestreitung der Schäden und Verwaltungskosten in Anspruch genommen werden durfte.

Sodann mußte die Verwaltung es vermeiden, durch Erhebung außerordentlicher Beiträge in Gestalt von Nachschüssen die Mitglieder allzu sehr zu belasten, da mit dem Nachschuß die Vorteile der festen Prämien schwinden und die Schwächen des Gegenseitigkeitsprinzips zur Wirkung gelangen.

Als primäres Mittel der Bedarfsdeckung konnte mithin nur eine teilweise Abwälzung des Risikos auf dem Wege der Rückversicherung in Betracht kommen, und von dieser hat die Ritterschaftliche Sozietät denn auch seit ihrer Reorganisation Gebrauch gemacht.

Um den jeweiligen Umfang, in welchem dies geschehen ist, ferner und vor allem um die Wirkung zu ermitteln, welche die Rückdeckung sowohl für die Ritterschaftliche wie für die Rückversicherer ausübte, sind zunächst die unter Ausgaben der Bilanzstatistik (vgl. A 1 des Rechnungs-Abschlusses) geführten Rückversicherungsprämien zu den Bruttoprämien, desgleichen die im allgemeinen durch Subtraktion der Nettoschäden von den Bruttoschäden erhaltenen Rückversicherungsschäden sowohl zu den Bruttoschäden wie zu den Rückversicherungsprämien in Beziehung zu setzen. Dann folgt:

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Diese Statistik lehrt zunächst in dem Prozent-Verhältnis der Rückprämien zu den Bruttoprämien, daß der Umfang des tatsächlich rückgedeckten Risikos bei einem Durchschnitt von 49,4 % ein durchaus schwankender war. Er erreichte seine größte Unregelmäßigkeit in den Jahren 1895 bis 1898, als alle bis dahin gelaufenen Rückversicherungsverträge zugunsten eines neuen gelöst wurden. Diese Schwankungen kehren natürlich auch allgemein in den Rückversicherungsquoten der Schäden wieder, wenn auch in den einzelnen Jahren in verschiedenem Maße. Indessen überschritt die Durchschnittsquote der Schäden mit 52,2 % diejenige der Prämie um 2,8 %, um welchen Betrag durchschnittlich das Geschäft der Rückversicherer ungünstiger verlief als dasjenige der Ritterschaftlichen B.V.G., soweit es hier

Jahr	Prämien			Schäden			Rückvers.-Schäden
	Brutto	Rück	%	Brutto	Rück	%	% der Prämien
1886/7	148 056	83 949	56,7	97 083	63 209	65,1	75
1887/8	239 587	172 224	71,9	145 435	95 339	65,6	55
1888/9	315 038	229 228	72,8	390 820	289 190	74,0	126
1889/90	394 977	288 729	73,1	176 125	134 108	76,1	46
1890/1	453 562	295 832	65,2	761 993	528 636	69,4	179
1891/2	476 662	331 678	69,6	365 521	258 626	70,7	78
1892/3	521 958	310 230	59,4	647 556	388 399	60,0	125
1893/4	518 068	302 223	58,3	421 521	244 777	58,1	81
1894/5	543 544	307 266	56,5	656 947	331 232	50,4	108
1895/6	556 474	87 253	15,7	456 785	62 406	13,7	72
1896/7	582 334	72 633	12,5	619 206	78 612	12,7	108
1897/8	606 933	127 963	21,1	370 585	93 649	25,3	73
1898/9	648 328	417 029	64,3	769 565	477 352	62,0	114
1899/1900	662 598	433 147	65,4	932 275	633 235	67,9	146
1900/1	757 993	481 556	63,5	1 045 272	643 815	61,6	134
1901/2	756 986	467 711	61,8	788 022	454 454	57,7	97
1902/3	761 859	425 671	55,9	670 436	388 956	58,0	91
1903/4	753 094	420 539	55,8	415 708	242 130	58,2	58
1904/5	812 928	307 762	37,9	764 152	285 760	37,4	93
1905/6	810 797	279 132	34,4	531 883	198 990	37,4	72
1906/7	861 132	317 577	36,9	622 740	242 418	38,9	76
1907/8	927 316	323 190	34,8	563 344	228 561	40,6	71
1886—1908	13 110 224	6 472 522	—	12 212 975	6 363 854	—	—
22jähr. Durchschn.	595 919	294 205	49,4	555 135	289 266	52,2	98

in Betracht kommt. Die unmittelbare Folge dieser allerdings geringen Entlastung der Ritterschaftlichen war, daß die Durchschnittsquote der Rückversicherungsschäden zu den Rückversicherungsprämien gegenüber derjenigen der Bruttoschäden zu den Bruttoprämien auf 98 % stieg, in welcher Differenz von 5 % gleichfalls die günstige Wirkung der Rückversicherung für die Sozietät zum Ausdruck gelangt. Doch auch die Quote von 98 %, welche gleichzeitig den absoluten Gewinn der Rückversicherer an dem Geschäfte anzeigt, war, verteilt auf die einzelnen Jahre, eine durchaus schwankende. Sie ging achtmal über den Durchschnitt hinaus und übertraf namentlich in den Jahren 1890/1, 1897/8, 1899/1900 die Bruttoquote

um ein beträchtliches, während sie in anderen Jahren wie 1894/5, 1895/6 hinter letzterer wesentlich zurückblieb.

Um den Nutzen des Faktors Rückversicherung für die Geschäftsergebnisse endgültig festzustellen, gelangen wir zu der sog. Netto-Statistik:

Jahr	Nettoprämien % der Bruttoprämien	Nettoschäden % der Bruttoschäden	Nettoschäden % der Nettoprämien
1886/7	43,3	34,9	55
1887/8	28,1	34,4	67
1888/9	27,2	26,0	123
1889/90	26,9	23,9	43
1890/1	34,8	30,6	160
1891/2	30,4	29,3	76
1892/3	40,6	40,0	124
1893/4	41,7	41,9	84
1894/5	43,5	49,6	140
1895/6	84,3	86,3	85
1896/7	87,5	87,3	117
1897/8	78,9	74,7	58
1898/9	35,7	38,0	126
1899/1900	34,6	32,1	130
1900/1	36,5	38,4	145
1901/2	38,2	42,3	115
1902/3	44,1	42,0	84
1903/4	44,2	41,8	52
1904/5	62,1	62,6	95
1905/6	65,6	62,6	62
1906/7	63,1	61,1	70
1907/8	65,2	59,4	55
22jähriger Durchschnitt:	50,6	47,8	88
Relativer Gewinn:	2,8	—	—

Der seitherige Gesamtnutzen der Rückversicherung für die Ritterschaftliche B.V.G. ist also ein zweifacher gewesen. Einmal hat die Sozietät auf diesem Wege das von ihr übernommene Risiko seiner absoluten Höhe nach zur Hälfte von sich abgewälzt, indem sie sich in Prämien und Schäden mit ihren Rückversicherern teilte. Außerdem aber ist es gelungen, die relative Höhe der Schäden von

brutto 93 % durch Belastung der Rückversicherer mit 98 % auf netto 88 % herabzumindern.

Trotz der Dienste der Rückversicherung, reichte jedoch die Netto-Normalprämie in neun Jahren keineswegs zur Deckung der Nettoschäden hin, so daß die Gesellschaft gezwungen war, den notwendigen Mehrbedarf durch außerordentliche Beiträge in Form von Nachschüssen der Mitglieder aufzubringen. Die Nachschüsse betrugen ihrer wirklichen Höhe nach wie folgt:

1888/9	1/10 des Simplums	= 28 660 M.
1890/1	2/10 „ „	= 88 337 „
1892/3	2/10 „ „	= 94 568 „
1894/5	2/10 „ „	= 102 226 „
1896/7	1/10 „ „	= 53 686 „
1898/9	2/10 „ „	= 115 946 „
1899/1900	2/10 „ „	= 118 013 „
1900/01	2/10 „ „	= 138 547 „
1901/02	1/10 „ „	= 69 501 „
Zusammen	15/10 des Simplums	= 809 484 M.

Wie schon früher hervorgehoben, figurieren die Nachschußprämien infolge der gesonderten Erhebung nicht in allen Rechnungsabschlüssen gleichmäßig und kehren daher auch in unserer Bilanzstatistik nur in sieben Jahren als vereinnahmte Prämien mit insgesamt nur 438 766 M. wieder.

Unter dieser Voraussetzung sowie unter Berücksichtigung des in den Ausgaben enthaltenen Prämien-Reserve-Zuwachses (cfr. Rechnungs-Abschluß 1904/05: Differenz zwischen E. 1a und A. 12) und der „diversen Einnahmen“ (E. 6) ergibt sich aus der Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung der bilanzmäßige „Überschuß“ des eigentlichen Versicherungsbetriebs. Der Widerspruch, welcher in der Höhe der zum Teil negativen „Überschüsse“ einerseits und den bei weitem ungünstigeren Ergebnissen unserer letzten Netto-Statistik liegt, ist demnach nur ein scheinbarer.

Die zur einheitlichen Beurteilung des Gesamtgeschäfts dienlichere Bilanzstatistik führt sodann als weiteren Posten die Gesamtheit der „Kosten“. Zu diesen gehören, da die Gesellschaft völlige Steuerfreiheit genießt, außer den eigentlichen „Verwaltungskosten“ die unter „Übrige“ geführten gesetzlichen Löschbeiträge und Feuerwehr-Unfall-Versicherungsbeiträge (cfr. A. 5, 6).

Weit wichtiger als letztere sind selbstverständlich die Verwaltungskosten selbst (cfr. A. 4 des Rechnungsabschlusses). Doch auch ihre bilanzmäßigen Ziffern bedürfen näherer Feststellung; denn einmal trugen während der Jahre 1886/7 bis 1891/2 die Rückversicherer einen großen Teil der Geschäftskosten mit, deren Ersatz sie infolge großer Verluste später aufgeben mußten; sodann gelten die seitdem zur vollen Höhe verrechneten Kosten der Bilanzstatistik bis 1893/4 abzüglich empfangener Provision. Um also ein einheitliches Bild der absoluten und relativen Höhe der Verwaltungskosten zu geben, reicht die Bilanzstatistik bis zum Jahre 1893/4 nicht aus, sondern muß wiederum aus der nicht veröffentlichten Statistik der Gesellschaft ergänzt werden. Danach betrugen die Verwaltungskosten:

Jahr	brutto	% der Brutto-Prämie
1886/7	37 386	25
1887/8	36 036	15
1888/9	35 121	11
1889/90	35 604	9
1890/1	36 599	8,8
1891/2	41 162	8,6
1892/3	41 900	8,0
1893/4	42 451	8,2
1894/5	39 519	7,3
1895/6	39 308	7,0
1896/7	39 309	6,7
1897/8	41 237	6,8
1898/9	44 074	6,8
1899/1900	44 437	6,7
1900/1	45 335	6,0
1901/2	45 815	6,1
1902/3	48 586	6,4
1903/4	51 346	6,8
1904/5	50 758	6,3
1905/6	52 558	6,5
1906/7	53 909	6,3
1907/8	53 894	5,8
1886—1908	956 344	—
22 j. Durchschn.	43 470	7,3

Die Verwaltungskosten sind nach dieser Statistik trotz absoluter Steigerung relativ ständig zurückgegangen.

Nachdem die Reorganisation, die Anschaffung der Geschäftsmaterialien, die vielen Taxationen und Aufnahmen anfänglich beträchtlichere Ausgaben verursacht hatten, erfolgte die erste wesentliche Verringerung der Kosten durch eine Veränderung des Aufnahmeverfahrens für Neubauten; denn gerade die Reisekosten und Diäten für die Taxierung solcher kleiner Bauten waren so erheblich, daß sie die vieljährigen Prämien für diese Gebäude absorbierten und in erster Linie für eine Kostenersparnis in Betracht kamen. Allgemein aber mußten der ehrenamtliche Charakter der obersten Verwaltung und die Tatsache, daß die Geschäftserweiterung nicht durch bezahlte Agenten, sondern lediglich durch die Empfehlung der Freunde und Gönner der Anstalt erfolgt, notwendig zur Folge haben, daß die Geschäftskosten trotz des vorzüglichen technischen Apparates des Instituts sich stets in den bescheidensten Grenzen bewegten. Der äußerst geringe Prozentsatz von 5,8 ist, wie der letzte Jahresbericht mit Recht hervorhebt, um so mehr zu beachten, als in den genannten Verwaltungskosten die erheblichen Ausgaben für die Neuaufnahmen — welche kostenfrei sind —, die Gebäudeversicherungstaxen und die regelmäßigen im Interesse der Versicherten liegenden Gebäudetaxrevisionen enthalten sind, und als ferner irgendwelche Nebengebühren seitens der Gesellschaft nicht erhoben werden.

Nach Abzug dieser gesamten Kosten von dem „Überschuß“ verbleibt nun, wenn wir unsere Bilanzstatistik weiter prüfen, der sog. „Geschäftsgewinn“. Zu diesem treten dann schließlich die „Kapitalergebnisse“, von denen für unsere Statistik nur die Gesamtheit der „Zinsen“ und der „Kursgewinn“ in Frage kommen.

Die ersteren sind teils Konto-Korrent-Zinsen, teils Zinsen auf statutarisch zurückgehaltene Brandentschädigungen (cfr. Pos. E 2 b, c und A 10), während die unter Pos. E 2 a und A 11 aufgeführten Zinsen zum Kapitalreservefonds in unserer Statistik an dieser Stelle nicht wiederkehren, da sie hier mit den Kapitalerträgnissen nichts zu tun haben.

Den Kursgewinn bzw. -Verlust sodann anlangend, so ergibt sich derselbe aus Pos. 1 der Passiva der Bilanz.

Erst unter Hinzurechnung der Kapitalergebnisse zum Geschäftsgewinn entsteht der „Gesamtgewinn bzw. -Verlust“ der Gesellschaft. Dieser stimmt mit seinen in der Bilanzstatistik geführten Summen insofern nicht mit dem Endresultat des Rechnungsabschlusses überein, als die laut Satzung stets zum Reservefonds fließenden

Zinsen und Kursdifferenzen (selbst in Verlustjahren) rechtmäßig bei Berechnung des Gesamtgewinns mit in Ansatz gebracht werden müssen. So weist z. B. der Rechnungsabschluß für 1904/05 (unter E. 7), nachdem er die Zinsen abzüglich Kursverlust (Passiva 1) mit 9,229 M. dem Kapitalfonds überwiesen hat, einen Fehlbetrag von 23,027 M. aus; letzterer beträgt aber in Wirklichkeit nur 13,798 M., da doch auch die 9,229 M. einen Bestandteil der Geschäftsergebnisse ausmachen. Ebenso beträgt der wahre Gewinn des Vorjahres, unter Hinzurechnung der statutarisch zuvor ausgeschiedenen 8,927 M., sogar 116,842 M., und nicht, wie stets in unserer Statistik, so auch hier daneben bemerkt, die von der Bilanz ausgeworfene Summe von 107 915 M.

Im übrigen entsprechen die Gesamtgewinne bzw. -Verluste in ihrem schwankenden Charakter den früheren „Überschüssen“ und „Geschäftsgewinnen“.

Im Anschluß hieran bedarf es nun noch eines Hinweises auf die Verteilung der Gesamtgewinne.

Neben den satzungsmäßig zur Reserve fließenden Zinsen und Kursgewinnen wurde der wesentlichste Teil des Reingewinns zur Ansammlung eines Kapitalfonds verwendet, auf den sogleich zurückzukommen sein wird. Ferner fand der Gewinn mehrerer Jahre teils zur Deckung voraufgegangener Verluste, teils zur Gewährung von Tantièmen und zur Gründung einer Pensionskasse Verwendung. Schließlich wurde, gleichfalls nach dem Ausweis unserer Bilanzstatistik, im Jahre 1889/90 mit 38 600 M. $^1/_{10}$ des einfachen Beitragssatzes als Dividende an die Mitglieder zurückgezahlt.

So schwere Prüfungen die Gesellschaft während unserer Beobachtungsperiode zu bestehen hatte, so oft ihre Existenz offenbar bedroht erschien, wußte die geschäftserfahrene Leitung mittels einer zeitgemäßen Technik doch stets Mittel und Wege zu finden, um die Anstalt den sie umgebenden Gefahren erfolgreich zu entziehen. Die Gesellschaft hat demnach nicht nur während jener Jahre außerordentlichen Brandreichtums gewissermaßen die Feuerprobe bestanden, sondern auch in den ihr ungleich günstigeren letzten sechs Jahren zur Genüge Gelegenheit gehabt, sich von den ihr zugefügten Schlägen zu erholen und außer ihren Erfahrungen finanzielle Rücklagen zu sammeln, wie sie die gesicherte Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses zur notwendigen Voraussetzung hat.

Die Reserven der Gesellschaft bestehen außer in den technischen Reserven (Prämien- und Schadenreserven), von denen bereits oben die Rede war, in einigen kleineren Fonds für Blitzableiter, Zinsen u. ähnl. (cfr. Rechnungsabschluß E 4, 5 bzw. A 8, 9 bzw. Passiva 2, 4). Dieselben treten selbstverständlich aber vollkommen in den Hintergrund gegenüber dem zur Deckung außergewöhnlicher Verluste angesammelten Kapital-Reservefonds.

Überwiesen aus der alten Brandkasse mit einem Bestande von 932 M., wuchs derselbe, ohne bislang in Anspruch genommen worden zu sein, bis zum Jahre 1901/2 auf 259 516 M., um dann in den letzten sechs Jahren mit jährlich durchschnittlich 77 870 M. auf 726 896 M. zu steigen. Vermöge dieser überaus günstigen Entwicklung hat der Kapitalfonds im Jahre 1908 seine statutarische Höhe von 2 ‰ der Versicherungssumme erreicht und ist nunmehr befähigt, in erheblichem Maße zur Vermeidung außergewöhnlicher Prämienschwankungen beizutragen. Dieser Aufgabe wird er aber noch mit um so größerem Erfolge gerecht werden können, als der Gewinn des seit Bestehen der Anstalt günstigsten Geschäftsjahres 1907/8 es gestattete, ihm einen mit 90 000 M. dotierten Dispositions-Fonds zur Seite zu stellen; denn auch diesem ist ausschließlich der Zweck vorbehalten, den Prämien-Nachschüssen als dem größten Übel einer Gegenseitigkeitsanstalt nach Möglichkeit vorzubeugen.

An der Hand unserer Bilanzstatistik haben wir demnach ermittelt, einerseits welche Anforderungen die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses an die Ritterschaftliche B.V.G. stellte, andererseits mit welchen Mitteln und Erfolgen letztere jenen Ansprüchen zu genügen vermochte. Wir lernten also die Gesamtheit der tatsächlichen Leistungen der Sozietät kennen und zwar betrachtet sowohl vom Standpunkte der Volkswirtschaft als insbesondere von demjenigen der Anstalt selbst als selbständigen Faktors des wirtschaftlichen Lebens.

III. Verwertung der Erfahrungen.

Bevor wir nun untersuchen, welche Nutzanwendung die Sozietät während der vorliegenden Beobachtungsperiode aus den in der Statistik niedergelegten Tatsachen zog, wobei es sich vorzugsweise um ein besonderes Problem handeln wird, wollen wir uns mit denjenigen Erfahrungen beschäftigen, welche die Anstalt sowohl aus

ihrer eigenen Betriebspraxis als auch aus derjenigen anderer Gesellschaften sammelte.

1. Wie eingangs hervorgehoben, konnte die Neugestaltung der Organisation mit dem Jahre 1886 als abgeschlossen gelten. Sie hat sich seitdem in dem Maße bewährt, daß sie einer wesentlichen Modifikation nicht bedurfte. Um so mehr mußte es sich die Verwaltung angelegen sein lassen, die technischen Einrichtungen der Gesellschaft, die im wesentlichen der Praxis der Privatfeuerversicherung entlehnt waren, nicht nur den besonderen Bedürfnissen der einheimischen Landwirtschaft anzupassen, sondern auch um diejenigen Neuerungen zu bereichern, welche der gerade seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzende gewaltige Aufschwung der privaten Feuerversicherungstechnik im Laufe der Jahre mit sich brachte.[1])

Abgesehen von der prinzipiellen Ausdehnung der Ersatzpflicht auf Explosionsschäden wurde der Begriff der Versicherungsfähigkeit im Jahre 1892 dahin erweitert, daß alle nicht mit einem größeren bei der Gesellschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Fabrik-, Wind- oder Dampfmühlenbetriebe, sowie das auf dem Halme stehende oder auf dem Felde liegende gemähte Korn nicht mehr ohne weiteres von der Versicherung ausgeschlossen sein sollten. Im gleichen Jahre wurden die Erfordernisse des Versicherungsantrags, d. h. die materiellen Unterlagen zur Beurteilung und Bewertung der Risiken namentlich hinsichtlich der Versicherung der Mobilien, des Viehes und der landwirtschaftlichen Produkte einer großen Reihe von Modifikationen unterzogen. Letztere gingen ausnahmslos aus den Anregungen praktischer Landwirte hervor, denen gerade durch die neue Organisation mehr denn je Gelegenheit geboten war, ihre reichen Erfahrungen für die Technik der Ritterschaftlichen B.V.G. nutzbringend zu verwerten. In derselben Weise erfuhr auch das Aufnahmeverfahren in den Jahren 1892, 1897 und 1898 manche Verfeinerung und Vervollkommnung, auf deren Einzelheiten einzugehen zweifellos an diesem Orte zu weit führen würde. Die ganze Anpassung dieses Teils der

[1]) Erinnert sei hier vorläufig nur an die im Jahre 1886 vom Verbande Deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften durchgesetzte Vereinbarung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die notwendigerweise auch bald von den meisten außerhalb des Verbandes stehenden Gesellschaften angenommen wurden.

Technik an die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse eines landwirtschaftlichen Großbetriebs verlangte seit der Reorganisation ein intensives Studium dieses Wirtschaftszweiges durch den fachmännischen Leiter der Gesellschaft. Nur hierdurch wurde es der Ritterschaftlichen Sozietät ermöglicht, ihre im Jahre 1886 übernommene Aufgabe, der mecklenburgischen Landwirtschaft eine Dienerin zu sein, in befriedigendem Grade zu lösen.

Während der Ausbau der soeben berührten Teile der Betriebstechnik im wesentlichen in einer Summe ins Detail gehender Verbesserungen bestand, an keiner Stelle aber zu einem Bruch mit vorhandenen Grundsätzen führte, begegnen wir grundsätzlichen Umgestaltungen auf dem Gebiete des Schadensersatzes.

Bekanntlich war die Reform dieses Teiles der Technik weniger im Anschluß an die Versicherungsbedingungen der privaten Feuerversicherungsgesellschaften als an die zu jener Zeit beim Feuerversicherungsverein für Mecklenburg zu Güstrow ausgebildeten Normen erfolgt.

Diesem Umstande war es zu verdanken, daß, trotzdem der Betrag der Entschädigung aus dem Werte des Verbrannten und dem Minderwerte des Beschädigten von der Taxkommission ermittelt werden sollte, doch prinzipiell das alte Quotensystem für die Taxierung der Brandschäden bestehen blieb. Bei der ganz wesentlich vermehrten Aufmerksamkeit, welche seit dem Jahre 1886 von allen an der Verwaltung Beteiligten den technischen Einrichtungen der Anstalt geschenkt wurde, trat bald zutage, daß die Schadenberechnung nach Quoten keineswegs geeignet war, den gegen früher durchweg verfeinerten Bedürfnissen auf die Dauer gerecht zu werden. Das vorhandene Verfahren erwies sich namentlich deswegen als nicht rationell, weil es stets ein gewisses Raten und Tasten mit sich brachte und jede Quote nichts als eine Abrundung zum Nutzen oder Schaden der einen Partei bedeutete.

In dieser Erkenntnis brach die Leitung im Jahre 1892 endgültig mit der Quotisierung und führte eine auf Grund spezieller Berechnung des Verlustes erfolgende Schadensschätzung ein; darunter verstand man ein Verfahren, welches, sobald es sich um größere Teilschäden handelt, aus dem Verhältnisse der (zum Neuwerte berechneten) Wiederherstellungskosten zu dem Neuwerte des ganzen Gebäudes denjenigen Teil der Versicherungssumme (bzw. des zeitigen Wertes) ermittelt, der als Schadenvergütung zu gewähren ist.

Außer dieser für uns bedeutungsvollsten, weil grundsätzlichen Veränderung brachten die mehrfachen Revisionen der Versicherungsbedingungen noch eine Reihe ins einzelne gehender Modifikationen der speziellen Grundsätze für die Schadensermittlung und Entschädigung. — Desgleichen erfuhr die Versicherung von Mieten sowohl als spezielle wie als generelle Versicherung vor allem 1892 und 1898 eine äußerst verfeinerte Durchbildung, die in allen Details den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs nach Möglichkeit angepaßt war.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme seit dem Jahre 1900 für Gebäude, sobald auf denselben oder auf dem Gute Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden haften, nur noch in folgendem Ratenverfahren vor sich gehen darf:

1. Das erste Vierteil der Entschädigungssumme ist zahlbar, sobald die Materialien zu dem vorzunehmenden Neubau angefahren sind;
2. Das zweite und dritte Vierteil, wenn ein den Bedürfnissen des Gutes resp. Grundstückes und dem Wert des abgebrannten Gebäudes völlig entsprechendes Ersatzgebäude aufgeführt und unter Dach gebracht ist;
3. Das letzte Vierteil, wenn dieses Gebäude fertig hergestellt ist.

Diese bei vielen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vorhandene Art der Liquidation, welche bloß in dem Maße fortschreitet wie der Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes, wurde ausschließlich zur Sicherung des Realkredits eingeführt; immerhin ist sie geeignet, unter Umständen eine glatte Schadenregelung zu vereiteln.[1])

Hiermit sind die wesentlichsten derjenigen Änderungen angedeutet, welche die Verwaltung mit den technischen Einrichtungen in diesem Zeitraume vornehmen zu müssen glaubte, um sie denjenigen der privaten Gesellschaften ebenbürtig zur Seite zu stellen und sich letzteren gegenüber konkurrenzfähig zu erweisen.

Dennoch ist es nicht möglich, allen jenen allzu sehr ins Detail steigenden Verbesserungen der Versicherungsbedingungen nachzugehen,

---

[1]) Bringt der Versicherte dagegen die im § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zustimmung der Hypothekengläubiger zur Auszahlung der Entschädigungssumme bei oder weist er nach, daß den Hypothekengläubigern in Gemäßheit des § 232 ff. B.G B. Sicherheit geleitet worden ist, so kann die Auszahlung ohne weiteres erfolgen. — Unberührt bleiben die Vorschriften der Satzungen des Ritterschaftlichen Kreditvereins, betr. die Gebäudeversicherungen der diesem Verein angehörigen Güter.

sofern eben nicht die prinzipiellen Umgestaltungen des Schadensersatzes eine Ausnahme rechtfertigten. Sie alle sind jedensfalls Beweis dafür, einen wie komplizierten Apparat moderner Versicherungstechnik die Reorganisation im Jahre 1886 geschaffen hat.

---

2. Weit wichtiger aber als die bisher berührten, aus eigener oder fremder Praxis hervorgegangenen und der Ritterschaftlichen Sozietät wieder nutzbar gemachten Erfahrungen, ist ein Problem, welches wegen seiner außerordentlichen Tragweite zu jeder Zeit im Mittelpunkte des Interesses stand; dies ist die Klassifikation der Risiken und die auf dieser beruhende Gestaltung des Prämientarifs.

Es ist unbestritten das Verdienst der großen privaten Feuerversicherungsgesellschaften, welche in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts in Deutschland entstanden, auf Grund sorgfältig gesammelter Erfahrungen zur Einführung und immer weiteren Ausbildung von Tarifen geschritten zu sein, in denen die mannigfaltig verschiedenen Gefahren einer Zerstörung oder Beschädigung durch Brand ziffernmäßig bewertet sind, und dadurch den Grundsatz weitgehender Individualisierung der Risiken durchgeführt zu haben. Diesem Beispiele folgend, schuf auch die Ritterschaftliche BVG. im Jahre 1886 ein durchgebildetes Tarifsystem, nachdem sie bis dahin nur eine sehr einfache Klassifikation gekannt hatte.

Gerade durch ein vielgestaltiges Tarifwesen erhielt die neue Technik erst einen vollkommenen Charakter und deshalb mußte es die hauptsächlichste Aufgabe der Verwaltung sein, jenem auch in der Folge seine Aufmerksamkeit zu schenken; denn das Tarifwerk einer Feuerversicherungsanstalt ist vielleicht noch mehr als die Rückversicherung das Rückgrat ihres Bestehens.

Da nun eine rationelle Tarifierung ausschließlich auf einer geschäftskundigen und durch langjährige Erfahrung gewonnenen Beurteilung der jeweilig vorhandenen Gefahrmomente beruht, so ist es selbstverständlich, daß ihre beste Förderin die Statistik ist, welche sich die Sammlung aller möglichen, auf die Brandschäden bezüglichen Momente zur Aufgabe stellt.

Zerlegen wir unter solchen Gesichtspunkten die uns bereits bekannten Bruttoschäden zunächst nach ihrer Verteilung auf die drei großen Risikengruppen (Immobilien, Mobilien und Mieten) sowie nach den beiden Bedachungsarten: Hartdach und Weichdach:

Brutto-Brandschäden

(ohne Regulierungskosten):

Jahr	Gesamtschäden		Immobilien	Mobilien	Mieten	Unter Hartdach		Unter Weichdach	
	Juli	Sa.	Sa.	Sa.	Sa.	Sa.	%	Sa.	%
1886/87	16	97 083	—	—	—	3 762	4	93 321	96
1887/88	27	137 829	—	—	—	79 997	58	57 832	42
1888/89	48	390 771	—	—	—	61 487	16	329 284	84
1889/90	49	176 125	—	—	—	82 322	47	93 803	53
1890/91	51	761 166	—	—	—	406 060	53	355 106	47
1891/92	68	365 521	278 271	78 843	8 407	196 246	54	169 275	46
1892/93	85	647 556	424 892	211 399	11 265	104 604	16	542 952	84
1893/94	68	421 521	267 978	149 471	4 072	103 787	25	317 734	75
1894/95	87	656 947	445 066	193 385	18 496	326 736	50	330 211	50
1895/96	85	455 985	316 656	139 329	—	163 003	36	292 982	64
1896/97	102	619 206	402 877	199 519	16 810	115 316	19	503 890	81
1897/98	83	370 585	259 691	83 967	26 927	54 530	15	316 055	85
1898/99	114	764 058	486 018	252 936	25 104	114 930	15	649 128	85
1899/1900	124	925 456	536 259	368 774	20 423	194 850	21	730 606	79
1900/01	128	1 038 645	—	—	—	130 079	13	908 566	87
1901/02	138	781 562	—	—	—	239 754	31	541 808	69
1902/03	120	665 348	—	—	—	270 619	41	394 729	59
1903/04	129	411 816	—	—	—	136 565	33	275 251	67
1904/05	142	758 680	—	—	—	283 247	37	475 433	63
1905/06	145	526 560	—	—	—	178 180	34	348 380	66
1906/07	137	617 268	—	—	—	209 336	34	407 932	66
1907/08	175	557 015	—	—	—	159 018	29	397 997	71
1886—1908	2091	12 146 603	3 417 708	1 677 623	131 504	3 614 428	—	8 532 175	—
22 j. Durchschn.	95	552 118	379 745	186 402	14 612	164 292	30	387 826	70

9 jähr. Durchschn.: 1891—1900

Aus dieser Statistik ergibt sich zunächst eine der tatsächlichen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes im wesentlichen entsprechende Verteilung der Schäden auf Immobilien und Mobilien, so daß dieselbe kaum einen Schluß auf erheblich verschiedene Brandgefahr rechtfertigt, und tatsächlich werden die meisten großen landwirtschaftlichen Gebäude, insbesondere Scheunen, Feldscheunen und Ställe bei einmal ausgebrochenem Feuer angesichts der ländlichen

Löschverhältnisse wohl regelmäßig mit ihrem Inhalte zusammen ein Raub der Flammen. Dagegen lehrt die Statistik eine außergewöhnlich hohe Beteiligung weichgedeckter Gebäude, die zwar aus landwirtschaftlichen Gründen erklärlich, in feuertechnischer Hinsicht ein wesentlich erhöhtes Risiko bieten.

Ein noch besseres Bild des von der Gesellschaft zu tragenden schweren Risikos zeigt eine Zerlegung der Anzahl der vergüteten Schäden nach der Höhe der einzelnen Schadensummen:

Die Anzahl der vergüteten Schäden verteilt sich auf die Schadensummen wie folgt:

Jahr	unter 100	100—300	300—1000	1000—5000	5000—10 000	10 000—20 000	20 000—30 000	über 30 000 Mk.	
1891/2	17	17		17	9	4	2	2	(68 953; 73 779)
1892/3	19	16	11	15	9	7	1	7	(59 000; 62 000; 52 000; 47 000; 43 000; 38 000; 93 000)
1893/4	26	10	18		6	—	3	5	(30 530; 33 238; 48 108; 70 868; 79 695)
1894/5	21	13	8	19	9	8	4	5	(36 048; 41 635; 47 940; 91 931; 107 613)
1895/6	30	10	10	16	8	4	3	4	(37 428; 42 537; 50 330; 88 997)
1896/7	38	11	5	24	6	6	9	3	(77 893; 65 668; 64 705)
1897/8	28	12	5	14	8	7	5	1	(46 847)
1898/9	31	16	11	29	12	4	1	10	(30 921; 37 650; 41 944; 42 160; 44 688; 52 849; 57 891; 62 870; 64 247; 72 852)
1899/1900	42	13	11	25	8	6	5	10	(4 à 30—40 000; ferner 46 721; 54 344; 58 014; 61 857; 85 468; 148 132)
1900/01	37	15	15	24	11	13	4	9	(31 192; 32 672; 37 493; 39 458; 41 228; 43 234; 63 706; 103 114; 156 046)
1891/1901	289	125	93	192	86	59	37	56	
10 jähriger Durchschn.	29	13	9	19	8	6	4	5	

Neben den vielen Bagatellschäden und solchen mittlerer Größe (verursacht namentlich durch Brände von Tagelöhnerkaten) treten hier zum Teil ganz erhebliche Einzelschadensummen in die Erscheinung. Dabei handelte es sich z. B. im Jahre 1894/95 um mehrere allen früheren Erfahrungen widersprechende Brände von Herrenhäusern, deren bisherige günstige Beurteilung seitdem eine Änderung erfuhr, in den meisten Fällen jedoch um große landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die nach allgemeinem Urteil zu den schweren Risiken gehören.

Besonders lehrreich ist sodann eine zuverlässige Statistik der Brandschaden-Ursachen, wie sie uns für die Ritterschaftliche B.V.G. leider erst seit dem Jahre 1898/99 zur Verfügung steht:

	1898/9	1899/1900	1900/01	1901/2	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	1906/7	1907/8
1. Brandstiftung durch Kinder resp. Spielen mit Streichhölzern u. ähnl.	7	6	4	3	7	4	7	1	10	4
2. Fremde böswillige Brandstiftg.	21	19	17	27	15	6	19	12	14	9
3. Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit (f. 98/9 inkl. Feuerungsanlagen)	36	42	32	33	33	41	30	25	46	48
4. Selbstentzündung von Klee, Heu u. ähnl.	7	2	—	3	2	1	2	5	1	6
5. Schadhafte Feuerungsanlage	?	5	10	8	14	11	13	5	3	6
6. Herausfliegen von Funken aus Öfen, Schornsteinen, Herausfallen von Kohle u. ähnl.	—	—	5	11	9	7	9	2	11	13
7. Explosion u. ähnl.	—	—	1	1	1	4	8	4	7	7
8. Unaufgeklärt	33	32	29	33	16	17	14	20	17	35
9. Verschiedene	—	—	—	2	9	6	12	8	3	6

Von sämtlichen Brandursachen nimmt die unter 1 genannte einen relativ geringen Prozentsatz ein; diese Tatsache widerspricht ganz augenscheinlich den Erfahrungen anderer Länder vorwiegenden Großgrundbesitzes, die allgemein die höchste Zahl solcher Brandfälle aufweisen.[1])

[1]) Nach einer im Jahrbuch f. d. öffentlichen Feuerversicherungsanstalten enthaltenen, mittels Karte gegebenen Darstellung der mittleren Anzahl von Bränden, die in Deutschland während der 15 Jahre 1887 bis 1901 durch fahrlässiges Umgehen der Kinder mit Streichhölzern entstanden sind, kommen auf je 1000 Millonen Mk.

Weiter werden durch Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit meist Brände kleineren Umfanges in allerdings erheblicher Anzahl verursacht. Dagegen betreffen die ad 2 und 4 erwähnten in der Hauptsache die landwirtschaftlichen Großgebäude. Letztere sind besonders als Scheunen und unter diesen wieder vorzugsweise als offene Feldscheunen dem Landwirte zwar aus verschiedenen Gründen sehr erwünscht wie: Arbeitsersparung, luftige Lagerung, Nachtrocknen feucht eingebrachter Ernte-Erzeugnisse, Vermeidung der Entwertung durch Witterungseinflüsse u. a. m. Dagegen müssen solche Risiken den Versicherungsanstalten im allgemeinen unwillkommen sein, da die nicht völlig trocken eingebrachten Vorräte Selbstentzündung ermöglichen, die freistehenden Gebäude vermehrter Blitzgefahr unterliegen, offene Feldscheunen vielfach Landstreichern als Nachtquartier dienen (Gefahr fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung) und schließlich gefüllte Scheunen (besonders wieder Feldscheunen), auch wenn ausreichende Löschhilfe vorhanden ist, wohl niemals zu retten sind, hier demnach oft mit großen Totalschäden zu rechnen ist. So hatte z. B. die Ritterschaftliche B.V.G. im Geschäftsjahre 1898/99 sieben Brandfälle in Höhe von 277,080 Mk. zu ersetzen, welche allein infolge der für die Ernteeinfuhr so sehr ungünstigen Witterungsverhältnisse des Erntejahres 1898 durch Selbstentzündung von Klee und Heu entstanden waren. Und vor allem im folgenden Jahre wurden der Anstalt durch böswillige Brandstiftung von dritter Hand ganz bedeutende Verluste zugefügt.

Sodann ist die Zahl der durch Fehler und Schäden der Feuerungsanlagen (s. ad. Nr. 5 der Statistik) hervorgerufenen Brände auf dem Lande gleichfalls eine recht große. Wenn man sie für die letzten Jahre auf etwa den fünften Teil der Brände auf dem flachen Lande überhaupt geschätzt hat, so dürfte dieser Bruchteil nach den Erfahrungen der Ritterschaftlichen Sozietät etwas hochgegriffen sein, wenngleich unter den (ad Nr. 8) geführten Bränden mit unbekannter Entstehungsursache gewiß viele auch auf Schäden der Feuerungsanlagen und Konstruktionen zurückzuführen sein werden. Zählt man zu jenen Brandfällen allerdings die auf das Herausfallen von Kohle, Herausfliegen von Funken usw. zurückzuführenden Brand-

---

V.-S. solche Brandfälle: 75 Westpreußen, 71 Posen, 69 Ostpreußen, 43 Pommern, Schlesien 39 usf., Brandenburg (inkl. Berlin) 28, Westfalen 24, Mecklenburg 22, zuletzt Rheinland 12. Ob diese Statistik so zuverlässig ist, daß aus ihr Schlüsse gezogen werden dürfen, ist wohl zweifelhaft.

schäden hinzu, so dürfte man der genannten Quote von $^1/_5$ eher näher kommen.

Beispielsweise bieten die auf dem flachen Lande vielfach anzutreffenden russischen Rohre bei sorgfältiger Anlage und bei hartgedeckten Gebäuden nur geringe Gefahr; um so größer ist diese aber bei Gebäuden unter weicher Bedachung, namentlich bei starkem Funkenauswurf, etwa bei Schornsteinbränden. Wie zahlreiche Brände durch Funkenauswurf entstanden sind, so sind auch Ziegelbrennöfen mit mancher Feuersgefahr verbunden. Letztere ist wieder erheblich geringer bei Ringöfen, doch steht hier wegen der meist unmittelbar neben den Heizlöchern aufgestellten Holzvorräte in der Regel ein größerer Schaden zu gewärtigen. Um eine Abnahme der Zahl der Brände vorgeschilderter Art überhaupt herbeizuführen, bedarf es neben baupolizeitechnischen Vorschriften häufigerer örtlicher Revisionen und der Belehrung des Publikums über die vielerlei Ursachen, welche zur Entstehung von Bränden Anlaß geben können.

Schließlich ist noch auf eine besondere Art der Schäden hinzuweisen, welcher auch die Verwaltung unserer Anstalt ganz besondere Aufmerksamkeit zollt; dies sind die Blitzschäden.

Nachstehende bis zum Jahre 1890/91 zurückreichende Statistik zeigt allgemein ein überwiegendes Vorkommen von Blitzschäden bei weichgedeckten Gebäuden. Da alle vom Blitz getroffenen und eingeäscherten Risiken seit 1892/93 durchweg ohne Blitzableiteranlagen waren, betrachtete es die Sozietätsleitung von vornherein als ihre besondere Aufgabe, die Vermehrung derartiger Anlagen nach Kräften zu fördern und dadurch eine der gefährlichsten Brandursachen zu bekämpfen.

Durch Vermittlung der Ritterschaftlichen B.V.G. wurden Anlagen angeschafft für:

	Güter		Güter		Güter		Güter
1886/7	9	1891/2	27	1896/7	?	1901/2	15
1887/8	30	1892/3	20	1897/8	22	1902/3	29
1888/9	17	1893/4	3	1898/9	30	1903/4	13
1889/90	7	1894/5	1	1899/1900	14	1904/5	20
1890/1	21	1895/6	4	1900/1	21	1905/6	—

Blitzschäden:

Jahr	Total		Hartdach		Weichdach		Ernte u. Vieh i. Freien	
	Sa.	Zahl	Sa.	Zahl	Sa.	Zahl	Sa.	Zahl
1890/1	65 697	13	7 902	—	57 795	—	—	—
1891/2	60 287	11	29 214	4	31 073	7	—	—
1892/3	80 436	10	57	1	78 579	5	1800	4
1893/4	59 133	10	20 552	5	38 581	5	—	—
1894/5	62 990	11	4 358	—	58 632	—	—	—
1895/6	81 890	16	17 725	5	63 265	8	900	3
1896/7	229 877	22	5 232	4	224 645	18	—	—
1897/8	65 208	12	1 420	3	63 788	9	—	—
1898/9	71 388	10	3 256	7	68 132	3	—	—
1899/1900	143 108	14	34 908	5	108 200	9	—	—
1900/01	—	30	—	—	—	—	—	—
1901/2	—	17	—	—	—	—	—	—
1902/3	—	14	—	—	—	—	—	—
1903/4	—	32	—	—	—	—	—	14
1904/5	—	28	—	—	—	—	—	8
1905/6	—	32	—	—	—	—	—	10
1906/7	—	25	—	—	—	—	—	8
1907/8	—	41	—	—	—	—	—	20

Dadurch stieg die Anzahl der bei der Gesellschaft versicherten und mit Blitzableiteranlagen versehenen Begüterungen auf

	Güter		Güter		Güter		Güter
1886/7	9	1891/2	111	1896/7	233	1901/2	335
1887/8	39	1892/3	131	1897/8	255	1902/3	364
1888/9	56	1893/4	134	1898/9	285	1903/4	377
1889/90	63	1894/5	135	1899/1900	299	1904/5	397
1890/1	84	1895/6	139	1900/1	320	1905/6	—

Erscheint das Risiko durch Blitzableiter genügend geschützt, so kann der Vorstand die Gesamtprämie für Gebäude nebst Inhalt um einen Betrag bis zu 12 % ermäßigen; jedoch setzt eine solche Ermäßigung voraus, daß die Anlage korrekt ausgeführt ist und in gutem Zustande erhalten wird.

Hiermit haben wir den wesentlichen Teil derjenigen Statistik entwickelt, welche es sich zur Aufgabe stellt, den uns zum ersten Male in unserer Bilanzstatistik begegneten Gesamtschadenbeträgen auf den Grund zu gehen, sie nach allen zweckmäßigen Richtungen zu zerlegen und damit eine Fülle von einzelnen Tatsachen zu sam-

meln, deren Nutzanwendung letzthin ausschließlich einem Problem gilt, nämlich der Normierung des dem Risiko entsprechenden Prämiensatzes. So sehr sich solch eine Brandschäden-Statistik auch erfolgreich bemüht, die aus den Betriebsverhältnissen der Landwirtschaft und aus der Natur der einzelnen Risikengattungen sich ergebenden Gefahrsmomente zu erfassen, so wird sie doch solange nur Stückwerk bleiben, als sie sich ausschließlich auf sich selbst verläßt und nicht auch Notiz nimmt von den Erfahrungen, welche außerhalb ihres gegebenen Bereichs zusammengetragen werden.[1])

Deshalb mußte die Leitung jederzeit darauf bedacht sein, sich für die Beurteilung der jeweiligen Situation eine möglichst breite Grundlage zu verschaffen und unter stetiger Berücksichtigung der Konkurrenzverhältnisse in jedem Falle den Versicherungspreis aufzusuchen, welcher volkswirtschaftlich allgemein gerechtfertigt erscheint.

Als die Ritterschaftliche B.V.G. seit ihrer Reorganisation im Jahre 1886 mit ihrem Prämientarife zu arbeiten begann, galt als feststehend, daß die Prämiensätze, welche von den Erwerbsgesellschaften von den ländlichen Versicherungen erhoben wurden, durchgehends zu niedrig bemessen waren. Deshalb hatten die älteren gut fundierten Aktiengesellschaften (z. B. Deutscher Phönix, Aachener und Münchener) das ländliche Geschäft in Mecklenburg aufgegeben, da dasselbe niemals Gewinn, sondern Jahr um Jahr Verluste gebracht hatte, und weil sie der steigenden Konkurrenz wegen nicht hoffen durften, mit der Forderung einer höheren Prämie, welche der Gefährlichkeit der Risiken mehr entsprach, durchzudringen. An ihre Stelle traten teilweise jüngere Gesellschaften, welche die großen Versicherungen zu den früheren Prämiensätzen übernahmen, ohne die nötigen Fonds zu besitzen, um so große Beträge, wie sie diese Versicherungen im Brandschadenfalle erforderten, in vertragsmäßiger Höhe decken zu können. Angesichts dieser Sachlage mußte die Sozietät, um sich konkurrenzfähig zu erweisen und namentlich in den ersten Jahren nach ihrer Reorganisation zur vollen Geltung zu gelangen, gleichfalls auf niedrige Prämiensätze halten. Und es kann

---

[1]) Hingewiesen sei hier nur auf die einschlägigen Publikationen des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung in Berlin, sowie der Statistischen Ämter (vor allem des kgl. preuß. Statistischen Landesamts).

wohl als zweifellos angenommen werden, daß die Erwerbsgesellschaften in der Hauptsache durch die Konkurrenz unseres gerade in dieser Zeit so mächtig emporblühenden Instituts sich genötigt fühlten, ihre Prämiensätze für große landwirtschaftliche Risiken noch mehr zu ermäßigen.

Die durch ein niedriges Prämien-Niveau bedingte allgemeine Lage des Feuerversicherungsgeschäftes wurde damals und seitdem noch erheblich verschlimmert durch die uns bekannte stetige Zunahme der Anzahl der Brände und des Umfanges der Schäden, die neben der Industrie auch gerade die Landwirtschaft betraf. Außer einer erschreckenden Vermehrung der Fälle böswilliger Brandstiftungen brachte die Ausdehnung der maschinellen Betriebskraft manchen neuartigen Brandverlust mit sich. Der vergrößerte Umfang der Schäden hatte vornehmlich seine Ursache in der vermehrten Anhäufung größerer Werte auf einen mehr oder weniger eng zusammenhängenden Komplex, und die Anhäufung wieder hatte ihren Grund oft in der Notwendigkeit, Raum, Zeit oder Geld zu sparen.

Durch jene fast in Prämienschleuderei ausartende Konkurrenz gleichsam gebunden, mußte die Ritterschaftliche B.V.G. in äußerst vorsichtiger Weise zu Werke gehen, um ihr der Privatpraxis entnommenes Tarifwerk auf die spezifischen Bedürfnisse ihres Risikenkreises zuzuspitzen. Dennoch verstand sich die Leitung in der Erkenntnis, daß die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit des Tarifs für eine gedeihliche Entwicklung der Anstalt stets eine glückliche Mischung leichter und schwerer Risiken voraussetzt, bereits im Jahre 1892 zu einer grundsätzlichen Änderung desselben.

Im Anschluß an die bereits oben erwähnte Erweiterung des Geschäftsgebiets auf das Domanium und auf die von der Städtischen Sozietät ausgeschlossenen städtischen Gebäude wurden die Risiken der Immobiliarversicherung in drei große Kategorien gegliedert:

I. Städtische Risiken.
II. Domänen, Rittergüter, Kloster-, Kämmerei- und Hospitalgüter, Erbpachthöfe usw.
III. Besondere Risiken.

Sodann aber wurden, bei noch keineswegs prinzipieller Trennung der Mobilien, des Inventars und der Ernte von den Gebäuden, für sämtliche Risiken an Stelle der bisherigen sechs folgende vier Lokalitätsklassen zugrunde gelegt:

Kl. I. Massive Gebäude, deren Umfassungsmauern von Ziegeln, Sand-, Bruch- oder Feldsteinen, Kalk- oder Lehmpisé erbaut sind und hartes Dach haben.

Kl. II. Gebäude von Fachwerk, d. h. bei denen die Fächer des Holzverbandes mit Ziegelsteinen, Lehmsteinen oder Luftsteinen ausgemauert sind und die mit harter Dachung versehen sind. Unter Hartdachung ist Bedachung mit Schiefer, Ziegel, Pappe, Cement, Metall, Asphalt oder Dorn'schem Dach verstanden.

Kl. III. Gebäude der Kl. I } die mit Dachung von Stroh, Rohr, Schindel, Holz,
Kl. IV. „ „ „ II } Leinwand versehen sind.

Die durch diese Beschränkung auf vier Klassen gegenüber dem bisherigen Zustande bedingte größere Schematisierung des Tarifs wurde auf der anderen Seite wieder wettgemacht durch ein neu hinzutretendes System von Prämien-Zuschlägen. Diese betrafen sowohl einige Gruppen des Inventars und der landwirtschaftlichen Produkte als vor allem die Immobilien hinsichtlich ihrer feuergefährlichen Bau- und Betriebsart und ihrer Nachbarschaft mit weicher Bedachung. Daneben behielt sich das Direktorium für alle tabellarisch nicht genannten Fabriken, feuergefährlichen Gewerbe und Industrieen die Normierung der Prämie von Fall zu Fall vor. Vermöge dieser größeren Differenzierung war es noch mehr als bisher ermöglicht, die einzelnen Gefahrsmomente ziffernmäßig zu erfassen und sie für die Fixierung des Versicherungspreises zu verwerten.

Mit diesem neuen Prämientarif, dessen Sätze teils aus dem früheren Tarif und den Erfahrungen der Brandstatistik abgeleitet, teils von anderen Gesellschaften übernommen waren, konnte die Anstalt den Konkurrenzkampf um das ländliche Prämien-Niveau mit ungleich größerem Erfolge aufnehmen.

Während sich die Ritterschaftliche Gesellschaft nach wie vor des besten Gedeihens erfreute, arteten die vorher geschilderten ungünstigen Verhältnisse des privaten Feuerversicherungsgeschäfts in solchem Maße aus, daß nicht nur die direkt arbeitenden Erwerbsgesellschaften die Notwendigkeit einer Sanierung erkannten, sondern auch die im großen Feuerversicherungsbetriebe unentbehrlichen Rückversicherungs-Gesellschaften energisch auf eine allgemeine wesentliche Prämienerhöhung drängten und sich vom gesamten deutschen Geschäfte zurückzuziehen drohten, falls ihren Forderungen nicht entsprochen würde.[1])

[1]) Sämtliche in Deutschland arbeitenden Rückversicherungs-Gesellschaften taten sich zu diesem Zwecke zusammen und faßten ihre hierhin zielenden Beschlüsse auf einer Versammlung am 30. Oktober 1899.

Dieser Druck verfehlte seine Wirkung nicht; das Prämienniveau begann zu steigen, und selbst die Unternehmungen, welche Mecklenburg bereits den Rücken gekehrt hatten, nahmen hier ihre Tätigkeit wieder auf.

Die gleichen Gründe und Erwägungen zwangen nun auch die Ritterschaftliche Sozietät, eine Prämien-Erhöhung ins Auge zu fassen.

Diese von einer außerordentlichen Generalversammlung am 21. März 1900 beschlossene abermalige Modifikation des Tarifs geschah wiederum nur da, wo es nach der Gesellschaftsstatistik und den sonstigen Erfahrungen unbedingt erforderlich erschien und wo die Leitung sicher war, nach wie vor der Konkurrenz die Spitze zu bieten, d. h. betreffs der Prämien konkurrenzfähig zu bleiben und den Mitgliedern alle sonstigen Vorteile voll und ganz zu belassen. — Die Erhöhung erstreckte sich auf weichbedachte Scheunen und Ställe:

a) Gebäude auf 4 ‰ (Kl. III), 4½ ‰ (Kl. IV), 5 ‰ (Lehmstaken, u. offen, Holz.)

b) Inhalt „ 3½ ‰ „ „ , 4 ‰ „ „ , 4½ ‰ „

und auf häusliches Mobiliar in hartgedeckten ländlichen Wohnhäusern: auf 1 ‰.

Sodann war ein Zuschlag nötig für ganz große Weichdachkomplexe, nämlich:

a) auf Gebäude-Komplexe über Mk. 40 000 = ¼ ‰
b) „ Mobilar „ „ „ 60 000 = ¼ ‰
c) „ „ „ „ „ 100 000 = ½ ‰.

Dagegen konnte eine Ermäßigung der Prämie für „weichbedachte Wirtschaftsgebäude ohne Vieh und Feldfrüchte“ nach folgenden Sätzen gewährt werden:

a) Gebäude auf 4 ‰ (Kl. III), 4½ ‰ (Kl. IV), 5 ‰ (Lehmstaken, u. offen, Holz.)

b) Inhalt „ 3½ ‰ „ „ , 4 ‰ „ „ , 4½ ‰ „

Mit der Stipulierung dieser grundlegenden Preisnormen hat die Ritterschaftliche B.V.G., gleichsam Hand in Hand mit der Privatassekuranz gehend, das ländliche Versicherungsgeschäft auf eine gesunde Basis gestellt, nachdem dasselbe ihr und ihren Rückversicherern, wie unsere Bilanzstatistik lehrte, zuvor bedeutende Verluste verursacht hatte. Seitdem konnte sich die Anstalt wieder ihren 1892 eingeleiteten Bestrebungen widmen, ihren Prämientarif

Prämien-Tarif.

Risiken-Gattungen:	Gebäude Hartdach Klasse I	II	III	Weichdach IV	V	VI	Mobiliar Hartdach Klasse I	II	III	Weichdach IV	V	VI
I. Städtische Versicherungen:												
a) Wohngebäude ohne feuergefährlichen Inhalt und Betrieb (in Rostock, Schwerin, Güstrow, Wismar, Doberan, Neustrelitz, Schönberg, sowie bei freier Lage in anderen Landstädten oder Flecken, können Wohngebäude bei Kl. I zu $^2/_3$ ‰, bei Kl. II zu 1 ‰ tarifiert werden; Inhalt 1 ‰ bzw. 1 $^1/_4$ ‰ p. a.)	1	1 1/2	2	4	5	6	1	1 1/2	2	4	5	6
b) Wirtschaftsgebäude ohne feuergefährlichen Inhalt und Betrieb	1 1/4	1 3/4	2 1/4	4	5	6	1 1/4	1 3/4	2 1/4	4	5	6
c) „ mit Vieh oder Feldfrüchten	1 1/2	2	2 1/2	5	6	7	1 1/2	2	2 1/2	5	6	7
II. Gutsversicherungen: (Domänen, Rittergüter, Kloster-, Kämmerei- und Hospitalgüter, auch größere Erbpachthöfe über 60,000 M. V.-S.)												
a) Schlösser und herrschaftliche Wohngebäude	1	1 1/2	2	4	5	6	1	1 1/2	2	4	5	6
b) Wirtschaftsgebäude ohne Vieh und Feldfrüchte	1 1/4	1 3/4	2 1/4	4	4 1/2	5	1 1/4	1 3/4	2 1/4	3 1/2	4	4 1/2
c) Scheunen und Ställe	1 1/2	2	2 1/2	4 1/2	5	5 1/2	1 1/4	1 3/4	2 1/4	3 1/2	4	4 1/2
d) Katen und Katenställe	1 1/2—2	2 1/2	3	4—6	5—8	6—9	2	2 1/2	3	4—6	5—8	6—9
„Überall" deklarierte Objekte ohne bestimmten Standort zahlen bei vorwiegend Hartdach 2 ‰ „ „ „ Weichdach 3 ‰.												
Lebendes und totes Inventar in gewölbten Räumen oder ausschließlich „im freien" befindlich und versichert kostet 1 ‰.												
III. Kleinere ländliche Versicherungen: (Erbpächter, Hauswirte, Büdner, Häusler pp.)												
a) Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude, nur mit landwirtschaftlichem Betrieb	1 1/2	2 1/2	3	6	8	9	1 1/2	2 1/2	3	6	8	9
b) Katen und Katenstelle wie unter II d.												
IV. Besondere Risiken:												
a) Kirchen, Pfarren, Schulen, Amts-, Kommunal- und Staatsgebäude (dazu gehörige Wirtschaftsgebäude nach Tarif I—III)	$^2/_3$	1	1 1/2	4	5	6	$^2/_3$	1	1 1/2	4	5	6
b) Backhäuser	3	3	3	10	10	10	3	3	3	10	10	10
c) Treibhäuser, wie unter II b mit 1 ‰ Zuschlag. (Inhalt 5 ‰, Schaden durch Rauch ohne Brand ausgeschlossen)												
d) Wassermühlen, bis drei Gänge	2 1/2	3 1/2	4	6	8	9	2 1/2	3 1/2	4	6	8	9
e) Windmühlen, als Annex zu Gutsversicherungen	10	12 1/2	12 1/2	15	15	15	10	12 1/2	12 1/2	15	15	15

f) Ziegeleien, Ringöfen 3 ‰, Feldöfen 10 ‰.
g) Dampfdreschmaschinen, auf eigenen Gütern 4 ‰.
„ fremden Gütern zur Lohnarbeit 7½ ‰.
h) Mieten: 1. bis 3000 M. V.-S. für Klee, Heu, Stroh, Lupinen } bei vorschriftsmäßiger Aufstellung
„ 10000 „ „ „ Getreide oder Ölfrüchte }
zahlen die Normalprämie von:
2 ‰ von der Ernte bis 31. Oktober,
3 ‰ „ „ „ „ 31. Dezember,
4 ‰ „ „ „ „ 30. Juni des nächsten Jahres,
2. bis zum doppelten Vers.-Wert innerhalb 60 m zahlen eine um 33 ⅓ % erhöhte Prämie
3. „ „ dreifachen „ „ „ „ „ „ „ 50 % „ „
4. „ „ vierfachen „ „ „ „ „ „ „ 100 % „ „ , falls ad 4 der Vorstand die Annahme genehmigt.

V. Kurze Versicherungen:

(Nicht anwendbar auf Ernte- und Futtervorräte — abgesehen von Mieten u. Ölfrüchten —)kosten
auf 1 Monat ¼ der Jahresprämie,
über 1—3 Mte. ½ „ „
„ 3—6 „ ⅔ „ „
„ 6 „ die volle „

c) Ölfrüchte kosten in den Monaten Juli bis Ende September 2 ‰, für jeden weiteren Monat ½ ‰ mehr.

Bestimmungen über Zuschläge zu den Normalprämien.

I. Maximal-Zuschläge:

Der Inhalt eines Wirtschaftsgebäudes bezahlt bei einer V.-S. von
a) über 60000 M. bis 90000 M. 25 % Zuschlag,
b) „ 90000 „ „ 120000 „ 33 ⅓ „
c) „ 120000 „ „ 150000 „ 50 % „ , falls ad „c“ der Vorstand die Annahme genehmigt. Zusammenhängende Gebäude gelten als ein Gebäude, sofern nicht eine Trennung durch Brandmauern vorhanden.
Weichd.-Geb.-Kompl. über 40000 M. V.-S. kosten 1 ‰ Zuschl.,
„ Mobiliar „ „ 60—100000 M. „ „ 1 ‰ „
„ „ „ „ 100000 M. „ „ 1½ ‰ „ .

II. Zuschläge für Hartdachgebäude nebst Inhalt bei Benachbarung durch Weichdachgebäude:

(Je nach Trennung mit oder ohne Brandmauern.)

	‰	‰
bei angrenzendem Weichd.	1	?
Entfern. d. Weichd. bis 6 m	½	1
„ „ „ „ 12 „	—	½
„ „ „ „ 18 „	—	¼

III. Zuschläge bei feuergefährlicher Bauart oder Betriebsart:

a) Gebäude mit Ziegeln auf Strohdocken erhalten ½ ‰ Zuschlag.
b) Für Vers. der Explos. durch Dampf an Kesseln und Apparaten wird für diese Objekte ein Zuschlag von 1 ‰, für Expl.-Schadenvers. von Immob. und Mobil. ein Zuschl. von ¼—½ ‰ berechnet.
Für Gebäude mit feuergefährlichem Inhalt oder Betrieb, industr. und gewerbliche Risiken, bestimmt der Vorstand die Prämie.

in allen Einzelheiten mit ihren auf statistischem und sonstigem Wege gesammelten Erfahrungen in Einklang zu bringen.

Nachdem sich schon im Jahre 1900 die Notwendigkeit ergeben hatte, wegen erhöhter Feuersgefahr die kleineren ländlichen Versicherungen der Erbpächter, Hauswirte, Büdner und Häusler von den größeren Gutsversicherungen grundsätzlich zu trennen, traten zu den seitdem vorhandenen vier großen Risiken-Gattungen im Jahre 1904 als fünfte Gruppe die sog. „kurzen Versicherungen". Sodann ging die Verwaltung, gleichfalls 1904, auch tarifarisch zu einer gesonderten Behandlung der Immobiliar- und Mobiliarversicherung über, wenngleich deren Prämiensätze im wesentlichen für alle Risikenarten übereinstimmten.

Weit wichtiger ist aber die Tatsache, daß sich die 1892 eingeführte Vier-Klassen-Einteilung nach den Erfahrungen einer näheren Anpassung als unfähig erwiesen hatte und die Leitung es vorzog, zu dem ursprünglich durch die Reorganisation geschaffenen Sechs-Klassen-System zurückzukehren.

Diese noch heute im Tarif unterschiedenen sechs Lokalitäts-Klassen sind wie folgt gebildet:

Kl. I umfaßt massive Gebäude, d. h. solche, deren Umfassungsmauern von Ziegel-, Sand-, Bruch- oder Feldsteinen, Kalk- oder Lehmpisé erbaut sind und welche hartes Dach haben.

Unter Hartdach ist Bedachung mit Schiefer, Ziegeln, Pappe, Zement, Metall, Asphalt sowie Dorn'sches Dach verstanden.

Kl. II umfaßt Gebäude von Fachwerk, bei denen die Fächer des Holzverbandes mit Ziegel-, Lehm- oder Luftsteinen ausgemauert oder mit Drahtziegelputz versehen sind und welche hartes Dach haben.

Kl. III umfaßt Gebäude, welche offen sind oder welche Wände von Holz oder von Holzverband mit Lehmstakenfüllung haben und mit hartem Dach versehen sind.

Kl. IV	umfaßt Gebäude mit Ringwänden nach Kl.	I	unter Weichdach, d. h. Dachungen mit Stroh, Rohr, Schindeln, Holz, Leinwand.
Kl. V	„ „ „ „ „ „	II	
Kl. VI	„ „ „ „ „ „	III	

Bei Gebäuden mit gemischter Bauart ist für die Klassifizierung der ungünstigere Teil der Bauart maßgebend, wenn er mehr als den 10. Teil des Gebäudes umfaßt. Ist ein Teil eines Gebäudes weich gedeckt, so wird die Prämie nach Kl. IV—VI berechnet.

Als Brandmauern werden nur massive Trennungsmauern angesehen, die ohne jede Öffnung 0,35 m über die Giebelspitze gehen.

Befindet sich in der Brandmauer eine Öffnung, die mit eiserner Tür oder mit einer Holztür, mit Eisenblech an beiden Seiten beschlagen, versehen ist, so gelten diese als Trennung.

Ausschluß der Grund- und Kellermauern bleibt ohne Einfluß auf die Prämie. Bei Ausschluß der massiven Ringmauern wird für das betreffende Gebäude die Prämie für Kl. II resp. V berechnet.

Während die Maximal-Zuschläge für größere Komplexe sowie die Zuschläge für Hartdachgebäude nebst Inhalt bei Benachbarung durch Weichdachgebäude nach wie vor integrierende Bestandteile des Tarifs blieben, wurden diejenigen bei feuergefährlicher Bau- oder Betriebsart in dem Sinne vereinfacht, daß der Betriebsleitung möglichst große Freiheit in der Bestimmung der Prämie solcher Risiken gelassen wurde.

So verstand es die Ritterschaftliche B.V.G., durch unausgesetzte Beobachtung aller für die Tarifierung in Betracht kommenden Momente, vor allem aber durch die Verwertung der in ihrer Geschäftsstatistik niedergelegten Erfahrungen diejenige Summe von Wertnormen zu schaffen, welche in dem vorstehenden, heute ihrer Praxis dienlichen Prämientarif zusammengefaßt sind. Derselbe bietet nicht nur vermöge seiner außerordentlichen Klarheit und Schärfe, sondern auch namentlich vermöge seiner Individualisierung und Beweglichkeit der Anstalt das geeignete Mittel, ihrem obersten neuzeitlichen Prinzip gerecht zu werden, nämlich die Höhe der Prämie immer mehr der Höhe des einzelnen Risikos anzupassen.

Anlage I.
(Zu S. 145 ff.)

Auszug aus der Bilanz-Statistik des Gesamtgeschäfts.

Geschäftsjahr	Einnahme (netto)					Ausgabe (netto)				Überschuß	minus	Geschäftsgewinn	plus	Gesamt-Gewinn
	Normalprämien	div.	Prämien-Reserve	Schaden-Reserve	Total	Bezahlte Schäden	Prämien-Reserve	Schaden-Reserve	Total		Kosten		Kapital-Ergebnisse	
1886/7	64 107	—	—	—	64 107	32 298	5 541	3 052	40 891	23 216	23 369	— 153	153	—
1887 8	67 363	61	5 541	3 052	76 017	46 234	7 655	1 902	55 791	20 226	7 905	12 321	969	13 290
1888/9 N.	28 660	904	7 655	1 902	124 931	107 028	7 640	540	115 208	9 723	791	8 932	1 329	10 261
	85 810	69	7 640	540	114 497	46 202	5 553	—	51 755	62 742	2 281	60 461	2 377	62 838
1889,90	106 248	92	5 553	—	262 648	251 966	3 610	289	255 865	6 783	7 099	— 316	1 183	867
1890/1 N.	99 273	3 574	3 610	289	240 794	96 952	4 820	—	101 772	139 022	7 239	131 783	— 100 216	31 567
	157 730	152	4 820	—	307 994	264 475	3 617	—	268 092	39 902	41 210	— 1 308	4 322	3 014
1891,2 N.	88 337	119	3 617	—	222 855	180 310	2 471	—	182 781	40 074	37 259	2 815	5 563	8 378
	144 984	261	2 471	—	239 010	330 868	3 301	—	334 169	— 95 159	40 033	— 135 192	5 751	— 129 411
1892/3 N.	91 294	282	3 301	—	472 804	397 586	2 222	1 800	401 608	71 196	39 831	31 365	2 186	33 551
	211 728	310	2 222	1 800	514 033	545 899	1 791	1 800	549 490	— 35 457	39 870	— 75 327	3 469	— 71 858
1893/4 N.	3 274	309	1 791	1 800	482 870	281 106	2 900	—	284 006	198 864	41 818	157 046	5 884	162 930
	215 845	464	2 900	—	234 663	292 504	2 453	—	294 957	— 60 261	44 772	— 105 066	4 224	— 100 842
1894 5	236 278	9 586	2 453	—	300 299	298 998	2 589	—	301 587	— 1 288	45 180	— 46 468	3 639	— 42 829
1895/6	469 221	261	2 471	—	239 010	330 868	3 301	—	334 169	— 95 159	40 033	— 135 192	5 751	— 129 411
1896/7	509 701	282	3 301	—	472 804	397 586	2 222	1 800	401 608	71 196	39 831	31 365	2 186	33 551
1897/8	478 970	310	2 222	1 800	514 033	545 899	1 791	1 800	549 490	— 35 457	39 870	— 75 327	3 469	— 71 858
1898/9	231 299	309	1 791	1 800	482 870	281 106	2 900	—	284 006	198 864	41 818	157 046	5 884	162 930
1899/1900 N.	58 809	464	2 900	—	234 663	292 504	2 453	—	294 957	— 60 261	44 772	— 105 066	4 224	— 100 842
	229 451	9 586	2 453	—	300 299	298 998	2 589	—	301 587	— 1 288	45 180	— 46 468	3 639	— 42 829
1900/1 N.	69 119	12 170	2 589	—	360 315	401 469	2 206	—	403 675	— 43 360	46 107	— 89 467	15 944	— 73 523
	276 437	548	2 206	—	292 029	333 985	1 805	—	335 790	— 43 761	46 596	— 90 357	14 997	— 75 360
1901/2	289 275	544	1 805	—	338 537	281 775	889	—	282 664	55 873	49 390	6 483	9 270	15 753
1902/3	336 188	432	889	—	333 876	173 317	854	—	174 171	159 705	52 176	107 529	9 313	116 842
1903/4	332 555	496	854	—	506 516	479 002	397	1 050	480 449	26 067	51 616	— 25 549	11 751	— 13 798
1904 5	505 166	1 271	397	1 050	534 383	333 169	278	—	333 447	200 936	53 417	147 519	11 814	159 333
1905/6	531 665	602	278	—	544 435	352 580	786	17 343	380 709	163 726	54 965	108 761	8 878	117 639
1906 7	543 555	689	786	27 343	632 944	362 142	3 609	—	365 751	267 193	54 844	212 349	21 605	233 954
1907/8	604 126													

Anlage II.
(Zu S. 145 ff.)

Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Rostock.

Bilanz-Statistik des Gesamtgeschäfts

(auf Grund der Rechenschaftsberichte der Gesellschaft)

seit 1886/87.

	1886/7		1887/8	
Versicherungs-Summe brutto	—		—	
„ „ rück	—		—	
Einnahmen: Prämien brutto	148 056		239 587	
Div.	—		61	
Rückvers.-Schäden	—		—	
Rückvers.-Provision s. Verwaltungskosten	—		—	
Sa.:	148 056		239 648	
Ausgaben: Rückvers.-Prämien	83 949		172 224	
Gesamt-Schäden netto	35 350		45 084	
Provision	—		—	
Prämien-Res.-Zuwachs	5 541		2 114	
Übrige	—		—	
Sa.:	124 840		219 422	
Überschuß:	23 216		20 226	
Kosten: Verwaltungs-Kosten (bis 1893 u. 1894 inkl. abzügl. empfangener Provis.)	23 369	inkl. 19 699 einmalige (netto)	7 905	netto
Steuern	—		—	
Übrige (gesetzl. Löschbeiträge und Feuerw.-Unfallvers.-Beiträge)	—		—	
Sa.:	23 369		7 905	
Geschäfts-Gewinn:	— 153		12 321	
Kapital-Ergebnis: Zinsen	153		969	
Kursgewinn	—		—	
Übrige	—		—	
Saldo	—		—	
Sa.:	153		969	
Gesamt-Gewinn:	—		13 290	
Verwendung: Zur Res. lt. Satzung (Zins. u. Kursdiff.)	—		95	
Zur Reserve	—		13 195	
Übrige	—		—	
Reserven: Prämien	5 541		7 655	
Schaden [1])	3 052		1 902	
Kapital	932		14 222	
Übrige (davon Bl. = Blitzableiter-Res.)	—		212	Bl. 212
Sa. der Res.:	9 525		23 991	

[1]) Die neben der Schaden-R. (in Klammern) stehenden Beträge gelten als bezahlt, da sie nur bei der Bank deponiert sind.

1888/9		1889/90		1890/1		1891/2	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
315 038		394 977		453 562		476 662	
28 660	Nachschuß			99 273	Nachschuß	88 337	Nachschuß
904	inkl. nicht abgehob. Ford.a.87/88	69		92		3 574	inkl. 3 427 Restprämie
—		—		—		14 462	
—		—		—		—	
344 602		395 046		552 927		583 035	
229 228		288 729		295 832		331 678	
105 666		45 662		252 255		111 125	
—		—		—		—	
— 15		— 2 087		— 1 943		1 210	
—		—		—		—	
334 879		332 304		546 144		444 013	
9 732		62 742		6 783		139 022	
737	netto	2 218	netto	7 012	netto	7 113	netto
—		—		—		—	
54		63		87		126	
791		2 281		7 099		7 239	
8 932		60 461		— 316		131 783	
1 329		2 377		1 611		2 545	
—		—		— 428		511	
—		—		—		— 103 272	zurückgezahlte Anleihen
—		—		—		—	
1 329		2 377		1 183		— 100 216	
10 261		62 838	62 094	867		31 567	29 834
401		744		867		1 733	
9 860		23 494		—		29 834	
—		38 600	Dividende	—		—	
7 640		5 553		3 610		4 820	
540		—		289		—	
24 483		48 681		49 548		81 105	inkl. 10 nicht erhob. Spritz-Pr.
730	Bl. 676	1 336	Bl. 1 273	1 649	Bl. 1 562	2 912	Bl. 2 786
33 393		55 570		55 096		88 837	

		1892/3		1893/4	
Versicherungs-Summe brutto		—		—	
„ „ rück		—		—	
Einnahmen:	Prämien brutto	521 958		518 068	
		91 294	Nachschuß	3 274	Nachschuß v. 92/3
	Div.	152		119	
	Rückvers.-Schäden	—		—	
	Rückvers.-Provision s. Verwaltungskosten	—		—	
	Sa.:	613 404		521 461	
Ausgaben:	Rückvers.-Prämien	310 230		302 223	
	Gesamt-Schäden netto	264 475		180 310	
	Provision	—		—	
	Prämien-Res.-Zuwachs	— 1 203		— 1 146	
	Übrige	—		—	
	Sa.:	573 502		481 387	
	Überschuß:	39 902		40 074	
Kosten:	Verwaltungs-Kosten (bis 1893 u. 1894 inkl. abzügl. empfangener Provision)	41 065		37 250	
	Steuern	—		—	
	Übrige (gesetzl. Löschbeiträge und Feuerw.-Unfallvers.-Beiträge)	145		9	
	Sa.:	42 210		37 259	
	Geschäfts-Gewinn:	— 1 308		2 815	
Kapital-Ergebnis:	Zinsen	3 706		4 291	
	Kursgewinn	616		1 272	
	Übrige	—		—	
	Saldo	—		—	
	Sa.:	4 322		5 563	
	Gesamt-Gewinn:	3 014		8 378	842
Verwendung:	Zur Res. lt. Satzung (Zins. u. Kursdiff.)	3 014		7 536	inkl. 3274 ex. Nachschuß pro 92/3
	Zur Reserve	—		842	
	Übrige	—		—	
Reserven:	Prämien	3 617		2 471	
	Schaden[1])	—		—	
	Kapital	84 119		92 497	
	Übrige (davon Bl. = Blitzableiter-Res.)	4 346	Bl. 4 201	5 461	
	Sa. der Res.:	92 082		100 429	

[1]) Die neben der Schaden-R. (in Klammern) stehenden Beträge gelten als bezahlt, da sie nur bei der Bank deponiert sind.

1894/5		1895/6		1896/7		1897/8	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
543 544		556 474		582 334		606 933	
261		282		310		309	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
543 805		556 756		582 644		607 242	
307 266		87 253		72 633		127 963	abz. Prov.
330 868		399 386		545 899		279 306	
—		—		—		—	
830		— 1 079		— 431		1 109	
—		—		—		—	
638 964		485 560		618 101		408 378	
— 95 159		71 196		— 35 457		198 864	
39 519		39 308		39 309		41 237	
—		—		—		—	
514		523		561		581	
40 033		39 831		39 870		41 818	
— 135 192		31 365		— 75 327		157 046	
4 594		1 740		3 162		5 884	
1 157		446		307		—	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
5 751		2 186		3 469		5 884	
— 129 441	— 133 806	33 551	30 134	— 71 858	— 75 165	162 930	
4 367		3 417		3 307		3 615	
—		30 134		—		131 308	
—		—		—		21 479	z. Deckung v. 96/97
						6 528	Tantième
3 301		2 222		1 791		2 900	
—		1 800		1 800	(+ 67 816)	—	
64 685	nach Abzug v. 32 179 zum Verlust	98 236		101 543		236 159	
6 355		6 820		7 670		7 533	
74 341		109 078		112 804		246 592	

		1898/9		1899/1900	
Versicherungs-Summe brutto		—		—	
„ „ rück		—		—	
Einnahmen:	Prämien brutto	648 328		662 598	
	Div.	464		58 809	Nachschuß
				9 586	
	Rückvers.-Schäden	—		—	
	Rückvers.-Provison s. Verwaltungskosten	—		—	
	Sa.:	648 792		730 993	
Ausgaben:	Rückvers.-Prämien	417 029		433 147	
	Gesamt-Schäden netto	292 504		298 998	
	Provision	—		—	
	Prämien-Res.-Zuwachs	— 447		136	
	Übrige	—		—	
	Sa.:	709 086		732 281	
	Überschuß:	— 60 294		— 1 288	
Kosten:	Verwaltungs-Kosten	44 074		44 438	
	Steuern	—		—	
	Übrige (geletzl. Löschbeiträge und Feuerw.-Unfallvers.-Beiträge)	698		742	
	Sa.:	44 772		45 180	
	Geschäfts-Gewinn:	— 105 066		— 46 486	
Kapital-Ergebnis:	Zinsen	5 455		7 549	
	Kursgewinn	— 1 231		— 3 910	
	Übrige	—		—	
	Saldo	—		—	
	Sa.:	4 224		3 639	
	Gesamt-Gewinn:	— 100 842	— 106 838	— 42 829	— 47 520
Verwendung:	Zur Res. lt. Satzung (Zins. u. Kursdiff.)	5 996		4 691	
	Zur Reserve	—		—	
	Übrige	—		—	
Reserven:	Prämien	2 453		2 589	
	Schaden [1])	—	(+ 4 015)	—	(+100 330)
	Kapital	242 555		246 846	
	Übrige davon Bl. = Blitzableiter-Res.	9 610		10 073	
	Sa. der Res.:	254 218		259 508	

[1]) Die neben der Schaden-R. (in Klammern) stehenden Beträge gelten als bezahlt, da sie nur bei der Bank deponiert sind.

1900/1		1901/2		1902/3		1903/4	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
757 993		756 986		761 859		753 094	
69 119	Nachschuß	548		544		432	
12 170		—		—		—	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
839 282		757 534		762 403		753 526	
481 556		467 711		425 671		420 539	
401 469		333 985		281 775		173 317	
—		—		—		—	
— 383		— 401		— 916		— 35	
—		—		—		—	
882 642		801 295		706 530		593 821	
— 43 360		— 43 761		55 873		159 705	
45 335		45 815		48 586		51 346	
—		—		—		—	
772		781		804		830	
46 107		46 596		49 390		52 176	
— 89 467		— 90 357		6 483		107 529	
10 567		7 422		8 566		9 426	
5 377		7 575		704		— 113	
—		—		—		—	
—		—		—		—	
15 944		14 997		9 270		9 313	
— 73 523		— 75 360		15 753		116 842	
	— 87 972		— 92 124		6 016		107 915
14 449		16 764		9 737		8 927	
—		—		—		86 028	
—		—		6 016	Auf Verlust-rest v. 22 624 angerechn.	16 848	z. Verlust 01/2
						5 039	Tantième
2 206		1 805		889		854	
—	(+ 98 832)	—	(+ 30 502)	—	(+ 89 080)	—	(+ 27 238)
261 295		259 516	nach Abzug v. 18 543 für 00/01	269 253		364 208	
11 659		13 873		15 704		17 371	
		1 253	Zins.-R.	598	Zins-R.	8	Zins-R.
275 160		276 447		286 444		382 441	

		1904/5	
Versicherungs-Summe brutto		—	
„ „ rück		—	
Einnahmen:	Prämien brutto	812 928	
	Div.	496	
	Rückvers.-Schäden	—	
	Rückvers.-Provision s. Verwaltungskosten	—	
	Sa.:	813 424	
Ausgaben:	Rückvers.-Prämien	307 762	
	Gesamt-Schäden netto	480 052	
	Provision	—	
	Prämien-Res.-Zuwachs	— 457	
	Übrige	—	
	Sa.:	787 357	
	Überschuß	26 067	
Kosten:	Verwaltungs-Kosten	50 758	
	Steuern	—	
	Übrige (gesetzl. Löschbeiträge und Feuerwehr-Unfallvers.-Beiträge	858	
	Sa.:	51 616	
	Geschäfts-Gewinn:	— 25 549	
Kapital-Ergebnis:	Zinsen	13 133	
	Kursgewinn	— 1 382	
	Übrige	—	
	Saldo	—	
	Sa.:	11 751	
	Gesamt-Gewinn:	— 13 798	} — 23 027
Verwendung:	Zur Res. lt. Satzung (Zinsen u. Kursdifferenz)	9 229	
	Zur Reserve	—	
	Übrige	—	
Reserven:	Prämien	397	
	Schaden	1 050	(+ 111 160)
	Kapital	373 437	
	Übrige } davon Bl. = Blitzableiter-Reserve	20 774	
		180	Zins.-Res.
	Sa. der Res.:	395 838	

[1]) Die neben der Schaden-R. (in Klammern) stehenden Beträge gelten als bezahlt, da sie nur bei der Bank deponiert sind.

1905/6		1906/7		1907/8	
—		—		—	
—		—		—	
810 797		861 132		927 316	
384	Guth. beiRückv.				
887		602		689	
—		—		—	
—		—		—	
812 068		861 734		928 005	
279 132		317 577		323 190	
332 119		379 923		334 799	
—		—		—	
— 119		508		2 823	
—		—		—	
611 132		698 008		660 812	
200 936		163 726		267 193	
52 558		53 909		53 894	
—		—		—	
859		1 056		950	
53 417		54 965		54 844	
147 519		108 761		212 349	
14 461		22 601		28 086	
— 2 647		— 13 723		— 6 481	
—		—		—	
—		—		—	
11 814		8 878		21 605	
159 333	149 310	117 639	115 016	233 954	217 743
10 023		2 623		16 211	
118 604		108 561		97 437	
				90 000	ad Disp.-Fds.
23 027	zum Verl. v. 04/5	6 455	Tantième	3 689	ad Blitzreserve
				10 817	Tantième
7 679	Tantième			15 800	ad Pensionsk.
278		786		3 609	
—	(+ 37 816)	27 343	(+ 42 207)	—	(+ 40 579)
502 064		613 248		726 896	
				90 000	
23 840		22 766		26 551	
199	Zins.-Res.	164	Zins.-Res.	274	Zins.-Res.
526 381		664 307		847 330	

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Lübstorff, wurde am 29. November 1884 zu Malchin i. Meckl. als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Lübstorff geboren. Ich bin evangelisch-lutherischer Konfession. Meine Vorbildung erhielt ich auf dem städtischen Realgymnasium meiner Vaterstadt, das ich Michaelis 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nach längerer Tätigkeit in der Praxis des Versicherungswesens begann ich im Sommersemester 1905 mein Studium an der Universität Berlin und setzte dasselbe im Sommersemester 1908 und Wintersemester 1908/09 an der Universität Rostock fort. Hier bestand ich am 28. Juni 1909 die mündliche Doktorprüfung. Die von mir besuchten Vorlesungen erstreckten sich auf die Gebiete der Staatswissenschaft, Rechtswissenschaft, Geographie und Philosophie. Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle allen meinen Lehrern, ganz besonders aber Herrn Professor Dr. Ehrenberg für die außerordentliche Förderung meiner Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.